3 1761 03585 8620

II 216

Presented to the

LIBRARY *of the*

UNIVERSITY OF TORONTO

by

KAREL AND MIROSLAVA

CVACHOVEC

Das Konzil von Trient

Digitized by the Internet Archive
in 2008 with funding from
Microsoft Corporation

http://www.archive.org/details/daskonzilvontrie00swobuoft

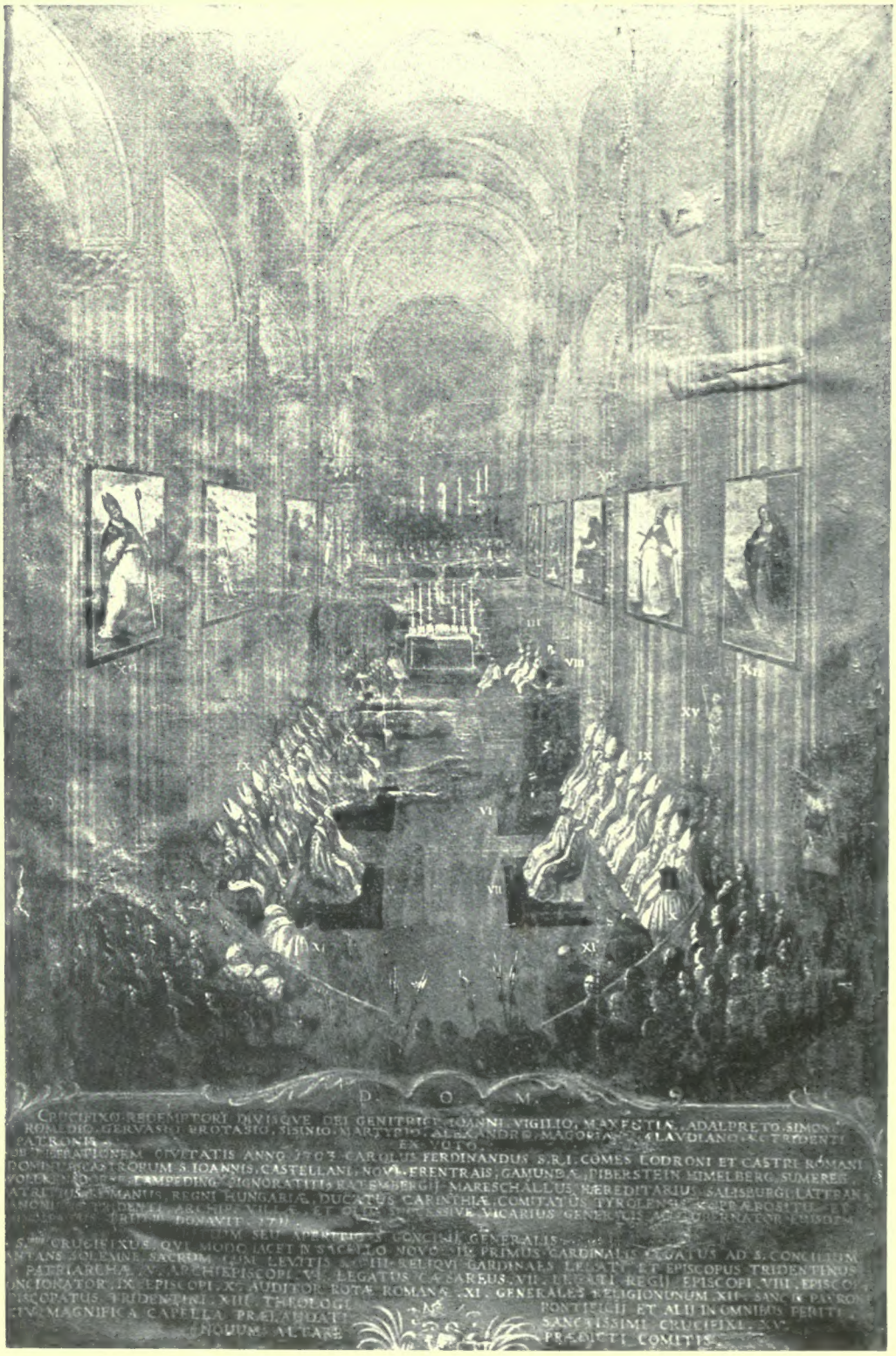

Konzilsbild aus der Sakristei des Domes von Trient.

Festgabe der österreichischen Leo-Gesellschaft
zum XXIII. internationalen eucharistischen Kongreß.

Das Konzil von Trient

sein Schauplatz, Verlauf und Ertrag.

Herausgegeben

unter Mitwirkung der theologischen Sektion der Leo-Gesellschaft

von

Dr. Heinrich Swoboda
o. ö. Universitäts-Professor.

Mit 57 Abbildungen im Text, 8 Tafelbildern und 3 Beilagen.

Wien 1912 * Verlag der Leo-Gesellschaft.

LIBRARY
JUN 0 8 1990
UNIVERSITY OF TORONTO

Inhaltsübersicht.

Geleitwort.
Von Dr. theol. et phil. Heinrich Swoboda, o. ö. Universitäts-Professor in Wien.

Die Konzilsstadt Trient.
Von Professor Vinzenz Casagrande, Direktor des Diözesan-Museums in Trient.

Äußere Geschichte des Konzils.
Von Dr. theol. et phil. Balthasar Rimbl, Prof. a. d. Theol. Diözesan-Lehranstalt in Trient.

Das Konzil von Trient, ein Markstein der Dogmengeschichte.
Von Dr. theol. Ernst Tomek, Privatdozent, Sub-Rektor am f.-e. Seminar in Wien.

Das Konzil von Trient und die heiligste Eucharistie.
Von Dr. Josef Lehner, o. ö. Universitäts-Professor in Wien.

Das christliche Lebensideal in den Beschlüssen des Konzils von Trient.
Von Dr. theol. Franz W. Schindler, o. ö. Universitäts-Professor in Wien.

Das Bild des guten Hirten auf dem Konzil von Trient.
Von Dr. theol. et phil. Heinrich Swoboda, o. ö. Universitäts-Professor in Wien.

Die Reformarbeit des Konzils in kirchenrechtlichem Licht.
Von Professor Dr. theol. Franz Zehetbauer, Privatdozent in Wien.

Paläographica.
Von Dr. theol. Paul M. Baumgarten, Hausprälat Sr. Heiligkeit in Rom.

Geleitwort.

Keine Stadt des katholiſchen Erdreiches iſt gleichzeitig ſo viel genannt und ſo wenig bekannt wie Trient. Als Schauplatz jener großen kirchlichen Reform, die, von vielen erſehnt, von anderen verzögert und bekämpft, endlich doch im 16. Jahrhundert zuſtande kam, beherbergte es in ſeinen Mauern das Konzil, das unter allen zwanzig allgemeinen, ökumeniſchen Konzilien der Zeit nach am längſten dauerte und bezüglich des Lehrgehaltes wie der Sittenerneuerung das inhaltsvollſte und wirkungsreichſte war. So oft einer ſeiner Beſchlüſſe zitiert wird, nennt man Trient, aber wer weiß Näheres über den Schauplatz und den Verlauf und Ertrag jener kirchlich und auch kulturell ſo überaus denkwürdigen Beratungen auf öſterreichiſchem Boden?

Ein gewaltiges Brauſen, viel ſtürmiſcher und unheimlicher als vor der erſten Herabkunft des heiligen Geiſtes über das Apoſtelkonzil in Jeruſalem, ging damals durch die Welt. Der rex Galliarum christianissimus wankte und war am bedrohlichen Näherrücken des Halbmondes mitſchuldig; von kaiſerlicher Seite kamen gutgemeinte Erſchwerungen — aber Petrus beſtärkte ſeine Brüder im Glauben und das Konzil drang durch. Und unter den vorgeſchlagenen Städten blieb Trient ſiegreich. Ein imponierendes theologiſches Wiſſen, ein energiſcher, wohlorientierter Wille, eingeriſſene Übelſtände ohne Menſchenfurcht abzuſtellen, verbanden ſich in dieſen Mauern, und was zum innerſten Leben der Kirche damals und für die folgenden Jahrhunderte nötig war, wurde hier geſchaffen. Wir ſtehen heute noch auf Trienter Boden.

An die Seite ehrwürdiger Städtenamen ſtellte ſich unſer Trient. Jeruſalem, Nicäa, Epheſus, Konſtantinopel, Rom lehrten es die Traditionen der Wahrheit, der Selbſterneuerungskraft und des Friedens für jene, die guten Willens waren. So ſollte auch das Erbe von Konſtanz und Baſel-Florenz weitergeführt werden. Trient war die Brücke zwiſchen der romaniſchen und der germaniſchen Welt. Das machte ſeine Größe, wie es ſein innerer Glanz befähigte, die Legaten des

Papſtes, des Kaiſers, mehrerer Könige und alle die Kirchenfürſten würdig zu empfangen. Das Auge der Vorſehung ruhte auf dieſer ſchönen Stadt.

Wir ſind ihr Dank ſchuldig. Ihr Dom und, nahe an ſeine myſtiſch dunklen Hallen angebaut, das helle marianiſche Heiligtum ſind Gnadenkirchen für die ganze katholiſche Welt. Nicht nur die Lehre von der Gnade und ihren Vorausſetzungen, ſondern das hehrſte Gnadenmittel ſelber, die heilige Euchariſtie fanden hier ihre heute und immer geltende Faſſung in menſchlichen, klaren, feſten Worten. Die Dogmen ſind nicht Verknöcherung der Wahrheit, ſondern Wahrheitskriſtalle, in deren feſter Fügung ein höheres Licht nach ewigen Schönheitsgeſetzen lebt und belebend ausſtrahlt. Auch die damals beſchloſſenen Reformen ſind von dieſem Lichte getragen und geordnet. In ihrem Geiſte muß ſelbſt die moderne Seelſorge eine Reform und Vollendung ſuchen, die dabei durchaus nicht irgendwie rückſchrittlich zu werden braucht.

Und wer, Vergangenheit und Gegenwart verbindend, durch die traditionsreichen Trienter Straßen wandert, der findet, wenn auch zum Teil in verblaßter Pracht, die alten Heiligtümer wieder, die der Sitz des Konzils waren, den Ausgangspunkt und das Ziel der Prozeſſionen, Legatenempfänge und in dem herrlichen, ſo viel wie unbekannten Kaſtell den Schauplatz mancher im Verlauf der 18 Konzilsjahre gefeierten Feſte. Wenn auch kein Denkmal an das Konzil, das größte Ereignis der Trienter Geſchichte, mahnt, erinnert doch jeder Palaſt an jene großen Tage, an dieſen und jenen hohen Gaſt, der damals hier gewohnt, unter ihnen der Heilige Petrus Caniſius, nicht weniger als ſechs ſpätere Päpſte, die als Legaten oder Biſchöfe am Konzil teilgenommen haben.

Das Konzil war Leben. Möge es alſo wieder aufleben vor unſerem geiſtigen Auge. Einfach wie alles Große, kraftvoll, weil ſeiner Sendung gewiß, von all ſeinen Problemen faſt zur Buntheit gedrängt, ſteht ſein Bild vor uns als das des größten und ſegensvollſten paſtoralen Ereigniſſes im Leben der Kirche. Dieſe Mannigfaltigkeit des Konzils und ſeine höhere Einheit werden die nachfolgenden Studien, jede auch in ihrer Form ſelbſtändig, darſtellen. Mögen ſie das Friedens- und Reformwerk auf Grund der unwandelbaren Wahrheit vollenden helfen.

Wien, am Fronleichnamstage 1912.

Dr. **Heinrich Swoboda.**

Die Konzilsstadt Trient.

Von

Prof. Vinzenz Casagrande.

1. Zur Einführung.

Säule am Dome von Trient.

Ein wahres Juwel im Herzen der Alpen, liegt Trient 194 m über dem Meere, an der Südweſtgrenze des öſterreichiſchen Kaiſerreiches und breitet ſich über die ganze Ebene des Etſchtales aus, an den lachenden Hügeln der Umgebung emporgeklammert, wo die Pflanzen des Südens gedeihen, der herrlich blühende Mandelbaum, die ſchlanke Zypreſſe, der Lorbeer und da und dort auch der Ölbaum und die Palme.

Im Weſten der Stadt erhebt ſich der Bondone, mit 2090 m der höchſte Berg in der Umgebung; am vorgelagerten Vaſone ſtürzt ſich der Sardagnabach angeſichts der Stadt in mächtigem Falle über eine 100 m hohe Wand. Daneben türmen ſich weiterhin andere Bergmaſſen auf, welche den berühmten Sekretär des Konzils, Biſchof Maſſarello, einen leidenſchaftlichen Bergſteiger und Naturfreund, mit Bewunderung erfüllten, während ſie andere, aus der Ebene kommende Konzilsteilnehmer ſchaudern machten.[1])

Die Bevölkerungszahl Trients ſtieg in den letzten dreißig Jahren auf 30.000. Die Stadt wurde in jeder Hinſicht verſchönert durch neue Paläſte und Villen, durch Straßen und herrliche Gärten.

Trient iſt Reſidenz eines Fürſtbiſchofs, beſitzt ein ſehr gut beſuchtes theologiſches Seminar, zwei italieniſche Obergymnaſien, wovon eines deutſche Parallelkurſe hat, eine Handelsakademie, eine Fachſchule, eine Realſchule, eine Lehrerinnenbildungsanſtalt und verſchiedene charitative Inſtitute, worunter zwei Taubſtummenheime, je eines für Knaben und Mädchen.

Nach Mailand war Trient die erſte Stadt des Kontinents, welche elektriſch beleuchtet wurde. Zurzeit verſorgen zwei Zentralen, deren eine 6000 Pferdekräfte entwickelt, die Stadt mit elektriſcher Kraft. Unter den zahlreichen wirtſchaftlichen Beſtrebungen iſt die katholiſch-ſoziale beſonders zu nennen.

Die Südbahn verbindet Trient mit Wien einerſeits und mit Rom anderſeits. Die Valſuganabahn ſtellt die kürzeſte Verbindung mit Venedig her. Eine elektriſche Schmalſpurbahn führt von Trient ins ausgedehnte eigenartige und wirtſchaftlich bedeutende Nonstal bis in die Nähe der herrlichen Alpenſommerfriſche „Madonna di Campiglio“.

Gute, breite Straßen ſchlängeln ſich in alle Seitentäler, welche von den Reiſenden wegen des immerfort wechſelnden Landſchaftsbildes, wegen der ſchönen Seen, Gletſcher und Nadelwälder gerne aufgeſucht werden.

[1]) Man vergleiche diesbezüglich die verſchiedenen Beſchreibungen der Stadt, welche faſt allen alten Ausgaben der Konzilsakten vorausgeſchickt ſind.

Wichtig sind auch die da und dort befindlichen vorzüglichen Badeanstalten, welche den reichen Mineralquellen verschiedenster Art ihr Entstehen verdanken.

Das Klima von Trient ist sehr mild, die mittlere Temperatur beträgt im Winter 1·8° C, im Frühling 12·6°, im Sommer 22·5° und im Herbst 13·1°.

Die schönste und interessanteste Jahreszeit ist wohl der Herbst, nicht nur wegen des höchst angenehmen Klimas, sondern auch wegen des Reichtums an Trauben, an Feigen und anderem Obst, vor allem an Äpfeln, die nach allen Ländern des Kontinents und sogar nach Amerika verschickt werden. Die Trientiner sind darauf stolz, daß Se. Heiligkeit Papst Leo XIII. bei seinen einfachen Mahlzeiten Trientiner Äpfel liebte.

2. Historisches über Trient.

Es kann nicht genau angegeben werden, von wem Trient gegründet wurde. Sichere Nachrichten besitzen wir erst seit dem Zeitalter des Augustus. Damals wurde nämlich Trient durch Drusus und Tiberius für das Römerreich erobert und der zehnten italischen Legion zugeteilt.

Das Christentum, schon früher gebracht, blühte ganz besonders unter dem Märtyrerbischof St. Vigilius († 405) auf. Dieser Heilige, der in Rom geboren wurde, ist der Schutzpatron der Stadt und der Diözese. Ihm ist die Kathedrale geweiht. Eine lange Reihe von Bischöfen setzte sein Werk fort und förderte mit dem Glaubensleben auch die Kultur in jeder Hinsicht. Kaiser Konrad II., der Salier, bestellte den Bischof von Trient auch zum wirklichen Fürsten (1027) und diese weltliche Herrschaft dauerte bis zur Invasion Napoleons (1796).

Als ebenso fromme und tatkräftige Bischöfe wie tüchtige Fürsten taten sich besonders hervor die Kardinäle Bernardo Clesio (1514—1539) und Cristoforo Madruzzo (1539—1567), beide bedeutende Männer der Wissenschaft und eifrige Förderer der Künste.

Bernardo Clesio machte seine Bischofsstadt, wie in einer Vorahnung der großen Ereignisse, die sich darin abspielen sollten, unter Beibehaltung des wertvollen Alten, sozusagen ganz neu! Es hieß von ihm, „er habe die Stadt aus Holz und Backsteinen gebaut vorgefunden und sie in Marmor verwandelt". In der Tat ließ er nicht nur in Trient, sondern auch in vielen anderen Orten der Diözese großartige Bauwerke aufführen, z. B. die Kirchen S. Maria in Civezzano, S. Maria in Cles, während die Schlösser von Selva, Denno, Stenico und die Burg von Riva von ihm wieder hergestellt und verschönert wurden.

Cristoforo Madruzzo, geboren am 5. Juli 1512 im herrlichen Kastell Madruzzo,[1]) studierte in Bologna und wurde, erst 27jährig, zum Fürstbischof von Trient ernannt und schon 1544 zur Kardinalswürde erhoben. Wir besitzen von diesem berühmten Manne mehrere Porträts, z. B. auf von ihm geprägten Medaillen und ein Freskogemälde in der Kirche von Calavino bei Trient, welches den Kardinal in betender Stellung, umgeben von seinen nächsten Verwandten, zeigt. Das wertvollste Porträt Madruzzos ist jedoch das von Tizian ausgeführte[2]). Kardinal Madruzzo war mit seiner schlanken Gestalt, seinen lebhaften, leuchtenden Augen und dem schönen schwarzen Bart, der in der Jugend sein feingeformtes Gesicht umrahmte, eine sehr anziehende, sympathische Erscheinung.

[1]) Gegenwärtig im Besitze des Herrn Dr. Franz Larcher, der es größtenteils restaurieren ließ.

[2]) Vgl. Il ritratto di Cristoforo Madruzzo del Tiziano. Lodovico Oberziner, Trento Scotoni, 1900.

Wie seine Vorgänger, war auch er ein Gönner und Förderer der Künste und Wissenschaften. Große Pläne erfüllten seine Seele; unter anderem trug er sich auch mit dem Gedanken der Gründung einer Universität in Trient. Somit war gerade er der geeignetste Mann, während der großen Kirchenversammlung seine Stadt und Diözese in würdiger Weise zu vertreten.

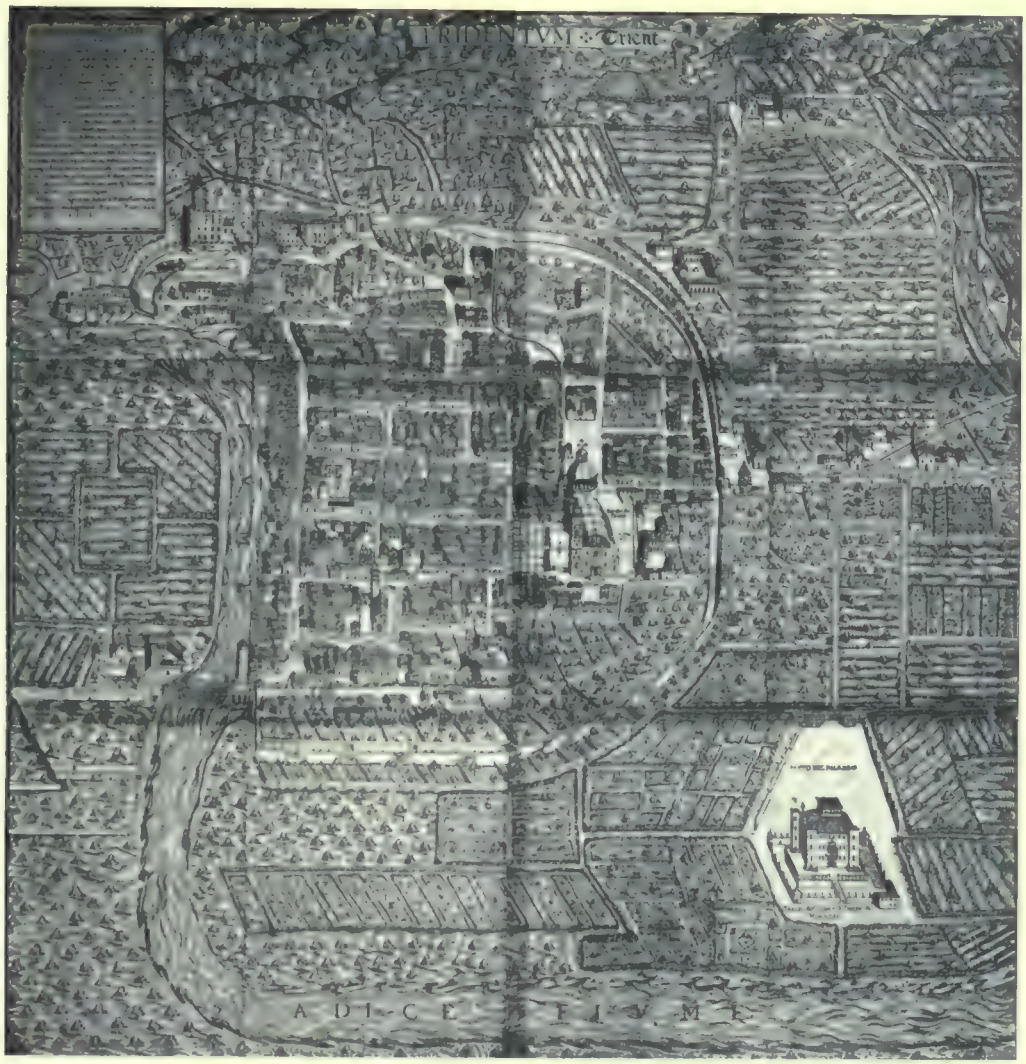

Plan der Stadt Trient zur Zeit des Konzils.
(Aus: Concilium Tridentinum, Bd. I Freiburg, Herder.)

Das Beispiel der Fürstbischöfe blieb nicht unfruchtbar. Ein edler Wettstreit in der Begünstigung der Künstler ließ jene prächtigen Paläste erstehen, welche den Konzilsvätern und Abgesandten der Fürsten ein würdiges Heim boten und jetzt den Ruhm unserer Stadt bilden. Die tüchtigsten Baumeister und berühmtesten Maler Italiens stellten ihr Können in den Dienst der Mäzene Trients.

So fügte es die göttliche Vorsehung, daß sich Trient zu einem geziemenden Empfang der erlauchten Gäste vorbereitet fand. Man kann es leicht verstehen, daß Kardinal Madruzzo

unverweilt nach Rom berichtete, er sei bereit, das Konzil in seiner Stadt aufzunehmen, und stelle dem obersten Hirten „sich selbst und all das Seine" zur Verfügung.

3. Trient zur Zeit des Konzils, allgemeiner Überblick.

Es fällt nicht schwer, das alte Trient zu beschreiben, denn glücklicherweise hat sich die Altstadt ziemlich unverändert erhalten. Zur Zeit der großen Kirchenversammlung gab die Etsch, in ruhigem Laufe die nördliche Seite bespülend, der Stadt ein romantisches Aussehen. Der damals fischreiche Fluß, welcher die Handelsverbindung mit dem Meere herstellte, wurde in späteren Zeiten abgelenkt, welcher Umstand den vaterländischen Dichter die wehmütigen Verse singen läßt:

„Tu quoque fraternis, Athesis, divulsus ab ulnis,
Tramite mutato, moenia nostra fugis!"[1])

An den übrigen Seiten war die Stadt von starken Mauern und Türmen umschlossen, welche teilweise noch zu sehen sind. Trient mochte damals etwa tausend Häuser mit zirka 10.000 Einwohnern zählen. Die Straßen waren verhältnismäßig breit und anmutig gewunden, belebt durch ungedeckte Wasserbächlein, die vom reißenden Fersina in die Stadt geleitet wurden, und auch geziert durch stolze Paläste.[2])

St. Margareten-Tor.

Im Herzen der Stadt erhebt sich in altersgrauer Majestät die Konzilskathedrale. Der anschließende große rechteckige Domplatz kann wohl zu den romantischesten der Welt gezählt werden.

Im Hintergrunde zeigt die Kathedrale ihre mit zierlichen Galerien und schönen, verschieden geformten Fenstern reichgegliederte Nordfassade, welcher das Glücksrad und das von zwei mächtigen Löwen getragene Atrium einen besonderen Reiz verleiht. Links vom erwähnten Atrium thront in einer Nische die sogenannte Madonna degli annegati, ein wertvolles, altes Marmorbild, vor welchem die in der Etsch Ertrunkenen einstmals zur Agnoszierung ausgestellt wurden. Eine oktogonale, durch Galerien gegliederte Kuppel und ein massiver Turm mit Barockhelm streben darüber zum Himmel auf. Man sieht schon am Äußeren, verschiedene Jahrhunderte und verschiedene Stile haben in Eintracht an diesem Werk gebaut. Vom Chor seitwärts schließt das zinnengekrönte, mit Triphoren geschmückte „Castelletto del

[1]) Aus „Athesis supremum vale"; elegische Distichen von Francesco Moar.

[2]) Man vergleiche: „Piazze e strade di Trento", im Archivio Trentino 1896, von Prof. Graf Lamberto Cesarini Sforza; „Trento al tempo del Concilio" per Carlo Giuliani, Trento, Marietti, 1883, (im Archivio Trentino).

Duomo“ des Biſchofs Fridericus de Wanga (1207—1218) ſeine Mauern an die des Domes an.

Außerdem umſtehen den Platz der „Palazzo Pretorio“, einſtmals biſchöfliche Reſidenz, der ſtolze Stadtturm und eine Reihe von Häuſern mit Lauben.[1]) Einige derſelben, nach dem Beſitzer „case Rella“ genannt, weiſen auf der Außenſeite ſehr gut erhaltene, ſchöne Freskogemälde auf, welche größtenteils Marcello Fogolino um das Jahr 1530 ausgeführt hat.

In der Mitte des Platzes zieht der maleriſche Neptunbrunnen mit vielen Statuen und waſſerſpeienden Seeungeheuern die Blicke auf ſich, jedoch war der Platz zur Zeit des Konzils nicht mit dieſem, erſt im Jahre 1769 errichteten Brunnen geſchmückt. Neben ihm breitet zur Erhöhung der Romantik eine Rieſenlinde, an welcher die Trientiner mit faſt rührender Liebe hängen, ihre ſchattige Krone aus. Dort ſtellt ſich am Fronleichnamstage das Offizierskorps auf und erhält den Segen mit dem Allerheiligſten.

Vom Domplatze aus zweigen mehrere Straßen ab, durch welche ſich dereinſt die großartigen Konzilsprozeſſionen bewegten. Vor allem ſei die monumentalſte Straße der Stadt, die „via Belenzani“, erwähnt, welche ſich gegen Norden öffnet und im Volksmunde „contrada larga“ (breite Straße) genannt wird. Sie iſt nicht wie die unſympathiſchen modernen Straßen ſchnurgerade, ſondern ſanft gewunden.

Pergine.
Straßenbild mit den Sommerwohnungen der Konzilsväter.
(Photographie von D. Raf. Rigotti.)

Unter ihren vielen Paläſten erregen beſonderes Intereſſe die der Familien Thunn (heute Palazzo Municipale) und Geremia (im Beſitze der Gemeinde), weil während der dritten Konzilsperiode die päpſtlichen Legaten hier reſidierten.

Nach derſelben Richtung hin führt, von einem romantiſchen Turm und alten Gebäuden beherrſcht, eine Straße zu der geſchichtlich höchſt intereſſanten Kirche S. Maria Maggiore. Als das Konzil kam, war der Dom ſchon altersgrau, S. Maria aber ein Neubau. Beide Kirchen haben dem Konzil ihre beſonderen Dienſte geleiſtet.

Gegen Oſten läuft die via Calepina, in welcher der Palazzo a Prato ſtand, in dem die päpſtlichen Legaten während der erſten und zweiten Konzilsperiode wohnten. Nach Süden ſtrebt die via S. Vigilio und ihre Verlängerung, die via Borgo Nuovo, zum ehemaligen Stadttor S. Croce, durch welches die von Rom kommenden Legaten feierlich einzogen.

* * *

Das großartigſte und künſtleriſch bedeutſamſte Baudenkmal Trients nach der Kathedrale iſt das Castello del Buon Consiglio, das, wie wir ſpäter noch ſehen werden, zur Zeit der großen Kirchenverſammlung die fürſtbiſchöfliche Reſidenz war. Dem Kaſtell gerade

[1]) In einer dieſer Lauben iſt eine dem Gott Saturn gewidmete Steintafel eingemauert.

gegenüber, jenseits der Etsch, hat die Natur selbst eine gigantische „Moles Adriani“ errichtet, den kreisrunden, nach allen Seiten steil abfallenden „Doss Trento“ (lateinisch Verucca), welche bereits zu Römerszeiten eine wichtige Festung war und heute noch ist. An seinen Fuß schmiegt sich die romantische S. Apollinarskirche aus dem 11. Jahrhundert, nach allgemeiner Annahme auf den Resten eines Saturntempels erbaut. An ihren Wänden sind Fragmente römischer Inschriften eingemauert, deren eine den Befehl des Kaisers Augustus an seinen Legaten Apulejus, die Felsenkuppe des genannten Verucca zu befestigen, verewigt.

* * *

Überhaupt ist die Altstadt Trient reich an teilweise sehr alten Kirchen, an Türmen und Gebäuden klassischen Stiles. Nur einige seien kurz erwähnt: der Palazzo Monti (jetzt Rohr) wegen seiner großen, die Herkulesarbeit darstellenden Fresken; der Palazzo Tabarelli, angeblich nach einem Entwurf des Bramante,[1]) aus mächtigen bossierten Quadern ausgeführt; die Casa Cazuffi (jetzt Pernetti) mit Freskogemälden vom Schwiegersohn des Romanino, Lattanzio Gambara (1500); die jetzigen Palazzi Ciani, Pedrotti und Salvadori (Via lunga); im letztgenannten befindet sich die zur Kapelle umgewandelte Synagoge, in welcher 1475 der unschuldige Knabe Simon von den Juden gemartert wurde; der Palazzo Bortolazzi mit einer Kapelle an der Stelle der einstigen Wohnung eben desselben hl. Simon.[2])

Wer in das Innere der herrschaftlichen Häuser und Paläste von Trient treten wollte, fände dort zahlreiche Kunstschätze: Gemälde berühmter Meister, fein gearbeitete Marmorkamine, Bronzestatuetten und Holzschnitzereien, mit Fresken und reicher Stukkaturarbeit geschmückte Säle, Zimmer mit kassettierten Decken und großen, schönen Kachelöfen, alte kunstvolle Truhen und kostbare Seidengewebe.

Doch wir müssen unser Augenmerk auf das richten, was mit dem Konzil in näherem Zusammenhange steht.

4. Die Kathedrale Trients.

Die monumentale Konzilskirche ist innen und außen aus Marmorquadern in romanischem Übergangsstil erbaut. Ihre Fundamente schließen die Überreste einer viel älteren Kirche ein, welche Bischof Eugippius im 6. Jahrhundert zu Ehren des hl. Vigilius aufführen ließ.[3]) Die jetzige Krypta wurde zwar schon im Jahre 1145 geweiht, der Hauptsache nach stammt der Bau jedoch aus dem 13. Jahrhundert, da unter Fürstbischof Federico Vanga (1207—1218) der Zunftmeister Adamo di Arogno mit seinen Söhnen die Arbeiten leitete. Von den Baudenkmälern, welche uns die lombardische Kunst auf ihrem Wege längs der Alpen zurückgelassen hat, ist der Trientiner Dom eines der schönsten. In edler Einfachheit bietet er das zuverlässigste Bild von der Baukunst der komaskischen Meister. Der Grundriß ist ein nach Osten gerichtetes, lateinisches Kreuz. Über der Kreuzungsstelle des Mittelschiffes mit dem Transept wölbt sich eine großartige Kuppel, welche, von Fürstbischof Bernardo Clesio 1515 zu Ende geführt,[4]) wegen Baufälligkeit in den Jahren 1882—1889 vollständig erneuert wurde. Von der Nordfassade war bereits früher die Rede.

[1]) Der obere Teil des Palastes ist später gebaut worden.

[2]) Auch der schöne Palazzo Sardagna trägt im Inneren Fresken von der Hand des Romanino. Der Palazzo Galasso wurde von Georg Fugger 1580—1581 erbaut.

[3]) Cf. Scritti di Storia e d'Arte il XV cent. di s. Vigilio, Articolo del sig. Achille Albertini. Trento, Comitato dioecesano, 1905.

[4]) Vgl. Per la Storia del Duomo di Trento, prof. don Vigilio Zanolini, Rovereto, Sottochiesa, 1899.

Alte Stadtmauer von Trient.

Portal des ehemaligen Palazzo Prato.

Die Hauptfassade mit dem schönen, tief eingetreppten Portal flankieren zwei Türme, von denen jedoch nur einer ausgebaut ist. Das ganze Portal wird an Größe fast um das Doppelte übertroffen von der Fensterrose in der Fassademauer und über ihr läuft die neue Arkadengalerie.

Architektonisch am schönsten präsentiert sich die Ostseite, und da zieht wieder vor allem das kleine, aus der Zeit der Arogno stammende Seitenportal die Aufmerksamkeit auf sich. Die eine seiner beiden Säulen ist auf dem Rücken eines Löwen postiert, während die andere, aus vier in der Mitte verknoteten Stäben bestehend, von niedergekauerten Figuren getragen wird. Ebenfalls verknotet sind die auf Greifen ruhenden Säulen des großen Mittelfensters im Chore. Hinter letzterem springt eine kleine, aus dem 6. Jahrhundert stammende Kapelle mit der sogenannten „Madonnina del Duomo“ vor.

Das Innere des Domes ist aus drei Schiffen gebildet, die durch mächtige, reichgegliederte Marmorpfeiler mit Knospenkapitälen geschieden sind. Zwei originelle Stiegengalerien führen an beiden Wänden der Seitenschiffe zur hochgelegenen Empore.

Hier wird als Andenken an den eucharistischen Kongreß des Jahres 1912 die marmorne Kanzel stehen, deren Entwurf vom Architekten Schönthal und deren Relief von Canciani und Zueg stammen.

Sehr auffallend ist der Hochaltar. Zur Zeit des Konzils hatte der Hauptaltar[1]) nicht die heutige Form und stand über der Krypta, die im Jahre 1739 zwecks Errichtung des gegenwärtigen Hochaltars abgetragen wurde. Der jetzige Hochaltar ist dem Baldachin von St. Peter in Rom nachgebildet und erfüllt seit 1743 ein Gelübde, das bei der Belagerung der Stadt während des spanischen Erbfolgekrieges von den Bürgern gemacht worden war.[2]) Hinter dem Hochaltar dehnt sich der geräumige Chor mit prächtigen Schnitzereien (Halbreliefs) am Throne des Bischofs und am Gestühle der Domherren. Außer dem Hauptaltar besitzt der Dom heutzutage noch sieben Altäre, alle im Barockstil; zwei davon verdecken romanische Skulpturen. Längs der Seitenschiffswände finden sich mehrere für die Geschichtsforschung wichtige Grabsteine mit den Porträts von Bischöfen und anderen berühmten Persönlichkeiten seit 1300. Die Wände sind ferner mit klassischen Fresken geschmückt, von denen besonders die Darstellung der Ritterlegende des hl. Julian erwähnt sei. Die Gemälde stammen aus dem Ende des 13., 14.

[1]) Der ursprüngliche Hauptaltar befindet sich jetzt in der ersten Sakristei.

[2]) Er trägt die Inschriften: „Ob Urbem contra Gallos servatam anno 1703.“ — „Votum publicum solvit lubens merito.“ — „S. P. Q. Tritent. Anno Domini 1743.“ — „D. O. M. in hon. Bb. Mm. Vigilii et Adelpreti Epp. Trid.“

Nach einem Aquarell von J. Alt (1843)
aus der k. u. k. Familien-Fideikommiß-Bibliothek.

Trient aus dem Anfang des 19. Jahrhunderts.

und Anfang des 15. Jahrhunderts und prangten somit zur Zeit des Konzils in voller Farbenfrische.[1])

* * *

Kurz vor Beginn der großen Kirchenversammlung stand die Kathedrale in ihrer ganzen überwältigenden Schönheit da; damals zählte sie, abgesehen vom Hochaltar, wohl an die zwanzig Altäre, deren Formen sich auf dem Konzilsbild von Tizian, das wir bringen, erhalten haben;[2]) die Sakristeien bargen große Schätze an Silber und reichen Stickereien. Darum seien hier die Abbildungen einiger besonders wertvoller Gegenstände eingeschaltet, die sich zur Zeit des Konzils im Domschatze befanden und heute noch zu sehen sind: ein silbernes Pastorale, welches Fürstbischof Georg II. von Hack († 1465) dem hl. Vigilius zum Geschenk machte; ein prachtvolles „Instrumentum pacis" aus dem Jahre 1534 und ein rotes Meßgewand mit den Wappen des Kardinals Bernardo Clesio. Ein Rauchfaß und ein Meßgewand tragen das Wappen der Madruzzo, während ein gotisches Reliquiarium des hl Blasius mit dem Wappen des Kardinals Fürstbischof Georg I. von Liechtenstein († 1419) geschmückt ist. Ein zweites, ebenfalls gotisches Reliquiarium mit einem Dorn aus Christi Dornenkrone wurde der Kathedrale im Jahre 1486 von Kanonikus Vincenzo Monfort geschenkt.

Alte Straße in Trient.

So war also unser Dom beschaffen und eingerichtet, als am Abend des 13. März 1545 der Donner der Geschütze das Eintreffen der päpstlichen Legaten verkündete. Unter dem Jubel des Volkes wurden die Kardinäle Giammaria del Monte, Bischof von Palestrina, und Marcello Cervini, Kardinal von S. Croce (die nachmaligen Päpste Julius III. und Marcello II.), am Domportal feierlich empfangen. Mit dem Einzug der päpstlichen Legaten beginnt die Ruhmesgeschichte unserer Kathedrale. Vier Tage nach ihrer Ankunft begaben sich die Legaten in Begleitung des Kardinals Madruzzo und des

[1]) Auf Anregung des Verfassers ließ die k. k. Zentralkommission diese Fresken durch den k. u. k. ersten Restaurator der Gemäldegalerie des allerh. Kaiserhauses, Maler Hermann Ritschl, restaurieren.

[2]) Cf. Archivio P. Vescovile di Trento, schedario del P. Marco Morizzo dei Minori, in Atti Visitali, la Cattedrale

Zeremonienmeisters Bischof della Cava wieder in den Dom und erklärten ihn feierlich zum Sitz des Konzils, indem sie den Chor als den geeignetsten Ort für die Versammlungen bestimmten.[1]) Bald jedoch scheint man, wohl wegen der vermehrten Anzahl der Teilnehmer, das Mittelschiff vorgezogen zu haben, denn ein kleines Gemälde im Louvre zu Paris, angeblich von Tizian, stellt eine Konzilssitzung im Mittelschiff dar.[2])

* * *

Mit dem denkwürdigen 17. März 1545 war also unsere Kathedrale als Sitz der großen Kirchenversammlung bestimmt worden; hier wurden die Eröffnungs- und Schlußfeierlichkeiten abgehalten, hier fanden die öffentlichen Sitzungen statt. Und der Zeuge jener für unseren heiligen Glauben so wichtigen Beschlüsse, der „santo Crocefisso", zu dessen Füßen alle Konzilsdekrete verkündet wurden, ist heute noch in der eigens hiefür an der Südwand des Domes gebauten Kapelle Gegenstand allseitiger hoher Verehrung.

Die „capella del s. Crocefisso del Concilio", zugleich Sakramentskapelle, ist im Barockstil gehalten und wurde vom Fürstbischof Francesco degli Alberti in den Jahren 1682—1693 erbaut. Das aus Holz geschnitzte überlebensgroße Kruzifix, ein Werk des 15. Jahrhunderts, steht mit den Figuren der hl. Jungfrau und des hl. Johannes in der Nische des Altars über dem Tabernakel und wirkt besonders durch seinen seelischen Ausdruck ergreifend.[3])

In der oberen Abschlußnische sieht man ferner die aus einem einzigen Marmorblock gehauene Gruppe Adam und Eva unter dem Baum der Erkenntnis. Die Riesengemälde an den Seitenwänden (Geburt und Auferstehung Christi) sind von Karl Loth, während alle übrige Malerei sowie der Entwurf zur Kapelle von Giuseppe Alberti aus Cavalese stammt.[4])

Eine eingehendere Beschreibung dieses imposanten Domes würde ein ganzes Buch füllen.

5. S. Maria Maggiore.

Nicht weit von der Kathedrale erhebt sich die künstlerisch und historisch wichtige Renaissancekirche S. Maria Maggiore. Ihr Bau begann 1520 unter Kardinal Clesio, als der Dom bereits auf eine Geschichte von drei Jahrhunderten zurückblicken konnte.[5])

Das Seitenportal dieser Kirche stammt von der älteren S. Maria della Neve (Maria Schnee), welche früher auf dem Platze der jetzigen Kirche stand.[6])

Wie aus den Tagebüchern des Konzils hervorgeht, kamen die Konzilsväter häufig in diese Kirche, und zwar nicht nur zu den Generalversammlungen, die man während der letzten Konzilsperiode (1561—1563) daselbst abhielt, sondern auch bei anderen festlichen Anlässen. Der eindrucksvolle Marmorbau[7]) mit dem einheitlichen großen Schiff und der

[1]) Vgl. Concilium Tridentinum; Societas Goerresiana, T. I. Friburgi, Herder, 1901, p. 160. „Locum Concilii pro sessionibus prope Altare Maius in choro aptiorem iudicarunt."

[2]) Hingegen berichtet Kardinal Sfondrati, daß er an der Sitzung am 11. November 1563 (XXIV) teilnahm, und zwar im Chor „in Cathedrali ecclesia superiori, quem Chorum vocant". Vgl. Il Conc. di Trento, Perini Trento, Nani 1863, p. 131. — Dieses Bild zeigt auch, daß die Altäre früher an den Pfeilern lehnten. Die Versetzung in die Seitenschiffe geschah 1618.

[3]) Die Sakristeidirektion ist jederzeit bereit, die über das Kruzifix gebreitete Hülle zwecks Besichtigung, respektive Verehrung wegzuziehen.

[4]) Vgl. Saggio d'illustrazione del Duomo di Trento — sac. Nicolò Toneatti, Trento, Seiser, 1872.

[5]) „Bernardo Clesio Presule et Principe Tridentino 1520", sagt eine Inschrift an der Südfassade.

[6]) Vgl. Zanella, S. Maria di Trento, Trento, Monauni, 1879.

[7]) Außen und innen restauriert 1901 vom Architekten Emilio Paor.

Elfenbeinkassette aus dem Ende des 13. Jahrhunderts.
(Diözesan Museum, Trient.)

von jedem Punkte aus sichtbaren Kanzel, dazu die selten schöne Marmorempore von Meister Vincenzo Vicentini, ein Prachtstück der Steinmetzkunst aus der Blütezeit der Renaissance (1534), und die große Orgel erwies sich schon damals als praktisch und monumental.[1])

Für die beiden Presbyteriumswände, zunächst für die auf der Evangelienseite, sind gewebte Behänge in Arbeit.

Auf der eucharistischen Ausstellung in Wien wird der Entwurf Prof. Jettmars, „Apostelkonzil", und ein Stück der Ausführung, die von den Absolventinnen der Wiener Kunstgewerbeschule auf drei Jahre berechnet wird, zu sehen sein.

Ein großes Gemälde auf Leinwand im Presbyterium zeigt eine Kongregationssitzung der Konzilsteilnehmer in S. Maria Maggiore. Auf der Kanzel erblickt man P. Lainez S. J., wie er eben seine zweistündige Rede über die heilige Eucharistie hält, welche die ehrwürdigen Väter mit unbeschreiblicher Begeisterung erfüllte.

Zu Füßen der Kanzel sitzen die weltlichen Gesandten; oben zur Linken: Kardinal Madruzzo mit den Legaten Altemps, Seripando, Gonzaga, Osio und Simoneta, zum Schluß der Kardinal von Lothringen. Darunter erblickt man, ebenfalls zur Linken, in einem Stuhle vier geistliche Gesandte und die „Custodes Concilii". Die übrigen Konzilsteilnehmer befinden sich in einem amphitheatralisch aufsteigenden Einbau. Im Mittelgrunde des Bildes bemerken wir noch den Konzilssekretär Bischof Massarello und den Redner des Königs von Spanien.

Dieses Bild ließ das Kathedralkapitel, von dem die Kirche S. Maria abhängig war, zum ewigen Gedächtnis malen. Ein anderes, ähnliches Gemälde findet sich im Municipio, nur predigt dort ein Bischof. Andere Darstellungen des Konzils aus späterer Zeit finden sich in der Kathedrale und im Diözesanmuseum.

Es sei noch ein Kupferstich erwähnt, welcher auch das Konzil darstellt und sich in der Bibliothèque Nationale von Paris befindet; auch in späterer Zeit sind solche Kupferstiche in Trient hergestellt worden.

6. Andere Kirchen aus der Zeit des Konzils.

Gegenüber der gegenwärtig in nächster Nähe des neuen theologischen Seminars im Bau begriffenen Sakramentskirche[2]) steht das alte Kirchlein zu Ehren des hl. Kreuzes

[1]) Die Orgel wurde im Jahre 1819 teilweise vom Blitz zerstört und dann restauriert.

[2]) Förderer des Kirchenbaues ist der hochwürdigste Dompropst Msgr. Graziano Flabbi.

(S. Croce).[1]) Aus dem 12. Jahrhundert stammend, wurde es zur Zeit des Konzils von den Kreuzherren bedient, die dort ein Spital und ein Kloster besaßen. Dieses Heiligtum hatte den Ruhm, als erstes die päpstlichen Legaten zu beherbergen, welche hier vor ihrem Einzug in die Stadt die Reisekleider mit den Pontifikalgewändern vertauschten.

Wichtig als Konzilsandenken ist auch die 1525 nicht weit vom Dom erbaute Dreifaltigkeitskirche (SS. Trinità). Hier haben die im nahen „palazzo a Prato“ wohnenden päpstlichen Legaten bequem ihre Privatandachten verrichtet und die Fastenpredigten angehört.

Jahrmarktsplatz (Piazza del Fiera) in Trient.

Von hier aus zogen die Konzilsväter nach ergreifendem „Veni Creator Spiritus“ am 13. Dezember 1545 prozessionsweise in die Kathedrale zur feierlichen Eröffnung des Konzils.

Zur Linken des Bahnhofes, zwischen dem Grün der Parkanlagen, ist ein sehr hübscher kleiner Turm der Kirche und des Klosters S. Lorenzo. Diese Bauten reichen bis 1176 zurück. Die Kirche verdient mit ihrer achteckigen Kuppel, mit ihren drei in Absiden abgeschlossenen Schiffen, die durch Säulen mit primitiven Würfelkapitälen getrennt sind, volle Aufmerksamkeit.[2])

[1]) Vgl. Prof. Desiderio Reich, Notizie e documenti intorno all'ordine dei Crociferi, Trento, Seiser, 1882 (Programma Ginnasiale).

[2]) Die Innenwände dürften unter dem Kalkbewurf wertvolle Malereien bergen. Hoffentlich gelingt es der k. k. Zentralkommission für kunsthistorische Denkmäler, die gegenwärtig militärischen Zwecken dienende Kirche ihrer eigentlichen Bestimmung wieder zuzuführen.

In ihr fand eine von den Versammlungen des Konzils statt. Der Bischof von Bertinoro, Lodovico Teodoli di Forli, und der Theologe Pietro Soto liegen dort begraben.

Das Kloster von S. Lorenzo beherbergte während des Konzils den kaiserlichen Gesandten Don Diego de Mendozza. Von der Romantik der Gegend sowie von der Gastfreundschaft der dort wohnenden Dominikaner angezogen, kamen auch die Konzilsväter öfters dorthin.

Auch die gotische Kirche S. Peter, in welcher die Reliquien des hl. Martyrerknaben Simon aufbewahrt werden, hat ihre Konzilserinnerungen. Sie war die Kirche der Deutschen, und während des Konzils wurde dort, wie schon früher, deutsch gepredigt. Die Kirche war im 15. Jahrhundert von Bischof Hinderbach erbaut worden. Am 18. Januar 1562 versammelten sich dort 5 Kardinäle und 105 Prälaten, um feierlich zur Kathedrale zu ziehen, wo die III. Periode der Konzilsversammlungen begann.

Das Gotteshaus zu S. Marco, früher zum Augustinerkloster[1]) gehörend und nunmehr Seelsorgekirche für die in Trient lebenden Deutschen, nahm die sterblichen Überreste des 1563 entschlafenen Kardinal-Legaten Seripando auf.

Endlich haben auch die Kirchen der Umgebung Trients ihre Erinnerungen an das Konzil, ganz besonders die $1^1/_2$ Stunden von der Stadt entfernte Kirche von Civezzano. Sie war von Kardinal Clesio kurz vor dem Konzil gebaut worden und besitzt ein sehr bewundertes Renaissanceportal, während sonst die ganz aus Trientiner Marmor bestehende Kirche samt Turm im gotischen Stil gehalten ist.

Im Tagebuch des Konzilsekretärs Massarello ist öfters die Rede von dem dort wundertätigen Madonnenbilde, von der Verehrung, welche die Konzilsväter demselben entgegenbrachten, und von seiner eigenen dortselbst erlangten wunderbaren Heilung.

7. Das Kastell del Buon Consiglio.

Auf Felsen gegründet, von mächtigen Mauern und starken Bastionen aus Marmorquadern umgürtet, beherrscht das gewaltige Kastell del Buon Consiglio, einer unbezwinglichen Burg vergleichbar, von Nordosten aus die Stadt. „Das Kastell in Trient, die uralte Mall = Gerichtsstätte (castellum malli consilii), gehört zu den großartigsten Hofburgen des Landes. Bischof Egno (1248—1273) hatte sie umgebaut und wählte sie zu seiner Residenz, da sie ihm in jenen stürmischen Tagen mehr Sicherheit bot als die frühere neben dem Dome.“[2])

Den Namen „del Buon Consiglio“ erhielt das festungsartige Schloß 1277, in welchem Jahre Bischof Heinrich II. dasselbe dem hl. Vigilius schenkte. Man war sich wohl der eigentlichen Bedeutung der früheren Benennung „malli“ (Gericht) nicht mehr bewußt und faßte es mißverständlich als „mali“ (schlecht[3]) auf oder fürchtete wenigstens diese naheliegende Verwechslung bei der geschichtsunkundigen Menge. Jedenfalls sollte der neue Name („des guten Rates“) deutlich besagen, daß man in dem massigen Bau fortan nicht so sehr mit der unerbittlichen Strenge der früheren Gerichtsherren, als vielmehr in wohlberatener Liebe regieren würde.

[1]) Wo auch der von Pius X. (1905) selig gesprochene Stephan Bellesini aus Trient als Erzieher wirkte.

[2]) Atz, Kunstgeschichte von Tirol und Vorarlberg, 2. Aufl., Innsbruck 1909.

[3]) Amthor, Führer durch Tirol ꝛc., 7. Aufl., Leipzig 1892.

Das Kastell blieb bis 1796 fürstbischöfliche Residenz. In diesem Jahre wurde es von den Franzosen geplündert und dient seither immer noch als Kaserne.

Das ausgedehnte Bauwerk gliedert sich in drei Teile: der linke Flügel ist der älteste; der rechte stammt aus der Zeit des Kardinals Clesio (1514—1539); den Verbindungstrakt ließ Fürstbischof Alberti-Poia (1677—1689) bauen.[1]) Der Ursprung des ältesten Teiles reicht tief in die Römerzeit zurück. Den Rundturm hält das Volk für ein Werk des Kaisers Augustus und nennt ihn daher allgemein „torre di Augusto". Bischof Johann von Hinderbach (1465—1486) ließ diesen Trakt durch einen prächtigen Hof und eine Loggetta, die eine schöne Aussicht auf die Stadt und das Tal gewährt, verschönern. Der prachtvollste Teil des Kastells ist der von Clesio erbaute Flügel. Er barg einmal die bischöfliche Kapelle mit prachtvollen Basreliefs, blau-goldenen Arabesken, feinen Arbeiten der Bildhauerei (Evangelisten und Kirchenlehrer) und schönem Altar (Maria mit dem göttlichen Kinde zwischen St. Vigilius und seiner hl. Mutter Maxentia). Leider wird dieses Heiligtum, in welchem Kaiser und Königinnen gebetet, welches die Konzilsväter bewundert haben, bis heute zu profanen Zwecken verwendet!

Die Piazzetta dei leoni (Löwenhof), die sehr gut erhaltene Loggetta mit Wand- und Deckengemälden des Romanino, der Figuren-, Audienz- und Speisesaal und die Albertinischen Gemächer, der große Festsaal, die Bibliothek und die geräumigen Zimmer mit geschnitzter Deckentäfelung in Vergoldung, feinen Stukkaturarbeiten und Wandgemälden von Dossi, Romanino, Brusasorci und Marcello Fogolino — alles macht auf den Beschauer einen unvergeßlichen Eindruck.[2]) Und es muß überaus schmerzlich berühren, daß ein so wertvolles und einzig schönes Baudenkmal, an welches sich eine ruhmvolle Geschichte von mehreren Jahrhunderten knüpft, als Kaserne benützt wird. Möge doch bald der Tag erscheinen, an dem das Kastell del Buon Consiglio den Fürstbischöfen wieder zurückgegeben wird! Sie haben es verstanden, dasselbe auszubauen und zu verschönern; sie sind auch am ehesten berufen, es in erneuter Pracht der Nachwelt zu erhalten.

Dieses Kastell ist aber nicht nur in künstlerischer, sondern auch in geschichtlicher Hinsicht von Bedeutung. Hier haben Karl V., Ferdinand I. und dessen Schwester Maria Anna, die Braut Philipps IV., Wohnung genommen. Hier fanden während des Konzils offizielle glänzende Empfänge statt; hier war der geeignetste und beliebteste Ort für die Zusammenkünfte der hohen Persönlichkeiten aus Rom und den Hauptstädten Europas. Bereitwilligst zeigte Kardinal Madruzzo den stets gerne gesehenen Gästen seine große Bibliothek und das wertvolle Archiv, Sammlungen, Antiquitäten usw., und er ließ es sich wohl gewiß nicht träumen, daß gerade dieses sein Archiv, worauf er so viel Sorgfalt verwendete, sowie seine Privatbriefe mit den Erinnerungen an das Konzil in späteren Zeiten (1805) nicht an Ort und Stelle belassen würden!

8. Die Residenzen der bedeutenderen Konzilsteilnehmer.

Unter dem Einflusse der Renaissance, wie schon gesagt wurde, erstanden in Trient im Schatten der Kathedrale und des Kastells andere prächtige Paläste.

Vor allem sei der Palazzo a Prato (Contrada di S. Trinità) erwähnt, dessen Haupteingang in eine Säulenhalle führt, welche sich früher bis zur Rückseite erstreckte.

[1]) Cf. Dr. Luigi Wözl, Il Castello del Buon Consiglio, versione del Cav. Carlo Postinger, Rovereto 1898.

[2]) Angelo Massarello, der das Kastell sofort nach seiner Ankunft aus Rom besichtigte, trug in sein Tagebuch ein: „Ich habe nirgends einen schöneren Palast gesehen."

Via Belenzani.

Schon Kardinal Madruzzo hatte ihn ob der schönen Architektur, Geräumigkeit und guten Luftzufuhr, in der besten Lage der Stadt, zur Residenz der Legaten ausersehen.

Tatsächlich wohnten auch dortselbst die Legaten: Cervini, del Monte, Polo, Crescenzio und Sittico. In dem größeren Saale fanden unter dem Vorsitze des Kardinals del Monte die Generalversammlungen statt, welche den Sitzungen in der Kathedrale vorauszugehen pflegten. Später (1562) hatte der Kardinal von Lothringen ebendort seine Wohnung.

Von diesem historischen Palaste ist aber nur noch das Südtor mit der Jahreszahl 1512 und ein Teil des Atriums erhalten. Eine Feuersbrunst zerstörte den ehedem so reichen Bau im Jahre 1845.

Ein besseres Los war dem Palaste des Domherrn Gerolamo Roccabruna (Contrada di S. Trinità, jetzt Palazzo Sardagna) beschieden. Ernsten Blickes erzählt dieser zeitgeschwärzte Palast mit dem großen Portal, dem schönen Balkon und den bossagenumrahmten Fenstern von jenen Tagen, da er den Gesandten des spanischen Hofes, Claudio de Guinones, Grafen di Luna, am 12. April 1563 aufnahm. An dem damals ganz neuen Palast wurde bis heute fast nichts geändert.

Während der letzten Konzilsperiode residierten die Legaten in der Via Larga (Belenzani). In dieser Straße hatte der Ritter Siegmund Thunn (Sigismondo di Tono) jenen herrlichen Palast gebaut,[1]) worin heute der Stadtmagistrat amtiert. Hier wohnte der erste

[1]) Des. Reich, Notizie sul palazzo Municipale di Trento, Trento, Scotoni, 1905, p. 10.

Palazzo delle Albere.

Legat Herkules Gonzaga, Kardinal von Mantua. Wiederholt berief er die Prälaten in den großen Saal des Palazzo, bevor die Versammlungen wegen der Hitze und vermehrter Anzahl der Konzilsväter in der größeren und kühleren Kirche S. Maria Maggiore abgehalten werden mußten.

Nach dem Tode des Kardinals Gonzaga (3. März 1563) folgte im Vorsitz der Kardinal Morone und nahm in demselben Palast Thunn seine Wohnung. Das Innere desselben wurde im vergangenen Jahrhundert vollständig umgebaut, die Hauptfassade mit dem Portal blieb fast unverändert.

* * *

Dem Palazzo Thunn (Municipio) gegenüber entfaltet der gegen Ende des 15. Jahrhunderts im venezianischen Stil erbaute Palazzo Geremia seine Schönheit. Er war vom 8. Dezember 1562 an Residenz des Kardinals Simonetta. Die schöne Fassade mit Rundbogenfenstern und durchbrochenem Marmorgeländer am kleinen Balkon trägt alte Fresken, die zur Zeit des Konzils in vollster Farbenfrische erglänzten. Mehrere Bilder, besonders das Reiterbild Kaiser Maximilians I., der hier im Jahre 1508 abstieg, sind noch deutlich sichtbar. Von besonderer Bedeutung ist dieser Palast wegen des hier 1517 durch Kardinal Clesio vermittelten Friedensschlusses zwischen den Venezianern und den Kaiserlichen.

Eine prachtvolle Marmortreppe, ein skulpturenbesetzter Kamin und reiche Deckentäfelungen erzählen noch von den Zeiten des Konzils.

* * *

Schließlich sei von den übrigen erwähnenswerten Palästen und Häusern der jetzige Palazzo Ciani genannt, in welchem der Konzilslegat Kardinal Osio residierte.

9. Das Diözesan- und Stadtmuseum von Trient.

Jener Stätte, welche so manches Kleinod aus der Zeit des Konzils in treuer Sorge bewacht, muß noch eigens gedacht werden. Das Diözesanmuseum in Trient bildet die Hauptquelle für das Studium der christlichen Kunst und Archäologie am theologischen Seminar. Auch von den anderen Unterrichtsanstalten der Stadt wird es mit Nutzen besucht. Sein Hauptzweck besteht nämlich nicht nur darin, eine schöne Sammluug archäologischer Funde und Werke der christlichen Kunst zu sein, „ne pereant“, sondern vielmehr will es alle zu geist- und herzbildendem Verständnis der Kunst (besonders der vaterländischen) erziehen und dadurch schlummernde Ahnungen und Kräfte zu zielbewußter und nützlicher Entfaltung bringen und den historischen Sinn wecken und nähren. Die noch sehr junge Institution erfreute sich schon bei ihrem Entstehen der Sympathien und Mithilfe des gesamten Klerus, Fürstbischof und Kapitel an der Spitze. Sie wurde auch durch die k. k. Zentralkommission für Kunst und historische Denkmale vom k. k. Unterrichtsministerium und von der Landesverwaltung unterstützt.

Kreuzabnahme.

Einer der sieben flandrischen Gobelins Peters von Aasettl aus dem 16. Jahrhundert – Diözesan-Museum in Trient

Gemäß den Prinzipien der genannten k. k. Zentralkommission wird bei der Sammlung mit großer Umsicht vorgegangen. Mit Genugtuung kann ein nicht nur stetiger, sondern auch solider Fortschritt erkannt werden: man zählt bereits 2000 Gegenstände im Gesamtwerte von mehreren Millionen.[1])

In großen Kästen sind da die Choralbücher ausgestellt, welche zur Zeit des Konzils in der Kathedrale in Gebrauch waren: es sind mächtige, auf Pergament geschriebene Bände in weißem, gepreßtem Leder, die Ecken von hochfein ausgeführten Bronzeplaketten geschützt.

Generalansicht der heutigen Stadt Trient.

Neben diesen und vielen anderen wichtigen, mit Miniaturen geschmückten Büchern aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts sieht man die sieben flandrischen Gobelins, welche zur Konzilszeit im Kastell del Buon Consiglio bewundert wurden, noch vollzählig und tadellos erhalten. Sie stellen die Geburt, das Leben und die Auferstehung Jesu Christi dar. Sie sind ein Werk Peters von Aasettl in Brüssel, desselben Meisters, welcher unter Leo X. die Wandteppiche für die Sixtinische Kapelle nach Raffaels Zeichnung anfertigte.

Diese in Gold und Seide kunstvoll gearbeiteten und schön eingefaßten Gobelins genießen Weltruhm; aus Amerika wurden Riesensummen dafür angeboten. Leider müssen sie jetzt an einem für sie ungeeigneten, nicht vollständig feuersicheren Ort aufbewahrt werden. Möge sich die Hoffnung erfüllen, daß die Angelegenheit des neuen Sitzes für das Diözesanmuseum baldigst zu Ende geführt werde![2])

[1]) Ein illustrierter Katalog wurde vom Verfasser Vinzenz Casagrande 1908 und 1912 veröffentlicht. Trient, Comitato diocesano.

[2]) Bezüglich der vielen anderen wertvollen Gegenstände des genannten Museums: mittelalterliche Truhen, Altäre, Bilder, Skulpturen in Holz, Stein, Elfenbein usw., sei auf den bereits angeführten Katalog

Noch ein Stück scheint besondere Erwähnung zu verdienen, nämlich die erste offizielle Ausgabe der Canones et Decreta S. Tridentinae Synodi. Sie wurde von Paolo Manuzio 1564 zu Rom angefertigt und vom Konzilssekretär Angelus Massarello und von den Notaren Antonius Peregrinus und Cyntius Pamphilus, deren authentische Unterschriften das Buch trägt, mit dem Original verglichen und korrigiert.

An dieser Stelle sei allen Förderern und Leitern der städtischen Bibliothek von Trient ein wohlverdientes öffentliches Lob dafür gespendet, daß sie jene außerordentlich wichtigen das Konzil betreffenden Medaillen, Porträte, Kupferstiche und Dokumente sorgfältig gesammelt und aufbewahrt haben, welche von den Gelehrten immer wieder als willkommene Konsultationsmittel zu Rate gezogen werden.

Ehemalige Villa Madruzzo auf dem Ponte Alto.

10. Erinnerungen an das Konzil in der Umgebung von Trient.

Wegen der in Trient oft schier unerträglichen Hitze und der großen Ermüdung infolge der besonders im letzten Jahre von 10 Uhr vormittags bis 5 Uhr abends und von 7—12 Uhr nachts dauernden Sitzungen waren die Konzilsväter und -gesandten gezwungen, zeitweise außerhalb der Stadt Erholung zu suchen. Dazu eignete sich die Umgebung von Trient mit ihren lieblichen Hügeln, villenbesäten Hängen, reizenden Seen, Wasserfällen, Wiesen und Bergen vortrefflich. Große Anziehung übte der Palazzo delle Albere im Westen der Stadt, welcher trotz seiner jetzigen Verwendung als Bauernhaus mit seinen schönen, allerdings restaurierungsbedürftigen Fresken noch immer einen großen Eindruck macht. Kardinal Madruzzo ließ ihn vom Architekten Pietro da Gandino erbauen;[1] 1541 war Kaiser Karl V. daselbst zu Gaste; wenige Jahre später führten die Konzilsväter ebendort in den schattigen Alleen ihre gelehrten Gespräche; Gerolamo Vida verfaßte hier seine Dialoge über die Würde der Republik.

und die Monographie desselben Verfassers über „Arazzi Famminghi, preziose memorie dei Principi Vescovi di Trento", Trento, Artigianelli, 1903, verwiesen.

[1]) Prof. Andrea Galante, L'autore del Palazzo delle Albere a Trento. Pro Cultura, Trento, Anno I, fasc. II. = Im Pfarr- und Probsteiarchiv von Arco finden sich alte Abschriften von einigen Briefen über das Konzil, welche sich im Geheimarchive des Grafen von Arco befinden. Sie wurden vom Kaiser an seinen Botschafter, Prospero dei conti di Arco, gerichtet.

Ein Spaziergang von 40 Minuten auf der Straße gegen Venedig zu brachte die Konzilsteilnehmer in die große und hübsche Villa der Familie Madruzzo (jetzt Mazzurana). — Bedauerlicherweise stürzte später ein Teil jenes Gebäudes in die darunter gähnende Fersinaschlucht, die mit dem 50 m hinabschießenden, tosenden Wasserfall von Ponte Alto der Gegend damals wie jetzt einen romantischen Zug gab.

Von der Villa Madruzzo aus konnten die hohen Gäste sehr anregende Ausflüge unternehmen: zur schon erwähnten wundertätigen Madonna in Civezzano, zu den damals noch in Betrieb befindlichen Gold- und Silbergruben von Pergine, zum lieblichen Caldonazzosee oder gar bis zum Kastell (jetzt Ruine) Selva bei Levico.

See und Kastell Toblino.

Gar sehr lohnt sich ein Spaziergang durch die lachenden, hügeligen Gelände im Osten der Stadt mit den netten Ortschaften Povo und Villazzano (3/4 St.). Hier fanden sich die Kardinäle Crescenzio, Polo und del Monte häufig bei einer kühlen Quelle zusammen. Namentlich letzterer labte sich mit Vorliebe an dem erfrischenden Wasser, und nachdem er als Julius III. den Stuhl Petri bestiegen hatte, sprach er noch von den schönen Trienter Bergen und seiner lieben Quelle, welcher Kardinal Cristoforo Madruzzo den Namen „Fonte Giulia“ beilegte, nachdem er sie mit Marmorornamenten hatte schmücken lassen.

Mehr gegen Süden bot der Hügel S. Rocco und ihm gegenüber am anderen Ufer der Etsch die Villa Margone (jetzt Landsitz des Barons Valentino Salvadori) mit schöner Aussicht auf das Tal ein beliebtes Ziel für Spaziergänge.

Nach Westen zu konnte man in 20 Minuten bequem zum Buco di Vela am Eingang des Judikarientales jenseits der Etsch gelangen. Eine romantische Schlucht mit rauschendem Bach, wo sich bereits zur Zeit der großen Kirchenversammlung wie auch heute noch eine Kupferschmiede befand. Weiterhin kamen in Betracht das Kastell Madruzzo und der zauberische See von Toblino mit seinem romantischen Schloß (jetzt Eigentum der Grafen

Kastell Madruzzo.

Wolkenstein), ferner die lieblichen Städtchen Arco mit dem gleichnamigen Schloß und Riva am Gardasee, in der Nähe von Trient das westliche Bergdorf Sardagna mit entzückender Aussicht auf die Stadt und ihre Umgebung und der nördliche ausgedehnte Marktflecken Lavis.

* * *

Ein zusammenfassender Rückblick bringt das erfreuliche Resultat, daß das moderne Trient das alte, ehrwürdige Trient des Konzils im allgemeinen ziemlich wohlerhalten in sich schließt, in neuem prunkenden Rahmen das alte kostbare, wenig veränderte Bild.

Mögen nur alle kommen und sich persönlich davon überzeugen! Dann werden sie die sicherlich nachhaltige Einwirkung alles dessen selbst erleben, was in vorstehenden Zeilen bloß kurz erwähnt werden konnte. Außer der altehrwürdigen Konzilskathedrale mit dem hochverehrten S. Crocefisso, S. Maria Maggiore, S. Pietro mit dem Leib des hl. Simonino, S. Marco, S. Apollinare finden sich auch Kirchen aus späterer Zeit, unter denen die großartige, ganz mit einheimischem Marmor bekleidete und nach dem Entwurf des Architekten und Malers, des Jesuiten Andrea dal Pozzo 1701 aufgeführte Barockkirche S. Francesco Saverio (in der Via Lunga beim alten Seminar) den ersten Rang einnimmt;[1]) ebenso neuere Paläste, das Diözesan- und Stadtmuseum usw. Die Besucher werden sich an Trients Plätzen und Straßen mit ihrem mittelalterlichen Gepräge und den freskengezierten Palästen sowie an der prachtvollen Umgebung der Stadt gewiß nicht weniger erfreuen als die erlauchten Gäste während der Konzilszeit.

[1]) Der Jesuit Andrea dal Pozzo war ein Trientiner und schrieb bekanntlich ein heute noch sehr geschätztes Werk über die Perspektive; das Bild des Hauptaltars der genannten Kirche stammt von ihm.

Schloß (jetzt Kaserne) bei Riva,
in dem die Bischöfe während des Konzils wohnten

Äußere Geſchichte des Konzils von Trient.

Von

Dr. Balthaſar Rimbl.

A. Vorgeſchichte.

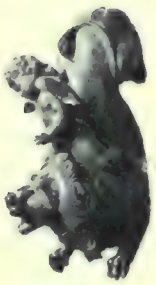

Waſſerſpeier am Dom.

Das Trienter Konzil kann unbedenklich das größte Reformkonzil genannt werden, das jemals in der Kirche Chriſti zuſtande gekommen iſt. Die proteſtantiſchen Wirren in Deutſchland und über deſſen Grenzen hinaus hatten die Notwendigkeit der inneren Erneuerung noch verſchärft. Aber nicht im Kampfe gegen die Neuerer erſchöpfte es ſeine Kraft, ſondern hatte hauptſächlich deswegen ſo große ſegensreiche Erfolge, weil es mit allem Nachdruck auf die Gnadenmittel der Kirche hinwies, auf die hl. Sakramente, und zu deren eifrigem Empfange aufforderte. Weil aber das heiligſte Altarsſakrament nach der Lehre des hl. Thomas von Aquin das Ziel und der Mittelpunkt aller Sakramente iſt, indem alle übrigen Sakramente auf die hl. Euchariſtie hingeordnet ſind und in gewiſſem Sinne auf dieſelbe vorbereiten und zum Empfange derſelben befähigen, konnte das Konzil nicht umhin, auf dieſe Lebensquelle nachdrücklichſt hinzuweiſen. Faſt wörtlich wurde das euchariſtiſche Dekret des IV. Laterankonzils wiederholt, und dieſes hl. Sakrament ein „Gegengift“ genannt, „wodurch wir von den täglichen Fehltritten befreit und vor ſchweren Sünden bewahrt werden“.

Dieſes große Reformkonzil kam aber nicht ſo leichter Hand zuſtande. Unſägliche Schwierigkeiten waren zu überwinden, welche hauptſächlich von der Uneinigkeit der chriſtlichen Fürſten herrührten. Kaiſer Karl hatte ſchon nach Beendigung des Wormſer Reichstages (1521) Deutſchland verlaſſen müſſen, weil er durch den Krieg mit Frankreich und durch Unruhen in Spanien in Anſpruch genommen war. Erſt nach Beendigung des langwierigen Krieges mit Frankreich (1529) konnte er wieder den deutſchen Verhältniſſen ſeine volle Aufmerkſamkeit zuwenden. Schon bei ſeiner Krönung in Bologna verhandelte er mit Papſt Klemens VII. wegen der Berufung eines allgemeinen Konzils, wofür ſich auch der ebenfalls dort anweſende Kardinal und Fürſtbiſchof von Trient, Bernard von Cles, eifrigſt einſetzte. Während des Reichstages in Augsburg (1530) berichtete der Kaiſer an den Papſt: „Alle halten dafür, daß das Konzil das wahre Heilmittel ſei.“ Der Papſt antwortete im Juli 1530 zuſtimmend und brachte Rom, Bologna, Piacenza und Mantua in Vorſchlag. Aber Franz I. von Frankreich ſuchte das Konzil auf jede Weiſe zu verhindern. Mit Recht ſchreibt der Beichtvater des Kaiſers: „Der Neid Frankreichs und die Leichtfertigkeit Englands haben diesmal den Zuſammentritt des Konzils verhindert.“

Nach ſiegreicher Abwehr der Türkengefahr kamen Kaiſer und Papſt (1533) wieder in Bologna zuſammen. Es wurde vereinbart, das Konzil ſollte in der Weiſe der alten ökumeniſchen Synoden abgehalten werden, und alle Teilnehmer ſollten verſprechen, ſich demſelben zu unterwerfen. Die proteſtantiſchen Fürſten kamen in Schmalkalden zuſammen, um zu dieſen Vorſchlägen Stellung zu nehmen. Sie antworteten, ſie könnten dieſe Bedingungen

nicht annehmen. Die hl. Schrift müsse auf dem Konzil allein als Norm gelten, dasselbe sei in Deutschland zu halten. Während die Verhandlungen noch fortgesetzt wurden, starb Klemens VII. am 25. September 1534.

Ihm folgte der frühere Kardinaldekan Alexander Farnese als Paul III., der ehedem schon für die Berufung des Konzils tätig gewesen war. Die Protestanten beharrten, durch England und Frankreich ermutigt, auf ihrer Ablehnung, aber Paul III. schrieb am 2. Juni 1536 das Konzil für den Mai 1537 nach Mantua aus. Die protestantischen Fürsten und der König von Frankreich machten ernste Schwierigkeiten, der Herzog von Mantua stellte unerfüllbare Bedingungen, und deshalb wurde das Konzil statt nach Mantua auf Ostern des Jahres 1538 nach Vicenza berufen. Aber neuerdings machten Frankreichs Umtriebe eine Vertagung notwendig. Der Papst begab sich trotz seiner 70 Jahre nach Nizza, um zwischen den entzweiten Monarchen, Karl V. und Franz I., einen zehnjährigen Waffenstillstand zu erwirken. Es gelang ihm auch, den französischen König für das Konzil zu gewinnen, und zum zweiten Male wurde das Konzil für Ostern 1539 nach Vicenza berufen. Kaum war jedoch der französische König von Nizza abgereist, wollte er vom Konzil nichts mehr wissen und hetzte Protestanten, Türken und Seeräuber gegen den Kaiser und König Ferdinand. Ja er versprach auch dem Schmalkaldener Bunde bewaffnete Hilfe zu einem Angriffe auf katholische Stände.

Papst Klemens VII. (1523—1534.)

Infolge dieser beispiellosen Treulosigkeit Frankreichs kamen der Kaiser und König Ferdinand auf den Gedanken, durch Religionsgespräche die religiöse Spaltung in Deutschland zu heben. Trotz weitgehendsten Entgegenkommens von katholischer Seite kam es aber zu keiner Einigung.

Indessen unternahm der Kaiser seinen Zug nach Algier (1541), wobei er mit dem Papste in Lucca zusammentraf und wieder über das Konzil verhandelte. Der Kaiser war mit Vicenza einverstanden, jetzt machte wieder Venedig Schwierigkeiten aus Furcht vor den Türken. Nun mußten sich die päpstlichen Legaten bemühen, einen anderen Ort, der allen genehm war, zu finden. König Ferdinand verlangte wegen der Protestanten eine deutsche Stadt. Der päpstliche Legat Morone schlug auf dem Reichstage zu Speyer (1542) im Auftrage des Papstes Cambrai oder Trient zur Abhaltung des Konzils vor. König Ferdinand und die katholischen Reichsstände waren für Trient, während die Protestanten sich ablehnend verhielten. Auf das hin schrieb der Papst ein allgemeines Konzil für den 1. November 1542 nach Trient aus. Nun begann aber wieder der König von Frankreich sein unehrliches Spiel. Die mißliche Lage des Kaisers benützend, rüstete er zum Kriege und suchte eine große Koalition „zur völligen Vernichtung der kaiserlichen Macht" zustande zu bringen. Der allerchristlichste König schloß selbst mit Soliman einen förmlichen Bund, und eine türkische Flotte brandschatzte die italienische und spanische Küste. Umsonst warteten die päpstlichen Legaten in Trient auf die Konzilsväter, abermals verschob der Papst die Eröffnung des Konzils auf eine „bequemere und gelegenere" Zeit. Endlich sah sich Franz I. von Frankreich von den Protestanten verlassen und war gezwungen, den Frieden von Crespy (1544) zu schließen. Damit schien das letzte Hindernis für das Konzil beseitigt. Der Papst hob die Suspension des Konzils auf und kündigte den Beginn desselben für den vierten Fastensonntag (15. März 1545) an, zu dem dreifachen Zwecke: Hebung der religiösen Spaltung, Reform der christlichen Kirche und gemeinsamen Kampf gegen die Türken. Am

Seitenansicht des Domes von Trient mit dem Neptunsbrunnen.

22. Februar 1545 ernannte Paul III. die Kardinäle del Monte, Bischof von Palestrina, den späteren Papst Julius III., Marcello Cervini, den späteren Papst Marcellus II., und den Engländer Reginald Pole zu Präsidenten des Konzils. Die Genannten verließen am folgenden Tage Rom und hielten am 13. März unter strömendem Regen ihren Einzug in Trient. Ihnen war schon Angelo Massarelli, der zum Sekretär des Konzils bestimmt war, vorausgeeilt. In seinen Tagebüchern hat er uns eine zuverlässige und kostbare Quelle über das Konzil und seine Wechselfälle hinterlassen.

Um 3 Uhr nachmittags des obgenannten Tages kamen die Legaten beim Kloster S. Croce in Trient an, wo ihnen Kardinal Madruzzo mit prachtvollem Hofstaate hoch zu Pferde entgegenkam. Die Legaten trugen violette Mäntel, saßen auf Maultieren und zogen unter einem prächtigen Traghimmel durch die mit den Wappen der Legaten geschmückten Triumphbögen in die Stadt.

Kaiser Karl V., Skulptur im Kastell.

Es sei hier einiges über Trient nach Massarelli erwähnt: „Die Stadt ist in geistlichen und weltlichen Dingen dem Bischof unterliegenden Güter sind wohlbebaut; es wächst dort das für die Bedürfnisse des Landes nötige (?) Getreide sowie der Wein. Das Kalbfleisch und die anderen Fleischsorten sind dort billig. Die Fische bezieht man im Überflusse (?) aus dem Gardasee und aus der Etsch. Das Salz ist sehr billig, weiß und wunderschön; es kommt von Hall bei Innsbruck. Die durch das Alter ehrwürdige Kirche von Trient zählt 18 Kanoniker, welche den Bischof wählen, von denen jeder ein Einkommen von mindestens 200 Goldscudi bezieht. Die Stadt ist von Italienern und Deutschen bewohnt, welche in getrennten Vierteln leben. Die Deutschen tragen die Kleider ihrer Nation, während die Italiener italienischer Tracht, italienischen Sitten den Vorzug geben. Beide Nationen gehen in ihre eigenen Kirchen und hören die Predigten in ihrer betreffenden Sprache. Im Dome wird italienisch, in St. Peter deutsch gepredigt."

Am Ausgange des 15. Jahrhunderts stritten sich Deutsche und Italiener um die Vertretung im Stadtrate; die Deutschen verlangten ihrem Zahlenverhältnisse und ihrer Steuerleistung entsprechend ein Viertel in der Besetzung des Vertretungskörpers. Im Jahre 1521 bauten sich die deutschen Fugger den jetzigen Palazzo Zambelli.

Es muß jetzt noch etwas über die Vorbereitungen gesagt werden, welche in Trient getroffen wurden, um die zahlreichen hohen Gäste unterzubringen. Sollte ja Trient, wie ein Schriftsteller des „Seicento" sagt, bald das Generallager der Christenheit werden.

tan. Der römische König Ferdinand hält als Graf von Tirol in der Stadt beständig einen Hauptmann als seinen Vertreter. Dadurch eignete sich Trient besonders als Konzilsstadt, weil es weder dem Papste, noch dem Kaiser unmittelbar unterstand. Das Einkommen des Bistums beträgt 12.000 Scudi (ungefähr 50.000 Kronen). Die um-

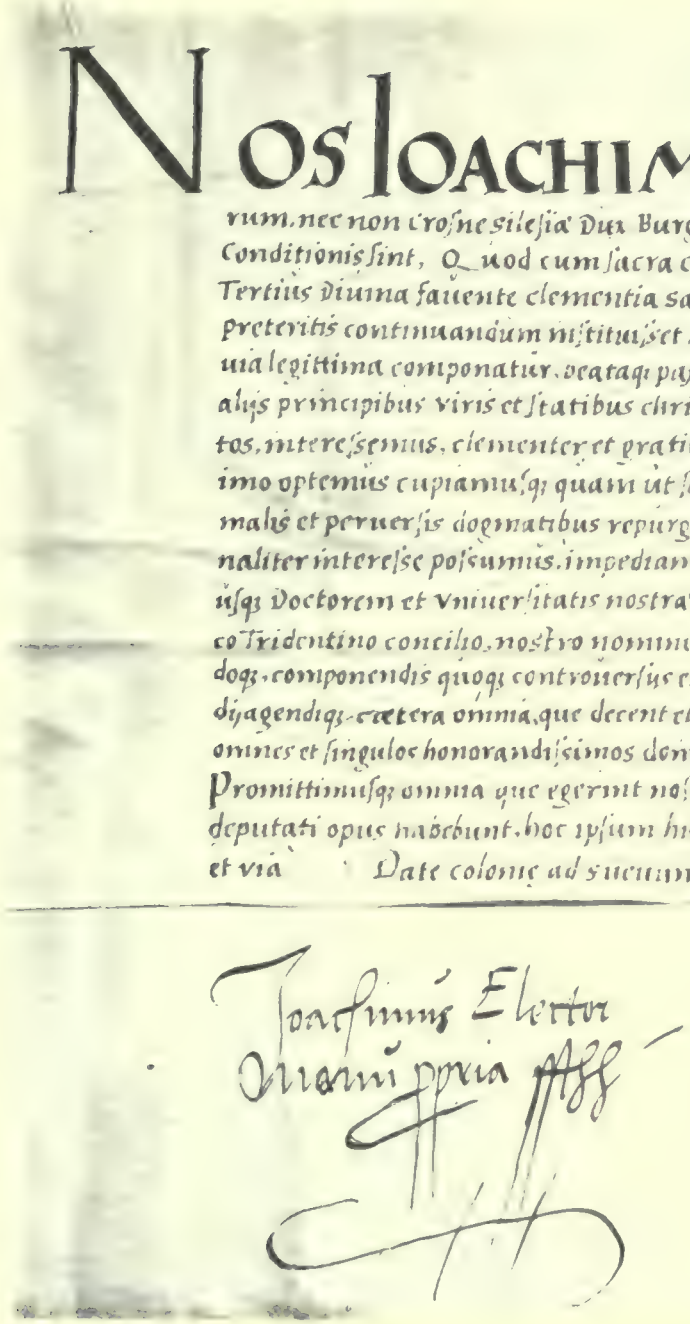

NOS IOACHIMVS Dei gratia Marc
rum, nec non Crosne silesiæ Dux Burograuius Norimbergæ et Fr
Conditionis sint, Quod cum sacra cesarea maiestas Dominus
Tertius Diuina fauente clementia sacro sanctæ Romanæ et vn
preteritis continuandum instituisset, paterneq; omni pacientia
uia legittima componatur, beataq; pax ecclesiæ dei, et quies germ
alijs principibus viris et statibus christianitatis personaliter u
tos, interessemus, clementer et gratiose admonuerit, requisieri
imo optemus cupiamusq; quam ut sanctissimum nomen eius
malis et peruersis dogmatibus repurgentur, et status publicq cu
naliter interesse possumus, impediamur, Quod prop
usq; Doctorem et Vniuersitatis nostræ Francofordianæ ad viadru
co Tridentino concilio, nostro nomine comparendi, omniaq; pr
doq;, componendis quoq; controuersijs et dissidijs inter reges capita
dijagendiq; cætera omnia, que decent et nos personaliter agere deber
omnes et singulos honorandissimos dominos et amicos nostros, vt
Promittimusq; omnia que egerint nostroq; nomine promiserin
deputati opus habebunt, hoc ipsum his literis propria manu n
et via Date colonie ad sueuum, Prima die Augusti. An

Joachimus Elector
manu propria

Urkunde des Kurfürsten Joachim II. Hektor von Brandenburg.

Entgegen dem eidlichen Versprechen, das Joachim II. Hektor, Kurfürst von Brandenburg, seinem Vater gegeben hatte, führte er die Reformation in seinen Staaten ein. Politisch hielt er während langer Jahre zum Kaiser. Aus diesem Gesichtswinkel heraus ist die Ernennung von Bevollmächtigten zur zweiten Konzilstagung zu beurteilen, die er mit Urkunde vom 1. August 1551 vollzog. Unsere Abbildung gibt die ganze linke Hälfte der Urkunde wieder. Auf der Plika links steht mit fester Hand hingesetzt: «Joachimus Elector manu propria subscripsi». Die einfache Ausstattung der Urkunde bietet zu keiner besonderen Bemerkung Veranlassung. Dieselbe beruht im Cod. Arch. Vat. Concilis 89 cap. 25.

Papſt Paul III. (1534—1549).
(Nach dem Gemälde von Paris Bordone. Palais Lanckoronski.)

Kardinal Fürſtbiſchof Madruzzo hatte ſchon 1542, gleich nach dem Reichstage zu Speyer, dem Papſte ſeine Stadt und all das Seine für das Konzil angeboten. Dem Papſte war das Angebot ſehr erwünſcht und der Kardinal erhielt eine Belobung wegen ſeines Eifers und ſeiner Ergebenheit gegen den Heiligen Stuhl. Über Auftrag des Kardinals wurde vor allem ein Wohnungskomitee aufgeſtellt, das aus Bürgern beſtand. Sie mußten ſich mit dem päpſtlichen Verpflegskommiſſär Sanſelice, Biſchof von Cava, ins Einvernehmen ſetzen und trafen eine Reihe von Maßregeln, um die nötigen Wohnungen und Lebensmittel in der Stadt zu ſichern. Die Armen wurden in die Vorſtadt Piedicaſtello, am Fuße des Doß Trento, verwieſen und dort auf Koſten der Gemeinde erhalten. Es wurde auch ein Verzeichnis der verfügbaren Wohnungen und Lebensmittel angelegt. Große Sendungen von Getreide kamen von Mantua und ſogar von Neapel, die Fiſche lieferte Verona, weil jene der Seen und Flüſſe im eigenen Gebiete nicht genügten. Um den Bedarf an Wein zu ſichern, wurden Ausfuhrverbote erlaſſen. Trotzdem gingen die Preiſe ſehr in die Höhe, als franzöſiſche Prälaten größere Mengen Wein zuſammenkauften. Für die Wohnungen wurden mit dem päpſtlichen Kommiſſär beſtimmte Tarife vereinbart. Viele Familien ſtellten ihre Wohnungen in der Stadt zur Verfügung und zogen auf ihre Landhäuſer. Die Unbequemlichkeit, die daraus den Beſitzern erwuchs, ließ der Biſchof von Cava als Entſchuldigungsgrund für die hohen Mietpreiſe gelten, welche die Trienter forderten. Es wurde für eine Wohnung von acht Zimmern mit Stallungen für acht Pferde 16 rh. Gulden (Ragneſi) verlangt im Monate, für das Jahr 192 rh. Gulden = 172 fl. ö. W. Biſchof Sanſelice bemerkte wohl, daß in drei bis vier Jahren, welche das Konzil dauern wird, für manche Wohnungen mehr gezahlt ſein wird, als überhaupt das Haus wert iſt. Für Betten würde die Miete den dreifachen Wert ausmachen, zudem bleiben die Gegenſtände nach dem Gebrauch den Eigentümern. (Darnach konnte man um jene Zeit in Trient um 800 rh. Gulden ein Haus mit acht Zimmern haben.) Aus den Berichten der Wohnungskommiſſäre wurde feſtgeſtellt, daß in Trient und Umgebung Wohnungen für 2699 Perſonen und Stallungen für 2746 Pferde vorhanden waren.

Zur Abhaltung der Konzilsſitzungen wurde das Chor der Kathedrale durch eine angeſchloſſene Loge aus Fichtenholz verlängert, die mit Seidenſtoffen und Atlas ausgeſchmückt wurden. Den fürſtlichen Geſandten wurden Ehrenplätze errichtet. Die nötigen Stoffe bezog der päpſtliche Zeremonienmeiſter Meſſer Pompeo aus Venedig. Nach Maſſarelli koſtete die Herrichtung der Sitze 200 rh. Gulden, für Paramente wurden 1032 rh. Gulden ausgegeben. Die Konzilsſänger erhielten monatlich 32 rh. Gulden.

Auch hygieniſche Maßregeln wurden getroffen. Außer den Leibärzten, welche die Kardinäle bei ſich hatten, wurde Girolomo Fracaſtoro als Konſilsarzt berufen.

Es war vorauszusehen, daß die Legaten mit dem päpstlichen und kaiserlichen Hofe fortwährend in brieflichem Verkehre stehen müßten — hatte ja der Papst die Oberleitung des Konzils —, daher wurde auch ein eigener Postdienst eingerichtet. Diesen besorgte der päpstliche Postmeister Gerardo da S. Cassiano, welcher verschiedene Male in Trient war, um mit dem Postmeister Lorenzo Sardagna von Trient zu verhandeln. Jeden Montag und Donnerstag ging eine gewöhnliche Postfahrt (per cavalcatum) nach Rom ab. Außerdem gingen Expreßstafetten (cursor celer) ab und fremde Kuriere nach Deutschland und Italien wurden gelegentlich benützt.

Ein Eilbote konnte den Weg von Rom nach Trient in 46 Stunden zurücklegen, was in jenen Zeiten fast als etwas Wunderbares galt. Um das Geheimnis zu wahren, bedienten sich die Legaten chiffrierter Depeschen. Von allen Briefen, welche die Gesandten dritten Personen überbrachten, behielten sie Abschriften, und alle Sendungen wurden aufs genaueste gebucht. Den größten Teil dieser Arbeiten besorgte Massarelli. Die Menge seiner Akten und Tagebücher grenzt an das Wunderbare.

B. Erste Periode, vom 13. Dezember 1545 bis 14. September 1547.

Nach dem Erscheinen der päpstlichen Legaten konnte das Konzil noch nicht sofort eröffnet werden, weil bis 31. Mai erst 19 Prälaten erschienen waren. Auch der Kaiser gab sich noch immer der trügerischen Hoffnung hin, die Protestanten zur Teilnahme bewegen zu können und verzögerte in bester Absicht die Verhandlungen der in Trient wartenden Väter. Endlich erklärte der Kaiser die Eröffnung für genehm und der Papst bestimmte den dritten Adventsonntag, den 13. Dezember, als Eröffnungstag. Erst am 11. Dezember kam ein Kurier von Rom mit dieser Nachricht, deshalb ließ ein Notar noch am selben Abend bei Fackellicht von einem öffentlichen Ausrufer die Eröffnungsbulle verkünden. Es hätten drei Tage hindurch vor Eröffnung des Konzils Fasten und Prozessionen gehalten werden sollen, weil aber der Kurier zu spät ankam, konnte dies nur am 12. Dezember geschehen.

Am Eröffnungstage versammelten sich die Prälaten in der Dreifaltigkeitskirche, wo sie sich mit Pontifikalgewändern bekleideten. Anwesend waren außer den Legaten und Kardinal Madruzzo vier Erzbischöfe, zwanzig Bischöfe und fünf Ordensgenerale. In der Prozession folgten dem Ordensklerus die Weltgeistlichkeit, hierauf kamen die Bischöfe und Legaten, die Gesandten des römischen Königs Francesco Castellalto und Antonio Quetta und zuletzt Edelleute und Bürger. Eine große Menschenmenge bildete in den Straßen Spalier. Im Dome wurde dann vom Kardinal del Monte das Heiliggeistamt zelebriert, Cornelio Musso, Bischof von Bitonto hielt eine lateinische Rede, und der Bischof von Feltre verlas auf der Kanzel die Eröffnungsbulle, worauf das Tedeum gesungen wurde.

In den folgenden vorbereitenden Kongregationen wurde die Geschäftsordnung des Konzils festgesetzt. Es wurde beschlossen, wie es in den alten Konzilien geschah, nach Köpfen und nicht nach Nationen abzustimmen. Den anwesenden Ordensgeneralen wurde eine Stimme für den ganzen Orden, ebenso je drei Äbten zusammen eine Stimme zuerkannt. Die zu behandelnden Gegenstände wurden von den Legaten dem Konzil vorgelegt. Auch der Dienst der Konzilsbeamten wurde geregelt. Dem Sekretär Massarelli standen mehrere Notare zur Seite. Zum Schutzherrn des Konzils ernannte Kardinal Madruzzo seinen Bruder Nicolò und für dessen Abwesenheit den Grafen Sigismund von Arco.

Am 7. Januar wurde die II. öffentliche Sitzung gehalten, in welcher das Dekret, betreffend die Lebensweise der Konzilsteilnehmer, verlesen und insbesondere Fasten und Almosen empfohlen wurden. Eine schwierige Frage war jene, in welcher Ordnung die dogmati-

schen und die disziplinaren Gegenstände zu behandeln seien. Die Legaten und die Franzosen hielten die Feststellung der von den Protestanten geleugneten Glaubenswahrheiten für die dringendste Notwendigkeit. Die kaiserlich gesinnten Väter und an deren Spitze der Kardinal von Trient hielten aber die Reformbeschlüsse für dringender. Schließlich einigte man sich auf den Antrag des Bischofs von Feltre, die dogmatischen und disziplinaren Fragen gleichzeitig zu behandeln. Demnach wurde in jeder feierlichen Sitzung ein Dekret über Glaubensfragen und ein anderes über Reformen verkündet. Es wurde festgesetzt, welcher Gang in den vorbereitenden Versammlungen eingehalten werden sollte. Demnach sollten die Konzilsväter in drei Klassen geteilt werden, von denen jede unter Leitung eines Legaten ihre Beratungen halten sollte. Das Ergebnis dieser Klassenberatungen sollte dann der Generalkongregation vorgelegt werden.

Kardinal Christoph Madruzzo, Fürstbischof von Trient.
(Gemälde von Tizian.)

Am 4. Februar wurde einem früheren Beschlusse zufolge in der III. öffentlichen Sitzung das nizänische Glaubensbekenntnis abgelegt. Indessen kamen die Verhandlungen über die Geschäftsordnung zu einem gewissen Abschlusse, daher möge hier das Wesentlichste, wie es im großen und ganzen während des ganzen Konzils gehalten wurde, kurz zusammengestellt werden.

In den öffentlichen Sitzungen, deren in Trient im ganzen 25 abgehalten wurden, und zwar alle in der Kathedrale, wurden nur die zuvor beschlossenen Dekrete veröffentlicht. Nach dem Heiligengeistamte wurde von einem Mitgliede des Konzils eine Predigt gehalten, deren Inhalt den betreffenden Dekreten angemessen war. Es folgten hierauf verschiedene Zeremonien und Gebete, ausnahmsweise hielt auch der erste Präsident eine Ansprache. Hierauf verlas der Offiziator des Tages die Dekrete von der Kanzel aus. Zum Schlusse folgte das Tedeum. Alle diese Dekrete mußten aber eine Reihe von vorbereitenden Versammlungen passieren, bevor sie ihre letzte Fassung erhielten. Die größten von diesen vorbereitenden Versammlungen wurden Generalkongregationen genannt. Zu ihr gehörten alle stimmberechtigten Väter sowie die Vertreter der abwesenden Bischöfe und der weltlichen Fürsten. In der ersten und zweiten Periode wurden diese Generalkongregationen in der Wohnung des ersten Präsidenten, in der dritten Periode aber wegen der großen Zahl der Mitglieder in der von Bernard Clesius erbauten Kirche Maria Maggiore gehalten. Den Vorsitz führte der erste Präsident oder einer der Legaten. Auf Grund dieser Verhandlungen wurden dann die Dekrete abgefaßt, entweder von den Legaten selbst oder von den dazu beauftragten Vätern. In der ersten und zweiten Periode war noch eine Congregatio praelatorum theologorum unter dem Vorsitze des Legaten Cervini gebildet worden. Diese hatte die in der Generalkongregation abgegebenen Urteile zu prüfen und darnach die Dekrete abzufassen, welche wieder

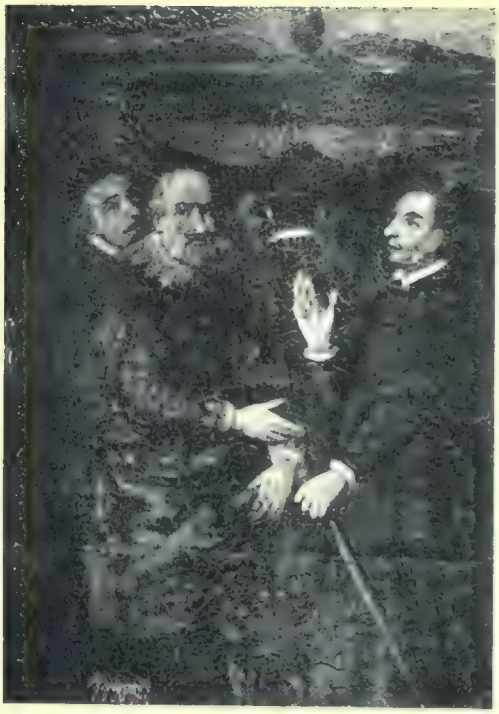

Kardinal Madruzzo mit dem Schutzherrn des Konzils Nicolo Madruzzo und dessen Stellvertreter Graf Sigismund von Arco.

der Generalkongregation vorgelegt wurden, bis schließlich völlige oder annähernde Einstimmigkeit erzielt wurde, was bei Glaubensdekreten immer angestrebt wurde. Bei den Reformdekreten begnügte man sich mit einfacher Stimmenmehrheit, ihre Abfassung oblag der Congregatio praelatorum canonistarum.

Von der V. Sitzung an wurde eine Congregatio theologorum minorum gebildet. Zu ihr gehörten alle auf dem Konzil anwesenden gelehrten Theologen, welche nicht Sitz und Stimme hatten. Von ihnen wurden die zwischen Katholiken und Protestanten strittigen Fragen eingehend beraten, bevor darüber in der Generalkongregation verhandelt wurde. Die Äußerungen der Theologen wurden genau notiert und den Verhandlungen zugrunde gelegt. In der dritten Periode war die Zahl der Theologen so groß, daß man sie in sechs Klassen abteilte und jeder eine bestimmte Anzahl von Fragen zuwies.

Besonders gewissenhaft ging man bei der letzten Abfassung der Dekrete vor. In der dritten Periode wurden die Reformdekrete vor der endgültigen Abfassung auch den Vertretern der weltlichen Fürsten vorgelegt.

Die Zeit der dritten Periode wurde besonders eifrig ausgenützt, indem die Kongregationen weder an Sonntagen noch an Feiertagen unterblieben, wenn nicht ein Hindernis eintrat, und gewöhnlich von 10 Uhr vormittags bis 5 Uhr abends und dann wieder von 7 Uhr abends bis Mitternacht dauerten.

Jetzt konnte das Konzil zur Lösung der eigentlichen Aufgaben schreiten und oblag denselben mit allem Eifer. Zunächst legten die Legaten den Kanon der hl. Schrift zur Beratung vor, zugleich sollten die eingerissenen Mißbräuche abgestellt werden. Neben der hl. Schrift wurde die mündliche Überlieferung als Glaubensquelle bezeichnet. Als Mißbräuche wurden die fehlerhaften Ausgaben der hl. Schrift, die willkürliche Auslegung und unpassende Verwendung derselben bezeichnet. Während dieser Beratungen traf in Trient die Nachricht vom Tode Martin Luthers ein, der am 18. Februar gestorben war.

Das Dekret über die hl. Schrift und die mündliche Überlieferung wurde am 8. April 1546 in der IV. öffentlichen Sitzung verkündet. — Inzwischen hatte sich Papst Paul III. entschlossen, dem so laut gewordenen Verlangen nach Reform der päpstlichen Kurie zu entsprechen. Den vorgelegten Entwurf fanden aber die Legaten nicht den Zeitverhältnissen entsprechend und legten einen freimütigen Entwurf vor, der über die Art der Verleihung von kirchlichen Würden und die zu fordernden persönlichen Qualitäten des Kandidaten sich aussprach. Auch die Herabsetzung des Zehents und die Aufhebung aller Exspektanzen wurde gefordert. Der Papst war mit diesem Freimut zufrieden. Der Kaiser versuchte aber die dogmatischen Verhandlungen noch immer hinauszuschieben, um die Protestanten zu gewinnen.

Die Legaten aber wollten den Glauben ſchützen, ohne die Reformen zu vernachläſſigen, und ließen darum die Lehre von der Erbſünde, welche die Proteſtanten weniger berührte, durch die Theologen behandeln. Die Anhänger des Kaiſers, beſonders die Spanier, ſuchten durch verſchiedene Anträge die Sache in die Länge zu ziehen.

Am 7. Juni 1546 wurde in der V. allgemeinen Sitzung das dogmatiſche Dekret von der Erbſünde verkündet. Das Reformdekret verordnete die Errichtung von Lehrſtühlen zur Erklärung der hl. Schrift an den Kathedralkirchen und in den Klöſtern. An kleineren Kirchen ſei wenigſtens ein Lehrer der Grammatik anzuſtellen, der angehende Kleriker und andere arme Schüler unterrichten ſollte, damit ſie ſpäter zum Studium der hl. Schrift übergehen könnten. Den Predigern wurde aufgetragen, an Sonn- und Feiertagen das Wort Gottes zu verkünden, den Almoſenſammlern wurde das Predigen ganz verboten.

Schwieriger geſtalteten ſich wieder die Verhältniſſe zwiſchen der V. und VI. Sitzung. Die Biſchöfe verlangten, daß man die Hinderniſſe der Reſidenzpflicht beſeitige. Die mehr theoretiſche Vorfrage, ob die Reſidenzpflicht göttlichen oder menſchlichen Urſprungs ſei, ebenſo die Frage, ob die biſchöfliche Gewalt unmittelbar von Gott komme oder nur mittelbar durch den Papſt, wurde im Reformdekret umgangen. Nun kamen neue Hinderniſſe von außen. Die franzöſiſchen Geſandten veranlaßten Rangſtreitigkeiten, und durch die Nähe des Krieges wurden viele Väter in Angſt verſetzt und wollten Trient verlaſſen. Frankreich ſchlug für den Fall der Verlegung des Konzils Avignon vor und wollte von einer Stadt im Gebiete des Kaiſers nichts wiſſen. Raſtlos hatten die Väter und die Theologen über die Rechtfertigung verhandelt, und ſo war die Sache ſpruchreif geworden, und am 13. Januar konnte in der VI. Sitzung das Dekret verkündet werden, trotz des Widerſpruches der kaiſerlichen Partei.

Indeſſen hatten ſich die äußeren Verhältniſſe noch verſchlimmert und ſtellten die Fortſetzung des Konzils ernſtlich in Frage. Die Auflehnung der proteſtantiſchen Reichsſtände gegen den Kaiſer hatte den Schmalkaldiſchen Krieg zur Folge, der ſchon gleich bei ſeinem Beginne dem Konzil bedenklich nahe gerückt wurde. Schon am 10. Juli hatte Schärtlin die Ehrenberger Klauſe eingenommen und die Väter in Trient hielten ſich zur Flucht bereit. Unter ſolchen Umſtänden mußten die Legaten an eine Verlegung oder Suſpenſion der Synode denken, und nur der Widerſtand des Kaiſers hinderte die Ausführung. Der Papſt geſtattete ſeinerſeits eine Verlegung, falls die Mehrzahl der Konzilsväter dafür wäre, doch bald wurde aus Rückſicht gegen den Kaiſer das Zugeſtändnis zurückgenommen. So waren für diesmal die Verlegungspläne geſcheitert, aber ebenſo die Verſuche der kaiſerlichen Partei, die dogmatiſchen Verhandlungen hinauszuziehen.

Mit dem Dekrete über die Rechtfertigung, welches mit Recht ein dogmatiſches Meiſterſtück genannt wird, hatte die Synode ihren Höhepunkt erreicht. Es herrſchte über die Veröffentlichung desſelben auf der Synode nur eine Stimme der Freude und Befriedigung. Auch der Papſt zeigte ſich ſehr erfreut und glaubte, daß höchſtens noch zwei Sitzungen notwendig ſeien, um das Konzil ſchließen zu können.

Folgerichtig ging man nun zur Lehre über die Sakramente über. Wie die Beſchlüſſe über die Rechtfertigung den Höhepunkt der dogmatiſchen Fragen bildeten, ſo betrafen die Verhandlungen für die folgende Sitzung die wichtigſten Fragen der Reform, und erregten oft lebhafte Debatten. Es galt vor allem die Hinderniſſe zu beſeitigen, welche einer erſprießlichen Verwaltung des biſchöflichen Amtes im Wege ſtanden. Das Ergebnis dieſer freimütigen Verhandlungen liegt in den 15 Kapiteln des Reformdekretes der VII. Sitzung vom 3. März 1547 vor, worin die notwendigen Eigenſchaften eines Biſchofs beſtimmt, der Hauptſchaden

der damaligen Zeit, die Kumulation der Benefizien abgestellt und die persönliche Ausübung der Seelsorge verlangt wird. Die jährliche Visitation des Bischofs sollte die Seelsorge überwachen.

Mittlerweile waren aber wegen einer immer mehr um sich greifenden Epidemie schon mehrere Bischöfe abgereist, deshalb wurde die Verlegung des Konzils nach Bologna in der VIII. Sitzung beschlossen.[1])

Der Kaiser war aber mit der Verlegung des Konzils nicht zufrieden und verlangte die Rückkehr nach Trient, weil er noch immer auf Gewinnung der Protestanten hoffte; der Papst wollte aber den Vätern Freiheit lassen.

Palazzo Madruzzo (jetzt Sparkasse) in Trient.

Die Beschlüsse von Bologna, die Sakramente des Altars und der Buße betreffend, wurden erst in der XIII. Sitzung auf Trienter Boden verkündet. Die bloß formellen Sitzungen in Bologna behandelten ausschließlich die Frage der Vertagung. Da eben die weiteren Verhandlungen, welche bis September 1549 dauerten, infolge der Intrigen Frankreichs fruchtlos blieben, sprach der Papst die Suspension des Konzils aus.

Es ist hier am Schlusse der ersten Periode wohl der Platz, Einiges über das Leben und Treiben in der Stadt anzufügen. In dieser Zeit kamen auch viele hohe weltliche Persönlichkeiten nach Trient und wurden von Madruzzo im Kastelle und anderswo mit fürstlicher Freigebigkeit bewirtet. Es erschienen unter anderen in dieser Zeit der Marchese del Vasto, Statthalter von Mailand, mit 600 Reitern. Am 5. Juni 1545 kam Emanuel Filibert von Savoyen mit großem Gefolge nach Trient. Er zog, dürstend nach Waffenruhm, zum kaiserlichen Heere, und es war ihm beschieden, als Sieger von St. Quintin und als Herzog von Savoyen das Schicksal seiner Familie zu heben. Am 25. Juli 1546 kam der päpstliche Heerführer Ottavio Farnese mit 11.000 Mann Fußtruppen und 500 Reitern nach Rovereto. Führer und Mannschaft wurde in Matarello bewirtet. Erst am 2. August verließen sie Trient mit fliegenden Fahnen und stießen dann bei Landshut zum kaiserlichen Heere, um gegen den Bund von Schmalkalden den Kaiser zu unterstützen. Prunkvoll waren die Festlichkeiten, die bei solchen Anlässen veranstaltet wurden. Auch dem Volke fehlte es nicht an Belustigungen mit Feuerwerk und Kanonendonner. Allerdings mußte das Volk während des Konzils auch auf manches seiner Lieblingsvergnügungen verzichten. Auf Befehl der

[1]) Das Gepäck der Väter wurde auf Flößen nach Verona gebracht. Auf einem derselben fuhr auch der Bischof von Agni und der General der Kapuziner mit zwei Soldaten. An der Sperrkette der Veroneser Klause zerschellte aber das Floß, und nur mit aller Mühe konnten sich der Bischof und der Kapuzinergeneral retten, während die zwei Soldaten ertranken.

Legaten wurde das mit großer Leidenſchaft betriebene Tanzen verboten, das gleiche Schickſal teilten auch die Masken während des Karnevals. Trotzdem ſchwärmten aber viele durch die Stadt, weshalb ſich die Legaten bei Madruzzo beſchwerten.

Kardinal Madruzzo gewährte auch in freigebigſter Weiſe manch armem Biſchof in ſeiner Reſidenz Unterkunft. Aber in erſter Linie unterſtützte der Papſt die armen Biſchöfe, wenngleich dieſe Unterſtützungen bei der Menge der Auslagen nicht immer regelmäßig eingetroffen zu ſein ſcheinen. Die Stadtwache allein koſtete dem Kardinal monatlich 500 Scudi. Dazu kamen die Koſtgelder für die Theologen und die Unterſtützungen für die Stadtarmen. Außerdem gaben die Legaten um Weihnachten reichliche Trinkgelder für Muſiker, Sänger, Ordensleute und arme Frauen.

C. Zweite Periode, vom 1. Mai 1551 bis 28. April 1552.

Nach dem Tode Pauls III. wurde in einem Konklave, das drei Monate dauerte, Kardinal del Monte zum Papſt gewählt und nannte ſich Julius III. Der neue Papſt ſuchte gute Beziehungen zum Kaiſer herzuſtellen und zeigte unter verbindlichſten Formen ſeine Erhebung an. Der Kaiſer antwortete in gleich verbindlicher Weiſe und brachte alsbald die Konzilsfrage in Anregung, wofür ſich der Papſt, der als Kardinal in der erſten Konzilsperiode einer der Vorſitzenden geweſen war, ſehr geneigt zeigte. Durch eine Bulle vom 14. September 1550 wurde trotz der Oppoſition Frankreichs die Wiederaufnahme des Konzils verkündet. Zu Präſidenten wurden Kardinal Marcello Crescentio, Sebaſtiano Pighino, Erzbiſchof von Manfredonia, und Luigi Lippomano, Biſchof von Verona, ernannt. Zum Sekretär des Konzils wurde wieder Angelo Maſſarelli beſtimmt, der für die nächſten Auslagen 1000 Scudi erhielt und am 23. April in Trient eintraf. Zunächſt mußte für den nötigen Proviant geſorgt werden, wie auch große Holzmengen von N. Trauttmansdorff, dem Beſitzer der Waldungen am Caſtellier bei Trient, angekauft wurden. Die Viehmärkte wurden auf die heutige Piazza della Fiera verlegt, Haſardſpiele und das Waffentragen ſtrenge verboten, das Meldungsweſen in den Gaſthäuſern eingeführt und die Schiffahrt auf der Etſch geregelt. Auch eine Ehrenwache wurde geſchaffen, welche die Legaten, Geſandten und Biſchöfe zu den feierlichen Verſammlungen begleitete. Der Papſt ſuchte freigebig für die Bedürfniſſe des Konzils zu ſorgen, indem er dem Kardinal teils für Guthaben aus der erſten Konzilsperiode, teils für die vielen Repräſentationskoſten, welche das Konzil jetzt wieder forderte, 20.000 Scudi anwies. Der erſte Legat erhielt nach Giuliani 500 Scudi (= 1000 rh. Gulden), die anderen beiden monatlich 200 Scudi (400 rh. Gulden) von der apoſtoliſchen Kammer.

Am 1. Mai 1551 konnte die XI. öffentliche Sitzung gehalten werden, in welcher die Verhandlungen wegen zu geringer Anzahl von Biſchöfen und wegen der erwarteten Ankunft der Deutſchen bis zum 1. September vertagt wurden. Im Sommer wurden wieder die Väter öfters in die ſchöne Villa Madruzzo in Cognola eingeladen, ein beſonders beliebtes Ziel für Spaziergänge war wieder der ſchöne Springbrunnen in Povo, Fonte Giulia genannt. Maſſarelli machte ſtärkere Touren; mit dem Zeremonienmeiſter Ludwig Firmian beſtieg er den Monte Vaſone, 1560 m, oberhalb Sardagna und fand dort Schnee und Eis, während in Trient ſchon eine ſchreckliche Hitze war. Mit dem Dekan Gerolamo Roccabruna von Trient ſtieg Maſſarelli ſogar auf den Gipfel des Bondone, 2090 m.

Auch an hohen Beſuchen fehlte es in dieſer Zeit nicht. Am 22. Juni kam Maximilian, König von Böhmen, Sohn des römiſchen Königs Ferdinand, in Trient an. Er kam von Wien und war auf dem Wege nach Spanien, um ſich mit Maria, einer Tochter Kaiſer

Karls, zu vermählen. Auf dem Rückweg wurde er in Trient feierlich empfangen. Sein Vater hatte ihm 300 deutſche, ebenſoviele böhmiſche und 200 ungariſche Reiter entgegengeſchickt. Die Konzilsväter gingen ihm eine halbe Meile entgegen, er wurde auch mit allem militäriſchen Gepränge empfangen und ſtieg im Kaſtell ab. Madruzzo begleitete ihn bis Innsbruck.

Eines der prunkvollſten Feſte wurde aber bei der Durchreiſe Philipps von Spanien, des Erben Karls V., gefeiert. Es wurde ein prächtiges Turnier gehalten. Alle Einzelheiten des Empfanges von ſeiten der Legaten und Väter waren von Rom aus vorgeſchrieben worden.

Im Laufe des Sommers erſchienen auch immer mehr Biſchöfe. Beſondere Freude herrſchte über die Ankunft der Kurfürſten von Mainz und Trier. In der XII. Sitzung vom 1. September wurde der 11. Oktober zur Verkündigung des Dekretes über die hl. Euchariſtie beſtimmt. Umſonſt wartete man auf die franzöſiſchen Biſchöfe; Heinrich II. war nämlich mit dem Papſt unzufrieden wegen ſeines Anſchluſſes an den Kaiſer. In einer Kongregation vom 6. Oktober teilte der Legat mit, daß die Proteſtanten auf der Synode erſcheinen wollen und ſich freies Geleite und Aufſchub der Verhandlungen über die Kommunion unter beiden Geſtalten erbitten. Beides wurde bewilligt.

In der XIII. Sitzung vom 11. Oktober wurde die Lehre über die hl. Euchariſtie und ein Reformdekret verkündet. Die Synode ſprach auch die Hoffnung aus, der König von Frankreich werde ſeine Biſchöfe von ſo wichtigen Verhandlungen nicht mehr länger fernhalten, doch umſonſt.

Palazzo Monti und die Via Suffraggio.

In der XIV. Sitzung vom 25. November 1551 wurde die Lehre vom Sakramente der Buße und der letzten Ölung verkündet.

In der kommenden Sitzung ſollte die katholiſche Lehre über die hl. Meſſe und Prieſterweihe dogmatiſch feſtgeſtellt werden. Die Proteſtanten kennen nur ein Predigtamt, wozu das Volk die Beſtellung hat, wogegen die Väter den Opfercharakter der Meſſe und den Sakramentscharakter der Prieſterweihe betonten. Während dieſer theologiſchen Beratungen in Trient ſpann ſich beſonders in Deutſchland das politiſche Intrigenſpiel weiter. Der Kurfürſt Moritz von Sachſen ſchickte zwar ſeine Geſandten nach Trient, aber ihr ganzes Verhalten war nicht vertrauenerweckend, ihre Bedingungen teilweiſe unerfüllbare.

Am 25. Januar 1552 wurde in der XV. Sitzung den Proteſtanten der verlangte erweiterte Geleitsbrief

Nach einem Aquarell von J. Alt · 1843
aus der k. u. k. Familien-Fideikommiß-Bibliothek

Der Domplatz in Trient.

Palazzo Geremia, Wohnung des Legaten Simonetta.

ausgeſtellt. Während die Synode den Forderungen des Kurfürſten Moritz tunlichſt entgegenzukommen ſuchte, hatte dieſer bereits ſein verräteriſches Bündnis mit Frankreich geſchloſſen. Heinrich II. verſprach den Proteſtanten Geldhilfe und einen Einfall in Deutſchland, wofür er Metz, Toul und Verdun ſowie Cambray erhielt. Bald liefen beunruhigende Kriegsgerüchte in Trient ein und die deutſchen Biſchöfe kehrten in ihre Diözeſen zurück. Indeſſen hatten die Feindſeligkeiten der Verräter ſchon begonnen. Kaiſer Karl hatte ſich nach Innsbruck begeben, um dem Konzil näher zu ſein und ſo ſein Lebenswerk, die religiöſe Einigung Deutſchlands, beſſer fördern zu können. Er ſchenkte allen Warnungen keinen Glauben, am wenigſten hielt er einen Verrat von ſeiten des Kurfürſten Moritz für möglich. Das Unglaubliche geſchah aber doch und der Kaiſer mußte am 19. Mai bei Nacht und Nebel von Innsbruck fliehen. Moritz wollte die Synode in Trient mit Gewalt auseinanderjagen und ſtellte ſpäter an den Kaiſer das Anſinnen, die Religionsangelegenheiten Deutſchlands durch ein Nationalkonzil zu ordnen. Der Kaiſer beſtand aber darauf, daß dies den Reichstagsbeſchlüſſen zufolge auf einer allgemeinen Synode geſchehe.

Am 28. April 1552 wurde in der XVI. Sitzung wegen der Kriegsunruhen mit vorheriger Zuſtimmung des Papſtes das Konzil auf zwei Jahre ſuſpendiert. Als Moritz die Ehrenberger Klauſe genommen hatte und nach Innsbruck marſchierte, flohen nicht nur die Konzilsmitglieder, ſondern auch die Bewohner der Stadt nach allen Seiten. Manchen fehlte das Notwendigſte für die Reiſe, aber Fürſtbiſchof Madruzzo zeigte ſich wieder als treubeſorgter Vater. Der todkranke Legat Crescenzio wollte lieber ſterben, als in die Hände der Häretiker fallen. Er kam auf der Etſch bis Verona und ſtarb dort nach drei Tagen.

Julius III. hoffte die Reformen in Rom weiter zu führen, ſtarb aber ſchon im Mai 1555. Sein Nachfolger Marcellus II., der frühere Kardinal Cervini, ſtarb ſchon nach 22 Tagen. Ihm folgte Petrus Caraffa als Paul IV. Er trat energiſch für weitere Reformen ein, dachte wiederholt an die Fortſetzung des Konzils, aber neben anderen Schwierigkeiten hinderte ihn daran auch ſeine unglückliche Politik.

In Deutſchland kam es indeſſen 1552 zum Paſſauer Vertrag und 1555 zum Augsburger Religionsfrieden. Mit dieſem Frieden war die religiöſe Spaltung in Deutſchland endgültig beſiegelt und jede Hoffnung, die Proteſtanten mit der Kirche wieder zu verſöhnen, zerſtört. Dieſer Friede enthielt auch den Keim zu vielen neuen Verwicklungen und zum Dreißigjährigen Krieg.

* * *

D. Dritte Periode, vom 15. Januar 1562 bis 4. Dezember 1563.

Am 26. Dezember 1559 bestieg der Kardinal von Medici, ein Freund der Wissenschaften, mild und wohltätig, als Pius IV. den päpstlichen Thron. Er berief 1560 seinen 22jährigen Neffen Karl Borromäus, der allein unter allen Verwandten nicht zur Beglückwünschung nach Rom gereist war, an seinen Hof und beförderte ihn in kürzester Zeit zum Kardinal und Erzbischof von Mailand. Karl lenkte unermüdlich die Aufmerksamkeit seines greisen Oheims auf die Fortsetzung und Vollendung des Konzils von Trient. Zunächst wurde auf Karls Rat Ferdinand I. als Kaiser anerkannt, was Paul IV. verweigerte, weil Ferdinand die Kaiserwürde angenommen hatte, ohne die Einwilligung des Papstes einzuholen. So ward der Kaiser für die Sache des Konzils gewonnen. Noch eifriger war für dasselbe König Philipp von Spanien eingenommen. Der französische Hof wünschte, daß das Konzil nicht in Trient abgehalten werde, das der Papst für den geeignetsten Ort hielt. Auch der Kaiser wünschte, daß es in Deutschland abgehalten werde, aber nicht als Fortsetzung des Trienter Konzils, sondern als eine neue Synode, weil die Protestanten sich über das Verfahren in Trient beschwert hatten. In Frankreich kam bei der Verschwörung von Amboise der Plan eines Nationalkonzils zur Sprache. Das veranlaßte den Papst, am 15. November 1560 in einem Konsistorium zu erklären, er habe beschlossen, das Konzil ohne Verzug nach Trient zu berufen. Gegenüber dem neu eröffneten Konzil bekundete Karl Borromäus all die Gewandtheit, Umsicht und Energie, die nötig war, um den Gang so wichtiger Beratungen zu überwachen und eine Menge verschiedenster Richtungen miteinander in Einklang zu bringen. Die päpstlichen Legaten erhielten weise Instruktionen: nicht die Vergrößerung der päpstlichen Macht, sondern das Wohl der ganzen Kirche soll die Richtschnur ihres Verhaltens sein.

Trotz aller schlimmen Erfahrungen, insbesondere der päpstlichen Nuntien Delphinus und Commendone in Deutschland, ließ der Papst, gestützt von seinem Neffen, den Mut nicht sinken und ernannte den Kardinal Herkules Gonzaga von Mantua zum ersten Präsidenten des Konzils, dem noch die Kardinäle Stanislaus Hosius, Bischof von Ermland, Hieronymus Seripando, Ludwig Simonetta und Markus Sitikus von Altemps beigegeben wurden. Die Legaten trafen am 16. April in Trient ein, wurden wieder von Madruzzo mit allen Ehren empfangen, fanden aber dort nur neun Bischöfe.

Treppe im Palazzo Geremia.

Auch diesmal ließ es Madruzzo an den Vorbereitungen zum Konzil nicht fehlen. Päpstlicher Verpflegskommissär war wieder der Bischof von Cava. Die Stadtkonsuln ernannten eigene Kommissionen für Beschaffuug der Lebensmittel, für Holz und Kohlen. Zur Verhütung der Feuersgefahr wurden zwei Turmwächter bestellt und wurde regelmäßige Reinigung der Kamine und Erhöhung der Rauchfänge angeordnet. Die Seidenwurmzucht und die Ausübung der Gerberei wurde im Stadtgebiete aus Reinlichkeitsrücksichten verboten.

Am ersten Sonntag nach Ankunft der Legaten wurde im Dome während des Hoch-

amtes dem jungen Neffen des Fürſtbiſchofs von Trient, Ludwig Madruzzo, der Kardinalshut aufgeſetzt. An dieſem Tage gab es wieder in der Stadt Volksbeluſtigungen und Freudenfeuer.

Am ſelben Tage kam auch Eleonora, die Tochter Kaiſer Ferdinands, in Trient an. Fürſtbiſchof Madruzzo ritt ihr mit ſeinem Hofe entgegen und gab ihr zu Ehren ein Feſt im Kaſtell. Von Trient wurde die Prinzeſſin vom Kardinal Ludwig Madruzzo bis Mantua begleitet, der auf Befehl des Papſtes dort auch ihre Ehe mit dem Herzog Wilhelm von Mantua einſegnete.

Die erſte Generalkongregation konnte in Trient erſt am 15. Januar 1562 abgehalten werden und die XVII. öffentliche Sitzung fand am 18. Januar ſtatt. Der feierliche Auszug fand diesmal von St. Peter aus ſtatt. In der Sitzung ſelbſt wurde die Aufhebung der Suſpenſion des Konzils ausgeſprochen.

Johann Gaud. Madruzzo, Vater des Kardinals, mit ſeinen Söhnen.
(Fresko in der Kirche zu Calarino bei Trient.)

In der XVIII. Sitzung konnten nur Dekrete über den Index und ein erweiterter Geleitsbrief für die Proteſtanten verkündet werden.

Die XIX. und XX. Sitzung vom 14. Mai brachten Prorogationsdekrete, während die Diplomaten die Arbeiten des Konzils durch ihre widerſprechenden Forderungen zu hindern ſuchten. Vom Kaiſer langte ein Reformentwurf ein, der nur zum Teil annehmbar war und unter anderem auch die Prieſterehe verlangte.

Endlich konnten den Theologen fünf Artikel über die Kommunion vorgelegt werden. In den dogmatiſchen Grundſätzen waren alle einig, nicht aber in der Frage, ob den Laien der Kelch zu gewähren ſei, wie es die kaiſerlichen und die bayriſchen Geſandten verlangten.

In der Generalkongregation vom 22. Auguſt 1562 legte der Legat Kardinal von Gonzaga den Vätern dieſe Frage zur Beratung vor und hob die Verdienſte hervor, welche ſich der Kaiſer um die Kirche erworben, weshalb es auch billig ſei, ſeine Wünſche nach Möglichkeit zu erfüllen, um ſo mehr als ſie ſich auf die Ruhe und den Frieden der Kirche ſelbſt beziehen und das Konzil durch den Schutz des Kaiſers geſichert ſei. Auch die kaiſerlichen Botſchafter, Sigismund von Thun, Erzbiſchof Mugliz von Prag und Biſchof Draſcovitz von Fünfkirchen, hatten ein Memorandum ausgearbeitet und führten in demſelben aus, daß in Böhmen, trotz des Verbotes des Konzils von Konſtanz, der Gebrauch des Kelches hartnäckig beibehalten worden ſei, und daß alle Mittel angewendet worden ſeien und weder Belehrung noch Strenge etwas genützt hätten. Deshalb hätten auch das Konzil von Baſel ſowie Paul III. und Julius III. durch die Nuntien den Gebrauch des Kelches geſtattet. Geſtehe man den Kelch den Laien zu, ſo werde es ein leichtes ſein, das Volk wieder in den unweſentlichen Dingen, in denen es von der Kirche abgewichen ſei, zum wahren Glauben zurückzuführen. Allzugroße Strenge würde aber das Volk den Proteſtanten in die Arme treiben.

Kardinal Christoph Madruzzo.

Noch am Tage vor der Abstimmung hielt der Bischof von Fünfkirchen eine Rede an die Väter und führte aus, es sei nicht zu fürchten, daß der bereits hochbetagte Kaiser, der nahe daran sei, vor dem Richterstuhl Gottes zu erscheinen, noch eine Sache fordern wolle, von welcher er nicht überzeugt sei, daß sie zur Verherrlichung der göttlichen Majestät gereiche. Auch Kardinal Madruzzo trat warm für die Gewährung ein. Viele Väter sprachen noch in dieser Sache dafür und dagegen, so daß die Verhandlungen bis zum 6. September dauerten. Als Hauptgründe gegen die Gewährung wurden folgende angeführt: die Erfahrung, daß die vom Konzil von Basel vorgeschriebenen Bedingungen von den Böhmen nicht eingehalten worden seien, die Unordnungen, die bei Einführung neuer Gebräuche gewöhnlich entstehen, die Gefahr des Verschüttens des heiligen Blutes, die Unbequemlichkeit es aufzubewahren und es zu den Kranken zu bringen, der Mangel an Wein in vielen Ländern, endlich auch die Furcht, daß auch andere Völker die nämlichen Begünstigungen verlangen würden, wenn sie einmal einem gegeben seien. Es bestehe auch der Verdacht, daß diese Forderung nur der Vorbote anderer, besonders der Priesterehe sei. Die Zugeständnisse würden das Volk nicht zufriedenstellen, sondern nur kühner machen. Pallavicino führt die verschiedenen Meinungen der Väter auf acht Klassen zurück: 14 wünschten, daß die Entscheidung verzögert werde; 38 waren für die Zurückweisung des Antrages; 31 waren dafür, daß dem Papst die Gewährung des Laienkelches vorbehalten werde; 10 stimmten gegen die Gewährung, stellten aber die Entscheidung dem Papst anheim und wünschten, daß die Erlaubnis allenfalls auf Ungarn und Böhmen beschränkt werde; 29 waren für die Gewährung. Die kaiserliche Partei war durch diesen Ausgang der Sache überrascht. Sie war sich vorher ihrer Sache gewiß. Mehrere Fürsten hatten diesen Antrag gestellt, der Papst war ihm günstig, der erste Präsident des Konzils unterstützte ihn und trotzdem dieser Ausgang. Man zog daraus den Schluß, daß das Konzil minder nachgiebig sei als der Papst.

Am 16. Juli 1562 wurde in der XXI. Sitzung das Dekret über die Kommunion unter beiden Gestalten verkündet. Dasselbe lehrt, die Kommunion unter beiden Gestalten beruhe für Laien und nicht zelebrierende Priester nicht auf göttlichem Gesetze, deshalb sei die Kirche von jeher berechtigt gewesen anzuordnen, was ihr nach Verschiedenheit des Ortes und der Zeit nützlich und heilsam schien. So habe sie aus wichtigen Gründen die Kommunion unter einer Gestalt eingeführt; das dürfe aber nicht ohne die Auktorität der Kirche umgeändert werden. Auch unter einer Gestalt werde der ganze Christus empfangen und keine zum Heile notwendige Gnade gehe dadurch verloren. Das Reformdekret bestimmt die Erfordernisse für den Empfang der hl. Weihen, die Errichtung neuer Pfarreien und deren Besetzung, endlich die Abschaffung der Almosensammler.

Nicolo Madruzzo, Schutzherr des Konzils und Bruder des Kardinals.

Nach Beſeitigung vieler Schwierigkeiten kam es am 17. September 1662 zur XXIII. Sitzung, in der die Lehre vom hl. Meßopfer verkündet wurde. Ein anderes Dekret ſchärfte den Biſchöfen ein, alle aus Unehrerbietigkeit, Geiz und Aberglauben eingeriſſenen Mißbräuche bei der Feier der hl. Meſſe zu beſeitigen. Ein drittes Dekret erneuerte die alten Kirchengeſetze über den ehrbaren Wandel der Geiſtlichen. Ein letztes Dekret verwies alle Geſuche um Gewährung des Laienkelches an das Ermeſſen des Papſtes, da eine Einigung und entſcheidende Abſtimmung auf dem Konzil nicht zuſtande kam.

Auf das hin erteilte auch Pius IV. das Indult des Laienkelches für die öſtereichiſchen Länder, Bayern, Mainz, Trier, Braunſchweig und Naumburg verſuchsweiſe und unter beſtimmten Bedingungen. Das war wieder der Einſicht des hl. Karl Borromäus zu verdanken, der von der Anſicht ausging, das damals ſo erſchütterte Vertrauen auf die Kirche könne durch jede zuläſſige Nachgiebigkeit derſelben nur befeſtigt werden.

Portal des Palazzo Salvatori.

Die letztgenannten Reformdekrete entſtanden durchaus auf Karls Anregung. Auch Petrus Canifius beteiligte ſich, von den Legaten eigens berufen, an den Verhandlungen über den Laienkelch, obwohl er ſich nicht viel länger als einen Monat in Trient aufhielt. Auch er trat in den Zwiſtigkeiten, welche die liberalen Räte des Kaiſers anfachten, mit glücklichem Erfolg ins Mittel und trug ſo nicht wenig zum glücklichen Abſchluß des Konzils bei. Der Kaiſer hatte immer Verdacht, der Papſt laſſe dem Konzil keine Freiheit; gerade die Verhandlungen über den Laienkelch zeigten, daß die Väter, trotz der gegenteiligen Anſichten des Papſtes, ihre Meinung frei ausſprechen konnten.

Bis zur nächſten Sitzung vergingen zehn Monate. Das Konzil hatte jetzt die ſchwierigſte Lage, die ihm jemals während der ganzen Dauer beſchieden war. Frankreich forderte die Vertagung der dogmatiſchen Verhandlungen bis zur Ankunft des Kardinals Guiſe und der franzöſiſchen Biſchöfe. Der kaiſerliche Botſchafter Sigismund Thun drang auf Annahme verſchiedener Reformvorſchläge des Kaiſers. Es herrſchten auch bei manchen Biſchöfen noch die Anſichten von Konſtanz und Baſel, daß das Konzil dem Papſt nicht untergeordnet ſei.

Palazzo Pedrotti.

Am 13. November traf endlich der Kardinal Guise, von Lothringen genannt, mit zwölf französischen Bischöfen, drei Äbten und achtzehn Theologen ein. Obwohl der Kardinal gewiß aufrichtig seine Ergebenheit gegen den hl. Stuhl beteuerte, waren doch manche seiner Reformvorschläge bedenklich und da wieder die Spanier und Franzosen in ihren Anträgen nicht übereinstimmten, mehrten sich die Schwierigkeiten für das Konzil immer mehr. Auch die Einwirkungen der weltlichen Gesandten waren so stark, daß man in Rom das Äußerste befürchtete. Das versuchte Heilmittel des Konzils schien Anlaß zu Zwietracht und Spaltung zu werden, und die Legaten hatten äußerste Mühe, ihre Unabhängigkeit zu bewahren. Auch materielle Schwierigkeiten kamen dazu. Trotz aller Vorsorge, welche die Stadtkonsuln getroffen hatten, wurden die Wohnungen wegen der Menge der Konzilsteilnehmer immer teuerer und auch die Lebensmittel immer knapper. Die Väter hielten wegen dieser Fragen eine eigene Versammlung ab und man befürchtete sogar eine Hungersnot. Auch fehlte es beim Zusammenströmen so vieler Nationen nicht an Streitigkeiten und Raufereien. Zwischen Italienern und Spaniern kam es zu ernsten Zusammenstößen, so daß die Legaten strenge Maßregeln gegen das Waffentragen ergreifen mußten. Zum allgemeinen Leidwesen starb am 2. März 1563 der beliebte Präsident Kardinal Gonzaga. Schon früher von Arbeiten ganz aufgerieben, wurde er auf einem Spaziergange, wo er zu leicht gekleidet war, von einem kalten Wind überrascht, der ihm den Tod brachte. Am 17. März folgte ihm auch der zweite Präsident im Tode nach, auch an den Folgen einer Verkühlung. Seine Leiche wurde in S. Marco, der Kirche seines Ordens, beigesetzt, während die Leiche Gonzagas nach Mantua überführt wurde.

An ihrer Stelle ernannte der Papst die Kardinäle Morone und Navagero zu Präsidenten des Konzils. Morone sah, es müßten zuerst die Hindernisse von seiten des Kaisers Ferdinand beseitigt werden, und begab sich zum Kaiser nach Innsbruck. Morone wies darauf hin, welch große Opfer der Papst für die Reform der Kirche gebracht habe, und es gelang ihm, die Bedenken des Kaisers zu beschwichtigen. Der Kaiser hatte die falsche Meinung, der Papst lasse dem Konzil keine Freiheit. Allmählich besserten sich die Aussichten für das Konzil. König Philipp von Spanien forderte die Bischöfe seines Reiches zum engen Anschluß an den hl. Stuhl auf.

Den Franzoſen und Spaniern war ſehr daran gelegen, daß das göttliche Recht der Biſchöfe und ihre unmittelbare Einſetzung durch Chriſtus ausgeſprochen werde. Daraus hätten ſie Folgerungen zugunſten der biſchöflichen Gewalt und zur Verminderung der päpſtlichen ziehen können. Die Legaten erklärten, eher das Leben opfern zu wollen, als den Vorrang des Papſtes anfechten zu laſſen. Von Rom aus ward erinnert, daß ſchon das Konzil von Florenz die Vollgewalt des Papſtes über die ganze Kirche definiert habe, und wenn ſchon von der päpſtlichen Gewalt geredet werde, dürfe die Entſcheidung von Florenz nicht abgeſchwächt werden, lieber ſolle man die Frage ganz übergehen. Der gelehrte Dominikaner Petrus Soto, Konziltheologe (geſtorben in Trient am 20. April 1563 und begraben in der Dominikanerkirche S. Lorenzo), erklärte auf ſeinem Totenbette ſeinen Glauben, der Papſt ſei über alle Konzilien und könne von ihnen nicht gerichtet werden; das wünſche er dogmatiſch definiert zu ſehen. Durch weiſe Mäßigung des Papſtes, der auf die Stimmung der Franzoſen Rückſicht nahm, kam es zu einer Einigung über die Amtsſtellung der Biſchöfe und ihrer Reſidenzpflicht, ohne daß die Frage des Primates entſchieden wurde. Doch die Synode erkannte indirekt in vielen ihrer Beſchlüſſe die höchſte Auktorität des Papſtes an, und zuletzt erbaten alle Väter mit einer einzigen Ausnahme die päpſtliche Beſtätigung der Beſchlüſſe.

Am 15. Juli 1563 konnte endlich die XXIII. Sitzung gehalten werden, in welcher die Lehre vom Weiheſakrament verkündet wurde. Durch die Ausdrücke „durch göttliche Anordnung ſei die aus Biſchöfen, Prieſtern und Dienern beſtehende Hierarchie eingeſetzt", wurde die Streitfrage umgangen, ob die Biſchöfe mittelbar oder unmittelbar ihre Gewalt von Chriſtus haben. Ebenſo wurde im Reformdekret ausgeſprochen, daß nach göttlicher Vorſchrift die Hirten ihre Schafe kennen müſſen, was ohne Reſidenz aber nicht geſchehen kann.

Die meiſten Fürſten waren bisher wiederholt auf größere Reformen des geiſtlichen Standes gedrungen. Die Legaten machten hinwieder Vorſchläge zu Reformen, welche die weltlichen Fürſten betrafen und die kirchlichen Rechte vor Verletzung ſicherſtellen ſollten. Das ſicherte dem Konzil freiere Bewegung und einen befriedigenden Abſchluß. Die Synode mußte zwar die Reform der Fürſten unterlaſſen, doch konnten wenigſtens die übrigen Beratungen fortgeſetzt werden. Das Hauptthema bildete jetzt das Sakrament der Ehe. Frankreich verlangte, daß alle Ehen, welche heimlich oder ohne Einwilligung der Eltern abgeſchloſſen wurden, für ungültig erklärt werden.

Am 11. November 1563 wurde die XXIV. Sitzung gehalten und das Dekret über die Ehe verkündet. Darnach muß die Ehe vor dem Pfarrer und zwei Zeugen abgeſchloſſen werden und heimlich abgeſchloſſene Ehen ſind nach Verkündigung des Dekretes für ungültig erklärt.

Immer lauter wurde der Wunſch nach Beendigung des Konzils wegen der langen Abweſenheit der Biſchöfe von ihren Diözeſen, wegen der Gefahr eines Krieges

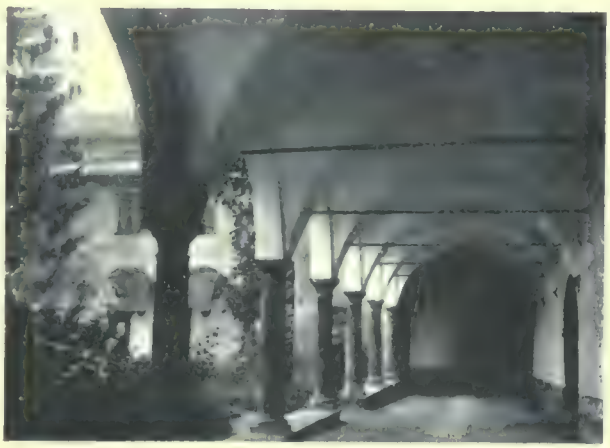

Auguſtinerkloſter zu Trier. Kreuzgang.

Palazzo Rohr.

von seiten der Protestanten und wegen der vielen Kosten, die der Papst zu tragen hatte. Pius IV. war damals krank und sehnte sich, das Ende der Synode zu erleben. Der Kardinal von Lothringen und die meisten Bischöfe waren für die Beendigung, nur die Spanier wollten noch weitere Reformen haben, gaben aber schließlich nach. Alle Redner befleißigten sich möglichster Kürze.

So konnte am 3. und 4. Dezember 1563 die XXV. und letzte Sitzung abgehalten werden. Am 3. Dezember wurden vier Dekrete verkündet, welche die Lehre über das Fegefeuer, die Verehrung der Heiligen enthielten. Über Antrag des Kardinals von Lothringen wurde noch in der Nacht ein Dekret über den Ablaß fertiggestellt und am 4. Dezember verkündet. Einem früheren Beschlusse zufolge wurden alle dogmatischen Dekrete der früheren Sitzungen vollständig verlesen. Hierauf folgte das Dekret über den Schluß des Konzils und das an den Papst zu richtende Gesuch um Bestätigung der Beschlüsse.

Die Freude und die Rührung, welche die Väter beim Abschluß des Konzils im Dome von Trient empfanden, übertraf alle Erwartung. Mit Tränen der Freude in den Augen umarmten sich jetzt manche, die kurz vorher gegenteilige Ansichten verfochten. Diese Freude wurde durch die ebenso rührenden als feierlichen Akklamationen, die vom Kardinal von Lothringen nach Art der früheren Konzilien abgefaßt wurden, noch erhöht. Der Kardinal selbst, als der erste unter den Vätern, stimmte dieselben an und der ganze ehrwürdige Senat antwortete in feierlichem Chore. In diesen Akklamationen wird Gott gebeten, dem Papst Pius IV., dem Bischof der heiligen allgemeinen Kirche, langes Leben und ewiges Andenken zu verleihen. Dann wurde für die Päpste Paul III. und Julius III., durch deren Auktorität das Konzil angefangen und fortgesetzt worden war, sowie für den Kaiser Karl V. und für die anderen verstorbenen Könige, welche dasselbe gefördert hatten, ewige Ruhe erfleht. Dem Kaiser Ferdinand, dem immer Erhabenen, dem Rechtgläubigen und dem Friedfertigen, sowie allen Königen, Staaten und Fürsten werden viele glückliche Jahre gewünscht Auch wird Gottes Gnade für die Legaten des apostolischen Stuhles sowie für die Kardinäle und Botschafter erfleht. Weiter wird Gott gebeten, den Bischöfen, den Verkündigern der Wahrheit, langes Leben, glückliche Rückkehr zu ihren Kirchen und ewiges Andenken zu verleihen. Alle Väter bekannten ihren Glauben und versprachen, die Beobachtung der Tridentinischen Dekrete unter Anrufung Jesu Christi, des ewig hohen Priesters und der unbefleckten Gottesmutter Maria und aller Heiligen.

Zuletzt befahlen die Legaten allen Vätern unter Androhung der Exkommunikation, Trient nicht zu verlassen, bevor sie nicht die Dekrete des Konzils unterschrieben hätten.

Inneres des Domes von Trient.

Nachdem dies geſchehen war, ſtimmte der erſte Präſident des Konzils, Kardinal Morone, den Ambroſianiſchen Lobgeſang an. Nach Beendigung desſelben wandte er ſich zu den Konzilsvätern und entließ ſie mit den Worten: „Gehet in Frieden!“ Alle antworteten: „Amen!“

Schlußwort.

So war das große Werk vollbracht. Der Kirchenhiſtoriker Kardinal Hergenröther faßt ſein Urteil über dasſelbe in folgende Worte zuſammen: „Nie hatte ein Konzil ſo viele Fragen entſchieden, nie größere Hinderniſſe gefunden; durch die Schwächen ihrer Mitglieder ward die Erhabenheit der Verſammlung nicht getrübt; trotz des Streitens der Theologen und der Biſchöfe zeigte ſich der alte katholiſche Glaube in vollem Glanze unter dem Beiſtand des hl. Geiſtes . . .“ «Das Konzil, ſagt Ranke, «ſo heftig gefordert, ſo lange vermieden,

Saal im Palazzo Roccabruna, in dem Graf Luna wohnte.

geſpalten, zweimal aufgelöſt, von ſo vielen Stürmen der Welt erſchüttert, bei der dritten Verſammlung aufs neue voll von Gefahren, war in allgemeiner Eintracht der katholiſchen Welt beendigt. Man begreift es, wenn die Prälaten, als ſie am 4. Dezember zum letzten Male beiſammen waren, von Rührung und Freude ergriffen wurden . . . Mit verjüngter, neu zuſammengenommener Kraft trat nunmehr der Katholizismus der proteſtantiſchen Welt entgegen.» „Allen Forderungen konnte das Konzil freilich nicht genügen; viele Reformentwürfe, die man ihm vorlegte, waren einſeitig, übertrieben, von Privatintereſſen eingegeben, viele ſogar ſchädlich; die wirklich vom Konzil beſchloſſenen Reformen bewährten überall, wo ſie in das Leben übergingen, ihre Kraft. Der kirchlich-revolutionäre Geiſt war fürs erſte zum Schweigen gebracht; die Gewalt des Apoſtoliſchen Stuhles ging ungeſchmälert aus dem Konzil hervor; für wirkliche Reform des kirchlichen Lebens war die feſte Grundlage geſchaffen; die katholiſche Chriſtenheit hat den Reichtum des theologiſchen Wiſſens in den verſchiedenen Ländern, die Majeſtät der vorher ſo verläſterten Kirche, die unüberwindliche Kraft des Glaubens in ſchönſtem Glanze geoffenbart . . .“

Übersichtliche Zusammenstellung der Konzilsteilnehmer.

(Nach Dr. Perini, Il Concilio di Trento, und Consigliere Schreck.)

Erste Periode unter Papst Paul III.

a) Apostolische Legaten und Präsidenten:
   1. Johann Maria del Monte, Kardinalbischof von Palestrina (später Papst Julius III.);
   2. Marcello Cervini, Kardinalpriester von S. Croce (später Papst Marcellus II.);
   3. Reginaldus Polus, Kardinaldiakon von S. Maria in Cosmedin.

b) Kardinäle:
   1. Christoph Madruzzo, Fürstbischof von Trient und Administrator des Bistums Brixen;
   2. Petrus Pacheco, Erzbischof von Jaën.

c) Erzbischöfe:
   1. Ludwig Chierigati, Antibari;
   2. Anton Tilholi, Aix;
   3. Robert Waucop, Armagh;
   4. Jakob Cunchus, Korzyra;
   5. Michael Seracenus;
   6. Sebastian Leccavela;
   7. Petrus Tagliavia, Palermo;
   8. Andreas Cornelius, Spalato;
   9. Franciscus Bandineus;
   10. Salvator Alepus;
   11. Olaus Magnus, Upsala.

d) Bischöfe, nach Schreck, dem Namen und der Abkunft nach: Italiener 51, Franzosen 4, Spanier 8.

e) Ordensgenerale der Dominikaner, Minoriten, Augustiner (Seripando), Karmeliten, Serviten und drei Äbte.

f) Prokuratoren der abwesenden Bischöfe:
   1. Claudius Jaius für Kardinal Otto von Truchses Bischof von Augsburg;
   2. Antonius Pelargus, O. Pr., für den Kurfürsten und Erzbischof von Trier.

g) Gesandte:
   1. des Kaisers: Diego de Mendoza und Franz von Toledo;
   2. des Königs Ferdinand: Castellalto und Quetta;
   3. des Königs von Frankreich: Claudius Durfé.

Zweite Periode unter Papst Julius III.

a) Präsidenten:
   1. Marcellus Crescentius, Kardinal und Apostolischer Legat;
   2. Sebastianus Pighinus, Erzbischof und Apostolischer Nuntius;
   3. Aloisius Lipomanus, Bischof und Apostolischer Nuntius.

b) Erzbischöfe:
   1. Sebastian Hauenstein, Kurfürst und Erzbischof von Mainz;
   2. Johann Graf Eysenburg, Kurfürst und Erzbischof von Trier;
   3. Adolf Schauenburg, Kurfürst und Erzbischof von Köln;
   4. Balthasar Croclia, Erzbischof von Cagliari.

c) Biſchöfe waren ungefähr vierzig anweſend, darunter Friedrich Nauſea von Wien, der 1552 in Trient ſtarb, der Biſchof von Agram und der von Naumburg.

d) Ordensobere: Gerard Hamericurth, Camaldulenſerabt; die Äbte von St. Vital in Ravenna und S. Maria delle Grazie und Chriſtophorus von Padua und der General der Auguſtiner.

e) Geſandte:

1. des Kaiſers: Hugo Graf von Monfort und Rotenfells und Franz von Toledo;
2. des Königs Ferdinand: die Biſchöfe von Wien und Agram.

Dritte Periode unter Papſt Pius IV.

a) Kardinallegaten:

1. Herkules Gonzaga von Mantua, Kardinalprieſter, geſtorben in Trient am 2. März 1563;
2. Hieronymus Seripando, Kardinalprieſter, geſtorben 17. März 1563 in Trient und in der Kirche S. Marco beigeſetzt;
3. Johannes Morone, Kardinalbiſchof von Paleſtrina, nach dem Tode Gonzagas erſter Präſident;
4. Stanislaus Hoſius, Kardinalprieſter und Biſchof von Ermland;
5. Ludwig Simonetta, Kardinalprieſter, geſtorben in Rom am 30. April 1563;
6. Markus Sitikus von Altemps, Kardinaldiakon und Biſchof von Konſtanz;
7. Bernardo Navagero, Kardinalprieſter, Präſident an Stelle des Kardinals Seripando;

b) Sonſtige Kardinäle:

1. Karl Guiſe von Lothringen, Kardinalprieſter und Erzbiſchof von Rheims, Abt von Clugny;
2. Chriſtoph Madruzzo, Fürſtbiſchof von Trient;
3 Ludwig Madruzzo, erwählter Biſchof von Trient.

c) Patriarchen:

1. Antonius Helius von Jeruſalem;
2. Daniel Barbarus, erwählter Patriarch von Aquileja;
3. Johannes Hieronymus Treviſanus von Venedig.

d) Erzbiſchöfe finden ſich im obigen Verzeichnis 33, von denen Cäſar Cibo von Turin am 26. Dezember 1562 in Trient ſtarb, Joh. Bapt. Caſtanea, ſpäter als Urban VII. den päpſtlichen Thron beſtieg, und Anton von Muglitz, Biſchof von Wien, ſeit 1560 Erzbiſchof von Prag, der auch kaiſerlicher Geſandter auf dem Konzil war.

e) Biſchöfe finden ſich im genannten Verzeichnis 227; von denſelben ſtarben fünf in Trient: Ludwig Vanninus von Forli am 11. Januar 1563, Johannes Antonius von Coſenza am 26. Oktober 1562, Galeatius Roscius, Biſchof von Aſſiſi, am 16. Oktober 1563, Hieronymus Triviſanus, Biſchof von Verona, am 4. September 1562, Johannes Colosvarinus, Biſchof von Cſanad, am 24. November 1562.

Auf den Stuhl Petri wurden ſpäter drei erhoben:
Hugo Buoncompagni von Bologna als Gregor XIII.;
Johannes Antonius Facchinetti als Innozenz IX.;
Nikolaus Sfondrati von Mailand als Gregor XIV.

f) Äbte waren acht anweſend, und zwar der Generalabt der Ziſterzienſer, der Abt von Clairvaux, von S. Salvator in Pavia, von S. Maria delle Grazie in Piacenza, von S. Benedikt in Ferrara, von S. Fortunatus bei Baſſano, von S. Gallus in Luneville und ein Spanier.

g) Ordensgenerale: Dominikaner, Franziskaner, Minoriten, Auguſtiner, Serviten, Karmeliten, Jeſuiten, Kapuziner.

h) Geſandte:

1. des Kaiſers: Anton von Muglitz, Erzbiſchof von Prag; Georg Draſcovitz, Biſchof von Fünfkirchen, und Sigismund von Thun in Trient;
2. des Königs von Polen: Valentinus Herbutus, Biſchof von Przemysl;
3. des Königs von Frankreich: Ludwig von Lanſac;
4. des Königs von Spanien: Graf de Luna;
5. des Herzogs von Bayern: Dr. Aug. Baumgartner;

ferner die Geſandten des Herzogs von Savoyen, des Herzogs von Florenz, der Republik Venedig und der ſieben ſchweizeriſchen Kantone.

i) Kanoniſten: Gab. Paleotto von Bologna, Scipio Lancelotti von Rom, Joh. Bapt. Catelli von Bologna und Michael Thomaſius von Majorca.

j) Päpſtliche Theologen: Petrus Soto, O. Pr.; Alph. Salmeron, S. J.; Franz Turrianus, S. J.; Ant. Soliſius, Dr. theol.; Camillus Campeggio, O. Pr.; Hieronymus Bravo, O. Pr.; Andr. Valentinus, O. Pr., an Stelle des verſtorbenen Soto.

k) Andere Theologen: der König von Frankreich ſandte deren 12, der König Philipp von Spanien 17, der König von Portugal 3; ſonſtige Theologen und Kanoniſten waren anweſend 21 an der Zahl aus dem Weltprieſterſtande; 2 franzöſiſche Benediktiner, 19 Dominikaner, 9 Franziskaner, 16 Minoriten, 18 Auguſtiner, 7 Karmeliter und 2 Serviten.[1])

l) Prokuratoren der Biſchöfe erſchienen zehn.

Die Väter des Konzils verteilten ſich in folgender Weiſe auf die verſchiedenen Nationen: Italiener 187, Franzoſen 26, Deutſche 12, Spanier 31, Portugieſen 3, Griechen 6, Polen 2, Ungarn 2, Engländer 1, Irländer 3, Niederländer 2, Kroaten 1, Mährer 1 und Illyrier 3.[2])

[1]) Unter den Theologen war bei den letzten Sitzungen 1563 Michael Bajus, der ideelle Stammvater des Janſenismus, während der gleichzeitig in Trient anweſende Cornelius Janſenius d. Ä., Abgeordneter der Univerſität Löwen, der ſpätere Biſchof von Gent, nicht zu verwechſeln iſt mit dem gleichnamigen Begründer der nach ihm benannten Irrlehre.

[2]) Die Daten zu dieſem Aufſatze ſind hauptſächlich den Kirchengeſchichtsſchreibern Kardinal Hergenröther und Prof. Knöpfler ſowie auch Jungmann entnommen. Einzelheiten aus den Tagebüchern Maſſarellis wurden verſchiedenen Aufſätzen des Carlo Giuliani entnommen, welche im „Archivio Trentino“ 1883—84 erſchienen. Auch Galante, Eſſays über das Konzil von Trient (Wagner, Innsbruck) und Dr. Carlo Perini, Il Concilio di Trento, wurden benützt

Das Konzil von Trient, ein Markstein der Dogmengeschichte.

Von

Dr. Ernst Tomek.

Reliquienschrein aus dem Dome von Trient.

Keine Erscheinung im Glaubensleben der christlichen Völker kann richtig gewertet werden, am wenigsten eine so großartige Kundgebung wie das Konzil von Trient, wenn sie nicht auch vom dogmengeschichtlichen Standpunkte aus beleuchtet wird.

Unter Dogma verstehen wir eine von Gott geoffenbarte Wahrheit, die in dem von den Aposteln niedergelegten Glaubensschatz enthalten, als göttliche Wahrheit für alle Ewigkeit Bestand und Gültigkeit hat, also den Gesetzen der Geschichte, einem Werden, Blühen und Vergehen nicht unterworfen sein kann. Die protestantischen Dogmenhistoriker nehmen dagegen eine Entwicklung der Glaubenssätze an: die Kirchenlehre werde durch menschliche Tätigkeit aus dem Worte Gottes abgeleitet und verändere sich mit der Zeit; sie enthalte zwar immer einen Kern der göttlichen Wahrheit, aber dieser sei von menschlichen Zutaten umgeben. Erst wenn diese entfernt sein werden, werde die Kirchenlehre der reine Ausdruck der Wahrheit sein.

Harnack hat indes dieses Ideal seiner älteren Fachkollegen, die noch von einer johanneischen Kirche der Zukunft schwärmen, aufgegeben, denn nach ihm wäre die Entwicklungsmöglichkeit des Dogmas zwar unbegrenzt, in Wirklichkeit aber schon abgeschlossen, denn das Dogmensystem der griechischen Kirche sei seit dem Bilderstreite erstarrt, die römisch-katholische Kirche habe auf dem tridentinischen und noch mehr auf dem vatikanischen Konzil ihr Dogma „wesentlich aus politischen Gründen und als eine Rechtsordnung ausgebildet, die vor allem Gehorsam, erst in zweiter Linie bewußten Glauben verlangt“; die protestantischen Kirchen aber haben dadurch, daß sie die Autorität der Heiligen Schrift anders gefaßt und die mündliche Überlieferung als Glaubensquelle abgetan haben, mit der dogmatischen Auffassung gebrochen. (So Harnack in seinem Grundriß der DG., Seite 3. In neuester Zeit hat er seine Ansicht geändert und eine dogmengeschichtliche Entwicklung auch im nachtridentinischen Katholizismus zugegeben. Lehrbuch der DG. I, 22.)

Gegen diese Mißverständnisse von zwei Seiten soll also die katholische Dogmengeschichte sich verteidigen und geltend machen, daß die Dogmen keine toten Formeln sind, die als solche genau fixiert von Christus und dem heiligen Geiste den Aposteln übergeben worden wären, so daß die Apostel nichts anderes zu tun gehabt hätten, als sie anderen mechanisch getreu vorzusagen. Die Theologie unterscheidet solche Dogmen, die nie von den Irrlehrern bekämpft und ohne genau formuliert zu sein, doch von der Kirche stets gelehrt werden, z. B. die Lehre von den Eigenschaften Gottes, weiters solche Glaubenssätze, die von Irrlehrern angegriffen und daher bestimmt formuliert worden sind, wie die Wesensgleichheit

des Sohnes mit dem Vater; ferner ſolche, die direkt, ausdrücklich geoffenbart wurden wie der Primat Petri und ſolche, die in anderen geoffenbarten Sätzen enthalten ſind, z. B. die Lehre von der Unfehlbarkeit des Papſtes. Eine weitere Unterſcheidung ergibt ſich, wenn wir an die Glaubensſätze und an die aus ihnen gezogenen Folgerungen denken, ſowie z. B. die Kirchenlehrer aus der Muttergotteswürde Mariens auf ihre unbefleckte Empfängnis geſchloſſen haben. Solchen theologiſchen Schlüſſen kommt an und für ſich keine andere Beweiskraft als die ihrer Gründe zu, ſie gewinnen aber, wenn viele Kirchenſchriftſteller zum ſelben Reſultate kommen; ja eine ſolche Wahrheit kann durch ein Konzil oder durch den Ausſpruch des Papſtes als oberſten Lehrers zum allgemeinen Glaubensſatz werden.

Das alles geſchieht aber im Zeitenlauf, hat ſeine Entſtehungsgründe, ſeine Entwicklung, ebenſo fällt die Art und Weiſe der Aufnahme des Dogmas, ſeine Anerkennung oder der Widerſtand ganz unter die Kategorie zeitlichen Geſchehens und daher unter die Kompetenz geſchichtlicher Betrachtung. Es gibt alſo eine Entfaltung der Glaubenslehre dadurch, daß die geoffenbarten Wahrheiten im Laufe der Zeiten in beſtimmte Formeln gefaßt werden, und daß die in anderen Glaubenswahrheiten eingeſchloſſenen Wahrheiten ausdrücklich hervorgehoben werden. Es kann ſomit keine Rede ſein von einer Entwicklung der Dogmen ihrem Inhalte nach, als ob ein Glaubensſatz nach dem andern entſtünde, ſo wie ſich aus dem Samenkorn allmählich der Baum entwickelt, ſondern nur von einer Entfaltung, allenfalls ſo wie ſich die geſchloſſene Blume öffnet und alles, was ſchon vorhanden war, in letzter Form ausbildend zum vollen Lichte enthüllt. Denn mit Chriſtus iſt die Offenbarung Gottes an die Menſchen zwar abgeſchloſſen, der Schatz der Offenbarung bleibt alſo immer derſelbe, damit iſt aber nicht geſagt, daß jedes Leben ertötet iſt. Im Gegenteil muß ſtets eine vollkommenere Erklärung der Glaubenslehre durch das kirchliche Lehramt gegen die immer auftauchenden Irrlehren gegeben werden. Die Kirche müßte nicht unter fehlbaren Menſchen ſein, wenn dieſe Art der Entfaltung nicht ſtattfände. Deshalb darf aber die Dogmengeſchichte durchaus nicht als bloße Ketzergeſchichte betrachtet werden. Denn ihre wichtigere Aufgabe liegt darin, das Fortſchreiten des innerſten Lebensprinzips, der oberſten Lehrautorität zu beobachten. Wie die Seele unbemerkt am Ausbau des Körpers arbeitet, ſo ſtellt auch die Lehrautorität das ans Licht heraus, was früher nur dunkel erkannt war.

Papſt Julius III. (1550—1555).

Der Fortſchritt der Wiſſenſchaft kann zur Definition eines von ihr herausgearbeiteten Lehrſatzes nur Anlaß geben, nimmer iſt aber dieſer Fortſchritt allein Gegenſtand der Dogmengeſchichte. Dieſe fortſchreitende Entfaltung der Glaubenslehre kannte auch der Fürſt der Scholaſtiker, der heilige Thomas von Aquin, da er in ſeiner Summa Theologiae (2, 2 qu. 1, art. 7) auf die Frage, ob die Glaubensartikel mit der Zeit gewachſen ſeien, antwortet: „Mit Rückſicht auf ihre Subſtanz gibt es kein Wachstum. Denn alles, was die

Späteren glaubten, war im Glauben der Väter enthalten, wenn auch nicht ausdrücklich. Aber was die Entfaltung anlangt, iſt die Zahl der Artikel gewachſen, weil manche Artikel von den Späteren ausdrücklich erkannt wurden, die von den Früheren nicht gekannt waren."

Aus dem bisher Geſagten geht alſo wohl klar hervor, daß auch die Dogmen der katholiſchen Kirche ihre Geſchichte haben, daß es eine fortſchreitende Entfaltung des Inhaltes der Offenbarung gibt, die noch niemals ganz ſtille geſtanden und auch niemals aufhören wird. Ebenſo klar iſt es auch, daß bei der Definition eines „neuen" Dogmas nicht geſagt werden darf, es ſei nun etwas Neues zum Offenbarungsinhalte dazugekommen, denn die Kirche will und wird vermöge des Beiſtandes des heiligen Geiſtes nichts als Dogma zu glauben vorſtellen, was nicht in der Offenbarung enthalten iſt. Ebenſo wenig kann behauptet werden, daß die Kirche nicht immer das als Dogma gelehrt habe, denn die Kirche hat dieſen „neuen" Lehrſatz immer als apoſtoliſche Überlieferung vorgetragen, nur hat ſie kein förmliches Urteil abgegeben, ob er als Dogma von allen geglaubt werden ſolle. (Sieh Schwanne, DG. I 6 und Katſchthaler „Über Begriff, Aufgabe und Methode der DG. Innsbrucker Theol. Quartalſchr., 1882.)

Beim Tridentiniſchen Konzil wirken die drei ſtärkſten Momente der Dogmenentfaltung: das innere unwandelbare Lebensprinzip der Lehrautorität, der äußere Anſtoß durch die ſehr wandelbare Häreſie und ferner die Wiſſenſchaft als gleichmäßig, poſitiv arbeitendes und formgebendes Prinzip deutlich zuſammen. Dies zeigt ſich, wenn wir nur die Bedeutung des Konzils als Ganzes zu erfaſſen ſuchen. Eine Wertung desſelben vom dogmenhiſtoriſchen Standpunkte aus bedeutet die Würdigung ſeiner Zuſammenhänge mit der vorausgegangenen Entwicklung, in ſeiner Verbindung mit den gleichzeitigen Bewegungen und in ſeiner Auswirkung in der Folgezeit. Von proteſtantiſcher Seite wird das Konzil ſchon deshalb, weil das Lebensprinzip der Lehrautorität nicht gewußt und nicht geglaubt wird, falſch beurteilt, als hätten nur die notwendige Abwehr der Häreſie und die Scholaſtik die Konzilsbeſchlüſſe diktiert, ja das große Konzilswerk wird von den proteſtantiſchen Dogmenhiſtorikern entweder totgeſchwiegen oder mit ganz unwiſſenſchaftlicher Flüchtigkeit behandelt, ohne daß ſie ſich die Mühe nähmen, einen Blick ins Innere zu tun. Auguſti ſagt in ſeiner 1835 erſchienenen Dogmengeſchichte (S. 130) von Tridentinum nicht mehr, als daß die Verſammlung zu Trient durch unglückliche Vorfälle in Deutſchland mehr als einmal unterbrochen wurde, bis ſie endlich 1563 eine wirkliche Geſetzgebung zuſtande brachte, welche zwar die Vorrechte der römiſchen Kirche auf das genaueſte beſtimmte, aber auch zugleich jede Ausſöhnung mit den übrigen Kirchen für jetzt und immer unmöglich machte. Mit ähnlichen Schlagworten gehen auch Bertholdt (DG. 1822, I. Bd. 232) und Hagenbach (DG. 1853, S. 530) über das Konzil hinweg. Mehr Beachtung ſchenkte der derzeit bedeutendſte evangeliſche Dogmenhiſtoriker Harnack dem Konzil, ohne indes die Vorurteile ſeiner Fachkollegen abſtreifen zu können. In dem 1910 erſchienenen dritten Bande ſeines „Lehrbuch der Dogmengeſchichte" (2. Teil, 2. Kapitel) behandelt er die Ausgänge des Dogmas im römiſchen Katholizismus und überſchreibt den Abſchnitt über das Tridentinum mit dem ſchon alles verratenden Titel: „Die Kodifizierung der mittelalterlichen Lehren im Gegenſatz zum Proteſtantismus" (S. 692). Als Quelle ſeiner Ausführungen nennt Harnack ausdrücklich die von Irrtümern und Entſtellungen ſtrotzende, längſt widerlegte Konzilsgeſchichte Sarpis, er erkennt zwar an, daß zum Tridentinum die beſten Kräfte, über welche die alte Kirche verfügte, mithalfen, daß wahre Frömmigkeit und ausgezeichnete Gelehrſamkeit zu Worte gekommen ſind, aber er behauptet auch, daß man ſich in Rom lange geſträubt habe, der Verdammung der lutheriſchen Sätze eine poſitive Darlegung der eigenen Lehre hinzuzufügen

oder gar durch ein Konzil hinzufügen zu laſſen. Dagegen iſt zu ſagen, daß ſeit 1521 eben in Rom die Päpſte mit der Reformpartei für den Konzilsgedanken eifrigſt eintraten, wie die neueſten Forſchungen Paſtors zur Geſchichte der Päpſte dartun. „Daß Fürſten und Völker gebieteriſch beides verlangten," ſo fährt Harnack fort, „und daß wirklich ein Konzil zuſtande gekommen iſt, welches außer Reformdekreten bisher unbeſtimmte Lehren fixiert hat, iſt ein Triumph des Proteſtantismus geweſen." Etwas ſpäter heißt es: „Daß es dem Katholizismus vergönnt worden iſt, ſich ſelber zu verſtehen, ſeine dogmatiſche Eigenart zum Ausdruck zu bringen und ſich damit aus den Unſicherheiten des Mittelalters herauszureißen, verdankt er vornehmlich der Reformation." Wenn das ein Triumph genannt werden kann, dann darf es beiſpielsweiſe auch als ein Triumph der Übertreter eines Geſetzes bezeichnet werden, wenn gegen ſie ſchärfere Beſtimmungen erlaſſen werden müſſen. Daß übrigens die proteſtantiſchen Fürſten und Völker das Konzil durchaus nicht verlangten, iſt allgemein anerkannt. Nach Harnack kam ferner zu Trient der Gegenſatz zum Proteſtantismus zur ſchärfſten Ausſprache: ja hätten die Väter nicht treulos gehandelt, wenn ſie Stücke des Glaubensinhaltes preisgegeben hätten? Nach ihm liegt auch eine Unwahrheit darin, daß die römiſche Partei keine Glaubensentſcheidungen wollte, „ſie hatte nur den einen Zweck im Auge, möglichſt unverändert mit allen ihren Gewohnheiten, Praktiken und Sünden aus dem Fegfeuer des Konzils hervorzugehen." Auf dieſe nur allgemein gefaßte, daher ſchon deshalb ungültige Anklage brauchen wir nur zu erwidern, daß Rom die Reform der Kirche ernſtlich wollte, wie die neueſten Spezialarbeiten einmütig beſtätigen. Die „Gewohnheiten, Praktiken", die durchaus nicht Dogmen ſind, wie Harnack irrig meint, und auch keine dogmatiſchen Werte haben, ſollten natürlich, ſo weit ſie gut waren, beibehalten werden. Den revolutionären Proteſtanten gegenüber war der Konſervatismus Roms in Verbindung mit den notwendigen Reformen doch ſicher im Rechte. Die Behauptung Harnacks iſt alſo nicht zutreffend, die tridentiniſchen Dekrete ſeien unwahr und irreführend, die Väter hätten etwas definiert, was ſie ſelbſt nicht gewollt hätten; ſie hätten dies aber dadurch gut gemacht, daß ſie dem Papſte allein das Recht gaben, die Beſchlüſſe auszulegen. Daraus ergibt ſich freilich, daß Harnack die Hauptbedingung für jede hiſtoriſche Arbeit, die Einſicht in die Quellen, nicht erfüllt hat, da er ſonſt angeſichts des Eifers, der exakten Arbeitsweiſe der Verſammlung, der langwierigen eingehenden Debatten und der darauf folgenden großen Majoritätsbeſchlüſſe nicht hätte ſagen dürfen, die Väter hätten etwas beſchloſſen, was ſie ſelbſt nicht gewollt hätten. Die Übertragung des Rechtes der Interpretation der Beſchlüſſe war aber doch nur ein notwendiger Akt weiſer Vorſicht, um ſpäteren endloſen Streitigkeiten vorzubeugen. Und trotzdem Harnack die Dekrete als innerlich unwahr, irreführend und falſch hinſtellt, nennt er das Konzil ſchließlich doch „eine impoſante Kundgebung der ganzen Kirche gegen den Proteſtantismus!"

Zur Wertung des Konzils durch Harnack gehört noch ſeine Bemerkung, mit dem Tridentinum ſei der Ausgang der Dogmengeſchichte gegeben (ſieh oben!), denn von nun an trete der Glaube zurück, das Intereſſe der Kirche „ſich als irreformable Anſtalt der Herrſchaft der Seligkeit zu behaupten", trete in den Vordergrund. Daß der Glaube in der Kirche der Neuzeit zurückgedrängt wird, iſt Harnacks Anſchauung, in der Kirche ſelbſt weiß niemand etwas davon. Und will Harnack der Kirche einen Vorwurf daraus machen, daß ſie auf dem Konzil beſonders den durch ſie gezeigten einzigen Weg der Wahrheit betonte? Er fährt fort: auf dem Tridentinum ſei „das Beſtreben, das Dogma in eine Dogmenpolitik zu verwandeln, noch hinter den Kuliſſen geſteckt, alles Überlieferte im Wortlaut für ſakroſankt zu erklären, aber überall widerſtreitende probable Meinungen zuzulaſſen und die

Laien von Glaube und Dogma abzuſperren, um ſie an die Religion zweiter Ordnung, an die Sakramente, die Heiligen, die Amulette (= Reliquien, Sakramentalien?) und einen abgöttiſchen Gliedmaßen-Chriſti-Kult (Herz Jeſu?) zu gewöhnen." Ganz abgeſehen von der unlogiſchen Behauptung, daß alles Überlieferte ſakroſankt und doch überall freie Meinungen bleiben, enthält der Satz ebenſo viele Unrichtigkeiten als Worte, denn die Kirche kennt — das weiß jeder, der auch nur den Katechismus aufmerkſam geleſen hat — keine Abſperrung vom Glauben und keine Religion zweiter Ordnung.

Schon die Tatſache, daß die älteren Proteſtanten ſo raſch am Tridentinum vorbeigehen, die Neueren es aber als Urgrund aller Falſchheit und Verbohrtheit hinſtellen, läßt uns ſchließen,

Chor des Domes von Trient und Via S. Vigilio.

daß dieſes Konzil für die Dogmengeſchichte der Kirche ein epochemachendes Ereignis ſein muß. Und wirklich! Die quellenmäßige Forſchung erkennt im Tridentinum das große Konzil, das die dogmengeſchichtliche Entwicklung des ganzen Mittelalters und der Neuzeit in ſich einſchließt: angefangen von den erſten Entwicklungsgängen der ſcholaſtiſchen Forſchung mindeſtens — ſoweit wir es jetzt ſehen können — bis zum Vatikanum. Was das Leben der kirchlichen Lehrautorität in der mittelalterlich ruhigen Entwicklung hervorgetrieben, was die Wiſſenſchaft durch Spekulation und Definition geleiſtet hat, das zog das Konzil heran, um der Häreſie, die ſich ja auch ſchon ſeit langem entwickelt hatte, zu begegnen. Welche Wege die Häreſie aber in Zukunft einſchlagen werde, das ahnte das Tridentinum und eilte der Häreſie voraus, indem es wenigſtens negativerweiſe Sätze aufſtellte, deren Entwicklung ſchon in die Neuzeit fällt und die ihre Reife erſt neueſter Zeit fanden: ſo die Lehre von der unbefleckten

Empfängnis Mariä und die von der Unfehlbarkeit des Papſtes. So ſteht das Konzil an der Grenze zweier Zeitalter, die alte Wahrheit aufnehmend und beſchirmend, die gefährlichen Neuheiten zurückweiſend, die Irrwege der Vergangenheit ablehnend, den richtigen Weg der Zukunft zeigend. Wenn wir die Dogmenkomplexe des Tridentinums überſchauen, dann ſcheint es auf den erſten Blick allerdings, als ſei das Konzil nur ein Trutzbau gegen den Proteſtantismus, zu dem der Thomismus das Material lieferte. Aber es ſcheint nur ſo, denn jeder, der ſich in die Akten, Protokolle und Tagebücher vertieft, ſieht, daß es nicht nur mit der Oppoſition gegen den Proteſtantismus abgetan war, ſondern daß das Konzil eben eine jahrhundertelange dogmenhiſtoriſche Entfaltung abſchließen und eine ebenſo lange anbahnen ſollte. Als Grenzſtein der mittelalterlichen Dogmengeſchichte ſchließt es die Heilslehre ab, am Beginn der Neuzeit ſtehend wirft es eine Reihe von Fragen auf, die bisher entweder ſchon gelöſt, ſo die Frage des Papalismus und Epiſkopalismus, oder ſubtile Fragen, die noch immer nicht entſchieden ſind, wie die des Verhältniſſes von Gnade und freiem Willen, oder die Frage der Prädeſtination. Doch fordert die Behandlung dieſer Themen ein tieferes Eindringen, zu dem hier nicht die Gelegenheit iſt. Das klar zutage liegende Hauptbedürfnis war natürlich, die drohende Gefahr abzuwenden, die katholiſche Wahrheit gegenüber der bewußten Leugnung der Proteſtanten und gegen die Mißverſtändniſſe und Schäden im eigenen Lager klar herauszuſtellen. Abgeſehen von den uns in der Dogmengeſchichte nicht intereſſierenden Reformdekreten, die eine Beſſerung der Sitten herbeiführen ſollten, hat das Tridentinum die Glaubenslehre teils poſitiv darlegend und erklärend durch die eigentlichen Dekrete, teils negativ das Falſche feſtſtellend durch ſogenannte Kanones ausgeſprochen, und zwar ſo, daß gewöhnlich auf das Dekret eine Reihe von Kanones folgte; ſo enthält z. B. das decretum de justificatione die poſitive Lehre der Kirche in 16 Kapiteln, auf dieſe folgen 33 Kanones, welche die Irrtümer feſtſtellen. Wenn wir uns, bevor wir die einzelnen Dogmenkomplexe dogmenhiſtoriſch erfaſſen, einen Überblick über die dogmatiſche Arbeit des Konzils verſchaffen wollen, ſo finden wir, daß die erſten drei Seſſionen geringen dogmenhiſtoriſchen Wert haben, da ſie ſich mit den Vorbereitungen beſchäftigten. Erſt die vierte Seſſion kam zur Arbeit und handelte über die Quellen und Norm des Glaubens. Die feierliche Schlußſitzung dieſer Seſſion, in der das durch vorbereitende Kommiſſionen von Gelehrten und durch die Generalkongregationen der Biſchöfe beratene Dekret verleſen und approbiert wurde, fand am 8. April 1546 ſtatt. Das Dekret der fünften Seſſion enthält die Lehre von der Erbſünde (17. Juni 1546), das der ſechſten die Lehre über die Rechtfertigung (13. Jänner 1547), das Dekret der ſiebenten behandelt die Sakramente im allgemeinen, Taufe und Firmung (3. März 1547). Nach der Verlegung und Rückkehr des Konzils leiſtete erſt

Löwenportal des Domes von Trient.

die 13. Seſſion wieder wertvolle Arbeit, indem ſie die Lehre über das allerheiligſte Altarsſakrament zuſammenfaßte (11. November 1551), ebenſo die 14. Seſſion, die über die Buße und letzte Ölung handelte (25. November 1551). Für den Dogmenhiſtoriker kommen dann erſt die Seſſionen der dritten Konzilsperiode in Betracht, und zwar: XXI (16. Juli 1562: Kommunion unter beiden Geſtalten), XXII (17. September 1562: Meßopfer), XXIII (15. Juli 1563: Prieſterweihe), XXIV (11. November 1563: Ehe) und die XXV. Seſſion (3. und 4. Dezember 1563: Fegefeuer, Heiligenverehrung und Ablaßlehre).

Eine quellenmäßige Darſtellung der Arbeitsweiſe des Konzils würde die Unſumme von Mühe und wiſſenſchaftlicher Arbeit aufſcheinen laſſen, durch welche dieſe Dekrete zuſtande gekommen ſind, uns aber auch einen großartigen, dogmengeſchichtlich ſehr wichtigen Einblick in die Werkſtätte des Konzils erlauben. Da indes dieſe Darſtellung zu einer umfangreichen Arbeit anſchwellen müßte, ſo ſei hier nur ein orientierender Überblick über die große Maſſe des Stoffes, der von den Vätern des Konzils bewältigt wurde, geboten.

Die Grundlage des ganzen Baues bildet das Dekret der vierten Seſſion über die Quellen des Glaubens, nämlich die heilige Schrift und die mündliche Überlieferung. Da der Proteſtantismus die Bibel als alleinige Quelle des Glaubens gelten ließ, die mündliche Überlieferung als ſpätere Erfindung verwarf, ſo mußte das Konzil das Anſehen derſelben wahren und ihr den gleichen Rang mit der Schrift zuerkennen. Und mit Recht! Denn in der Heiligen Schrift iſt ja nicht die ganze Glaubenslehre enthalten, denn Chriſtus und die Apoſtel haben mündlich gepredigt und das, was die Apoſtel als Lehre des Glaubens ihren Schülern überlieferten, war nicht menſchlicher Irrtumsfähigkeit preisgegeben, ſondern vom heiligen Geiſt bewacht und geleitet. Iſt es denn nicht ſelbſtverſtändlich und Gottes viel würdiger, daß ſein Geiſt nicht nur über den Verfaſſern der heiligen Bücher ſchwebte, ſondern auch immer bei ſeiner Kirche bleibt, daß der Glaube nicht nur in toten Buchſtaben gebannt, ſondern lebendig von Mund zu Mund gelehrt wird unter der ſteten Aufſicht des heiligen Geiſtes, der die lehrende Kirche vor Irrtum bewahrt? So iſt alſo die Kirche die oberſte Hüterin des Glaubens, ihr oberſtes unfehlbares Lehramt die Richtſchnur des Glaubens, an der jeder Gläubige, ohne erſt falſchen Deutungen der Schrift preisgegeben zu ſein, ſich zurechtfinden kann. Da ferner die Proteſtanten nicht alle bisher angenommenen Bücher der Heiligen Schrift anerkennen wollten, wiederholte das Konzil die Aufzählung der Bücher des Alten und Neuen Teſtaments, wie ſie ſchon das Konzil von Hippo, das dritte von Karthago (397) und das Konzil von Florenz (1439) aufgezählt hatten. Ebenſo wenig hat das Tridentinum die Lehre von der mündlichen Überlieferung neu erdacht, ſondern die ſtets in der Kirche beſtandene Überzeugung ausgeſprochen. So hatte z. B. die zweite Synode zu Nicäa (787) in ihrem Dekret über die Verehrung der Bilder die mündliche Überlieferung der katholiſchen Kirche als Glaubensquelle ausdrücklich ausgeſprochen, ebenſo die achte allgemeine Kirchenverſammlung (869) zu Konſtantinopel. In dogmatiſcher Hinſicht hat alſo das Tridentiniſche Konzil nur das gegen die Proteſtanten wieder betont, was ſtets in der Kirche geglaubt wurde. Das zweite Dekret der vierten Seſſion erklärt die Vulgata als die authentiſche unter den lateiniſchen Überſetzungen, nicht als ob ſie fehlerfrei in allen Stücken wäre, ſondern als verläßliche Quelle für Beweiſe der Glaubens- und Sittenlehre. Inſoferne hat auch dieſes Dekret dogmenhiſtoriſche Bedeutung. Es iſt indes ein Zeugnis für die große Gewiſſenhaftigkeit und den Eifer der Väter, daß die Vorarbeiten für dieſes Dekret, die Beratungen in Sektionen (Partikularkongregationen) und Vollverſammlungen (Generalkongregationen) genau zwei Monate (8. Februar bis 8. April) in Anſpruch nahmen. Wir erſehen die Schwierigkeit der Arbeit aus den Quellen, beſonders aus den Tagebüchern des Herkules

Severoli, der bis 1548 am Konzil als procurator fiscalis teilnahm, als ſolcher die Anweſenheit der Väter bei den Sitzungen zu kontrollieren und die Kaſſa des Konzils zu führen hatte. Ferner aus den Aufzeichnungen des Angelo Maſſarelli, der den einen der drei päpſtlichen Legaten und Präſidenten des Konzils Kardinal Cervini begleitete und ſelbſt Sekretär des Konzils wurde.

Freilich zeigte ſich auch da menſchliche Schwäche, Irrtumsfähigkeit und menſchlicher Übereifer und wir ſehen ſtaunend, wie der Geiſt Gottes trotz menſchlicher Armſeligkeiten ſtets ſein Ziel erreicht. So glaubte der Servitengeneral Auguſtin Aventin, das Konzil könne ſich die Definition der Glaubensquellen ſchenken, denn, ſo meinte er in der Vollverſammlung vom 8. Februar, bezüglich der Heiligen Schrift ſei zwiſchen Katholiken und Proteſtanten keine Kontroverſe, ſie ſtimmten in der Sache, wenn auch nicht in den Ausdrücken überein. Das Konzil war aber beſſer informiert und entſchied gegen ihn. Auch der Biſchof Didacus von Aſtorga in Spanien hielt die Feſtlegung der Lehre von den Glaubensquellen nicht für wichtig, denn er beklagte ſich in derſelben Seſſionsperiode noch über die Zeitverſchwendung bei ſo einfachen Fragen wie Schrift und Tradition. Man möge lieber die Sitten der Menſchen reformieren. Ein Teil der Väter trat für eine apologetiſche Abhandlung zugunſten der Echtheit der einzelnen Bücher der Heiligen Schrift ein, aber auch dieſer Vorſchlag wurde abgelehnt, da dieſe Arbeit mehr der Wiſſenſchaft zugehörte als einem Konzil; die Debatte wurde hier ſo lebhaft, daß Severoli ſelbſt nicht mehr die Zahl der dafür und der dagegen Eintretenden anzugeben wußte. Verfehlt war auch der Antrag des Kardinals Madrucci von Trient, die Bücher der Schrift in zwei Rangordnungen zu teilen: in ſolche, die wirklich kanoniſch ſeien und paſſend für die Begründung der Glaubenslehren, und in ſolche, die nur zum Unterricht der Jugend tauglich und als Erzählungen anzuſehen ſeien. Die Annahme dieſes Antrages hätte nur ein Zurückweichen vor den Proteſtanten bedeutet. Ebenſo intereſſant geſtaltete ſich auch die Debatte bezüglich der Annahme der mündlichen Überlieferung. Obwohl alle Väter in der Gültigkeit dieſer Glaubensquelle übereinſtimmten, äußerten ſich die Väter doch über die Art und Weiſe der Annahme verſchieden. Der Kardinal Cervini referierte in der Generalkongregation am 26. Februar, in ſeiner Sektionsberatung ſei beantragt worden, man möge die Überlieferungen der Apoſtel nicht einfach als angenommen erklären, damit nicht auch Beſtimmungen, die keine Geltung mehr hätten, wieder Geltung erlangten, z. B. das Gebot, vom Blut und vom Entſtickten ſich zu enthalten, ſondern nur jene Überlieferungen, die, von der Kirche angenommen, bis auf die Gegenwart gekommen ſeien. Der Biſchof von Chioggia, der Dominikaner Jacobus de Nachiantibus, verlangte gar eine Aufzählung der anzunehmenden Traditionen, da viele ſchon außer Gebrauch ſeien. Natürlich konnte das Konzil auf dieſes Anſinnen nicht eingehen, denn man hätte ebenſo gut von ihm verlangen können, es ſolle alle Glaubenslehren, die in der heiligen Schrift enthalten ſind, aufzählen. Auch die Gleichſtellung von Schrift und Überlieferung erregte Widerſpruch. Denn Biſchof Petrus von Fano in Italien griff die Stelle des Dekretentwurfes an, in der es heißt, die Kirche nehme Schrift und Überlieferung „mit gleicher Verehrung“ an, denn einige Traditionen ſeien doch veränderlich und aufgehoben, die Gegner könnten dem Konzil vorwerfen, daß es ſich ſelbſt widerſpräche. Daß der eine oder andere der Väter des Konzils auch in wiſſenſchaftlicher Hinſicht irren konnte, iſt wohl ſelbſtverſtändlich. So trat der Erzbiſchof von Canterbury Kardinallegat Reginald Polus für das Buch Baruch ein und verteidigte es mit Hinweis auf ſeine Erwähnung im Nomokanon des heiligen Athanaſius. Die Patrologie hat aber heute ſchon nachgewieſen, daß der Nomokanon nicht von Athanaſius ſtamme, daß er aber einen Brief desſelben mit einem Kanon der heiligen Bücher enthalte.

Konzilskruzifix aus dem Dom von Trient.

Durch alle dieſe Schwächen hindurch weiß indes der heilige Geiſt die Menſchen dennoch ſeine Wege zu führen, oft durch unſcheinbare Mittel, die keinem der Beteiligten auffallen.

Wenn wir das Dekret der vierten Seſſion überſchauen, ſo ſehen wir, daß es in der Hauptſache keinen andern Zweck hatte, als das alte erprobte Fundament des Glaubens wieder ſicherzuſtellen. Das Konzil deutet dieſen Zweck ſelbſt an, wenn es am Schluſſe des Dekretes ſagt: „Alle mögen ſehen, auf welchem Wege das Konzil gehen will, nachdem die Grundlage des Glaubensbekenntniſſes erſchüttert war, und auf welche Zeugniſſe es ſich bei der Befeſtigung der Glaubensſätze und der Reform der Sitten ſtützen will.“

Eine weitere Entwicklung hat die Lehre von den Glaubensquellen erſt durch das vatikaniſche Konzil gegenüber den Rationaliſten des 18. und 19. Jahrhunderts gefunden, doch hat das Vatikanum das Dekret des Tridentinums bloß wiederholt (idem decretum renovantes) und nur den Inſpirationsbegriff beſonders herausgearbeitet, den bereits die Tridentiniſchen Väter dadurch bekannt hatten, daß ſie die heiligen Schriften „a Spiritu sancto dictatas“ nannten.

Wenn die Beſprechung der vierten Seſſion ſo ausführlich geworden iſt, ſo hat das einerſeits darin ſeinen Grund, daß gezeigt werden ſollte, wie menſchliche Schwäche auch auf einem Konzil ſich vordrängen kann und wie trotzdem der heilige Geiſt ſeine Kirche vor jedem Irrtum bewahrt, andererſeits um darzutun, daß das Konzil nichts Neues in das Glaubensbekenntnis einführte, ſondern nur das ausdrücklich und autoritativ erklärte, was bisher die Kirche ſtets feſtgehalten hatte. Wollten wir bezüglich der übrigen Seſſionen bis zur XXV. dasſelbe tun, ſo müßten wir den uns zugemeſſenen Raum weit überſchreiten. Wie indes jedes Muſter eine Vorſtellung vom Ganzen gibt, ſo iſt es auch hier der Fall und wir können uns darauf beſchränken, einen Überblick über den übrigen Stoff zu geben.

Am ſtärkſten war von den Proteſtanten die katholiſche Anthropologie angefochten, das heißt die Lehre vom gefallenen und gerechtfertigten Menſchen; daher beſchäftigte ſich das Konzil zunächſt mit dieſem Gegenſtand und erließ in der fünften Seſſion das Dekret über die Erbſünde, in der ſechſten das von der Rechtfertigung. Im erſten ſpricht es über den Urzuſtand des Menſchen, ſeine urſprünglichen Gaben an der Seele (Heiligkeit und Gerechtigkeit) und dem Leibe nach und legt den Verluſt dieſer Güter durch die Erbſünde dar, die ſich auf das geſamte Menſchengeſchlecht vererbt und nur durch die in der Taufe empfangene Gnade Jeſu Chriſti getilgt wird, doch ſo, daß die Begierlichkeit bleibt. Nur die Gottesmutter iſt von der Erbſchuld ausgenommen. Mit dieſem Dekret der fünften Seſſion hat das Tridentinum nicht allein die Reſultate der ſcholaſtiſchen Forſchung verwertet, ſondern auch die Lehre der Väter des Morgen- und Abendlandes und die altchriſtlicher Konzilien, ſo z. B. des zweiten Konzils von Orange (529) wiedergegeben, ſomit die alte katholiſche Lehre. Ähnlich verhält es ſich mit dem Dekret der Rechtfertigung, das in 16 poſitiven Kapiteln und in 33 Kanons die Rechtfertigung des Menſchen als ein ausſchließliches Werk Gottes erklärt, wobei allerdings bei Erwachſenen die Vorbereitung auf die Gnade notwendig iſt, ohne daß aber dadurch die Gnade verdient werden kann. Auch die Anregung zur Vorbereitung geht von der Gnade aus, der Menſch hilft mit freiem Willen mit und wird nicht nur äußerlich gerechtfertigt, ſondern innerlich geheiligt, doch darf er niemals mit abſoluter Gewißheit auf die erlangte Sündenvergebung pochen (der alleinſeligmachende Glaube Luthers), ſondern muß durch Vermeidung der ſchweren Sünde und durch gute Werke ſein Heil mit Furcht und Zittern erwirken.

Dieſes Dekret war das wirklich Entſcheidende: denn durch ſeine Ausſprache war der Kernpunkt der lutheriſchen Lehre als Irrlehre gebrandmarkt, jeder Vergleich ausgeſchloſſen und es gab für die Proteſtanten nur mehr eine Unterwerfung oder ein hartnäckiges Weigern.

Jedes Kompromiß, wie es ſpäter, ſo von Kaiſer Max II. angeſtrebt wurde, war unmöglich. Dieſes Dekret ſtellt in Wahrheit den Höhepunkt der tridentiniſchen Arbeit dar, ein Meiſterwerk, dem auch Harnack ſeine Achtung nicht verſagen kann, denn er nennt es „eine ſehr reſpektable Leiſtung, der ein evangeliſcher Inhalt nicht fehlt“ (DG., S. 395). Allerdings fügt er gleich einſchränkend hinzu: „war es ziemlich gleichgültig, was man im Oberſatz über Sünde und Gnade lehrte, wenn im Unterſatz doch die Theſe galt, daß die Gewohnheiten der römiſchen Kirche das oberſte Geſetz ſind“. Unter dieſen Harnack ſo verhaßten „Gewohnheiten“ kann aber nichts anderes gemeint ſein als die Lehre, daß der Menſch durch ein ſündenreines Leben und durch gute Werke die Gnade in ſich erhalten und vermehren müſſe!

Daß alſo Harnack auch mit der Sakramentenlehre, die das Tridentinum in den nun folgenden Seſſionen gibt, nicht zufrieden ſein kann, da er jede Betätigung der Religion im Werke ablehnt, iſt nach dem Geſagten ſelbſtverſtändlich; die Kirche wird mit ihren Sakramenten in ſeinen Augen zur „monarchiſchen Seligkeitsanſtalt“ (DG. 392), ja er ſieht erſt hier irrigerweiſe den „eigentlichen Proteſt wider den Proteſtantismus“, freilich nur deshalb, weil er den Vorwurf für berechtigt hält, man habe „über das Wort und den Glauben“ dabei geſchwiegen (l. c. 397); würde Harnack aber die ſechſte Seſſion, deren „evangeliſchen Inhalt“ er ja zugibt, als die Grundlage der ſiebenten und aller folgenden erkannt haben, dann würde er ſeinen Vorwurf als unzutreffend zurückziehen müſſen. Da eben die Gnade des Glaubens bereits als die erſte des Gnadenlebens aufgeſtellt war, brauchte doch nicht mehr bei den Gnadenmitteln nochmals davon geſprochen zu werden. Daß das Konzil mit den 13 Sätzen der ſiebenten Seſſion über die Sakramente im allgemeinen nichts Neues vortrug, zeigt auch Harnack durch ſeine Bemerkung, für die Ausführungen über die einzelnen Sakramente habe die Bulle Eugens IV. „Exultate domino“ (richtig: Deo; 1439) „als Vorbild“ gedient. Die Beſtimmungen dieſer Bulle ruhten aber auf der ſcholaſtiſchen Forſchung, die dieſe von jeher geglaubten Wahrheiten in allgemeine Sätze wiſſenſchaftlich gefaßt hatte, als die Sakramentenlehre durch die Schwärmer des Mittelalters entſtellt wurde. Nun mußte das Tridentinum es gegen den Proteſtantismus betonen, daß die Sakramente in ſich ſelbſt eine Kraft haben, die ſich in der Seele des Empfängers entfaltet, wenn das Sakrament ordentlich geſpendet und der Gnade kein Hindernis geſetzt wird, und daß die Sakramente nicht nur Symbole ſind, die

Durchgang vom Domplatz zur Kirche S. Maria Maggiore.

den Glauben beleben, ſondern die Gnade enthalten. Folgerichtig wurden auch die Sätze als falſch verworfen, daß alle ſpäteren Sünden durch die bloße Erinnerung und den Glauben an die empfangene Taufe getilgt werden, daß die Taufgnade nicht nur durch den Unglauben, ſondern durch jede ſchwere Sünde verloren gehe und daß die Firmung eine bloße Zeremonie ſei (14 Kanones über die Taufe, 3 über die Firmung). — Die Beſprechung der Lehren des Tridentinums über die Euchariſtie fällt außer unſern Rahmen, da ſie ſeparate Behandlung findet.

Medaille des Bernardo Cleſio, des Erbauers der Kirche Maria Maggiore.

So bleibt uns die Erwähnung der tridentiniſchen Arbeit bezüglich der übrigen Sakramente übrig, zunächſt der Buße und der letzten Ölung in der XIV. Seſſion, bei der ſich beſonders der Nutzen der ſcholaſtiſchen Feinarbeit zeigt. Das, was bisher die Kirche ſtets in der Praxis geglaubt und geübt hat, wird nun in zuſammenfaſſender Darlegung gegeben, die Lehre von der Buße in neun, die der letzten Ölung in drei Kapiteln, die Irrtümer werden in 15 und 4 Sätzen gebrandmarkt. Gerade hier mußte die Einſetzung des Sakraments durch Chriſtus betont, der Unterſchied von der Taufe, die Notwendigkeit des ſpeziellen Sündenbekenntniſſes, der Reue und der Genugtuung ſowie die richterliche Gewalt des Prieſters hervorgehoben werden; ebenſo mußte auch bei der letzten Ölung deutlich geſagt werden, daß ſie von Chriſtus eingeſetzt iſt, die Tatſache der Einſetzung aber erſt im Jakobusbriefe erwähnt wird. Die göttliche Einſetzung war auch beim Sakrament der Prieſterweihe gegenüber den leugnenden Proteſtanten die entſcheidende Hauptſache (XXIII. Seſſion mit vier Kapiteln und acht Kanones). Das Konzil hat ſich indes nicht darüber ausgeſprochen, welchen von den ſieben Weihen der ſakramentale Charakter zukomme, doch lehrte es direkt von einigen die bloß kirchliche Anordnung, ſo daß Harnack im Unrecht iſt, wenn er dem Konzil die Lehre unterſchiebt, die ſieben Weihen „ſeien ab ipso initio ecclesiae vorhanden geweſen“ (DG. 399).

Die Lehre von der Hierarchie war notwendig gegenüber der Doktrin vom allgemeinen Prieſtertum. Über die Ehe wurde nicht „nur homiletiſch und kirchengeſetzlich geredet“, wie Harnack meint, ſondern ihre Aufzählung unter den Sakramenten erklärt (XXIV. Seſſion; Dekret mit zwölf Kanones) und ſchließlich in der XXV. Sitzung die katholiſche Lehre von der Exiſtenz eines Reinigungsortes im Jenſeits angefügt und die Berechtigung der Reliquien- und Heiligenverehrung apologetiſch erklärt.

Harnack beſchließt ſeine Beſprechung des Tridentinums mit den Worten: „So hat ſich die Kirche in der ſpezifiſchen Verweltlichung als Opfer-, Prieſter- und Sakramentskirche durch das Tridentinum abgeſchloſſen und nicht einmal ihre Idole preisgegeben“ (S. 399). Daß die Kirche erſt auf dem Tridentinum ſich ſo „abgeſchloſſen“ hat und nicht von Anfang an Opfer und Prieſter gehabt, das werden dem Berliner Dogmenhiſtoriker nur ſeine gläubigſten Schüler nachſagen, und daß die Kirche die „Idole“, d. h. die Sakramentalien und Abläſſe, nicht „preisgegeben“, ſondern nur die Mißbräuche bei denſelben ſcharf abgelehnt hat, geſchah nur, um ſich den Vorwurf zu erſparen, ſie habe wie weiland Martinus Luther das Kind mit dem Bade ausgeſchüttet.

In dieſem eben zitierten Satze Harnacks liegt indes auch ein anerkennendes Urteil über das ganze Tridentinum, das wir ſpeziell herausheben müſſen: nämlich daß es doch konſequent war und ſich in der Bahn der gegebenen Entwicklung bewegte, während der Proteſtantismus ſich von Harnack ſagen laſſen muß, er ſei ein „höchſt kompliziertes, widerſpruchsvolles Gebilde“ (S. 393).

Kirche San Maria Maggiore zu Trient.

Mit dieſer Konſequenz läßt es ſich ganz gut vereinigen, wenn das Konzil nicht alle Fragen, die ihm in den Weg kamen, in ſeinen Dekreten klarlegte. So die Frage über die unbefleckte Empfängnis Mariä, den päpſtlichen Primat, den ſakramentalen Charakter aller höheren Weihen. Denn das Konzil hat ſich mit dieſen Fragen deshalb nicht näher beſchäftigt, weil langwierige Differenzen hervorgerufen worden wären, welche die bedeutend notwendigere Reform hinausgezogen hätten, zweitens weil dieſe Fragen teilweiſe gar nicht im Konzilsplane lagen. Andererſeits hat aber das Konzil doch durch die Art, von dieſen Fragen zu ſprechen, ſchon eine indirekte Antwort gegeben, nur fehlte eine ausdrückliche Lehre darüber. Zu letzterer war das Konzil nicht verpflichtet und konnte ſie ruhig der Zukunft überlaſſen. Denn ſo wahr es iſt, daß ſchon die Apoſtel nach dem Pfingſtfeſt die Wahrheit vollſtändig empfangen hatten nach Chriſti Wort: der heilige Geiſt wird Euch alle Wahrheit lehren, ebenſo wahr iſt es auch, daß kein Konzil jemals die Entfaltung der Lehre abſchließen wird.

Ganz abgeſehen vom großen Reformwerk in bezug auf kirchliche Disziplin und Sittenlehre, iſt das Tridentinum auch vom dogmenhiſtoriſchen Standpunkte die größte Kundgebung des Glaubenslebens aller Zeiten. Darum auch die nachhaltige Wirkung: Wie es die Kräfte des ganzen Mittelalters in ſich aufgenommen, ſo beſtimmt es die Bahn der Neuzeit. Auf ſeinem Fundament ruht heute das geſamte kirchliche Leben. Jeder Pfarrer legt vor ſeinem Amtsantritt das Tridentiniſche Glaubensbekenntnis ab ebenſo wie der Doktorand vor der Promotion und der Biſchof vor der Konſekration, ja jeder zu weihende Prieſter beſchwört neueſtens mit dem Moderniſteneid auch das Glaubensbekenntnis von Trient.

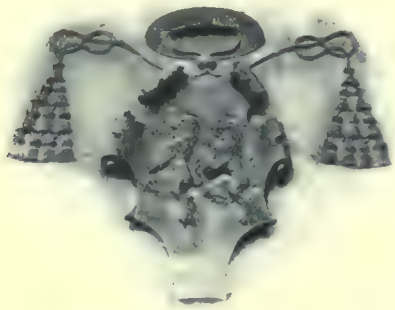

Wappen des Kardinals B. Cleſio
im Kaſtell von Trient.

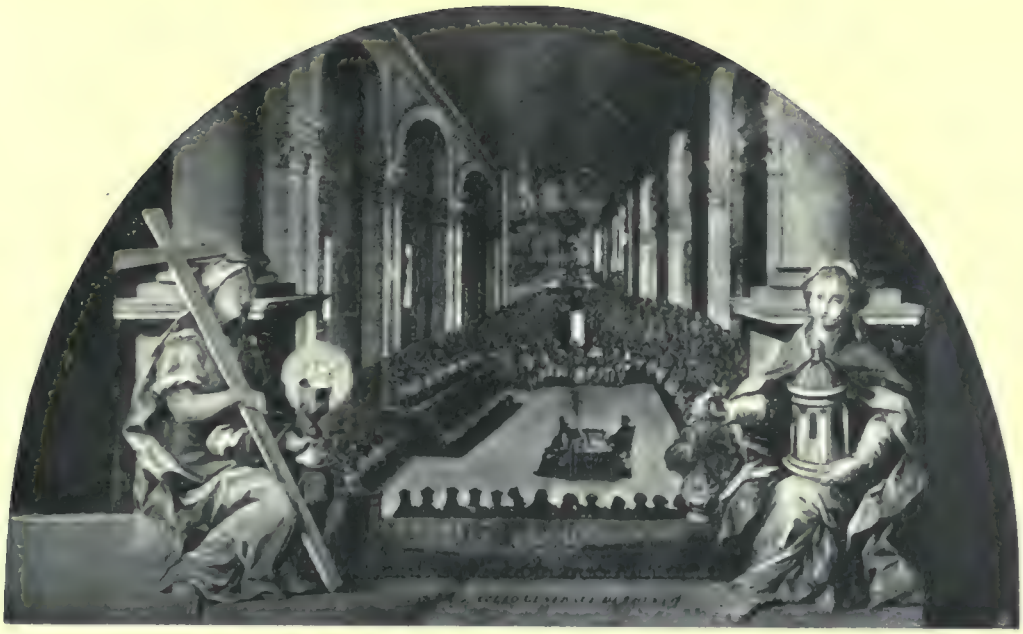

Erinnerungsblatt an das Konzil von Trient.
(Kupferſtich in den Feste Centenarie, 1863.)

Das Konzil von Trient und die heiligſte Euchariſtie.

Von

Dr. Joſef Lehner.

Raffael wollte in einem Gemälde der vatikaniſchen Stanzen die Theologie verherrlichen. Er beſchränkte ſich dabei in der berühmten Disputa del Sacramento auf das größte Glaubensgeheimnis, auf die heiligſte Euchariſtie. Er hat ſie dort dargeſtellt als Zentrum des Glaubens, als Sakrament der Einheit. Derſelbe Chriſtus, den wir oben im Himmel umgeben ſehen von allen Typen der Heiligen, erſcheint auf der Erde unten als Sakrament. Der im Himmel Gegenſtand des Schauens iſt, derſelbe iſt auf Erden unter dem Schleier der ſakramentalen Geſtalten Gegenſtand des Glaubens. Von dieſem Glaubensgeheimniſſe geht alle Erleuchtung und Wiſſenſchaft aus; um dasſelbe gruppieren ſich die großen Lehrer und Theologen, aber auch Dichter und Künſtler. Die Euchariſtie iſt auch als Opfer angedeutet, weil der verklärte Leib des Heilands mit ſeinen Wundmalen genau über der hl. Hoſtie erſcheint. Die Euchariſtie iſt Bindeglied zwiſchen der ſtreitenden und triumphierenden Kirche, weshalb ſie über der auf dem Bilde dargeſtellten irdiſchen Verſammlung erhaben zum Himmel emporragt, während die Strahlen des vom Himmel herabſchwebenden hl. Geiſtes ſich über ſie herabſenken.[1]) So die echt katholiſche Auffaſſung von der heiligſten Euchariſtie. Sie iſt Zentraldogma des Glaubens und des Kultes.

[1]) Vgl. Paſtor, Geſchichte der Päpſte III[3], S. 821 ff.

An dieser Auffassung wurde in der alten Kirche nicht gerüttelt bis zu den prinzipiell kirchenfeindlichen Sekten des späteren Mittelalters, welche, wie die Waldenser, Albigenser, Hussiten, aus Abneigung gegen die Kirche und in der Absicht, die kirchliche Einheit zu schädigen, verschiedene falsche Auffassungen des eucharistischen Dogmas verbreiteten. Auch die sogenannte Reformation des 16. Jahrhunderts gelangte von der grundsätzlichen Absage an das kirchliche Lehramt und die kirchliche Überlieferung zur Verwerfung oder doch zur Entgeistigung des äußeren Kultes der Kirche. Es ist sozusagen die Psychologie des Sturmes gegen die Kirche, wenn in erster Linie ihr Kult angegriffen wird. So verfolgte auch Luther in seinem Kampfe gegen Kirche und Papsttum von Anfang an das hl. Meßopfer. Er redete und schrieb sich in immer größeren Haß und Ingrimm hinein. Dabei wollte er aber die wirkliche Gegenwart Christi im Sakramente nicht ganz preisgeben.[1]) Aber er sah sich darüber bald in heftigen Streit verwickelt mit anderen, die von dem Rechte, das Evangelium subjektiv auszulegen, eben einen anderen Gebrauch machten als er selbst. Karlstadt, ein Kollege Luthers in Wittenberg, verwarf die wirkliche Gegenwart Jesu Christi in der Eucharistie, ebenso der schweizerische Reformator Zwingli. Ihnen war das heiligste Sakrament nur eine Erinnerung an Christus, an sein Leiden und Sterben. Nach Calvin dagegen enthält das eucharistische Brot nur eine übernatürliche Kraft, die vom himmlischen Leibe Christi ausgeht. Bald fing man an, die Einsetzungsworte Christi: „Dies ist mein Leib", „Dies ist mein Blut" so verschieden auszulegen, daß Luther selbst darüber seinen Spott ausgoß. So mußte es kommen. Wo man der Einheit der Kirche durch Subjektivismus im Glauben und in der Schriftauslegung prinzipiell entgegentrat, ließ sich das Zentraldogma der Einheit in seiner Reinheit nicht bewahren. Das Sakrament der Vereinigung wurde zum Zankapfel. Chr. Rasperger konnte 1577 schon 200 verschiedene Deutungen der Abendmahlsworte des Herrn aufzählen. Diesem Wirrsal der Irrlehre gegenüber die christliche Wahrheit über die heiligste Eucharistie ins rechte Licht zu stellen, war eine der großen und eine der größten Aufgaben des Konzils von Trient.[2])

Es sind wohl nur äußere Einflüsse, die es mit sich brachten, daß auf dem großen Reformkonzil in allen seinen drei Perioden über die Eucharistie verhandelt wurde. Doch zeigt sich schon in diesem Umstande, welche Wichtigkeit man dieser Materie beilegte und welch mannigfache Fragen theoretischer und praktischer Natur sich gerade an dieses Dogma knüpften. Schon in der ersten Periode — in Trient und auch in Bologna — wurde über die Eucharistie eingehend verhandelt. Diese Verhandlungen konnten aber wegen Auflösung des Konzils am 14. September 1549 nicht zu Ende geführt werden.

Erst nach fast vier Jahren wurde das Konzil unter Julius III. in Trient wieder aufgenommen. Am 1. September 1551 fand die Eröffnungssitzung statt. Gleich am Tage darauf erhielt die Theologenversammlung wieder die Beratung über die heiligste Eucharistie zugewiesen. Es wurden ihr 10 Thesen übergeben, die den Schriften der Glaubensneuerer

[1]) Vgl. Hartmann Grisar, Luther II, 1911, S. 802 ff.

[2]) Das seit 1901 erscheinende monumentale Quellenwerk „Concilium Tridentinum. Diariorum Actorum Epistolarum Tractatuum Nova Collectio", bei Herder durch die Görresgesellschaft ediert, reicht im 5. Bande, dem 2. Bande der Akten, nur bis zur VIII. Sitzung, enthält also nur den Beginn der Verhandlungen über die Eucharistie. Der 1. und 2. Band bringt in den Diarien des Konzilsekretärs Masarelli manche Hinweise auf die Verhandlungen über die Eucharistie. Weitere Quellen für unseren Zweck sind: Acta genuina St. Oecumenici Concilii Tridentini von Aug Theiner (Zagrabiae 1874), und Pallavicini, Vera Concilii Tridentini Historia (im Originale italienisch, lateinische Übersetzung von Joannes B. Giattino, verlegt bei Balth. Moretti, Antwerpen 1670).

entnommen waren und über die man ſchon früher beraten hatte. Ihr Inhalt iſt, kurz ſkizziert, folgender: 1. Leugnung der wahren Gegenwart Chriſti im heiligſten Sakrament. 2. Chriſtus wird in der Euchariſtie nur geiſtigerweiſe im Glauben genoſſen. 3. Leugnung der Weſensverwandlung, wenn auch die wahre Gegenwart Chriſti zugegeben wird. 4. Eigentlicher Zweck der Euchariſtie iſt die Sündenvergebung. 5. Verwerfung der Anbetung des euchariſtiſchen Heilands als Götzendienſt. 6. Die Euchariſtie darf nicht aufbewahrt, ſondern muß gleich genoſſen werden; auch darf niemand (alſo auch nicht der zelebrierende Prieſter) ſich ſelbſt die Kommunion reichen. 7. Chriſtus iſt nur im Momente des Genuſſes, nicht aber vor oder nach demſelben in den konſekrierten Hoſtien gegenwärtig. 8. Chriſtus hat die Kommunion unter beiden Geſtalten angeordnet für alle. 9. Wer nur unter einer Geſtalt das Abendmahl empfängt, genießt nicht dasſelbe, wie wenn er unter beiden Geſtalten kommunizierte. 10. Der Glaube allein genügt als Vorbereitung auf die Kommunion, die Beichte iſt dazu nicht notwendig, ſondern freigeſtellt (auch denen, die ſich nicht im Gnadenſtande wiſſen). Als Gründe, warum man jetzt die ſchon beſprochenen Theſen nochmals vornahm, wurden geltend gemacht, daß die Verlegung des Konzils erfolgte, bevor noch die Beſprechung von ſeiten der Väter zu Ende gekommen war, weil die Unterbrechung des Konzils ſo lange gedauert hatte, daß von den Vätern und Theologen, die in Bologna getagt hatten, nur wenige jetzt zugegen waren. Außerdem waren früher faſt keine Deutſchen anweſend, nun aber waren zur Freude der Konzilsteilnehmer die beiden Kurfürſten von Mainz und Trier und als Geſandter des Kaiſers Ferdinand der Wiener Biſchof Friedrich Nauſea nebſt mehreren anderen deutſchen Biſchöfen und Vertretern von ſolchen erſchienen. So ſollten auch die Häretiker einſehen, daß man ihre Anſichten nicht leichthin, ſondern nur nach genaueſter Prüfung verwarf. Vom 8. bis 17. September dauerten die Beratungen der Theologen und

Jeſuitengeneral P. Diego Laynez hält ſeine berühmte Rede über die hl. Euchariſtie vor der 22. öffentlichen Sitzung.

Ausſchnitt aus dem Konzilsgemälde in S. Maria Maggiore. 1633. Unten ſind Geſandte der Fürſten.

auf der von den Theologen geschaffenen Basis traten dann die Konzilsväter in die Beratung ein. Am 21. September begannen die Generalkongregationen. Der Kardinallegat Crescentius mahnte zur möglichsten Kürze und zur Ausscheidung von bloßen Schulstreitigkeiten aus dem Bereiche der Verhandlungen. Neun Sitzungen fanden statt, die letzte am 30. September. Eine Kommission von acht gewählten Konzilsmitgliedern (darunter der Kurfürst von Mainz und der Erzbischof von Agram) hatten nun über die besprochenen Artikel Kanones zu verfassen, die in der nächsten feierlichen Sitzung zur Definition gelangen sollten.

Bis dahin hatten die Protestanten das Konzil nicht beschickt, wohl aber versprochen, zum Konzil zu kommen, wenn man ihnen freies Geleit zusicherte und das Versprechen gäbe, die Beratung über die Kommunion unter beiden Gestalten aufzuschieben bis zu ihrem Erscheinen. Die Konzilsväter gingen auf beide Bitten ein. Die Kanones wurden von den Vätern durchberaten; auch ward man über ein den Kanones voranzustellendes Lehrdekret (eine sogenannte „doctrina") schlüssig. Folgende vier Artikel aber wurden im Sinne der Petition der Protestanten von der Definition bei der nächsten feierlichen Sitzung vorläufig ausgeschlossen: 1. Ob die Kommunion unter beiden Gestalten von Christus für alle geboten sei; 2. ob die Kirche durch Einführung der gegenteiligen Praxis geirrt habe; 3. ob man unter einer Gestalt weniger empfange als unter beiden; 4. ob auch die (unmündigen) Kinder kommunizieren müßten. In der XIII. öffentlichen Sitzung am 11. Oktober 1551 wurden alle Dekrete über die Eucharistie einstimmig definiert.

Ihr Inhalt ist wesentlich folgender: Die erste und hauptsächlichste kirchliche Lehrentscheidung (Kan. 1) betrifft die wirkliche Gegenwart Christi im hl. Sakramente. Er ist zugegen „wahrhaft", nicht bloß im Zeichen (gegen Zwingli), „wirklich", nicht bloß in einem Symbole oder Typus (gegen Oecolampadius), „wesentlich", nicht bloß der Kraft nach (gegen Calvin). In der vorangehenden „Lehre" stellt es die Kirche als „ein ganz unwürdiges Verbrechen" hin, die Worte Christi beim Abendmahle im tropischen Sinne auszulegen. Schwieriger ist das „Wie" dieser sakramentalen Gegenwartsweise zu erörtern. Sie ist eine solche, „die wir kaum mit Worten ausdrücken können". Die Kirche gab ihre Erklärung mit jenen Ausdrücken, die in langer Geistesarbeit von der kirchlichen Theologie geprägt und auch in einzelnen früheren Glaubensentscheidungen (IV. Laterankonzil) schon verwendet waren. Darnach wird Christus gegenwärtig durch „Wesensverwandlung" (Transsubstantiation), d. h. durch Verwandlung der ganzen Substanz von Brot und der ganzen Substanz von Wein in den Leib und das Blut Christi, so daß nur die äußeren Gestalten oder Akzidenzien von Brot und Wein (Ausdehnung, Farbe, Geruch, Geschmack, Gewicht) zurückbleiben. Die Substanz als solche ist nicht ausgedehnt, nicht Gegenstand der sinnlichen Wahrnehmung, sondern der geistigen Erkenntnis. Darum kann keine physikalische, mikroskopische, chemische Analyse jemals bis zu ihr vordringen. Es kann also mit materiellen Mitteln niemals nach der Konsekration irgendeine Änderung nachgewiesen werden. Die äußeren Gestalten, das Objekt der sinnlichen Wahrnehmung und Untersuchung, bleiben. Die Substanz ist der hinter der sinnlichen Außenseite verborgene Träger der Akzidenzien. Sie muß, weil selbst nicht sinnlich, nicht ausgedehnt, nicht materiell, überall ganz dort sein, wo sie die Akzidenzien trägt. Das ganze Brot ist „ganz" Brot und das kleinste Teilchen desselben ist „ganz" Brot. Ist nun nach der Wandlung Leib und Blut Christi nach Art der Substanz (per modum substantiae) zugegen, dann muß beides in der ganzen Hostie, in der ganzen Gestalt des Weines, ebenso da sein wie unter dem kleinsten Teilchen jeder Gestalt. Die Gegenwart Christi nach Art der Substanz muß solange dauern, als die Substanz von Brot und Wein unter diesen Gestalten dauern könnte, muß also aufhören, wenn die Gestalten

Martyrium
des hl. Martyrerknaben Simon
Elfenbeinſchnitzerei 1475.

total verändert, zerſtört, verzehrt ſind. Da nach den Worten: „Dies iſt mein Leib“ die Brotſubſtanz zunächſt und direkt in den Leib Chriſti verwandelt wird, ſo wird kraft der Wandlungsworte (vi verborum) eben nur der Leib gegenwärtig, aber der eine, wirkliche, lebendige Leib Chriſti, den er im Himmel hat, und darum muß begleitweiſe (per concomitantiam) nebſt dem Leibe auch Blut und Seele und Gottheit Chriſti gegenwärtig werden. Dasſelbe gilt in ähnlicher Weiſe von der Geſtalt des Weines. Die Worte verlangen das Blut Chriſti gegenwärtig zu ſetzen, aber das wirkliche, lebendige, vom Sohne Gottes untrennbare Blut verlangt die Gegenwart des Leibes, der Seele und der Gottheit Chriſti. So iſt unter jeder Geſtalt der ganze Chriſtus zugegen. Dieſe ſakramentale Gegenwartsweiſe Chriſti iſt alſo keiner roh materiellen, ſondern einer geiſtigen ähnlich. Chriſtus verläßt den Ort nicht, den er im Himmel einnimmt, wenn durch die Konſekration an irgendeinem Orte der Welt die Subſtanz von Brot und Wein in ſeinen Leib und ſein Blut umgewandelt wird, wie rein geiſtige Weſen überall dort gegenwärtig werden, wo ſie eine Wirkung äußern. So kann der Leib Chriſti in ſeiner ſakramentalen, geiſtigen Gegenwartsweiſe an vielen Orten zugleich vorhanden ſein (Kan. 2—4). So hat die Kirche auf Grund der ſpekulativen Erörterungen der Scholaſtik feſtgelegt, wie man die ganz eigenartige, wunderbare, ſakramentale Gegenwartsweiſe Chriſti nach ſtreng logiſcher Folgerung aus der in der Schrift gegebenen Wahrheit aufzufaſſen habe. Ganz verkannt wurde das hochheilige Sakrament von den Neuerern des 16. Jahrhunderts in ſeinen Wirkungen, wenn man dieſe auf die Sündenvergebung einſchränken wollte. Das Konzil nennt die Euchariſtie „ein Andenken an Gottes Wunder, in welchem er die Reichtümer ſeiner Liebe zu den Menſchen ausgegoſſen hat“. Sie bietet eine geiſtige Nahrung, durch welche die Seele (im übernatürlichen Gnadenleben) genährt und geſtärkt wird, iſt ein Gegengift, durch welches wir von täglichen (läßlichen) Fehlern frei und vor ſchweren bewahrt werden; ſie iſt ein Unterpfand unſerer künftigen Seligkeit, ein Symbol des myſtiſchen Leibes, deſſen Haupt Chriſtus ſelbſt iſt und dem wir durch das Band von Glaube, Hoffnung und Liebe angegliedert ſein ſollen, damit in unſerer Mitte keine Spaltungen ſeien (Kan. 4 und das 2. Kapitel der Einleitung). Iſt Chriſtus, der wahre Gottmenſch, wahrhaft zugegen, dann iſt er auch mit göttlicher Verehrung anzubeten. Es iſt ein frommer Gebrauch, das Fronleichnamsfeſt zu feiern, theophoriſche Prozeſſionen zu halten, das Allerheiligſte zur Anbetung auszuſetzen und als Wegzehrung zu den Kranken zu tragen (Kan. 6 und 7). Den Empfang der heiligſten Euchariſtie unterſcheidet das Konzil in einen bloß ſakramentalen, einen geiſtlichen und einen, der beides zugleich iſt. Bloß ſakramental nimmt der Sünder im Zuſtande der ſchweren Schuld das Lebensbrot entgegen zu ſeinem Verderben, bloß geiſtlich empfängt es, wer in rechter Verfaſſung der Seele das Verlangen nach der wirklichen Kommunion erweckt, ſakramental und geiſtlich zugleich kommuniziert, wer würdig zum Tiſch des Herrn hinzutritt. Die Kommunion wird von jeher den Laien von den Prieſtern gereicht, und nur dieſe dürfen, wenn ſie die hl. Meſſe feiern, ſich ſelbſt die hl. Kommunion reichen (Kan. 8 und 10; Einleitung, Kapitel 8). Das Konzil ſchärft ſchließlich das Gebot der Oſterkommunion, welches ſchon vom IV. Laterankonzil gegeben war, neuerdings ein und ſchreibt vor, wie es ſchon die allgemeine kirchliche Gewohnheit mit ſich gebracht hatte, vorher zu beichten, wenn man ſich nicht frei von ſchwerer

Sünde wisse (Kan. 9 und 11). Das Zentrum der Einheit im Glauben war durch diese Entscheidungen der Kirche wieder allen lebendig vor Augen gestellt, nun galt es noch die Eucharistie auch als Zentrum des Kultus zu behandeln in der hl. Messe.

Nach Behandlung der beiden Sakramente, der Buße und der letzten Ölung (XIV. Session, 25. November 1511) wurden den Theologen am 3. Dezember 10 Artikel über das Meßopfer zur Beratung vorgelegt, welche aus den Schriften der Reformatoren stammten. Sie lauten ungefähr also: 1. Die Messe ist kein eigentliches Opfer und wird nur im übertragenen Sinne so genannt. Das einzige sündentilgende Opfer ist das Kreuzesopfer. 2. Die Messe stammt nicht von Christus und nicht aus der Heiligen Schrift; sie ist Menschenerfindung und Götzendienst. 3. Es heißt dem Kreuzesopfer Schmach antun, wenn man glaubt, daß der Sohn Gottes durch die Priester sich aufs neue opfere. Die Opferung Christi bei der Messe bedeutet nichts anderes, als daß er uns zur Speise gereicht wird. Christus hat beim Abendmahle kein Opfer eingesetzt. 4. Der Meßkanon wimmelt von Irrtümern und Lügen und ist abzuschaffen gleich dem ärgsten Greuel. 5. Die Messe nützt als Opfer weder den Lebenden noch den Verstorbenen, es ist gottlos, sie auf verschiedene Meinungen zu applizieren. 6. Wie man für einen anderen nicht kommunizieren oder absolviert werden kann, so kann auch der Priester das Opfer für niemanden darbringen. 7. Privatmessen (ohne Kommunion der Laien) sind abzuschaffen. Sie sind eher ein Sinnbild der Exkommunikation als der Vereinigung der Gläubigen. 8. Wein gehört nicht zur Materie des Opfers, Wasser beizumischen ist gegen die Anordnung Christi. 9. Die Konsekrationsworte sollen nicht still gesprochen werden; die hl. Messe soll in der Volkssprache gehalten werden; Messen zu Ehren der Heiligen sind unzulässig. 10. Die äußeren Zeremonien bei der Messe sind verwerflich; je einfacher die Meßfeier, um so mehr entspricht sie der Einsetzung durch Christus. — Die Theologen machten sich rüstig über ihre Arbeit her. Mit Beginn des Jahres 1552 setzten die Kongregationssitzungen der Väter ein. Um schneller voranzukommen, fügte man gleich ein einleitendes Lehrstück dazu. Bei den Beratungen wurden wohl einzelne Stimmen dahin laut, daß Christus selbst nur am Kreuze ein eigentliches Opfer *dargebracht* habe und nicht beim Abendmahle, wohl aber habe er die Messe als Opfer *eingesetzt*. Diese Meinung wurde von der Mehrzahl entschieden zurückgewiesen. Man wies zur Widerlegung darauf hin, daß dem Kreuzesopfer durch das Meßopfer kein Eintrag geschehe, weil ja dieses seine ganze Kraft schöpfe aus dem blutigen Opfer auf Golgatha, mit dem es wesentlich durch denselben Opferpriester und dieselbe Opfergabe identisch sei. Nach Schluß der Beratungen wurde eine Kommission von 15 Konzilsvätern gewählt (darunter der Kölner Kurfürst und der Bischof von Wien), welche, verstärkt durch drei Mitglieder der früheren Deputation, die Formulierung des Lehrtextes und der Kanones besorgen sollten. Nach vier Sitzungen legten sie in 13 Kanones das Resultat ihrer Arbeit vor. Die Beratungen darüber konnten nicht mehr beginnen. Es folgte die an anderer Stelle dieses Buches gewürdigte Unterbrechung des Konzils, welches erst nach 10 Jahren unter Pius IV. fortgesetzt und vollendet werden konnte.

Auch in der dritten Periode der Kirchenversammlung zu Trient bildete die Eucharistie einen Hauptgegenstand der Verhandlungen. In den ersteren Sitzungen kam es bei Beratung über die Residenzpflicht der Bischöfe zu ziemlich großen Meinungsverschiedenheiten. Da schlug am 6. Januar 1562 der Präsident Kardinal Herkules Gonzaga, Bischof von Mantua, nicht ohne einigen Widerspruch zu finden, die früher zurückgestellte Kommunion unter beiden Gestalten als Thema der Beratung vor. Es wurden den Theologen zunächst fünf Artikel folgenden Inhaltes zugewiesen: 1. Ob die Kommunion unter beiden Gestalten nach gött-

Konzilsgemälde in der Kirche S. Maria Maggiore zu Trient. Gezeichnet mit der Jahreszahl 1633. Breite 3·75 m, Höhe 3·15 m.

licher Einsetzung für alle Gläubigen verpflichtend sei; 2. ob die Gründe für die eingestaltige Kommunion der Laien so schwerwiegend seien, daß der Laienkelch keinesfalls erlaubt werden könne; 3. ob man aus gerechten und der christlichen Liebe entsprechenden Gründen einzelnen Personen oder Reichen oder Nationen den Laienkelch unter gewissen Bedingungen gestatten könne und welche diese Bedingungen seien; 4. ob man bei der Kommunion unter einer Gestalt weniger empfange als unter beiden; 5. ob es nach göttlichem Rechte notwendig sei, den Unmündigen die Kommunion zu reichen.

Nicht weniger als 21 Sitzungen hatten die Theologen darüber gehalten. Am 23. Juni wurde von den Konzilsvätern über denselben Gegenstand die Beratung aufgenommen. Endlich war die XVI. öffentliche Sitzung vorbereitet, die am 16. Juli 1562 gehalten wurde. Bei dieser wurden vier theoretische Kanones angenommen. Eine Minorität von sechs Vätern gab die Zustimmung nur mit einigem Vorbehalte. Die praktischen Fragen wegen Gewährung des Laienkelches wurden vertagt.

Zur kurzen Charakterisierung der erlassenen Lehrdekrete diene folgendes: Wenn Christus der Herr auch beim letzten Abendmahle die Kommunion unter beiden Gestalten eingesetzt hat, so wollen die Einsetzungsworte doch nicht allen Gläubigen die Kommunion unter beiden Gestalten zur Pflicht machen (Kan. 1 und 3). Auch aus den Verheißungsworten des Herrn bei Johannes im 6. Kapitel läßt sich ein solches Gebot nicht ableiten. Denn Christus hat dort nicht bloß gesagt: „Wenn ihr das Fleisch des Menschensohnes nicht eßen und sein Blut nicht trinken werdet, so werdet ihr das Leben nicht in euch haben" (V. 54), sondern auch: „Wer von diesem Brote ißt, wird leben in Ewigkeit" (V. 52), oder: „Das Brot, welches ich euch geben werde, ist mein Fleisch für das Leben der Welt" (V. 52), oder: „Wer dieses Brot ißt, wird leben in Ewigkeit" (V. 59). Christus schreibt also die Wirkung der Kommunion auch dem Genusse unter einer Gestalt zu (Kan. 3). Die Kirche kann bezüglich der Ausspendung der Sakramente Änderungen treffen, welche dem Nutzen der Empfänger und der Hochschätzung der Sakramente nach den jeweiligen Umständen des Ortes und der Zeit Rechnung tragen, wenn nur das Wesen der Sakramente, das auf Einsetzung durch Christus beruht, intakt bleibt. Sie konnte also die doppelgestaltige Kommunion den Laien erlauben, aber aus triftigen Gründen auch wieder verbieten (Kan. 2). Da aber Christus (vgl. die Definitionen der XIII. Session) unter jeder Gestalt ganz und ungeteilt zugegen ist, so empfängt man unter jeder die notwendige Gnade zum Heile. Es ist ferner klar, daß die Kinder im unmündigen Alter zur Kommunion nicht verpflichtet sind, weil sie Taufgnade haben, die sie im unmündigen Alter nicht verlieren können (Kan. 4). Dadurch wird einer gegenteiligen Praxis, wie sie ehedem bestand, nicht nahegetreten. Für diese können ja Gründe geltend gemacht werden, ohne daß die Heilsnotwendigkeit der Kinderkommunion (im unmündigen Alter) behauptet wird.

Gleich nach der XVI. Session am 19. Juli 1562 wurden den Theologen wiederum die 10 Artikel über die Messe vorgelegt, die wir aus der zweiten Konzilsperiode bereits kennen. Eine neue Geschäftsordnung beschränkte jetzt die Zahl der Redner, die nicht mehr alle zu Worte kamen, und auch die Dauer der zugewiesenen Zeit. Keiner durfte mehr über eine halbe Stunde reden. Wer das Wort nicht erhalten hatte, konnte aber schriftlich ein Votum abgeben. Die wiederholte Einbringung der bereits abgehandelten Materie wurde damit motiviert, daß jetzt eine bedeutend größere Anzahl von Vätern anwesend sei als damals. In 13 Sitzungen berieten die Theologen. Ihr Hauptaugenmerk war gerichtet auf den Nachweis des wahren Opfercharakters der Messe. Nur eine Stimme erhob sich in dem Sinne, daß man diesen nur aus der Tradition, nicht aber aus der Schrift nachweisen könne.

Papſt Marcellus II. (1555).

Schon am 6. Auguſt wurde den Vätern ein vollſtändig ausgearbeitetes Dekret über die Meßopferlehre zur Beratung vorgelegt. Mitten in den Verhandlungen darüber brachte der Kardinallegat Gonzaga eine Bitte der kaiſerlichen Geſandten vor, daß die zwei früher zurückgeſtellten Artikel über die Laienkommunion unter beiden Geſtalten unverzüglich vorgenommen würden und der Laienkelch für Böhmen und Deutſchland geſtattet werden ſollte. Der Kaiſer hoffe dadurch die Häretiker wieder zur Einheit mit der Kirche zurückzuführen. Die Artikel wurden in ausführlicher Form vorgelegt. Vorläufig wurden aber noch die Beratungen über das Meßopfer bis 27. Auguſt weiter- und zu Ende geführt. Bezüglich der Frage: ob ſich Chriſtus beim Abendmahle ſelbſt geopfert habe, zeigten ſich mannigfache Differenzen. Eine Klaſſe der Väter, es war die Mehrzahl, erklärte dieſes Opfer als ein wirkliches und ſündentilgendes. Eine zweite Gruppe wollte nicht zugeben, daß Chriſtus beim letzten Abendmahle ſich ſelbſt geopfert habe zur Vergebung der Sünden; er habe dort bloß ein Lob- und Dankopfer dargebracht. Das einzige Verſöhnungsopfer Chriſti ſei das Kreuzesopfer. Darum iſt die Meſſe jetzt für uns ein Verſöhnungsopfer, inſoferne es das bereits vollbrachte Kreuzesopfer repräſentiert. Die Vertreter der erſten Anſicht wußten darauf zu erwidern, daß das Abendmahl eine antizipative Vergegenwärtigung des Kreuzesopfers geweſen ſei und eben darum ſündentilgende Kraft beſeſſen und dem Meßopfer ſelbſt ſeine Hinordnung auf das Kreuzesopfer gegeben habe. Einige wenige wollten dem Streite ausweichen und nichts erwähnen über die ſündentilgende Kraft des Opfers beim Abendmahle. Eine vierte Klaſſe faßt alle die zuſammen, welche durch Unterſcheidungen und Reſtriktionen beide Anſichten zu verſöhnen ſuchten. Schließlich neigten ſich immer mehr Väter, welche anfangs gegen die Meinung der Mehrheit waren, dieſer zu. Am 27. Auguſt begann endlich die Beratung über den Laienkelch. Der kaiſerliche Geſandte Georg Draſcovich, Biſchof von Fünfkirchen, ſuchte mit beredten Worten unter Hinweis auf des Kaiſers Frömmigkeit und guten Willen die Väter für die Sache zu gewinnen. 17 Generalkongregationen vom 28. Auguſt bis 6. September wurden gehalten. Die Vota wurden eingehend begründet, von manchen nicht ohne beſondere Schärfe. Einigkeit wurde nicht erzielt. Nur 29 Stimmen antworteten einfach affirmativ, 31 auch zuſtimmend, aber mit Verweiſung der Sache an den Papſt, 29 ebenſo, aber nur für die Königreiche Böhmen und Ungarn, 38 Väter ſtimmten abſolut negativ, 107 gleichfalls abſchlägig, aber mit Verweiſung an den Papſt, 24 wünſchten bloß den Verweis der Angelegenheit an den römiſchen Stuhl, 14 waren für Aufſchub der Sache, 1 Stimme äußerte bloß ihren Zweifel. Selbſt bei denen, welche für die Gewährung ſich ausſprachen, war eine große Anzahl von Bedingungen und Einſchränkungen hinzugefügt worden. Am 5. September wurden nochmals die nach den Wünſchen der Väter modifizierten Dekrete und Kanones über die Meſſe vorgelegt und in einigen Sitzungen erledigt. Am

Papst Paul IV. (1555—1559).

10. September wurden neun Reformdekrete über die Mißbräuche beim Zelebrieren oder Anhören der hl. Messe in Beratung gezogen und in sieben Sitzungen erledigt. Nun blieb nur noch die spinoseste Sache übrig, nämlich der leidige Laienkelch. Der Konzilssekretär Massarelli erinnerte daran, daß zwar bei der früheren Abstimmung keine Stimmeneinhelligkeit erzielt worden sei, doch könne man auf eine Majorität rechnen, wenn man die Stimmen für Gewährung und die Stimmen für Verwerfung an den Papst in einem Dekrete zusammenleite. So wurde nun ein Dekret formuliert mit dem Inhalte, daß die Synode, da sie einsehe, die Sache jetzt nicht glatt erledigen zu können, beschlossen habe, der Heilige Vater möge nach seinem Gutachten die vom Kaiser erbetene Befugnis geben, wenn es ihm opportun scheine, auch „gemäß dem Wunsche, dem Rate und der Billigung" des Konzils. Bei der Beratung war wohl die Mehrzahl für die Annahme, viele aber stießen sich daran, daß Wunsch, Rat und Billigung dem Papst gegenüber geltend gemacht werden. Am 16. September wurde eine neue kürzere Fassung vorgelegt, wo es nach vorausgeschickter Begründung heißt, die hl. Synode beschließe, die Sache an den Heiligen Vater zu verweisen. Selbst an diesem „Beschlusse" nahmen viele Anstoß und so fand das Dekret die Minorität von 38 Stimmen gegen sich. Da am nächsten Tage (17. September 1562) die XXII. feierliche Sitzung gehalten werden sollte, wurden noch einmal alle Dekrete, die zur Abstimmung kommen sollten, verlesen und darüber die Vota eingeholt. Da verlangte am Schlusse der Sitzung der Bischof von Granada Peter Guerrero von den Konzilslegaten, der 4. Kanon (der die Einsetzung der Apostel zu Priestern durch die Worte Christi: „Tuet dies zu meinem Andenken" definierte) möge gestrichen werden. Man wirkte gütlich auf den Antragsteller ein, sich zu den Beschlüssen aller nicht in Gegensatz zu stellen. Schließlich mußte man die Sache nochmals vor die ganze Versammlung bringen. Noch um 7 Uhr abends fand eine Kongregation statt, die Väter zeigten ihren Unwillen darüber, daß Dekrete und Kanones, die nach langer Beratung festgestellt waren, nun nach dem Belieben des einen oder anderen sollten umgestoßen werden können. Es erhob sich ein großer Tumult; als es gelungen war, Stille zu schaffen, erhob sich der Kardinal Hosius von Ermland, einer der Präsidenten, und gab eine beruhigende Erklärung ab. Bei der nochmaligen Abstimmung waren 121 Väter für Beibehaltung des Kanons. Die Differenzen, die manchmal beim Konzil zutage traten und sich wie hier einige Male auch stürmisch äußerten, sind gerade ein sprechender Beweis dafür, wie auf dem Konzil vollste Freiheit der Meinungsäußerung herrschte. Es war durchaus nicht darauf abgesehen, etwa gewissen Schulmeinungen zum Siege zu verhelfen, man hat mehrmals ausdrücklich sich geweigert, die Differenzen der Schulen mit einem Machtwort schlichten zu wollen. Wo Menschen sind und in menschlicher Weise beraten, konnten sich auch menschliche Temperamente geltend machen. Die lehrende Kirche, deren einzelne Mitglieder für sich irrtumsfähige Menschen sind, genießt den Beistand des Geistes der Wahrheit nur

dann, wenn ſie im allgemeinen, gewöhnlichen Lehramt zur Geltung kommt oder durch einen rechtmäßigen, konziliaren Beſchluß. Einem ſolchen wurden nun die gefaßten Dekrete bei der öffentlichen XXII. Sitzung unterworfen. Der Lehre über das Meßopfer ſtimmten faſt alle Väter zu. Eine größere Minorität erhob ſich gegen das Dekret bezüglich des Laienkelches. 30 Väter waren einfach dagegen, 14 erklärten ſich in verſchiedenen Wendungen gegen Verweiſung an den Papſt infolge eines „Beſchluſſes“ oder „Dekrets“.

Die Hauptpunkte der definierten Lehre über das hl. Meßopfer ſind folgende: Das altteſtamentliche Prieſtertum ſollte durch den ewigen Hohenprieſter nach der Ordnung Melchiſedechs zur Vollendung gebracht werden. Dieſer war Jeſus Chriſtus, der ſich einmal auf dem Altare des Kreuzes ſelbſt in blutigem Tode dem Vater aufopfern wollte. Aber ſein Prieſtertum ſollte mit ſeinem Tode nicht aufhören, und darum wollte er ſeiner Braut, der hl. Kirche, auch ein ſichtbares Opfer hinterlaſſen, wie es der Menſchennatur entſpricht. Durch dieſes ſollte ſein einmaliges blutiges Opfer vergegenwärtigt und das Andenken daran bis ans Ende der Welt erhalten werden. Auch ſollte durch dieſes Opfer die heilbringende, ſündentilgende Kraft des Kreuzesopfers den Menſchen zugewendet werden. Darum opferte er beim letzten Abendmahle ſeinen Leib und ſein Blut unter der Geſtalt des Brotes und des Weines dem himmliſchen Vater auf, gab es ſeinen Apoſteln zum Genuſſe und machte ſie zu Prieſtern ſeines neuen Bundes, indem er ihnen und ihren Nachfolgern die Opfervollmacht verlieh mit den Worten: „Tut dies zu meinem Andenken“ (Kan. 1 und 2). Weil es nun Chriſtus ſelbſt iſt, der ſich in der Meſſe unblutig opfert, ſo wie er ſich am Kreuze blutig geopfert hat, darum iſt auch das Meßopfer ein wahrhaftes Verſöhnungsopfer für die Sünden der Menſchen (Kan. 3). Es iſt ein und dieſelbe Opfergabe, ein und derſelbe Opferprieſter, wie beim Kreuzesopfer, nur die Form des Opfers iſt verſchieden. Darum kann auch dem Kreuzesopfer kein Eintrag geſchehen durch das Meßopfer, weil dasſelbe nur eine Zuwendung der Früchte des Kreuzes iſt (Kan. 4). Es kann demnach aufgeopfert werden für die Lebenden zur Vergebung der Sünden und Sündenſtrafen und zur Erlangung verſchiedener Gnaden ſowie für die in der Gnade Gottes Verſtorbenen zur Vergebung der zeitlichen Sündenſtrafen des Reinigungsortes (Kan. 3). Die Meſſe, die zur Ehre der Heiligen geleſen wird, wird Gott allein aufgeopfert (Kan. 5). Was die Kirche zur Erhöhung der Feierlichkeit bei der Meſſe angeordnet hat: verſchiedene Gebete, beſonders des ſogenannten Kanon, der die Konſekrationsworte umſchließt, die Verordnung, manches laut oder leiſe zu ſprechen, die verſchiedenen Zeremonien (Neigen des Hauptes, Kniebeugen u. dgl.), dient nur dazu, die religiöſe Stimmung der Gläubigen mehr zu wecken (Kan. 6 u. 7). Wohl wünſcht die Kirche, daß bei jeder Meſſe außer dem Prieſter Gläubige kommunizieren, doch ſind die Privatmeſſen, wo dies

Graf Luna, Geſandter Philipp II. und Biſchof Angelo Maſſarelli, Konzilsſekretär.

nicht geschieht, nicht zu verurteilen, weil auch sie kraft der Gemeinschaft der Heiligen kirchliches Gemeingut sind, weil sie der Priester liest als öffentlicher Diener der Kirche und auch weil die Gläubigen oft geistlicherweise dabei die Kommunion empfangen (Kan. 8). Die von altersher gebräuchliche Beimischung des Wassers zum Wein ist mit gutem Grunde angeordnet, weil Christus wahrscheinlich dasselbe getan hat beim letzten Abendmahle und um symbolisch anzudeuten, daß aus der Seitenwunde Christi Blut und Wasser floß, sowie daß Christus als Haupt mit den Gläubigen als seinem mystischen Leibe vereinigt sei (Kan. 9). Die Messe dient wohl zur Erbauung der Gläubigen, die daran teilnehmen; gleichwohl hat die Kirche aus den triftigsten Gründen verboten, sie in der allen verständlichen Volkssprache zu feiern (Kan. 9). Es soll aber den Gläubigen, welche die Kirchensprache nicht verstehen, über die Bedeutung der Meßzeremonien öfters gepredigt werden, besonders an Sonn- und Feiertagen. In dem beigegebenen Reformdekrete empfiehlt die Kirche, daß das hl. Opfer mit größter Reinheit des Herzens und besonderer innerer und äußerer Andacht gefeiert werde. Die Bischöfe sollen wohl darüber wachen, daß alle Mißbräuche beim Zelebrieren verschwinden. Besonders wird eingeschärft, daß bei Annahme der Stipendien alle Simonie ferngehalten werde, daß man fremden oder unbekannten Priestern nicht die Zelebration erlaube, daß aus den Kirchen verbannt werde laszive und unheilige Musik, weltliche Geschäfte, eitle Gespräche, unnötiges Herumgehen und auch Geräuschmachen. Notorisch lasterhafte Personen sollen vom Altardienste und vom Hören der Messe ferngehalten werden; die hl. Messe soll nur in geweihten Kirchen und Oratorien gefeiert werden. Die Priester sollen sich beim Zelebrieren an die vorgeschriebene Zeit (nur vormittags) und die vorgeschriebenen Formularien halten. Abergläubische Meinungen über Zahl der Messen, Zahl der brennenden Kerzen ꝛc. soll man im Volke nicht aufkommen lassen. Die Gläubigen sind zu mahnen, die hl. Messe — besonders an Sonn- und Feiertagen — in ihrer Pfarrkirche zu hören. Man sieht leicht ein, wieviel alle diese Vorschriften zur Heilighaltung des Heiligsten beitragen und für Priester und Laien gleicherweise höchst heilsam sein mußten.

So siegte auf dem Konzil von Trient die katholische Einheit über den vielgestaltigen Irrtum der Neuerer. Ein großes Werk war vollbracht, dessen Segen die Kirche heute noch empfindet. Als der Jansenismus, ein Ausläufer des Protestantismus, den Zugang zum eucharistischen Heiland erschwerte, hat ihn die Kirche an der Hand der tridentinischen Dekrete erleichtert und gefördert, und noch die jüngsten Kommuniondekrete Pius' X. sind nur eine konsequente Weiterbildung und Erläuterung der tridentinischen. In immer neuen Formen sucht die Kirche dem gläubigen Volke das hocherhabene Geheimnis der Eucharistie recht vertraut zu machen. Heute aber, im Zeitalter des Welthandels und Weltverkehres, das die Menschen der entferntesten Zonen einander näherbringt, in dem aber auch der Egoismus im Streben nach möglichst raschem Erwerbe die Menschen mehr einander zu entfremden droht als je, hat man die großen eucharistischen Kongresse geschaffen. Sie sind gewissermaßen die letzte Welle der eucharistischen Bewegung, die vom großen Reformkonzil zu Trient ausging.

Das chriſtliche Lebensideal in den Beſchlüſſen des Konzils von Trient.

Von

Dr. Franz M. Schindler.

1. Alte Irrungen.

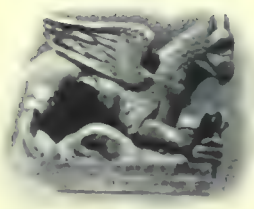

Waſſerſpeier am Dom.

Schon die junge chriſtliche Kirche war von Irrmeinungen bedroht, die an den Lebensnerv chriſtlicher Sitte griffen. Der Gnoſtizismus, deſſen Wurzeln in die Zeit der Apoſtel reichen und der im 2. chriſtlichen Jahrhundert zur mächtigen Gefahr für die Kirche erwuchs, ſtellte Grundſätze auf, die das chriſtliche Sittlichkeitsideal von Grund aus umſtürzten. Die ſichtbare Welt, ſo lehrten die Gnoſtiker beim Anblick des Böſen auf Erden, ſei nicht von dem gütigen Gott geſchaffen; aus der ewigen Materie, dem Urſitz des Böſen, ſei ſie wider Gottes Willen gebildet worden von einem der Äonen, die durch Emanation aus dem göttlichen Urgrunde hervorgehen. Dieſer Äon, Demiurg genannt, ſei der Jehova des Alten Teſtaments, der auch den Menſchen als Verbindung von Geiſt und Materie gebildet und ihm die zehn Gebote gegeben habe, die eben deshalb widergöttlich und böſe ſeien. Der Menſch bedürfe zur Befreiung ſeines Geiſtes von der Materie eines Erlöſers; als ſolcher ſei der Äon Chriſtus in die Welt gekommen und habe die Erlöſung gebracht durch ſeine Lehre, die er aber durch die Apoſtel nur den Auserwählten hinterlaſſen habe, den Gnoſtikern, in denen die Fülle des göttlichen Geiſtes herrſche. Kennzeichen und einzige Pflicht der wahren Gnoſtiker ſei, das Bewußtſein feſtzuhalten, daß ſie Söhne des guten Gottes ſeien, die nicht verloren gehen können und die ohne Rückſicht auf perſönliches Verdienſt der Seligkeit ſicher ſein dürfen.

Der gnoſtiſche Irrtum verlor ſich bis ins ſpäte Mittelalter niemals ganz; die Glaubensneuerer des 16. Jahrhunderts nahmen ihn in veränderter und abgemildeter Form abermals auf. Luther geht in ſeiner Lehre von der erſchütternden Betrachtung der menſchlichen Sündhaftigkeit aus. Er ſchreitet hievon zwar nicht zur Leugnung Gottes als letzten Weltgrundes vor. Aber er behauptet, die menſchliche Natur ſei durch die Sünde Adams durchaus und für dieſes Erdenleben unheilbar verdorben, des Ebenbildes Gottes entkleidet und des freien Willens beraubt worden. Seither ſei im Menſchen die Begierlichkeit zur Sünde, zu Stolz, Zorn und Wolluſt unwiderſtehlich; jede ihrer Regungen ſei Sünde, weil ſie eben notwendig zur Sünde führe; ja die Begierlichkeit ſei ſelbſt die Erbſünde, die im Menſchen unaustilgbar bis zum Tode bleibe. Chriſtus habe durch ſeinen Erlöſungstod für die Sünden der Menſchen zwar genuggetan, aber der Menſch könne im irdiſchen Leben doch nicht wirklich gerechtfertigt, d. h. von der Sünde befreit werden; die Rechtfertigung könne nur eine zugerechnete ſein, indem Gott aus Barmherzigkeit die Gerechtigkeit Chriſti uns anrechnet.

Damit dies jedoch wirklich geschehe, sei es notwendig, aber auch hinreichend, daß wir uns als Sünder erkennen und das Vertrauen, den Glauben haben, daß Christus für uns genuggetan hat. Dieser Glaube allein genüge denen, die Gott vorherbestimmt habe, zur Erlangung der Seligkeit; Gesetzerfüllung und gute Werke seien überflüssig, da Christus uns vom Gesetze freigemacht habe, ja sie seien dem Menschen unmöglich, da Adams Sünde uns alle des freien Willens und jeglicher Kraft zum Guten beraubt habe. Zwingli und Calvin halten sich in der Hauptsache an Luthers Lehre, jeder von beiden mit einer charakteristischen Besonderheit. Bei Zwingli tritt scharf die gnostische Anschauung hervor, daß das Böse in der Welt ein Werk Gottes sei, weshalb es auch für den Menschen keine Sünde als selbsteigene Tat und keine Reue über die Sünde geben könne. Calvin stellt die absolute göttliche Vorherbestimmung der Gnostiker in den Vordergrund seiner Lehre; die von Gott zur Seligkeit Auserwählten werden nach Calvin allein auf Grund der unverdienten göttlichen Barmherzigkeit ohne Rücksicht auf ihre Würdigkeit selig, ebenso werden die Nichterwählten durch Gottes untadeliges Gericht vom ewigen Leben ausgeschlossen ohne Ansehen ihrer Werke.

Wie im 2. Jahrhunderte die gnostische Lebensbetrachtung in raschem Laufe über die ganze damalige christliche Welt sich verbreitet hatte, so drang auch ihre Wiedererneuerung im 16. Jahrhunderte binnen kurzer Zeit in fast alle christlichen Länder. Als darum die katholische Kirche auf dem Konzil von Trient daran ging, gegenüber den Glaubensneuerern ihren Besitz göttlicher Wahrheit zu verteidigen, galt es vor allem, das altüberlieferte Bild des christlichen Lebens in voller Reinheit zur Geltung zu bringen und das christliche Lebensideal in seinem ganzen ursprünglichen Glanze vor den Völkern des Erdkreises zu enthüllen, um seiner werbenden Kraft neuerdings freie Bahn zu schaffen.

2. Christliches Lebensziel und christliche Lebensordnung.

Zu aller Zeit hat die katholische Kirche das Wort des Apostels von der „Gemeinschaft mit der göttlichen Natur" (2 Petr. 1, 4), in die wir durch Christus, den Gottessohn und Welterlöser, wieder eingetreten sind, zur vollen Wahrheit gemacht. Die kirchliche Überlieferung fand in diesem Worte den sprechendsten Ausdruck für die Lehre vom übernatürlichen Lebensziel und von der übernatürlichen Lebensordnung, wozu Gott die Menschen von Anbeginn bestimmt und nach dem Sündenfall durch Christus wiederbefähigt hat. Hier liegt der Kernpunkt der christlichen Lebensbetrachtung. Was wunder, wenn demgemäß das Konzil von Trient sich in seiner Verteidigung gegen die neugnostischen Entstellungen des christlichen Lebensideals zum lauten Herold gerade dieser Lehre macht und wenn seine Lehrentscheidungen sämtlich sich um diesen Kern gruppieren?

Schon bald nach Beginn seiner Verhandlungen wendet sich das Konzil gegen die Aufstellung der Glaubensneuerer, daß durch die Sünde Adams die Natur des Menschen völlig verderbt worden sei. Der Bischof Hieronymus Ragasano nennt sie in der Schlußrede des Konzils die Hochburg aller ihrer Irrmeinungen. Mit Recht; denn wenn durch des Stammvaters Sünde die Natur der Menschen durchaus verkehrt und wesentlicher Güter und Kräfte beraubt worden wäre, dann könnte es für sie in Wahrheit keine andere Rechtfertigung geben als eine zugerechnete, kein Gesetz, weil sie es nicht zu erfüllen, kein Verdienst guter Werke, weil sie keine zu leisten vermöchten; das Endschicksal der Beseligung oder Verwerfung könnte, wenn schon eins von beiden erfolgen müßte, nur mehr als Ergebnis absoluter Vorbestimmung gedacht werden. Hier führt denn auch der Kirchenrat sofort zur ganzen Höhe der katholischen Lebensbetrachtung empor.

Nach dem Gemälde von Tizian
in der Galerie des Louvre zu Paris.

Eine Sitzung des Konzils im Dom zu Trient.

Adam hat, ſo erklärt das Konzil, durch ſeine als Stammvater des Menſchengeſchlechts begangene Sünde für ſich und Alle die urſprüngliche übernatürliche Heiligkeit und Gerechtigkeit verloren und den ewigen Tod verdient; er ward der Knechtſchaft des Geiſtes der Finſternis und der Herrſchaft des leiblichen Todes unterworfen und an Leib und Seele geſchwächt. Aber Chriſtus, der Gottmenſch, hat in ſeinem Blute uns Menſchen wieder mit Gott verſöhnt (Epheſ. 2, 13) und iſt uns zur Rechtfertigung, Heiligung und Erlöſung geworden (1 Cor. 1, 30). An dieſer Erlöſung gewinnen alle Anteil durch die Taufe, durch die ſie den alten Menſchen der Sünde ausziehen und anziehen einen neuen, der nach Gott geſchaffen iſt (Col. 3, 9, 10); ſie werden heilig, unbefleckt, rein, makellos und der Liebe Gottes teilhaft, Erben Gottes und Miterben Chriſti, ſo daß ſie, wenn ſie ſo ſterben, durch nichts vom Eintritt in die himmliſche Seligkeit abgehalten werden können. Zwar bleibt in ihnen auch nach der Rechtfertigung die Begierlichkeit zurück als Zünder, an dem ſich die Sünde entzünden kann, und als Gegenſtand der Bekämpfung, aber ſie ſchadet keinem, der ihr nicht zuſtimmt; und wer ihr mannhaft widerſteht durch Chriſti Gnade und pflichtgemäß wider ſie kämpft, der wird gekrönt werden (5. Sitzung, Kanon 1–5).

Maria mit den Heiligen Georg und Vigilius, in der Ecke unten der Domherr Rothaſt († 1490).

(Nach dem Gemälde des Girolamo von Trient im Dom.)

Hier legt das Konzil das ganze Programm des chriſtlichen Lebens vor, ſeinen Ausgang und ſein Endziel, ſeinen Weg und ſeine Hilfsmittel, ſeine Befürchtungen und ſeine Hoffnungen. Dies alles im vollen Zuſammenklang mit den heiligſten Überlieferungen der Menſchheit, mit ihren tiefſten Überzeugungen und Bedürfniſſen.

Der Ausgang des chriſtlichen Lebens iſt Gottes gütiger Schöpferwille, der die Menſchen in ihren Stammeltern gnadenvoll erhob zur Teilnahme an der Heiligkeit und Herrlichkeit ſeines unendlich vollkommenen Weſens und zum Endziele einſtigen Mitgenuſſes göttlicher Seligkeit. Auf dieſes Paradies urſprünglicher huldvoller Erhöhung der Menſchen zum Leben der Gotteskinder weiſen alle Traditionen der Völker zurück. Sie melden ebenſo wie die heiligen Schriften des einſtmaligen Gottesvolkes Iſrael von Adams Sünde, durch die die Menſchheit das Paradies

der urſprünglichen Heiligkeit verlor, Gottes Fluch auf ſich lud und tief verwundet ward an Leib und Seele. Verwundet, doch nicht unheilbar verdorben; ſchuldbeladen, doch nicht verworfen auf immer; erlöſungsfähig, weil nach dem Zeugnis ihres innerſten Bewußtſeins noch im Vollbeſitze aller weſentlichen Güter der menſchlichen Natur, nach dem Zeugnis der göttlichen Offenbarungen im Beſitze der urſprünglichen Berufung zum ewigen Mitgenuſſe göttlicher Seligkeit und kraft Gottes barmherziger Verheißungen ſeit dem Sündenfalle auf die Erlöſung hoffend. Seitdem Chriſtus, das Lamm Gottes, die Schuld der Sünde durch ſeinen Opfertod geſühnt, ſtehen die Pforten des verlorenen Paradieſes der Menſchheit wieder offen; offen allen, die durch Glauben und Taufe innerlich Anteil an Chriſtus und ſeiner heilenden und heiligenden Gnade gewinnen und damit an ſeinem Kindesrechte auf ein ewig ſeliges Leben beim Vater im Himmel. Aber ſie müſſen ſich in ihrem Erdenleben dauernd als Kinder Gottes bewähren, mit Gottes Gnade nach Chriſti Vorbild leben und kämpfend gegen die Feinde ihres ewigen Heils den Himmel und ſeine Glückſeligkeit in Gott als Siegespreis zu verdienen ſuchen.

Dieſes Programm des chriſtlichen Lebens bleibt auch das große Hauptthema aller folgenden Lehrentſcheidungen des Konzils. Ihr Inhalt iſt der eine: wie das übernatürliche Leben der Gotteskindſchaft im Menſchen erhalten und, wenn es durch Sünde verloren geht, wieder erneuert wird; wie es genährt und geſtärkt wird bis ans Ende; welche Pflichten es auferlegt und welche Kräfte ihm zur Erfüllung der Pflichten zu Gebote ſtehen; wie es ſeine Verklärung und Vollendung findet in Gottes ewiger Schauung (6., 7., 14., 22., 24. und 25. Sitzung).

3. Gottestat und Menſchenwerk.

Zu den tiefſten Geheimniſſen des Chriſtentums gehört die Lehre von dem Zuſammenwirken Gottes und des Menſchen in der Erlangung und Bewahrung des übernatürlichen Lebens der Gotteskindſchaft in der Menſchenſeele. Rauhe Hand darf nicht verſuchen, den Schleier von dieſem Geheimnis zu heben; will jemand wagen, es mit rein menſchlichem Auge zu ſchauen und ſeine Tiefe mit dem Maßſtabe des Menſchen zu meſſen, ſo verflüchtigt ſich's vor ihm. Was bleibt, iſt die einſeitige und darum unwahre Erkenntnis, daß jenes übernatürliche Leben und ſein Endziel, die ewige Seligkeit in Gott, entweder ganz und ausſchließlich Gottes Tat iſt oder allein und einzig des Menſchen Werk. Das erſtere behaupteten die Glaubensneuerer des 16. Jahrhunderts: die Rechtfertigung und Beſeligung des Menſchen iſt allein Gottes Tat. Dem Konzil von Trient oblag es daher, ſie als Gottestat zu ſichern, ohne dabei des Menſchen Werk bei ihrer Gewinnung und Bewahrung zu vergeſſen.

Das Konzil leitet ganz bezeichnend die Darſtellung, wie der erwachſene Menſch zur Rechtfertigung gelangt, mit der Erinnerung an zwei Schriftworte ein: an das Wort des Herrn beim Propheten Zacharias (1, 3): „Bekehret euch zu mir und ich will mich zu euch wenden"; und an das Flehen des Propheten Jeremias (Klagel. 5, 21): „Bekehre uns zu dir, o, Herr! und wir werden uns bekehren."

Durch jenes Wort des Herrn ſoll das Werk des Menſchen, durch dieſes Gebet des Propheten die Tat Gottes im erſten Beginn der Rechtfertigung zur Veranſchaulichung gebracht werden. Von ihrem Zuſammenwirken bemerkt das Konzil, daß zuerſt Gottes zuvorkommende Gnade des Menſchen Herz berührt, ihn erleuchtet, anregt und unterſtützt, damit er ſich von der Sünde abkehre und Gott zuwende; daß aber auch der Menſch dabei tätig ſein muß, indem er die göttliche Erleuchtung und Anregung mit freiem Entſchluß aufnimmt, da er ſie ebenſo ablehnen könnte (6. Sitzung, 5. Kap.). So ſteht Gottestat und Menſchen-

werk vereint am Eingange des Weges, auf dem der Menſch das übernatürliche Leben des Gotteskindes gewinnt; ſie bleiben im innigſten Ineinanderwirken vereint, bis die Seele zur ewigen Vollendung in Gott gelangt.

Denn Gottestat iſt es, daß der Menſch Gelegenheit gewinnt, Kenntnis von den göttlichen Offenbarungen und Verheißungen zu erlangen; zumal von der Erhebung aus dem Zuſtande der Sünde in den Stand der Kinder Gottes, welche der Erlöſer Jeſus Chriſtus der Menſchheit wieder verdient hat, und welcher jeder in Furcht vor Gottes Strafgericht und im Vertrauen auf Gottes Erbarmung durch Reue und Buße für die Sünden, durch den Vorſatz der Lebensbeſſerung in getreuer Erfüllung der göttlichen Gebote und durch den

Legende des heil. Julianus im Dom von Trient.

Empfang der gnadebringenden Sakramente der Kindſchaft Gottes in Chriſtus teilhaft werden kann. Es iſt Gottes Tat, mit ſeinem erleuchtenden, erhebenden und helfenden Beiſtande ihm zur Seite zu ſein, daß er Ohr und Herz dieſen Offenbarungen und Verheißungen zuwende und ſie gläubig umfaſſe, ſich als Sünder erkenne, von der Sünde ſich in Furcht vor Gottes Gericht und in Hoffnung der Verzeihung bei Gott, in Reue und Buße abkehre und mit ernſtem Entſchluß zu einem neuen Leben nach Gottes Geſetz dem Herrn zuwende. Und es iſt des Menſchen Werk, daß er mit freiem Entſchluß trotz innerer Kämpfe und äußerer Hinderniſſe dieſen Einſprechungen und Anregungen Gottes Zug um Zug ſich hingibt und Folge leiſtet und tatſächlich glaubend, fürchtend und hoffend, die Sünde verabſcheuend und bereit zur Sühnung und Lebensbeſſerung das gnadeſpendende Sakrament empfängt, in welchem, wieder durch die Tat des barmherzigen Gottes, die Sünde von ihm gewaſchen und ſeine Seele geheiligt (1. Cor. 6, 11) und beſiegelt wird mit dem verheißenen hl. Geiſte, der das Unterpfand unſerer Erbſchaft bei Gott iſt (Epheſ. 1, 13. 14), jedem nach dem Maße ſeiner Vorbereitung und Mitwirkung.

Und mit dem Siegel des hl. Geiſtes empfängt der Gerechtfertigte durch Gottes Tat alle übernatürlichen Tugendkräfte, Glaube, Hoffnung und Liebe, damit er fortan ein lebendiges Glied am myſtiſchen Leibe Jeſu Chriſti zu ſein vermöge. Sein Werk iſt es wiederum, wenn er nun, angeregt und unterſtützt von Gott, als Freund und Hausgenoſſe Gottes in der im Glauben tätigen Liebe von Tugend zu Tugend ſchreitet (Pſ. 83, 8) und ſich von Tag zu Tag erneuert (2 Cor. 4, 16) durch Abtötung des Fleiſches (Col. 3, 5) und durch Übung der Gerechtigkeit (Röm. 6, 3) in Befolgung der Gebote des Herrn und ſeiner Kirche. Jedem ſolchen Menſchenwerke aber folgt neue Gottestat, durch die ſein Gnadenſtand erhöht und ſeine Tugendkraft gemehrt wird; dies zumal dann, wenn er, gehorchend den göttlichen Einſprechungen und Antrieben, die Gnadenmittel der Kirche und insbeſondere das himmliſche Brot der Seelen im hl. Altarsſakramente würdig empfängt. Und ſo vollendet Gottes Tat das gute Werk, das ſie im Menſchen begonnen (Phil. 1, 6), indem ſie ihm zum Wollen und Vollbringen aller Gerechtigkeit bis zum Erlöſchen ſeines Erdenlebens beiſteht, wenn nur der Menſch ihr nicht widerſtrebt und in ſeinem Tun und Wirken beharrlich Gottes erhebender, führender und ſtützender Hand ſich hingibt (6. Sitzung, 6., 7., 10., 11. Kap.).

Gewinnung und Bewahrung des übernatürlichen Lebens der Gotteskindſchaft iſt alſo für den erwachſenen Menſchen Gottes Tat und eigenes Werk zugleich. Vor allem und unvergleichlich überragend iſt es Gottes Tat; es iſt eben Teilnahme am Leben und einſt an der Seligkeit Gottes ſelbſt, zu der nur Gott den Menſchen emporheben kann. Aber es iſt auch eigenes Werk des Menſchen, den Gott als freies Weſen geſchaffen, den er daher nicht ohne ſein freies Mitwirken am göttlichen Leben und an göttlicher Seligkeit teilnehmen laſſen will.

Was hier das Konzil entſcheidend ausgeſprochen, gibt Orientierung für alle Kämpfe, die ſeither um die Frage über die Lebensaufgabe des Menſchen die Geiſter bewegten. Hier war im voraus das Verwerfungsurteil dem falſchen Quietismus der ſpäteren Zeit geſprochen, der alles Heil für die Ewigkeit von dem barmherzigen Gott allein erwartet und die Erde als Ruheſtätte der Trägheit oder als den freien Tummelplatz menſchlicher Lüſte betrachtet. Aber es war auch der naturaliſtiſche Wahn ſpäterer Jahrhunderte gleichſam vorausſehend gerichtet, als ob dem Menſchen wahre Vollkommenheit und Glückſeligkeit möglich ſei außer und ohne Gott, durch eigene Kraft allein und ohne Gottes Huld und Hilfe.

4. Sittlichkeit und Seligkeit.

Mit großem Nachdruck betont das Trientiner Konzil die Notwendigkeit guter Werke zur Erlangung des ewigen Heils in Gott. Niemand wähne, ſo mahnt es ernſt, er könne durch den Glauben allein das himmliſche Erbe gewinnen und er könne mit Chriſtus verherrlicht werden, ohne mit Chriſtus gelitten zu haben (6. Sitzung, 11. Kap.). Mit dem Apoſtelfürſten ruft es: „Mühet euch, eure Berufung und eure Auserwählung durch gute Werke gewiß zu machen“ (2. Pet. 1, 10). Und mit dem Weltapoſtel fordert es alle auf, ihr Heil zu wirken in Furcht und Zittern (Phil. 2, 12), in Arbeit und Nachtwachen, in Almoſen, Gebet und Opfern, in Faſten und Enthaltſamkeit; denn wer in Chriſtus wiedergeboren iſt, iſt nicht ſchon zum Beſitze ewiger Herrlichkeit wiedergeboren, ſondern zur Hoffnung der Herrlichkeit (1. Pet. 1, 3), und er muß ſie erſt im Kampfe gegen das Fleiſch, die Welt und Satan erringen (6. Sitzung, 13. Kap.).

Aber nicht in den einzelnen Werken, die der Chriſt mit göttlicher Hilfe gemäß den Geboten Gottes und der Kirche vollbringt, beſteht dem Weſen nach ſeine Sittlichkeit und

jene Heiligkeit, welche als die Vorbedingung der himmliſchen Seligkeit erfordert wird. Sie haben Ewigkeitswert nur dann, wenn ſie mit dem Stempel der Gottesliebe gezeichnet ſind, aus der ſie hervorgehen; nur dann, wenn ſie als Früchte innerer Geſinnung vollbracht werden, wie ſie Kindern gegen Gott als Vater ziemt, der Geſinnung gläubig liebender Hingabe an ihn und darum auch an ſein heiligſtes Geſetz (6. Sitzung, 11. Kap.).

Dieſe Geſinnung kindlicher Gottesliebe wird im Gerechtfertigten grundgelegt durch die göttliche Eingießung der übernatürlichen Kraft, Gott als Kind zu lieben, die er zugleich mit der heiligenden Gnade im Sakramente empfängt (ebd., 7. Kap.).

Sie ſtrömt ſeiner Seele zu aus der Liebe, welche zum Vater von Ewigkeit im Sohne Gottes lebt, in Chriſtus, dem der Menſch durch die Rechtfertigung eingepflanzt wird, wie die Rebe dem Weinſtock eingepflanzt iſt (ebd., 7. Kapitel), und deſſen Heiligkeit in der Liebe zum Vater beſteht. Ihre Bewahrung, lebensvolle Entfaltung und beharrliche Betätigung durch treue Erfüllung des göttlichen Willens bleibt die höchſte und für die Ewigkeit einzig wertvolle Lebensaufgabe des Gerechtfertigten. Durch ſie ahmt er die Heiligkeit Chriſti wahrhaft nach und iſt durch ſie und durch ſie allein ſelbſt heilig.

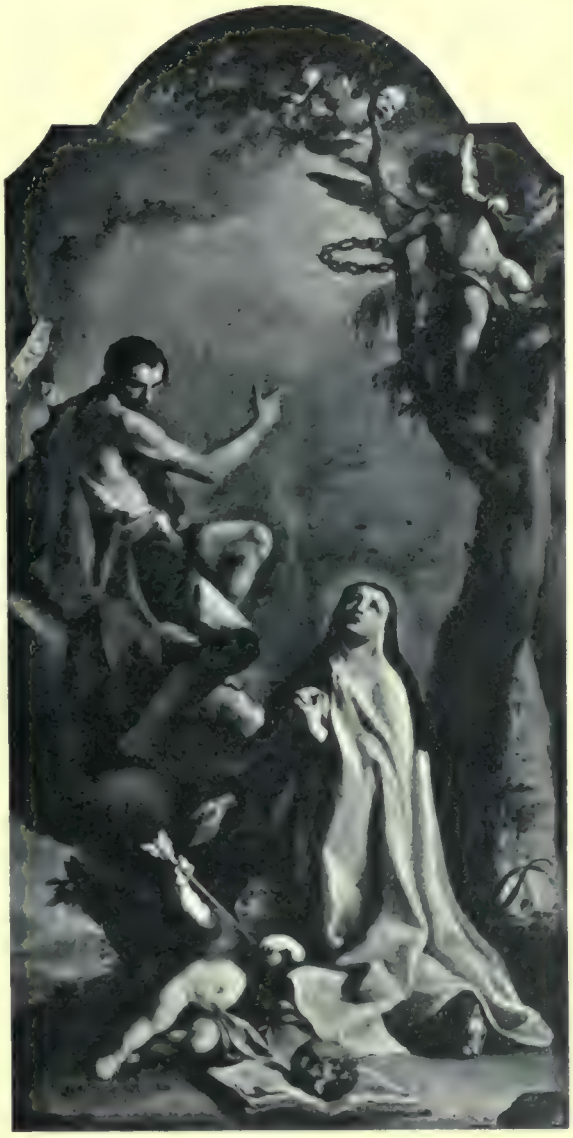

Die heil. Thereſia.
(Nach dem Gemälde von Cignaroli in S. Maria Maggiore.)

Wenn aber der Gerechtfertigte dieſe Geſinnung der im Glauben tätigen Gottesliebe unter Gottes gnädiger Hilfe bis an ſein Ende bewahrt, ſo fehlt ihm für die Ewigkeit nichts von dem, was die Menſchen den göttlichen Verheißungen gemäß der himmliſchen Seligkeit würdig macht. Er tritt in die Ewigkeit ein als lebendiges Glied des Leibes Chriſti und nimmt darum mit Recht Anteil an Chriſti ewiger Herrlichkeit; er tritt ein als Gotteskind und darum als Miterbe des Sohnes Gottes am himmliſchen Reiche; ſeine nun allem Wandel entrückte Geſinnung iſt die Geſinnung der Liebe zum Vater, die ihm aus der Liebe

des Gottesſohnes zugefloſſen und die er in ſeiner Kraft bewährt hat bis ans Ende, und er iſt darum der ewigen ſeligen Liebe des Vaters wert; ſeine Heiligkeit iſt ein wahres Nachbild und geſchöpft aus dem Born der Heiligkeit deſſen, der mit dem Vater eins iſt von Ewigkeit zu Ewigkeit, er verdient es daher, ewig beſeligender Vereinigung mit dem Vater teilhaft zu ſein. Die ewig beſeligende Vereinigung mit Gott wird dem zuteil, der durch die Liebe des Kindes bereits im Erdenwallen in Gott eingegangen war, freilich in angehender, hoffender Liebe; jetzt iſt ſie ſelig genießende Liebe, verdient, aber verdient durch Gottes Gnade (6. Sitzung, 16. Kap.).

Porträt-Relief im
Palazzo Tabarelli.

Das Bild des guten Hirten auf dem Konzil von Trient.

Von

Dr. Heinrich Swoboda.

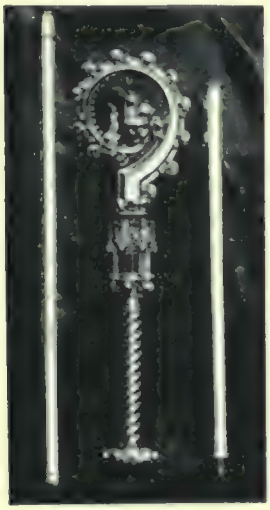

Biſchofsſtab aus vergoldetem Silber, im Gebrauch zur Zeit des Konzils.

Kein Konzil wurde ſo ſehr von paſtoralen Beweggründen aus einberufen und weiter geführt wie jenes, das nach ſeiner aktuellſten Bedeutung wohl das euchariſtiſche Konzil genannt werden kann. Luther hatte an der kirchlichen Hirtenarbeit nicht nur die Wirkung und Selbſtloſigkeit in Frage gezogen, ſondern auch ihre ſakramentale Baſis untergraben; die, welche ihm folgten, haben ſchon die Sendung des Hirten, das Hirtenrecht und damit die ganze Hirtenordnung tief erſchüttert. Die jurisdiktionelle Seite jener Bewegung barg nicht mindere Gefahren als die dogmatiſche. Zudem war wirklich damals eine Reihe von unleugbaren Schäden vorhanden, die auf ein Nachlaſſen der Hirtenarbeit — nicht im Prinzip, ſondern bei einzelnen Pflichtvergeſſenen — zurückzuführen waren. Die Art und Weiſe, wie Biſchofsſitze vergeben wurden, war, wenn auch kanoniſtiſch einwandfrei, ſo doch nicht ſelten ſeelſorgeriſch verfehlt. Und da kein Schäflein die Stimme eines abweſenden oder ſtummen Hirten hören kann, mußte Führerloſigkeit in manchen Sprengeln eintreten. Aber das die Kirche beſeelende Prinzip göttlicher Organiſation verſagte auch einer ſolchen Seelſorgloſigkeit gegenüber nicht: „Nostra pastoralis sollicitudo et vigilia,“ ſagt in der Einberufungsbulle Paul III., alſo das im tiefſten Grunde ſeelſorgliche Bewußtſein des Papſtes ſollte und wollte die „perturbationes temporum“ und „incommoda rerum“ nicht überſehen, ſondern durch Einberufung eines Konzils jenen „Übeln der Chriſtenheit abhelfen, wodurch ſie damals gequält, ja faſt erdrückt wurde“. Und mit Nachdruck beruft ſich der Papſt in jener zerklüfteten Zeit, wo die chriſtlichen Fürſten nicht zu „einem wahren und immerwährenden Frieden, ſondern nur zu einem Waffenſtillſtand“ auf kärgliche zehn Jahre zu bewegen waren, wo der Herde gegenüber die Wolfsgefahr, der Türke, „impius et immitis hostis noster“, durchaus nicht ruhte — auf das unum ovile und den Einen Hirten.

Schon die Wahl des Verſammlungsortes war von paſtoraler Pſychologie beſtimmt. Nicht Mantua oder Vicenza, ſondern das, wie ein Konzilredner ſagte, „in Germaniae faucibus“, an der Schwelle Deutſchlands gelegene Trient wurde gewählt, weil es die Deutſchen verlangt haben. Darum erwartet der Papſt auch „maxime a praelatis principibusque Germaniae“, daß ſie kommen „in ea civitate . . . quae ab eis est desiderata . . . cunctorum praesentia id celebrare et ornare“. Die Hoffnung erfüllte ſich nicht ganz; dennoch waren die hervorragendſten deutſchen Biſchofsſitze vertreten und ſelbſt, wenn auch

zum Teil ſpät, kamen die Franzoſen mit dem Kardinal Karl von Lothringen, der dann zum überwältigend großartigen Abſchluß des Konzils weſentlich beitrug. Das paſtorale Entgegenkommen des Papſtes hat doch in ſeiner Art gewirkt. Ja, als das Konzil wegen Peſtgefahr eine kurze Zeit nach Bologna verlegt werden mußte, war es dort eigentlich zu keiner nennenswerten Beſchlußfähigkeit gekommen. Gerade die damals beratenen euchariſtiſchen Lehr- und Reformdekrete wurden erſt wieder auf Trienter Boden publiziert.

Aber nicht nur die mehr äußerlich wichtige Frage des Ortes, ſondern die eingreifende, eigentliche Konzilsarbeit war von paſtoralem Geiſt durchweht. Nichts beherrſchte das innere Leben jener Disputationen, Beratungen, energiſchen Reformdekrete und ſelbſt des oftmals im Trienter Dom erklungenen, unerbittlichen Anathems ſo ſehr wie eben das Bild des guten Hirten. Es war klare, ernſte, wohltuende Weltſeelſorge.

Unſer Konzil, das man bisher eigentlich mehr vom dogmatiſchen und kanoniſtiſchen Standpunkt gewertet hat, teilt das Schickſal ſolcher Quellen, es wird viel zitiert und — wenig geleſen. Aber man leſe einmal in ſeinem geſunden, markigen Latein, wie das Ideal der Seelenführung leichtverſtändlich, eindringlich und in ungekünſtelten Antitheſen ſchwungvoll dargeſtellt wird (13. Sitzung, Decretum de reformatione, c. 1) [1]) oder was in derſelben Sitzung über den oftmaligen Empfang der Euchariſtie (8. Kapitel) „cum brevitate et facilitate sermonis“, wie es dies an anderer Stelle vom Prediger verlangt, hier ſelbſt vorbildlich dargeſtellt erſcheint. Das haben nicht trockene Juriſten, ſondern erfahrene, vom Geiſte getriebene Seelſorger geſchrieben. Überlebte Dinge, wie die Frage der Konſervatores oder der Exſpektanzen, können wir heute nicht mehr verſtehen, wir bleiben daher beſſer bei jenem lebensvollen Bilde, in dem die Bedürfniſſe der Gegenwart ſich überraſchend abſpiegeln.

Es iſt ganz merkwürdig, wie das Konzil unter den Augen des Beſchauers wächſt, wenn man gerade die Aktualität ſeiner Beſchlüſſe im Lichte der ewig gleichen und darum auch modern-paſtorellen Bedürfniſſe erfaßt. Manche jener Reformen ſind für uns heute ſo ſehr ſelbſtverſtändlich geworden, daß wir ganz undankbar dem Konzil gegenüber erſcheinen, dem wir jene Neuordnung, z. B. bezüglich der unbehinderten Art, wie ein Biſchof zu beſtellen iſt, auch in unſerer Zeit noch verdanken. Manche Dekrete wieder, von anderen Umſtänden damals beſtimmt, zeigen in ihrem Geiſt der Mäßigung und zugleich in einem wohlorientierten, auf Ewiges eingeſtimmten Eifer das rechte, wenn auch noch immer unerreichte Ideal. Darunter zählen wir das ſcharf herausgearbeitete, wiederholt behandelte Geſamtbild der Eigenſchaften eines wahren Seelſorgers, ob nun Biſchofs oder Pfarrers, ſowie die ebenfalls nachdrücklich erhobene Forderung nach Kontakt zwiſchen Hirten und Herde, dieſer Seele aller Seelſorge. Aus anderen Beſtimmungen, wie dem einjährigen, höchſtens zweijährigen Viſitationsturnus würden ſich, (trotz ſpäterer Erweiterungen) bezüglich der Größe einer Diözeſe, Folgerungen ergeben, die ſicher den Vätern vorſchwebten, ja als Ausgangspunkt ihrer Beſchlüſſe wirkten, die aber heute mehr als je dem ideal gerichteten Blick in unerreichbare Fernen entſchwinden. Und dennoch bleibt es unter den Organiſationsfragen der Kirche kein unfruchtbares Theorem, neben den Rieſenpfarren noch die Millionen-Diözeſen, die auch in fünf Jahren nicht zu viſitieren ſind, regeln und ausgleichen zu wollen. Stünden wir nur mehr auf Trienter Boden, dann wäre unſere Seelſorge nicht ſo ſehr von den modernen Problemen überholt und in eine ſchwächliche Defenſive gedrängt worden.

Es iſt zu wenig, ſich zu freuen, daß damals die cumulatio beneficiorum gründlich abgeſtellt wurde. Die Gefahr, daß mit einer Perſon mehrere Biſchofsſitze rein nur der Ein-

[1]) Die Angabe decretum de reformatione wird in den folgenden Zitaten ausgelaſſen werden.

Inneres der Konzilskirche S. Maria Maggiore zu Trient.

künfte wegen oder aus politiſchen Rückſichten beſetzt werden, bedroht uns nicht mehr, aber der Geiſt jener damaligen Abwehr, ihr Zweck und Ziel lebt fort: damals die Erreichung der Möglichkeit, heute die Forderung nach aktiver und lebendiger Reſidenz des Hirten, nach ſeiner perſönlichen Arbeit. Für die damaligen Verhältniſſe gewiß weiſe, für heute unbrauchbar, war die vorſichtige Faſſung der Beſchlüſſe über den Laienkelch, die ſogar eine praktiſche Erprobung desſelben ermöglichte; freilich fiel dieſe, wie die Majorität der Väter es vorhergeſehen, zu Ungunſten des Laienkelches aus.

Im ganzen alſo gehen die paſtorell wichtigſten Dekrete auf die Vorbedingungen der Seelſorge ein, in dogmaticis auf ihre ſakramentalen Hilfsmittel, bezüglich einzelner Probleme der Seelenführung ſelbſt auf ſolche, wenn auch weniger detaillierend.

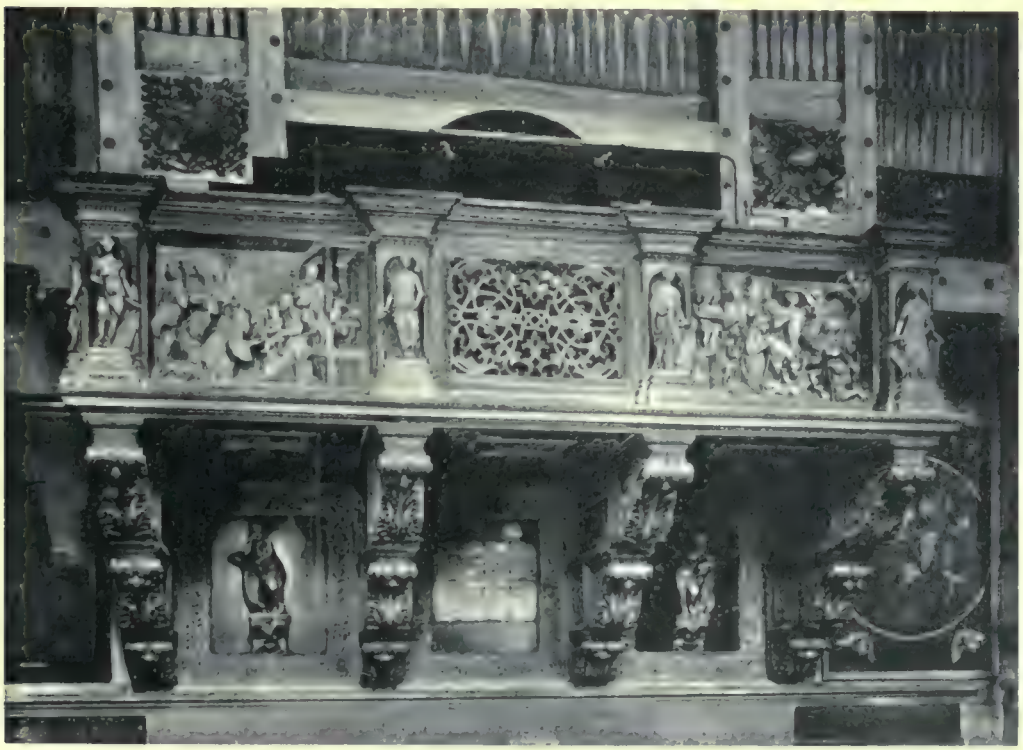

Marmor-Chor der Orgel in St. Maria Maggiore.

Und zwar intereſſierte damals unter den Vorbedingungen der Seelſorge der Fragenkomplex über die Hirtenperſon, dann über Reſidenzpflicht und Gemeindekenntnis, hiebei wieder beſonders das Problem der Pfarrabgrenzung und der Viſitation durch den vorgeſetzten Oberhirten; alſo kurz geſagt: Belebung und Regelung der Seelſorgsarbeit.

Als Organiſationszentren der Seelſorge kennt das Konzil nur den Biſchof und den Pfarrer. Die von modernen Reformatoren ſo oft verlangte freie Miſſionierung, beſonders in Großſtädten, wird niemals genannt. Soweit eine ſolche ausnahmsweiſe Tätigkeit während des Überganges von anormalen zu normalen Zuſtänden ſelbſtverſtändlich iſt, bedarf ſie freilich keiner Rechtfertigung.

Aber die feſte Sendung, die Quelle der Autorität intereſſiert unſer Konzil, denn derſelbe, welcher ſagt: Qui intrat per ostium, pastor est ovium — erklärt von ſich: Ego sum

ostium. Dieſes Eingehen durch die rechte Pforte ſtellt das Konzil klar und ſicher durch die ſakramentale Weihe und die kirchliche Sendung des Biſchofs und durch dieſen des Pfarrers. Das iſt die feſte Abgrenzung der Hürden des Herrn: in certas propriasque parochias. Die lichtvolle Autorität des katholiſchen Seelſorgers kommt nicht in unklarer, demokratiſierender Weiſe von unten, er iſt nicht bloß das perſonifizierte Gemeindegewiſſen, weder von einer Majorität, noch von einer Minorität abhängig, ſondern ſeine Gewalt iſt von oben, von Jeſus Chriſtus durch die Kirche, hiſtoriſch überliefert und, ſoweit es ſich um irdiſch zeitliche Tätigkeiten handelt, topographiſch abgegrenzt, ſo daß jedes Schäflein ſeinen ihm ausſchließlich eigenen Pfarrer kennt, aber auch ſo, daß jeder Pfarrer wieder ſeine Schäflein kennen kann. Dieſes Organiſationsgrundgeſetz aller Seelſorge iſt vom Konzil nachdrücklich und wiederholt ausgeſprochen worden (sess. XXIV, c. 13, und sess. XIV, c. 9).

Auch heute wird überraſchend viel von Organiſationen geſprochen. Auf katholiſcher Seite verſteht man zumeiſt Bruderſchaften, Vereine, Apoſtolate, Kongregationen, Patronagen darunter. Wie ſelten taucht die rechte Auffaſſung auf, daß die eigentliche Katholikenorganiſation mit zwei Worten genannt iſt: Diözeſe und Pfarre; alle übrigen wichtigen und wünſchenswerten, nach Schichten oder Zweck aufgebauten und abgeſtuften Vereinigungen ſind ſeelſorglich Unterorganiſationen der eben genannten zwei Zentren.

Aber dieſem feſten Gerüſte ſeelſorglicher Ordnung muß auch der Geiſt des Lebens eingehaucht ſein: ideale Hirtengeſinnung, die den paſtoralen Beruf als von Gott gegebenes Glück auffaßt (sess. IV, c. 2) und ihn daher nicht wie eine Laſt weiterzieht — am weiteſten entfernt von jener Auffaſſung, die nicht die Sorge um die Seelen anderer, ſondern die Selbſtverſorgung, den materiellen Fruchtgenuß, insbeſondere durch die cumulatio beneficiorum ſucht (sess. XXIV, c. 17, und sess. VII, c. 2, 4—7). Darum iſt es dem Konzil nicht gleichgültig, wer die Arbeit tut, ob der eigentliche, im Gewiſſen gebundene Hirt ſelber oder nur ein bezahlter Stellvertreter — der Mietling. Das oben angeführte per se ipsos oder ipsi per se wird von Biſchöfen insbeſondere bezüglich des Predigens gefordert (sess. V de ref., c. 2; sess. XXIV, c. 4) oder wenn er Fehlende zurechtweiſt (sess. XIII, c. 4), wenn er durch die hl. Weihen neue Seelſorger ausrüſtet (sess. XXIII, c. 3) oder die Tätigkeit der bereits Eingeſetzten kanoniſch kontrolliert (sess. XXIV, c. 3) oder dieſe Viſitationen ergänzt, geiſtig fortſetzt und in der Maſſenwirkung ſteigert durch die Einberufung des nach Provinz oder Diözeſe geeinten Klerus (sess. XXIV, c. 2). Bei all dieſen Akten wird vom Biſchof, die legitime Verhinderung ausgenommen, ausdrücklich das perſönliche Eingreifen verlangt und bei vielen anderen Akten im Geiſte vorausgeſetzt. Ähnlich wird aber auch dieſe Forderung erhoben bezüglich der Pfarrtätigkeit, der plebani et quicunque parochiales vel alias curam animarum habentes ecclesias . . . obtinent, per se vel alios idoneos si legitime impediti fuerint (sess. V, c. 2), hier bezüglich der pfarrlichen Predigtpflicht (ähnlich noch sess. XXII, c. 8) und wieder (sess. VII, c. 3) unter Berufung auf zwei andere ältere Konzilien bezüglich der cura im allgemeinen und wenigſtens indirekt bezüglich der Katecheſe (ab iis, ad quos spectabit, sess. XXIV, c. 4). Noch einmal kehrt das per se ipsos wieder, will da aber eher als Befähigungserweis des ſelbſtändigen Lehrers der Theologie gelten (sess. XXIII, c. 18 in fine). Überall fühlt man durch, wie ſehr die Väter von Trient den Geiſt perſönlicher Verantwortlichkeit und perſönlicher Arbeitsfreude in in der ganzen Kirche neubelebt wünſchen. Und das iſt auch ein modernes Problem, aktuell heute um ſo mehr geſteigert, als Weltverkehr und Maſchinenfortſchritt den natürlichen, herzenswarmen Kontakt aller auflöſen müſſen und atomiſierend beſonders in der Großſtadt wirken.

Und nun etwas ſcheinbar Unmodernes, ſcheinbar rein Rechtliches.

Aber auch die ſcharfen, oben ſchon im allgemeinen geſtreiften Beſtimmungen bezüglich der Reſidenz, auf die das Konzil zweimal zurückkommt, wollen nur wieder von einer anderen Seite her denſelben Geiſt idealer Hirtengeſinnung entfachen, ob ſie nun „für alle Seelſorger, ſelbſt wenn ſie Kardinäle der römiſchen Kirche ſind“, dieſelbe Verpflichtung einſchärfen (sess. XXIII, c. 1) oder die für ſeelſorgliche Betätigung beſonders geeigneten Zeiten des Kirchenjahres aufzählen und den ſchwer ſündhaften Charakter der Abweſenheit vom Amt betonen und die Strafen dafür feſtſtellen (ibid.), oder ob ſie ſchon in einer vorhergehenden Sitzung mehr mit Rückſicht auf den ſchweren Schaden, der damals in der Seelſorge fühlbar war, den Biſchöfen wie dem niederen Klerus dieſelbe Pflicht in Erinnerung rufen und kanoniſch beſtimmen (sess. VI, c. 1, 2) oder ob ſie noch die Kanoniker an Kathedralen oder Kollegiatkirchen daran erinnern (sess. XXIV, c. 12) oder ſchließlich, um all dieſen Dekreten dauerndes Leben zu geben, verlangen, daß dieſe Beſtimmungen in der Folgezeit auf den Provinzial- oder Synodalverſammlungen wiederholt werden (sess. XXIII, c. 1 in fine), denn was ſo ſehr „ex pastorum munere animarumque salute“ genommen wurde, möge wieder ins Gehör und in die Geiſter eindringen, damit es für ſpäterhin mit Gottes Hilfe „nulla temporum iniuria aut hominum oblivione aut desuetudine aboleatur“. Dem Evangelium vom guten Hirten wurde damit das düſtere Bild des von der Herde fliehenden Mietlings gegenübergeſtellt.

Natürlich würde die bloß körperliche, äußere Anweſenheit zur erfolgreichen Seelſorge nicht genügen, ebenſowenig als der idealſte Allgemeinwille, die Seelen zu führen, ſie richtig entflammen und zur gnadenvollen Freiheit der Kinder Gottes beeinfluſſen könnte, wenn der Seelſorger nicht die Gemeinde als ſolche und jedes einzelne Mitglied derſelben kennen und ſie ſo erſt mit Verſtändnis leiten würde. Leiten heißt weder die göttliche Gnade, noch den freien Menſchenwillen überflüſſig machen oder hemmen, ſondern ſie fördern und zuſammenführen. Denn der freie Wille, der durch die Erbſünde nicht verloren oder zerſtört wird, der, wie das Konzil gegen die proteſtantiſche Anſchauung ſagt, kein Blendwerk Satans in der Kirche iſt, ſondern jener freie Wille, der die Wege des Menſchen gut oder ſchlecht macht, Judas zum Verrat und Paulus zur Bekehrung führt — dieſer bei aller Betätigung der Gnade freie Wille, die causa causarum aller ſeelſorglichen Einwirkungsmöglichkeit, wurde niemals ſo glänzend, ſcharf und ſchlagend verteidigt wie in den kurzen Kanones de iustificatione der sess. VI am 13. Januar 1547. Die dazugehörige theologiſche Einleitung in 16 ſubtilen Kapiteln über iustificatio, praedestinatio und perseverantia, reparatio und meritum ſollte nicht nur den Paſtoraltheologen, ſondern jeden, der für ſittliche Freiheit und für die Ideale menſchlicher Würde noch Sinn hat, zu Dank verpflichten. Nach der ſchauderhaften Lehre jener Reformatoren von der totalen Ver-

Die Wappen des Kardinals Georg Freiherrn von Liechtenſtein, Fürſtbiſchof von Trient, ſeines Koadjutors Biſchof Vitalis und des Fürſtentums von Trient.

(Aus einem Pontifikale 1462 im Muſeum von Trient.)

derbnis der menſchlichen Natur und der blinden Prädeſtination wäre logiſcher- und konſequenterweiſe jede Seelſorge im Prinzipe unmöglich oder überflüſſig geweſen. Darum iſt es kein Zufall, daß zur ſelben Zeit, als die äußerlichſte und ſelbſtverſtändlichſte Vorausſetzung aller Seelſorge, die Reſidenz und die Einheit des Beneſiziums gewahrt wurde, zugleich die innerlichſte und die radikalſte Vorausſetzung jeder Seelenführung, die von der Gnade getragene Freiheit des Willens und die Möglichkeit einer übernatürlich ſittlichen Tat mit energiſchen Anathemen geſichert werden mußte.

Oder hätte derſelbe Hirt, der ſeine Schäflein auf die gute Weide geleitet, auch das verlorene ins Verderben geführt? Er geht, ſagt die Schrift bedeutſam, allen voran, ſie folgen ihm, ſeine Stimme kennend, er zwingt ſie nicht, aber auch er überläßt ſie nicht ſich ſelbſt — er ruft ſie, und zwar mit Namen, er ſtellt ſie vor die Entſcheidung und einem anderen folgen ſie nicht, denn er kennt ſeine Schäflein und ſie kennen ihn.

Plakette mit dem Dom von Trient.
(Auf einem zur Zeit des Konzils gebrauchten Choralbuche im Muſeum von Trient.)

Dann hat freilich erſt Menſchenkenntnis und Seelenkunde und darum auch genaue Gemeindekenntnis einen praktiſchen, aber auch unerläßlichen Wert für das übernatürliche Leben, weil man nur ſo in der einzelnen Seele — und um dieſe handelt es ſich — den oft ſehr verborgenen Weg finden kann, den der freie Wille für die anregende und helfende Gnade ins Herz noch offen läßt. Ein guter Hirt iſt nur der, der ſofort merkt, daß von den hundert Schafen Eines fehlt, der den Wolf von weitem kommen ſieht, kurz, wer Kenntnis der Geſamtlage und der Vorgänge im Inneren eines jeden Einzelnen hat. Darum das ſchwerwiegende Wort des Konzils, wo es von der Pfarrzuteilung ſpricht und das Verhältnis des Führers, des **parochus**, zu den Seelen und deren geſichertes Seelenheil beſpricht, „**qui eas cognoscere valeat**“: die Zuteilung ſoll dem Umfang, der Beſtimmtheit, der Seelenzahl nach ſo ſein, daß der Seelſorger imſtande iſt, die Seelen zu kennen (sess. XXIV, c. 13 in fine). Ein goldenes Wort, das aber auffälliger noch in einer Sitzung vorher an die Spitze der ſeelſorglichen Erforderniſſe geſtellt wird: Quum praecepto divino — alſo dem Munde des guten Hirten entnommen — **mandatum sit omnibus, quibus animarum cura commissa est, oves suas agnoscere** (Joann. 10, 14; 21, 15—17; Act. 20, 28).

Die erſtere Faſſung iſt aber für uns die wichtigere, weil ſie nach den damaligen Verhältniſſen wie nach den heutigen veränderten Bedürfniſſen im weſentlichen das Maß einer Pfarre angibt. Damals beſtand, insbeſondere in italieniſchen Städten, die Gefahr darin, daß die Pfarren unklar abgegrenzt, und zwar manche eher zu klein als zu groß waren. Heute haben wir die Rieſenpfarreien, wo es dem Pfarrer beim beſten Willen nicht mehr möglich iſt, die einzelnen ſeiner Schäflein zu kennen. Aber auch für dieſen damals unbekannten Fall finden wir ſofort die Weiſung, daß dort, wo Pfarrkirchen fehlen, auch gegen alle Privilegien und eingeroſteten Gewohnheiten ſo raſch als möglich ſolche gebaut werden ſollen (sess. XXIV, c. 13). Was würden die guten Väter des Konzils zu unſeren kirchlich verödeten und verlaſſenen Vorſtädten ſagen? **Qui eas cognoscere valeat!**

Um die Mitte des 19. Jahrhunderts begann die Hochflut der modernen Großstadtentwicklung. Vorher, insbesondere zur Zeit des Konzils, gab es außer einigen italienischen Handelsstädten oder des damals am Konzil unvertretenen Paris durchaus keine unserer Zeit auch nur entfernt naheſtehende Anzahl von Städten, die mehr als hunderttausend Einwohner zählten — und Weltſtadt im Sinne von Millionenſtadt war damals im Abendland überhaupt keine einzige. Wie merkwürdig, daß der Maßſtab, den das Konzil weiſe, vorſichtig und doch ſo vielſagend für eine Pfarre kanoniſch feſtlegt, unſere geſamte großſtädtiſche Seelſorge von heute gründlich reformieren müßte, wenn man allenthalben den Mut hätte, an dieſen vom Heiland ſchon angegebenen Maßſtab zu glauben, oder gar die herzhafte Energie, durchzuführen, was dort als praecepto divino mandatum omnibus ſo deutlich genannt und verlangt wird. Wir beginnen erſt, uns für dieſe numeriſche Vorausſetzung einer erſprießlichen Pfarrtätigkeit zu intereſſieren, in Trient iſt dafür längſt das rechte Verſtändnis geweſen.

Meßgewand mit dem Wappen des Kardinals Bernardo Cleſio.

Damit hängt nun weiters die Frage der Neugründung oder Abtrennung von notwendig gewordenen Pfarreien zuſammen. Bei der Neugründung ohne Abtrennung, wo alſo für eine allmählich heranwachſende, normale Anfangszahl von Seelen zu ſorgen iſt, wird man den Grundſatz im Sinne unſeres Konzils aufſtellen, die Pfarre ſei nicht größer anzulegen als ſo, daß der Pfarrer ſeine Herde überſehen könne, und ferner, was das Konzil gewiß ſehr praktiſch gedacht hat, daß für den Lebensunterhalt der Geiſtlichen auch materiell geſorgt ſei, sess. XXI, c. 2, 6, 7, beſonders sess. XXIV, c. 13, wo die unbelaſtete Summe von 100 Dukaten für ein Jahr gefordert wird.

Wo es ſich aber um Trennung vorhandener Pfarrſprengel handelt, um die dismembratio, kommen die Verordnungen der XXI. Sitzung (4. Kapitel) in Betracht, wo das „magnum incommodum“ und die „distantia locorum“ als Gründe für eine ſolche Teilung genannt werden. Ein Kanoniſt, Berardi, hat aus übergroßen formalen Bedenken gemeint, daß das Konzil den Grund, wegen der Seelenzahl eine zu große Pfarrei zu trennen, nicht nenne, folglich ihn aufgehoben habe, daß daher die Biſchöfe nur bis zum Konzil das Recht gehabt hätten, aus dieſem Grunde eine dismembratio vorzunehmen. Und tatſächlich verfügt das Tridentinum auch bei anwachſender Seelenzahl ausdrücklich die Heranziehung von Kaplänen. Alſo ſoll man Rieſenpfarren mit 30.000, nochmal ſo viel und dreimal ſo viel Seelen nur mit mehr Kaplänen ausſtatten und den einen Pfarrer belaſſen, von dem es dann heißen müßte: qui eas (oves) certissime cognoscere non valet?

Nur wer die Vorausſetzungen des Konzils nicht kennt, kann ſo argumentieren. Nichts lag den Vätern ferner als dieſer Schluß. Unſere Rieſenpfarreien kannten ſie nicht, ſie kämpften vielmehr gegen das andere Extrem, die zu kleinen, unbeſtimmt abgegrenzten und

darum auch zu armen Pfarren „propter earum paupertatem (ibid. c. 5, auch sess. XXV, c. 12).“[1]) Nach sess. XXIV, c. 16, wollten sie nicht, daß ein Kuratbenefizium in ein simplex ohne Seelsorge verwandelt werde, sie wollten also die für die Seelen verantwortlichen Stellen erhalten und schützen. Die Annahme von Kaplänen soll nur diese Erhaltung unter normalen Umständen möglich machen, so daß, wie den Kaplänen ausdrücklich gesagt wird, durch Sakramentenspendung und Zelebration dem Pfarrer seine Tätigkeit erleichtert werde, aber immer innerhalb des genannten Grundgesetzes, daß er seine Pfarre überschauen könne. Ferner liegt auch in dem falsch ausgelegten Kapitel selbst der völlig genügende Hinweis darauf, daß das Konzil erst recht für die übergroße Seelenzahl, wo der eine Pfarrer alle nicht mehr kennen kann, das incommodum und die difficultas in gesteigertem Grade vorhanden sähe. In all den modernen Notstandsfällen, woran wir gewöhnt sind, hat sich in schrecklicher Art verwirklicht, was das Konzil als das Entscheidendste anführt, daß die Gläubigen dort „ad percipienda sacramenta et divina officia audienda accedere non possunt“, also schon z. B. durch den Fassungsraum der Kirchen von der Erfüllung ihrer Christenpflicht physisch ausgeschlossen werden. Darum beruft sich die zur Auslegung unseres Konzils offiziell bestellte Kongregation im Jahre 1894 geradezu auf die Zustimmung der Väter, um das Prinzip der Pfarrteilung, d. h. die Vermehrung der Pfarren und nicht der Kaplaneien zu vertreten. Es sollen fortan mit Rücksicht auf moderne Bedürfnisse und ausdrücklich im Sinne des Tridentinums (sess. XXI, c. 4) mehr selbständig verantwortliche Stellen geschaffen werden, da die Anstellung und Verantwortlichkeit noch so vieler Kapläne nicht den Wert und autoritativen Nachdruck habe.[2])

St. Peterskirche zu Trient.

Die beiden anderen Extreme wären die josefinische Isolierung der Geistlichen einerseits und andererseits die besonders in Paris vor der Revolution beliebte Häufung von Kaplaneien bis zu 30 und mehr, so daß der Pfarrer schon Quasibischof war.

Gerade die seelsorglichen Mißerfolge von Frankreich, speziell von Paris vor der Revolution, die auch in anderen Punkten, damals besonders bezüglich der Residenzpflicht vom Tridentinum abwichen, zeigten, wie fortdauernd richtig und wirksam jene unter dem Beistand des heiligen Geistes gefaßten Beschlüsse sind. Wir haben sie nur auf die modernen Verhältnisse richtig anzuwenden.

[1]) Die näheren Belege siehe in meinem Buch: Großstadtseelsorge, 2. Aufl., S. 278 ff. und 329 ff.

[2]) Acta S. S., Bd. XIII, S. 306.

Nach der Klarlegung der Organisation, innerhalb welcher die einzelnen persönlich arbeiten sollen, wird nun die Art und Weise dieser persönlichen Pastoralarbeit näher bestimmt.

In keiner Pastoraltheologie finden wir so kurz und wahr die Quintessenz seelsorglicher Führung zusammengestellt als im 1. Kapitel der XXII. Sitzung, das mit dem Satz beginnt: „Nichts gibt es, was andere mehr in der Frömmigkeit und Gottesverehrung fortwährend unterrichtet, als das Leben und Beispiel derjenigen, die sich dem göttlichen Dienste geweiht haben." — Dann werden jene Forderungen nach Sitten und Gehaben praktisch detailliert und selbst vor den kleinsten Fehlern — „quae in ipsis maxima essent" — gewarnt. Und wieder: „Integritas enim praesidentium salus est subditorum" (sess. VI, c. 1).

Da aber (ein überaus sprechendes Bild der XXIV. Sitzung im 1. Kapitel) „die ganze Gottesfamilie ins Wanken kommt, wenn das am Haupte fehlt, was man vom Leibe verlangen muß", erscheint es als schwere Gewissenspflicht, für die führenden, die bischöflichen Stellen unter allen Kandidaten die würdigsten und geeignetsten zu wählen. „Nichts Besseres ist für Gottes Ehre und das Heil der Menschen."

An nicht weniger als sechs Stellen beschäftigt sich das Tridentinum mit der Hirtenperson, wovon drei insbesondere vom Bischof handeln (sess. VII, c. 1 und 2; sess. XXII, c. 2; sess. XXIV, c. 1). Es sind die mehr äußerlichen Qualitäten des Alters, der Wissenschaft, des guten Rufes, dann aber die in den geforderten inneren Eigenschaften durchleuchtende Auffassung, daß der Bischof Seelsorger sei, was jene Aufstellungen immer aktuell erhält. Sehr eindringlich faßt dies unser Konzil an, wenn es bei der schon erwähnten Forderung der Residenz allen kirchlichen Würdenträgern, deren Grade aufgezählt werden, diese ihre Hirtenstellung mit der dunklen Folie von Mietling und Wolf vorführt. Aber nirgends finden wir ein einziges Wort, das die hämische protestantische Kritik des Konzils auch nur annähernd erklärlich machen würde, keine Verknöcherungstendenz, kein Selbstzweck des Amtes, sondern lediglich nur, aber auch tief erfaßt, das wahrhaft evangelische Bild des guten Hirten — reine, selbstlose, ideale Gesinnung.

Ähnlich wird vom einfachen Pfarrseelsorger (sess. VII, c. 3; sess. XXV, c. 18) gehandelt, mit dem Bischof darin gleich, daß von beiden durch das ständige „per se ipsos" persönliche Arbeit verlangt wird, damit sie nicht bloß Repräsentanten seien, sondern zugreifen, eingreifen, vorangehen, also führen, von ihren Schäflein gekannt und ihre Schäflein kennend. Nie sollen sie einer mythologischen Existenz verfallen, über die Unfolgsamkeit der Schäflein klagend, weil doch keine Herde folgen kann, wenn der Hirt nicht vorangeht.

Deutlich werden aber die beneficia inferiora, die Pfarren, von den Bistümern wie die sacerdotes inferioris ordinis von den Bischöfen unterschieden. Wie sie dem Weihegrad nach verschieden sind, so auch ihrer jurisdiktionellen Stellung nach. Wir verlieren uns hier nicht in die Gehege des Kirchenrechts, sondern kehren von diesem Ausblick erst recht zu einer einschneidenden pastoralen Erkenntnis zurück. Denn nur aus Gründen des Seelenheiles wurden, rein geschichtlich, die Pfarren eingeführt „pro tutiori animarum eis (episcopis) commissarum salute (sess. XXIV, c. 13)." Hier liegt der Gedanke zugrunde: der Bischof kann nicht jedes einzelne Schäflein kennen und ihm sich erschöpfend widmen, also muß dies der Pfarrer tun. Nach denselben pastoralen Prinzipien gehen beide vor, verantwortlich sind sie beide, aber nicht der gesteigerte, sondern der gleichmäßige, lückenlose Kontakt mit den Einzelnen kann und soll die charakteristische Amtspflicht des Pfarrers sein. Für moderne Verhältnisse würde daraus folgen, daß mit dem Aufhören dieser gleichmäßigen, lückenlosen Fühlung das Wesensmerkmal der pfarrlichen Tätigkeit gefallen ist und eine

Neuordnung notwendig geworden erscheint: „ut ordo ecclesiasticus non confundatur“ (sess. XIV, c. 9).

Insofern die Kathedralkanoniker den Bischof in Amt und Arbeit unterstützen sollen, um die kirchliche Disziplin aufrecht zu erhalten, und sie selbst auch seelsorglich tätig sind, werden ihre Eigenschaften vom Konzil (sess. XXIV, c. 12) näher bestimmt. Mehrere jener Bestimmungen gehen auf damalige Übelstände sichtlich ein, um aus Versorgungsstellen — Seelsorgestellen zu machen und, um durch das gute Beispiel der Kanoniker — kanonisches Leben zu veranschaulichen. Dabei fordert das Konzil die „doctrina ad suum munus necessaria“ und für bestimmte Würden die akademischen Grade (sess. XXIV, c. 12; sess. XXII, c. 2).

Für die Heranbildung des Klerus setzte das Konzil die Seminarien ein und begründete sein Vorgehen mit dem Interesse des Hirtenamtes: die Jünglinge sollen „antequam vitiorum habitus totos homines possideat“ dort eintreten (sess. XXIII, c. 18) und im Geiste ihres Berufes erzogen werden. Es soll also nicht ein Dieb durchs Fenster einsteigen, sondern die zukünftigen Hirten sollen angeleitet werden, den Weg per ostium zu nehmen.

So hat das Konzil in überaus segensvoller und energischer Weise für die Vorbedingungen der Seelsorge gearbeitet von den idealsten bis zu den praktisch materiellen.

Einzelne Akte der Seelsorge konnten nur in Auswahl behandelt werden, darunter vor allem Predigt, Sakramente und Meßopfer. Die führende Stimme des Hirten und seine Selbsthingabe für die Schäflein stellen sich darin dar. Auch Buße und Ehe fanden besondere Rücksicht. Von den Künsten, soweit sie im Dienste der Seelsorge stehen, behandelt das Konzil am eingehendsten die figurale Kunst, flüchtig, aber genügend die musikalische, soviel wie gar nicht die Architektur.

Auch die spezielle Pastoral, die Hodegetik, die von den Hirtenwegen ihren Namen hat, mit ihrem schönsten Titel ars artium genannt, verdankt dem Konzil wertvolle Anregungen, von denen wir schon in den zitierten Texten eingewebte Proben brachten und sie somit hier nur kurz zu berühren haben, um das Bild zu vervollständigen.

Sehr lehrreich ist die Beobachtung, in welcher Reihenfolge überhaupt das Konzil seine Reformen in Angriff nahm. Gleich mit dem ersten decretum de reformatione (sess. V, c. 1 und 2) wurde das charakteristische Doppelwerk der Reform des Bibelstudiums und der Predigt in Angriff genommen, nachdem die Sitzung vorher gegen die wilden Bibelausgaben eingeschritten war. Auch die heutige Reform des Predigtwesens wird sich vom Tridentinum den Gesundungsweg zur Heiligen Schrift weisen lassen müssen, wie dies unsere modernen homiletischen Kurse bereits tun.

Bezüglich der Predigt selber hat das Konzil sich nicht begnügt, den damals bis zum Ärgernis und bis zur Landplage ausgewachsenen Brauch der Quaestoren, der predigenden oder auch nicht predigenden Geldsammler, mit mehreren kräftigen Schlägen abzutun (sess.V, c. 2; sess. XXI, c. 9; sess. XXII, c. unic.). Zu dieser negativen Reform trat auch eine positive Darstellung der Predigterfordernisse, aufbauend, das Wichtigste allgemein systematisch und sogar im einzelnen hervorhebend. Und zwar ist außer der Sakramentenlehre, die naturgemäß auch auf die Praxis abzielt, keine pastorale Tätigkeit so eingehend vom Tridentinum behandelt, praktisch fixiert und ideal gefaßt wie die Hirtenpredigt.

Zunächst: wer soll predigen?

Weil der gute Hirte seine Stimme erheben soll, geht das Konzil mit Recht, und zwar in wiederholter Betonung von dem Grundsatz aus: Praedicatio evangelii . . . est prae-

Konſiſtorialbulle Pius IV. vom 29. November 1560.

Die erſte Konzilsperiode reicht von 1545—1549 (beziehungsweiſe 1548); die zweite von 1551—1552 und die dritte von 1562—1563. Dieſer dritte Abſchnitt der weltbewegenden Tagung wurde von Papſt Pius IV. am 29. November 1560 mit einer ſogenannten Konſiſtorialbulle einberufen. Die äußere Form des Textes dieſer Bullenart unterſcheidet ſich nicht von der anderer gleichzeitiger Bullen. Von der Datumszeile an, die auf dem Bilde zum Teil ſichtbar iſt — Dat. Rome apud Sanctumpetrum — beginnt die beſondere Eigentümlichkeit der Konſiſtorialbullen. In der Mitte unter dem Texte ſehen wir ein kleines Kreuz und daneben die eigenhändige Unterſchrift des Papſtes: Ego Pius catholicę eclesię Epus [Episcopus]. Die zwei e caudatae in den mittleren Worten ſowie der Schreibfehler eclesię ſtatt ecclesię ſind hier bemerkenswert. Das Doppel s (= subscripsi) hinter der Unterſchrift iſt ausgelaſſen.

Unter dieſer Unterſchrift ſteht die ſogenannte Rota, ein uraltes Zeichen, deſſen Ausſtattung im Laufe der Jahrhunderte zwar die urſprüngliche Form im großen und ganzen beibehalten hat, deſſen Größe und Verzierungen aber, namentlich vom fünfzehnten Jahrhundert ab, eine Steigerung erfahren hat. In dem äußeren Doppelkreis ſteht nach wie vor ein Kreuz und der Wahlſpruch eines jeden Papſtes, im vorliegenden Falle das Wort des Pſalmiſten: Si mei non fuerint dominati, tunc immaculatus ero. Die innere Kreisfläche iſt durch ein Füllhornkreuz in vier gleiche Teile geſchieden. In den oberen Abteilungen leſen wir links zweimal das abgekürzte Wort Sanctus und rechts die Eigennamen Petrus und Paulus. Dieſe Wortverteilung iſt eine ganz ungeſchickte Neuerung. Früher ſtand links Sanctus Petrus und rechts Sanctus Paulus. Die unteren Abteilungen enthalten in wenig ſchöner, enger Weiſe den Papſtnamen Pi us / papa IV.

Seitdem die früheren feierlichen Bullen mit dem großen Datum durch die Konſiſtorialbullen erſetzt worden waren, iſt das zweite Zeichen derſelben, das ſogenannte Monogramm fortgefallen. Dasſelbe enthielt in recht eckiger und unbeholfener monogrammatiſcher Anordnung die Worte: BENE VALETE.

Früher ſtanden unter der Zeile, welche die Rota, die Unterſchrift des Papſtes und das Monogramm nebeneinander enthielt, die Unterſchriften der Kardinäle in der Weiſe geordnet, daß links eine Reihe diejenigen der Kardinalprieſter, in der Mitte eine Reihe diejenigen der Kardinalbiſchöfe und rechts eine dritte Reihe diejenigen der Kardinaldiakone aufwies. Bei den Konſiſtorialbullen hielt man ſich anfangs noch an dieſe Anordnung. Später jedoch traten vielfache Schwankungen auf, weil die Erinnerung an die äußere Ausſtattung der feierlichen Bullen ſich in der Apoſtoliſchen Kanzlei verflüchtigt hatte. In unſerem Falle ſtehen links, nicht unter, ſondern neben der Papſtunterſchrift die Namen der fünf Kardinalbiſchöfe, unter denen die beiden letzten, Morone und Madruzzo, die bekannteſten ſind.

Anſtatt die Reihe der Kardinalprieſter neben die der Kardinalbiſchöfe zu ſetzen, hat man ſie unter dieſelbe geſetzt. Es wurden ſo viele Kreuze in der Kanzlei vorgezeichnet, als es überhaupt Titel gab, gleichgültig ob dieſelben beſetzt waren oder nicht. Auf der Tafel iſt das nicht erkennbar, weil viele derſelben aus Raumerſparnis ausgelaſſen wurden. Da nun unter den Titeln eine beſtimmte Reihenfolge beſtand, ſo hatte jeder Kardinal ſich bei dem Kreuze eingezeichnet, das der Titelnummer entſpricht. Daher iſt es dann gekommen, daß ſieben der Kardinalprieſter ziemlich oben in der Reihe der Kreuze ſtehen und acht derſelben ganz am Ende. Da die plica oder der untere Umbug des Pergamentes für die Beſiegelung hergeſtellt werden mußte, ſo ſind die Namen der Letzteren und eines Teiles der anderen Genannten nicht ſichtbar, wenn man die Urkunde anſchaut; man muß eigens die plica aufheben, wenn man ſie leſen will. Unter den Kardinalprieſtern iſt der an erſter Stelle unterſchriebene Otho Truchſes von Augsburg weitaus der bekannteſte.

Die rechts von der Rota ſtehende dritte Reihe der Namen enthält diejenige der Kardinaldiakone und beginnt mit dem Namen des Kardinals Farneſe, der Vizekanzler der Heiligen Römiſchen Kirche war, und endigt mit der Unterſchrift des heiligen Carlo Borromeo, Erzbiſchofs von Mailand, der ein ſo gewaltiges

Verdienſt an dem guten Fortgang dieſer bedeutendſten aller neueren allgemeinen Kirchenverſammlungen hatte. Sein Namenszug iſt auch rein graphiſch genommen, einer der bemerkenswerteſten in der langen Reihe der Kardinalsunterſchriften.

Über dieſen Unterſchriften ſehen wir Proben der Textſchrift der Bulle. Die gebrochenen Schäfte der Buchſtaben u, n, m uſw. zeigen ſchon an, daß wir uns in der Übergangszeit zur ſogenannten scrittura bollatica befinden, die hundert Jahre ſpäter ihre Orgien zu feiern begann. Erſt unter Leo XIII. wurde dieſe für den Uneingeweihten völlig unleſerliche Kanzleiſchrift abgeſchafft und durch eine neue, ſchwindſüchtig ausſchauende, nach keiner Richtung hin bedeutſame Kurrentſchrift erſetzt. Dieſelbe ſteht in keiner geordneten organiſchen Beziehung zu dem monumentalen Beſchreibſtoffe, dem Pergamente, eignet ſich vielmehr nur für Papierausfertigungen.

Die vorliegende Bulle wird nach ihren Anfangsworten: Ad ecclesie regimen zitiert. Die Beſiegelung mit Bleibulle fehlt jetzt. Auf der plica rechts ſteht der Schreibername Barengus. Unter der plica halbrechts hat ſich der Verfaſſer des Textes, der Sekretär Antonius Florebellus Lauellinus, eingezeichnet. Auf der Rückſeite ſteht die ſtark verſchnörkelte Regiſtraturnotiz: R^ta apud A. Lauellin. Secretarium. Etwas nach links davon und von unten nach oben laufend leſen wir das aus jener Zeit ſtammende Regeſt: Bulla Indictionis celebrationis Concilii Pii PP 4^i 1560 Ad Pascha resurrectionis D[omini] N[ostri] inchoand. 1561. Die Publikationsnotiz, unterſchrieben vom magister cursorum Petrus Waltrini, nennt den zweiten Dezember 1560.

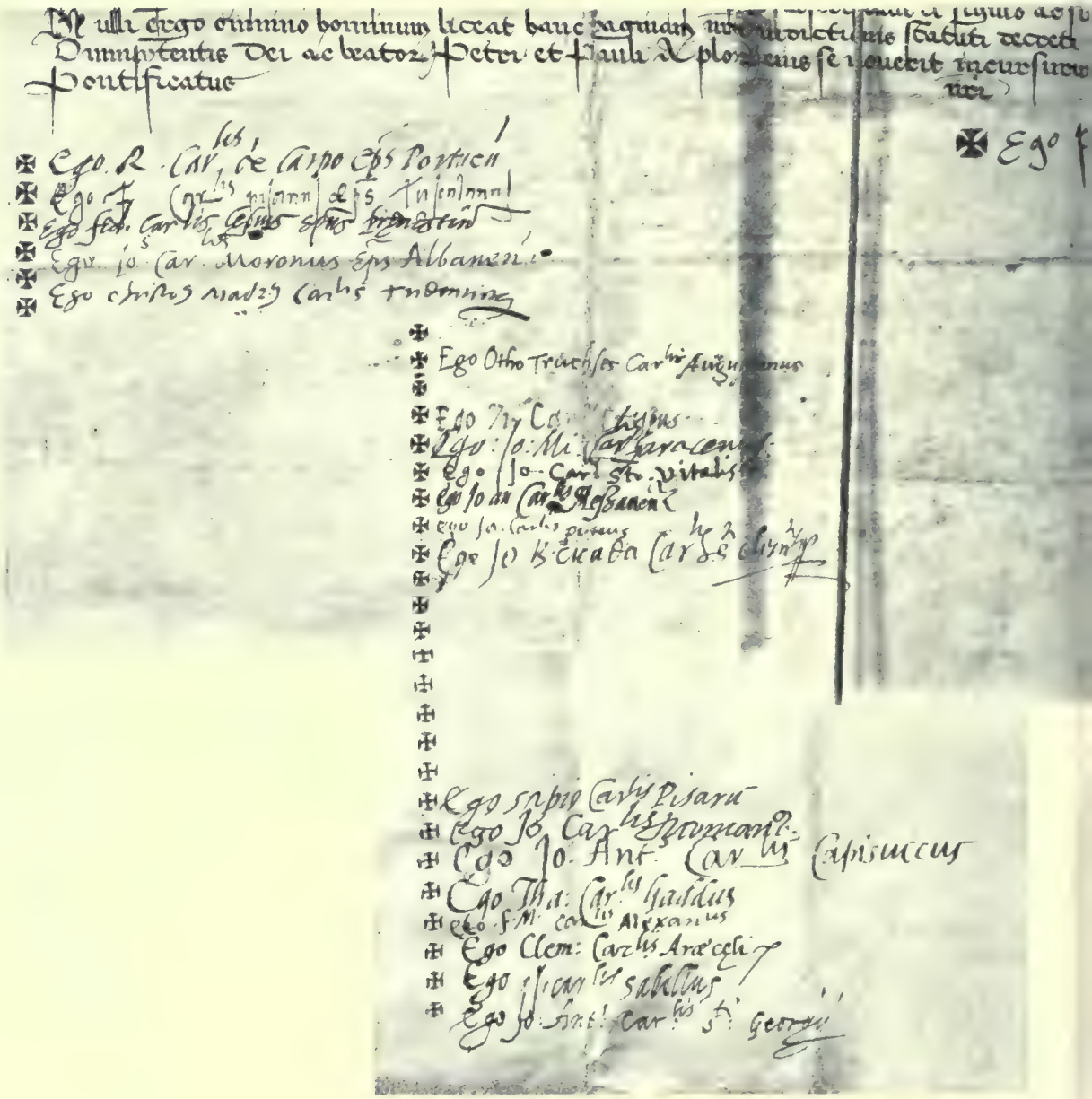

Konsistorialbulle Pius IV. vom 29. November 1560.

ptione alicuius persone in dignitate ecclesiastic
pti admonitionis et adhortationis infoin
Dat. Rome apud Sanctum Petrum

catholice ecclesie Epus

Ego A. Car.lis Furnesius Vicecancell.
Ego Ros. Car.lis Cam.s
Ego Car.lis Firarien
Ego Ju: Card: Vrbinus
Ego Aloy. Car.lis Carvalius
Ego Vuellonus Car.lis Vuellius
Ego Car.lis de Medicis
Ego Carolus Car.lis Borromeus

Inneres von St. Peter in Trient.

cipuum episcoporum munus (sess. V, c. 2) und wieder mit denſelben Worten: Praedicationis munus, quod episcoporum praecipuum est (sess. XXIV, c. 4). Es wird dadurch nicht nur die ſeelſorgliche Würde des Biſchofs ins Licht geſtellt, ſondern auch die Würde der Predigt höher erhoben. Der eigentliche Prediger iſt der Biſchof. Und der Erfolg lehrt, daß das Auftreten des Biſchofs nicht nur gelegentlich einer ländlichen Viſitation, ſondern auch in ſeiner Biſchofsſtadt „in ecclesia sua ipsi per se“ große Wirkung habe.

In den Domkirchen ſind dann eigene Prediger und in den Pfarren die Pfarrer (sess. XXIV, c. 4) oder in deren Verhinderung andere geeignete Kräfte vom Biſchof zu beſtellen. Die Ordensgeiſtlichen ſowie andere Weltgeiſtliche dürften contradicente episcopo nicht predigen. Natürlich iſt, insbeſondere bei den anormalen Pfarrverhältniſſen in großen Städten ihre Mithilfe überaus koſtbar und gegenwärtig geradezu unentbehrlich. Aber das Konzil prägt wie überall ſo auch hier das zur Seelſorge ſo förderliche Pfarrbewußtſein kräftig aus.

Was ſollen wir predigen?

„Jeſu Chriſti Evangelium!“ (sess. V, c. 2). Sacras scripturas divinamque legem (sess. XXIV, c. 4). Näherhin ausdrücklich „mit Hintanſetzung von unnützen Fragen“ (sess. XXIV, c. 7) ſoll das gelehrt werden, „was allen zum Heile zu wiſſen notwendig iſt . . . die Laſter, die ſie meiden, und die Tugenden, die ſie üben ſollen“ (sess. V, c. 2). Zu ſolchen bibliſchen Predigten und zu den dogmatiſchen und moraliſchen Themen kommt noch, wieder mit dem ſeelſorglichen Bedürfnis tiefblickend motiviert, der Wunſch nach liturgiſchen Themen. Wegen der Schwierigkeit der Kultſprache ſoll „ex iis quae in missa leguntur“ — wenn auch nicht ſtändig, ſo doch oft — etwas von der heiligen Meſſe ausgelegt und „neben den anderen Gegenſtänden eines der Geheimniſſe des allerheiligſten Opfers“ erklärt werden (sess. XXII, c. 8). Ebenſo werden alle Biſchöfe und, mehr für katechetiſche Zwecke auch einzelne Pfarrer beauftragt, vor der Erteilung der Sakramente die Kraft und den Gebrauch des Sakramentes volkstümlich darzuſtellen (sess. XXIV, c. 7). Endlich ſoll Nutzen und Sinn der Heiligenverehrung und die von den Wänden der Kirche herabdringende Bilderpredigt den Gläubigen erklärt werden, wobei Mißbräuche oder abergläubiſche Wendun

gen auszumerzen ſind (sess. XXV. De invocatione . . .). Überhaupt hat der Biſchof zu wachen, daß errores, scandala oder haereses in keiner Weiſe von der Kanzel aus Verbreitung fänden (sess. V, c. 2). Abſchließend faßt das 7. Kapitel der XXIV. Sitzung alles gegen Schönredner und Falſchredner zuſammen mit der Forderung nach: sacra eloquia et salutis monita . . . in lege Domini. Dieſe Grundſätze waren damals die Geſundung der Homiletik und — ſie ſind es noch gegen hohle Schönredner und offene oder verſteckte Falſchredner von heute. Der Hirte führt auf gute Weide.

Wie aber ſoll gepredigt werden?

Gleich glücklich abgeſtimmten Glockentönen bringen die tridentiniſchen Weiſungen in die ganze Welt. Als erſte Forderung: pro sua et earum (ovium) capacitate, . . . dann: salutaribus verbis . . . cum brevitate et facilitate sermonis (sess. V, c. 2) pro suscipientium captu . . . pie prudenterque . . . lingua vernacula . . . (sess. XXIV, c. 7). Alles hochtrabende, unſachliche Weſen, die unklare Länge und die unpopuläre Fülle wird verurteilt und die apoſtoliſche und darum gewiß nicht ſchmuckloſe oder wirkungsloſe Heilspredigt in der Volksſprache gefordert.

Zu welchem Zweck predigen wir?

Ut poenam aeternam evadere et coelestem gloriam consequi valeant (sess. V, c. 2). . . . ne oves Christi esuriant, neve parvuli panem petant et non sit, qui frangat eis (sess. XXII, c. 8). Und bei den liturgiſchen Predigten, damit der ſeelſorgliche Ertrag der Sakramente wachſe (sess. XXIV, c. 7), bei den hagiologiſchen, um in der apoſtoliſchen, altchriſtlichen Überlieferung zu verbleiben (sess. XXV, De inv.).

Kirche und Kloſter zum hl. Laurentius
(jetzt Kaſerne).

Wie oft iſt Gottes Wort zu verkünden?

Frequenter inter missarum celebrationem und diligenter (sess. XXII, c. 8; sess. XXV, De inv.) vor der Sakramentenſpendung und während des Zelebrierens (sess. XXIV, c. 7), aber „wenigſtens (saltem, praesertim) an Sonn- und Feſttagen", wobei das wiederholte inter missarum solemnia, alſo bei einem Hochamt und unmittelbar folgend „aut divinorum celebrationem", alſo auch bei den Meſſen überhaupt die Predigt nicht auf eine einzige per Tag einſchränkt, ſondern eher bei jeder Meſſe das belehrende Wort zu fordern ſcheint, wenigſtens an den Tagen des Herrn und den Feſten. Auf dieſes „saltem" der V. Sitzung kommen die Väter mit einer überraſchenden Deutlichkeit in der XXIV. Sitzung wieder zurück, wo ſie für die Predigt

mit Beziehung auf die Zeiterforderniſſe, die heute gewiß nicht geringer geworden ſind, ausdrücklich feſtſtellen, daß außer den Sonn- und Feiertagen noch „an allen Faſttagen, alſo in der 40tägigen Faſtenzeit und im ganzen Advent täglich oder wenigſtens dreimal in der Woche“ gepredigt werden ſoll, und „außerdem noch, ſo oft es die Biſchöfe für erſprießlich halten“ (sess. XXIV, c. 4). Ohne Zitate, aber im Geiſte des Konzils zuſammengefaßt, heißt das, es ſoll ſo oft gepredigt werden, daß wenigſtens an Sonn- und Feiertagen (insbeſondere dort, wo mehr als ein Geiſtlicher iſt) alle Gläubigen das Wort Gottes hören können. — Frühlehre und Spätpredigt ſollen alſo nicht exkluſive, eingeroſtete Begriffe ſein. Der 5 oder 10 Minuten-Predigt wäre hier das Wort geredet. — In den Vorbereitungszeiten auf Weihnacht und Oſtern iſt dann mit dem Charakter des Außergewöhnlichen die Predigtpraxis noch ſtark zu ergänzen. Wer alſo predigtverdroſſen behaupten würde, daß wir zu viel reden und zu wenig ſeelſorglich handeln, der möge letzteres nur eifrig tun, aber bezüglich des erſteren die zitierten Grundgeſetze des Tridentinums für unſere Praxis nachleſen und vielleicht auch die für die Vernachläſſigung des Predigtamts (sess. V, c. 2) feſtgeſtellten Kirchenſtrafen beherzigen.

Plakette eines Choralbuches aus der Zeit des Konzils.

Für die Katecheſe ſtellt das Konzil in zwei Kapiteln der XXIV. Sitzung ſeine Wünſche auf, die aber für die heutige Zeit nicht als ausreichend erſcheinen können. Sehr weiſe und durch die modernſte katechetiſche Methodologie gerechtfertigt iſt die Forderung, es ſollen bei der Katecheſe als Inhalt die „fidei rudimenta“ gegeben werden, alſo nicht eine summa theologica, noch auch rudera, ſondern rudimenta fidei, wohl ein Syſtem, aber ein Syſtem der Grundzüge, ſo einfach und praktiſch, wie das Konzil für die Sittenlehre in der Katecheſe nur „obedientiam erga Deum et parentes“ fordert (c. 4). Ergänzend tritt hinzu, daß die im 7. Kapitel (ibidem) den Pfarrern vorgeſchriebene Belehrung vor der Sakramentenſpendung katechetiſch gemeint iſt und die Biſchöfe dafür den Katechismus in der Volksſprache beſorgen ſollen. Es möge dem Konzil deswegen nicht ſyſtemloſer Unterricht als ſein Ideal nachgeſagt, ſondern wohl erkannt werden, daß der an die religiöſen Erlebniſſe angeſchloſſene Unterricht das tiefſte Syſtem iſt und den größten Erfolg hat. Keinesfalls wäre aber die Forderung, daß die Katecheſe „wenigſtens an Sonn- und Feiertagen in den einzelnen Pfarren“ zu halten iſt, als eine erſchöpfende Norm aufzufaſſen. Das Konzil hat auch der Nachwelt noch Arbeit übrig gelaſſen.

Aber eine ſeelſorgliche Hauptarbeit hat das Konzil mit den klaren Definitionen über die ſieben Sakramente, beſonders das euchariſtiſche, und über das heilige Meßopfer für alle Zeiten grundlegend verrichtet.

So ſehr die Erneuerung der Predigt Sorge der Väter war, ſoll das weſentliche Mittel der katholiſchen Seelſorge nicht die Predigt ſein. Dennoch wird ſie nicht vernachläſſigt, weil ſie förmlich als Meßteil „inter divinorum celebrationem“ von demſelben Konzil gefordert wird. Andererſeits aber wurde der Ausſpruch, daß nur Prediger Prieſter ſeien, (sess. XXIII, c. 1) mit dem Bann belegt.

Die eigentlichen, und zwar übernatürlichen Mittel jeder wahren Seelſorge ſind die heiligen Sakramente, mit dem Vorrang für das sacramentum sanctissimum (sess. XIII, c. 3). Das iſt nicht erſt vom Tridentinum erfunden, ſondern im Lichte altchriſtlichen Glaubens, ja ſelbſt mit den Worten früherer Konzilien geprägt, aber ſo auf das praktiſche Leben des Chriſten berechnet, daß Pius X. in ſeinem Dekrete über die oftmalige heilige Kommunion die beziehungsreichen Anfangsworte wählte: „Sacra Tridentina synodus. . . .“

Hl. Kreuzkirche in Trient.

Die dogmatiſche Bedeutung des Konzils behandeln wir an anderer Stelle. Der eigentlich übernatürliche Ewigkeitswert der katholiſchen Religion wurde damals gegen alle Modereligionen der Zukunft feſtgelegt. Uns intereſſiert aber hier mehr das liturgiſch-paſtorale Element. Luthers Verſuch, die altchriſtliche Meſſe zu rekonſtruieren, war für jene Zeit archäologiſch unmöglich, rein wiſſenſchaftlich verfrüht und ſchon darum unhaltbar. Mit Recht ſagt unſer Konzil, daß die Zeremonien und Gebräuche der heiligen Meſſe aus apoſtoliſcher Überlieferung ſtammen. Immer mehr Beweiſe, und überraſchende für manch ein Detail, bringt uns dafür die moderne Liturgik. Aber noch ſicherer bedeutet unſer Konzil die euchariſtiſche Brücke aus der ehrwürdigſten Vergangenheit zur erneuerten Praxis der Gegenwart.

Der großartige Gedankenbau des heiligen Thomas über die Euchariſtie erſtand im 13. Jahrhundert, wurde aber damals nicht in eine entſprechende Praxis überſetzt. Das Tridentinum nimmt nun ſein Licht von der thomiſtiſchen Sonne, und gerade weil die damaligen, angeblich evangeliſchen Neuerer das ewige Licht vor den Tabernakeln auszulöſchen verſuchten, drängten ſie eigentlich zur Verwirklichung deſſen, was ſie bekämpften. Andererſeits wurden die Auswüchſe und Mißbräuche, die damals das heilige Opfer umwucherten, vom Tridentinum ſehr energiſch im Decretum de observandis et evitandis in celebratione Missae abgeſtellt (sess. XXII) und an Stelle der avarita, irreverentia und superstitio (ibid.) trat eine Flut von Anregungen für das katholiſche Leben, das ohne die Euchariſtie, weil ohne vinculum caritatis (sess. XIII, c. 8), ein tönendes Erz oder eine klingende Schelle wäre. Die Waſſerſcheide zwiſchen der Auffaſſung des Evangeliums und der Evangeliſchen war das Prieſtertum ohne prieſterliche Gewalt (sess. XXIII, c. 1), das heißt ohne Euchariſtie.

Darum hat das Konzil auch, trotzdem es im Kampf gegen die Proteſtanten auf gewiſſe angegriffene Punkte bedacht ſein mußte, außer der realis praesentia, außer der transsubstantiatio, auch noch anderer praktiſcher Dinge gedacht, vor allem der öfteren heiligen Kommunion (sess. XXII, c. 6), und zwar ſo, daß bei jeder Meſſe die anwohnenden Gläubigen auch zu kommunizieren aufgefordert werden. Dieſen Konzilswunſch, der faſt überſehen vor uns liegt, jetzt zum Weiterblühen und Fruchttreiben zu bringen, iſt Sache unſerer neueren Entwicklung, die von Pius X. ſegensreich angeregt wurde. In der Zeit der euchariſtiſchen Kongreſſe wird man ſich auch des Nachdrucks erinnern, womit das Konzil

Alte Kirche in Sardagna.

theophorische Prozessionen als „fromme und religiöse Gebräuche, die den siegreichen Tod des Herrn und seinen Triumph darstellen", anerkennt (sess. XIII, c. 5 und 6). Zahlreiche sonstige praktische Winke und Beobachtungen müssen wir übergehen, wie die Vorbereitung auf die heilige Kommunion, die Unverletzlichkeit des Meßritus, das Betragen in der Kirche (sess. XII, De observ.), die Beimischung von Wasser zum Wein (sess. XXII, c. 7).

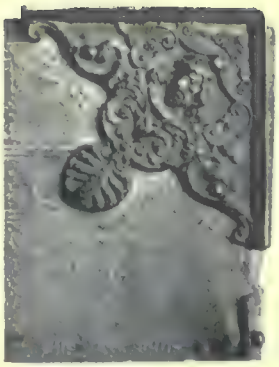

Teil des Einbandes eines zur Zeit des Konzils gebrauchten Choralbuches.

Bezüglich der übrigen Sakramente wird über die Ehe besser vom Kirchenrechte aus gehandelt; hier seien nur jene Wendungen betont, die bei der Darstellung des Bußsakraments wieder den seelsorglichen Blick und das psychologische Interesse der Väter verdeutlichen, wie sie insbesondere die verlorenen Schäflein aus den verborgensten und gefährlichsten Dornen zu befreien suchen und wie die Rettung der Seelen sie tief bewegt. So verlangen die Väter, daß alle schweren Sünden gebeichtet werden (sess. XIV, c. 4), auch die verborgensten, auch die gegen die zwei letzten Gebote begangenen und dann heißt es: „quae nonnunquam animum gravius sauciant et periculosiora sunt iis, quae in manifesto admittuntur". Ebenso fühlt man die Erregung der Väter und stimmt ihnen als Katholik gern zu, wenn sie es als eine Verleumdung zurückweisen, daß wir im Bußsakrament die Heiligung angeblich ohne eigene innere Bewegung anstreben.

Diese Verzerrung des richtigen Begriffes vom opus operatum weist das Konzil zurück und zeigt glänzend, wie wir für die sittlich wertvolle Selbstseelsorge auch in der streng-katholischen Sakramentenlehre guten Platz finden.

Über einen Punkt werden manche enttäuscht sein. Was das Konzil in der Hochblüte der Renaissance über die kirchliche Kunst sagt, dürfte einerseits unseren Kunstjanseniſten und andererseits den modernen Kunstvergötterern gleich wenig gefallen. Gerade darin liegt eine Probe, wie richtig die Väter darüber dachten.

Merkwürdig, von der Architektur schweigen sie ganz und halten ruhig ihre Sitzungen im Dom mit seinen romanisierenden Übergangsformen und in S. Maria Maggiore, der eleganten und damals ganz neuen Renaissancekirche ab. Eine beredtere Proklamierung der Stilfreiheit ist nicht mehr denkbar. Über die Architektur und die Stilfrage bringt das Reformkonzil kein Wort.

Dieses Schweigen ist deshalb so beredt, weil die Väter über Kunst gar deutlich zu sprechen verstehen, wo wirklich eine Gefahr liegt. Aber daß sie dort mit dem Standpunkt einsetzen, die figurale Kunst habe für die Kirche nur lehrhaftes, katechetisches Interesse, verrät nicht Mangel an Kunstsinn, sondern ist die gesunde Auffassung vom Zweck in der Kunst und nicht vom Selbstzweck der Kunst. Auf diesem wesentlich pastoralen Wege wurde die Kirche zur obersten und unerreichten Schutzfrau der Kunst. Die Stilformen hat sie alle aufgenommen und lies diese auf dem Grundthema des Altchristlichen, aber immer zweckrichtig sich entwickeln, sah jedoch im seelenbildenden, frommen, erhabenen Ausdruck des Inhalts den eigentlichen Schwerpunkt ihres Interesses. (Sess. XXV. De invocatione . . . Sanctorum et sacris imaginibus.) Die Kunst war ihr mit Recht eine Art natürlicher Seelsorge, die vor allem heilige Begebenheiten, Tugend und Laster darstellt.

Natürlich wurde auch die kirchliche Musik nur als Zweckkunst aufgefaßt, und zwar kam sie zweimal zur Erwähnung. „Von der Kirche soll jene Art von Musik ferngehalten werden, wo auf der Orgel oder im Gesang Frechheit oder Unreinheit (lascivum aut im-

St. Apollinariskirche von Pie di Castello bei Trient.

purum aliquid) sich einmischt" . . . (sess. XXII, De observ.), und an einer anderen Stelle wird bestimmt, daß „über die Führung des Gottesdienstes, über die entsprechende Art zu singen und zu spielen (canendi seu modulandi ratione) . . . die Provinzialsynode dem Nutzen und den Gebräuchen eines jeden Landes angemessene, bestimmte Weisungen geben werde" (sess. XXIV, c. 12). Es sind also zwei Beschlüsse, ein negativer gegen lascivum aut impurum und ein positiver für die Berechtigung provinzialer Eigenheiten, die stets näher zu bestimmen sind.

Trotz der reichen Einzelheiten ist nun das von 1903 stammende motu proprio Pius' X. über die Kirchenmusik vollständig zwischen die Tridentinischen Bestimmungen einzubauen, selbst mit den Erweiterungen, die sich auf den Fortschritt der Musiktechnik beziehen und auch mit dem hier wiederkehrenden Grundsatz: daß die altchristliche Form Grundlage und Norm der Kirchlichkeit sei. Ein bestimmter musikalischer Stil ist aber damals weder kanonisiert noch anathematisiert worden. Beides wurde schon dem Konzil unterschoben. Was wir auch hier mit besonderer Freude begrüßen, und gegen einen etwa drohenden kirchenmusikalischen Rückschritt betonen, ist die pastorale Auffassung auch dieser Kunst.

Daß unser Konzil die Matrikelführung befiehlt und damit den Grund zur pastoralen und zivilen Statistik legt (Tauf- und Ehebuch, sess. XXIV, c. 1 und 2), daß es dem Bischof einschärft, die Buchführung bei kirchlichen Wohltätigkeits- oder Fürsorgeanstalten alljährlich streng zu überprüfen, das sind noch trockene, aber für einen geordneten Betrieb kirchlicher Anstalten und selbst der Seelsorge unerläßliche Schreibarbeiten.

Und so ist von den mechanischen bis hinauf zu den idealsten Hirtentätigkeiten auf dem Konzil wohl jede irgendwie behandelt, manche eingehend gepflegt, vieles neu geordnet und stets vertieft, wenngleich es den Vätern fernlag, bloß ein pastorales System zu entwerfen. Sie bieten mehr, Beschlüsse und Gedankengruppen, von der Notwendigkeit und dem inneren Geist diktiert, organisch geworden und darum dauernd, weil von der Ewigkeit getragen.

Wie um noch einmal alles im Geiste des guten Hirten zu überblicken, sei auf das Reformdekret der XIII. Sitzung hingewiesen, wo den Bischöfen gesagt wird, sie mögen sein pastores non percussores, es fehle nicht cum mansuetudine rigor, cum misericordia indicium, cum lenitate severitas, ihr Amt sei diligentis et pii simul pastoris officium, morbis ovium levia primum adhibere fomenta: post, ubi morbi gravitas ita postulet, ad acriora et graviora remedia descendere; sin autem nec ea quidem proficiant illis submovendis, ceteras saltem oves a contagionis periculo liberare.

Zum Teil hat das Konzil damit sein eigenes Bild gezeichnet. Diese seine kirchengeschichtliche Bedeutung ist vorüber, an uns liegt es, seine zeitgeschichtliche Bedeutung weiterhin zu ermöglichen und damit ohne Rückschritt, sondern im führenden Fortschritt, das Ideal des guten Hirten in die Zukunft hinein zu verwirklichen.

Die Reformarbeit des Konzils in kirchenrechtlichem Lichte.

Von

Dr. Franz Zehetbauer.

Das Kirchenrecht und das Konzil von Trient.

Wappen des Kardinals Madruzzo.

Das abendländische Schisma des 14. Jahrhunderts hat so viele und so verschiedenartige Wirren im kirchlichen wie im staatlichen Leben hervorgerufen, daß der Ruf nach Reform der Kirche **an Haupt und Gliedern** (**reformatio in capite et in membris**) das ganze 15. und das 16. Jahrhundert bis zum Konzil von Trient beherrschte. Diesem Verlangen suchten zahlreiche Synoden im Laufe des 15. Jahrhunderts, angefangen von der großen Konstanzer Synode bis herab zum V. lateranensischen Konzil (1512- 1517) gerecht zu werden. Doch blieb, was sie leisteten, hinter den Bedürfnissen und berechtigten Erwartungen der Zeit weit zurück, so daß die Mißstimmung und Unzufriedenheit immer größer wurde; Zeuge davon sind die 100 Beschwerden der deutschen Nation, deren Rezeption der Reichstag zu Nürnberg (1522 -1523) beschloß. Andererseits hatten die auf einzelnen Synoden laut gewordenen revolutionären und radikalen Forderungen bei der päpstlichen Kurie ein tiefes und wohlbegründetes Mißtrauen gegen solche Versammlungen hervorgerufen. Die Synode von Pisa im Jahre 1409 hatte doch einen ausgesprochen papstfeindlichen Charakter und die Mehrzahl der Sitzungen der Konzilien von Konstanz (1414—1418) und Basel, beziehungsweise Lyon und Lausanne, waren schismatisch und daher für die Kirche nicht rechtsverbindlich.

So sehr nun der Ruf nach einem „allgemeinen, freien Konzil" den Brennpunkt der Bewegungen und Bestrebungen des beginnenden 16. Jahrhunderts bildete, so schwer war es, diesen Gedanken zu realisieren. Als Luther in einer Art Appellation ein allgemeines Konzil verlangte, wußte er ganz genau, daß er zwar auf die Zustimmung aller bedeutenden, der Kirche freundlich wie feindlich gesinnten Männer rechnen konnte, daß aber die wirkliche Durchführung seiner Forderung nicht so rasch bewerkstelligt werden konnte. Und als der letzte deutsche Papst Hadrian VI. (1521—1523) in edelster Selbstdemütigung durch seinen Legaten Chieregato auf dem Reichstage zu Nürnberg eingestand, daß die Verfolgungen der Kirche als eine Strafe für die Sünden der Menschen, hauptsächlich der Priester und Vorsteher der Kirche, anzusehen seien, und als der Papst in allem Ernste mit Reformen beginnen wollte, schlugen die Fürsten ein allgemeines Konzil vor, auf welchem jedermann sich solle frei äußern können. Auch der nächste Reichstag zu Nürnberg (April 1524) wiederholte das Verlangen nach einem „freien, allgemeinen Konzil" und auch Kaiser Karl V. wünschte in einem Schreiben an den Papst (Juli 1524) für das kommende Jahr die Be-

Papſt Pius IV. (1559—1565).

rufung desſelben nach Trient. Im ſelben Sinne berichtete der Kaiſer im Juli 1530 abermals an den Papſt über die Stimmung in Deutſchland: „Alle halten dafür, daß das Konzil das wahre Heilsmittel ſei.“ Endlich hatte Paul III. (1534—1549), der als Kardinal Alexander Farneſe dem Konzilsgedanken ſtets freundlich geſinnt war, nach Überwindung vieler Hinderniſſe und Zerſtreuung mancher Bedenken und nach einer Beratung mit dem Kaiſer, der zu Oſtern 1536 perſönlich in Rom erſchienen war, für das Jahr 1537 ein Konzil ausgeſchrieben, das in Mantua zuſammentreten ſollte und durch Bulle vom 28. Juni 1538 wegen unerfüllbarer Bedingungen des Herzogs von Mantua nach Vicenza verlegt wurde. Aber auch dieſer Ort mußte wegen Schwierigkeiten, welche Venedig erhob, fallen gelaſſen werden. Am 22. Mai 1542 ſchrieb nun der Papſt, „auf Gottes allmächtigen Schutz vertrauend und das Heil der geſamten Chriſtenheit im Auge habend“, für 1. November desſelben Jahres ein allgemeines Konzil nach Trient aus, welches aber erſt mit 13. Dezember 1545 feierlich eröffnet werden konnte.

Der Zweck des Konzils war, kurz ſkizziert, folgender: Stärkung des chriſtlichen Glaubens, Ausrottung der Irrlehren, Friede und Einigkeit in der Kirche, Reformen im Klerus und chriſtlichen Volke und Unterdrückung der Feinde des chriſtlichen Namens.

Manche im Verlauf der Zeit erwachſenen Mängel, Lücken und oft tiefgreifende Auswüchſe des kirchlichen Rechtslebens, wie es vor dem Konzil beſtand, drängten im Verlauf des 15. und 16. Jahrhunderts immer mehr zu einer gründlichen Reform; das Anſehen und die Gewalt des Papſtes hatten durch die Fixierung der Lehre von der Superiorität allgemeiner Konzilien ſtark gelitten; manche Kirchenfürſten, Prälaten, Domherren und andere Kleriker fügten dadurch, daß ſie mehrere Pfründen gleichzeitig innehatten, darum nicht Reſidenz hielten, ja oft nicht einmal die vorgeſchriebenen Weihen hatten, der kirchlichen Disziplin einen großen Schaden zu; eifrige Biſchöfe waren in der Ausübung ihrer oberhirtlichen Gewalt durch päpſtlicherſeits gewährte Dispenſen, Exemptionen und Privilegien vielfach gehemmt; die wiſſenſchaftliche Ausbildung und ſittliche Lebensführung des Klerus, die religiöſe Bildung des Volkes ließen viel zu wünſchen übrig; die ſogenannten Ablaßprediger oder Almoſenprediger richteten durch ihre Unwiſſenheit und Habſucht viel Schaden an; im kirchlichen Benefizialweſen hatten ſich durch päpſtliche Proviſionen und Expektanzen, durch Unionen und Inkorporationen, durch Übergriffe der Patrone unleugbare Mißſtände eingeſchlichen; das Kloſterweſen und auch das Rechtsinſtitut der Ehe verlangten eine gründliche Reform; es ſtand alſo dem Konzil von Trient die Löſung einer großen Aufgabe bevor.

Das Große iſt oft im Kleinen verborgen. So beſchäftigte die Konzilsväter gleich zu Beginn der Sitzungen die Titelfrage lebhaft, weil Größeres ſich darin ausſprach als ein bloßer Titel. Das Konzil von Piſa 1409 nannte ſich ein heiliges, allgemeines, die ganze Kirche repräſentierendes Konzil,[1]) während früher einfachere und kürzere Titel in Übung waren. Das Konzil von Konſtanz hat noch einen volleren Titel ſich beigelegt: Sacrosancta generalis synodus ecclesiam catholicam repraesentans, in Spiritu sancto legitime congregata,[2]) welcher Titel aber nach der Wahl Martins V. nicht mehr angewendet wurde.

[1]) Sancta et universalis synodus, universalem ecclesiam repraesentans. J. Hardouin, Coll. VIII 14, Paris 1715.

[2]) J. Hardouin, Coll. VIII 408, 1116 und öfter.

Auf dem Konzil von Trient verlangten gleich anfangs einige Konzilsväter, besonders Spanier und Franzosen, daß dem Titel sancta universalis synodus unbedingt noch die Bezeichnung hinzugefügt werde: universalem ecclesiam repraesentans; diesem Antrage widersetzten sich aber die Legaten mit aller Macht, weil er stark an Pisa und Konstanz erinnerte und weil man fürchtete, es werde diese Formel aus dem Konzil von Basel ergänzt werden in: „welche Synode von Christus unmittelbar Gewalt hat und der jeder, weß Standes er auch sei, auch der Papst, gehorchen soll". Nach längeren Debatten wurde folgender Titel sanktioniert: Sacrosancta oecumenica et generalis Tridentina synodus in Spiritu sancto legitime congregata.[1])

Nach dieser kurzen Einleitung gehen wir über zur systematischen Darstellung des kirchenrechtlichen Stoffes.

I. Die Heilige Schrift.

In den Dekreten „De canonicis scripturis" und „De editione et usu sacrorum librorum" werden alle inspirierten Bücher des Alten und Neuen Testamentes aufgezählt und die bekannten katholischen Grundsätze über Authentizität der Vulgata, Auslegung der Heiligen Schrift und deren Drucklegung publiziert. An allen Metropolitan-, Kathedral- und Kollegiatkirchen sollen Lehrstellen für die Erklärung der Heiligen Schrift errichtet werden, falls nicht schon solche vorhanden wären, und für deren Dotation soll aus kirchlichen Einkünften durch den Ordinarius gesorgt werden; an kleineren Kirchen soll wenigstens ein Lehrer der Grammatik angestellt werden, der angehende Kleriker und andere arme Schüler unentgeltlich unterrichten soll, damit sie später zum eigentlichen Studium der Heiligen Schrift übergehen können; in Klöstern sollen ebenfalls durch die General- und Provinzialkapitel Lektoren der Heiligen Schrift bestellt werden; säumige Äbte soll der Ordinarius als apostolischer Delegat hiezu in passender Weise nötigen. Alle Lehrer der Heiligen Schrift, mit Ausnahme derjenigen, die in Klöstern lehren, sollen zuvor vom Ordinarius über Lebenswandel, Sitten und Kenntnisse geprüft und dann erst approbiert werden (sess. IV und sess. V, c. 1).

Wappen des Bischofs Bernado Cleño.

II. Predigtamt.

Das Predigtamt wird das vorzüglichste Amt der Bischöfe genannt (praecipuum episcoporum munus); alle Bischöfe, Erzbischöfe, Primaten, alle Pfarrer und Seelsorgspriester sind verpflichtet an allen Sonn und Feiertagen zu predigen; sind sie persönlich verhindert, so haben sie für einen geeigneten Stellvertreter zu sorgen.

Mönche müssen ebenfalls predigen und dürfen in ihren Regularkirchen nur predigen, wenn sie zuvor von ihren Oberen hinsichtlich ihres Lebenswandels, ihrer Sitten und Kenntnisse approbiert worden sind. Mit dieser approbatio haben sie beim Bischof zu erscheinen und um dessen Segen zu bitten. Predigen die Mönche in Kirchen, die nicht zum Kloster gehören, dann brauchen sie ultra licentiam suorum superiorum noch die Erlaubnis des

[1]) cf. sessio III und öfter.

Bischofs, die aber unentgeltlich zu erteilen ist. Gegen säumige Pfarrer geht der Bischof mit einer monitio canonica vor, nach drei Monaten mit kirchlichen Strafen; ja er kann aus dem Benefizialeinkommen für einen Aushilfsprediger eine honesta merces zuwenden, donec principalis ipse resipiscens officium suum impleat. Gegen Exempte geht der Bischof als apostolischer Delegat vor. Die Durchführung der bischöflichen Verordnungen kann weder Herkommen noch Exemption, noch Appellation, noch Reklamation, noch Rekurs verhindern.

Den Almosenpredigern, welche die Ablässe verkündeten und dabei fromme Gaben für milde Zwecke einsammelten, wird das Predigen überhaupt verboten. Das Institut der Quästoren wird ganz aufgehoben und angeordnet, daß jeder Diözesanbischof mit zwei seiner Domherren dem Volke die Ablässe zu verkünden und Almosen einzusammeln haben. Weder irgendein entgegenstehendes Privileg noch ein consuetudo immemorialis soll von nun an Geltung haben (sess. V, c. 2; sess. XXI, c. 9; sess. XXIV, c. 7).

III. Residenzpflicht.

Diese für den Inhaber eines kirchlichen Benefiziums wichtige Pflicht ist auf den Synoden oft und oft eingeschärft worden, jedoch vielfach, besonders in der Zeit der Reformkonzilien, aus schlechten und guten Gründen (wie z. B. cumulus beneficiorum, Reservation, Exemption, Privilegium, Universitätsstudium) nicht beobachtet worden; man versteht unter Residenzpflicht bekanntlich die Verpflichtung des kirchlichen Benefiziaten zum ununterbrochenen Aufenthalte am Orte seines Benefiziums zu dem Zwecke, die mit dem kirchlichen Amte verbundenen Pflichten persönlich erfüllen zu können. Ob nun diese Pflicht göttlichen oder menschlichen Rechtes sei, bildete einen auf der Synode wiederholt angeregten Streitpunkt, wurde aber nicht entschieden, sondern die Synode ging daran, die verfallene Disziplin praktisch wiederherzustellen, und begann die Reform mit den Bestimmungen für die Bischöfe und Prälaten in folgender Weise:

Den Patriarchen, Primaten, Metropoliten und allen Bischöfen werden zunächst die alten Kanones wegen Nichtresidenz in Erinnerung gebracht; wer ohne legitimen Grund durch sechs Monate außerhalb seiner Diözese verweilt, inkurriert ipso iure die Strafe des Verlustes eines Viertels seiner Einkünfte, welches sein kirchlicher Vorgesetzter der Kirchenfabrik und den Ortsarmen zuzuwenden hat. Und wenn noch sechs Monate hinzukommen, also wenn die ungerechtfertigte Abwesenheit ein ganzes Jahr gedauert hat, so geht ein zweites Viertel in derselben Weise verloren. Noch fernerhin säumige Bischöfe sind vom Metropoliten, der Metropolit aber von seinem Suffragan-Senior binnen drei Monate in Rom anzuzeigen, sonst inkurrieren sie die Strafe des von selbst eintretenden Verbotes des feierlichen Kirchenganges (sess. VI, c. 1). In einer späteren Session (sess. XXIII, c. 1) wird die Residenzpflicht auch auf die Diözesanbischöfe, welche dem Kardinalskollegium angehören, ausgedehnt und um eine Umgehung des Gesetzes hintanzuhalten, werden die genannten Bestimmungen genauer präzisiert und verschärft; darnach darf die Abwesenheit nur zwei, höchstens drei Monate betragen und diese nur ex aequa causa et absque ullo gregis detrimento; doch soll die Absenz nicht stattfinden in der Advents-, Weihnachts-, Fastenzeit, ferner nicht zu Ostern, Pfingsten und Fronleichnam; Bischöfe, die über die gesetzlichen drei Ferienmonate hinaus oder sonst ohne Erlaubnis ihres Oberen von ihrer Diözese abwesend sind, verlieren eo ipso das in der Zeit der unerlaubten Absenz fällige Einkommen zugunsten der Kirchenfabrik oder der Armen; obendrein wird Residenzverletzung als Todsünde erklärt (mortalis peccati reatum, quem incurrit sc. episcopus). Eine längere Abwesenheit

Das Kastell in Trient.

iſt nur dann ſtraflos, wenn das Vorhandenſein eines triftigen Grundes, vom Papſt oder Metropoliten, beziehungsweiſe dem älteſten ſelbſtreſidierenden Suffraganbiſchof, den Fall der Notorietät ausgenommen, ſchriftlich beſtätigt wird. Die Provinzialſynode hat über etwaigen Mißbrauch zu wachen. Als legitime Abſenzgründe anerkennt die Synode christiana charitas, urgens necessitas, debita oboedientia, evidens Ecclesiae vel Reipublicae utilitas.

Zwiſchen den Beſtimmungen des c. 1, sess. VI und denen des c. 1, sess. XXIII beſteht keine Antinomie, vielmehr komplimentieren ſich dieſelben in der Weiſe, daß die kleinere Strafe in der größeren enthalten iſt; eine Kumulierung der Strafen in der Weiſe, daß neben der größeren auch noch die kleinere beſtehe, iſt nicht zu denken; der Verluſt der Benefizialfrüchte iſt nach dem zweiten Dekrete (c. 1, sess. XXIII) zu bemeſſen.[1])

Domherren dürfen nicht über drei Monate abweſend ſein, ſonſt verlieren ſie bei ungerechtfertigter Abſenz das erſte Mal die Hälfte der Einkünfte, das zweite Mal alle Einkünfte und bei bleibender Widerſetzlichkeit wird nach den kanoniſchen Satzungen vorgegangen.

Die Seelſorger müſſen in den für ſie beſtimmten Gebäuden wohnen; über den Grund der Abweſenheit der „curati inferiores“ hat der Ordinarius zu entſcheiden, welcher eine zweimonatliche Ferienzeit ſchriftlich und gratis erteilt unter Beſtellung eines geeigneten Vikars und gleichzeitiger Anweiſung entſprechender Einkünfte für denſelben. Gegen einen Kontumax geht der Biſchof mit Zenſuren, Sequeſtration, Entziehung der Einkünfte, eventuell mit Privation vor.

Entgegenſtehende Privilegien, Exemptionen, Pakte, Gewohnheiten (etiam immemoriales, quae potius corruptelae censendae sunt) ſind aufgehoben; Appellation, ſelbſt bei der römiſchen Kurie angebracht, hat keine Suſpenſivkraft. Auch kann der Biſchof als apoſtoliſcher Delegat einſchreiten (sess. VI, c. 1, 2; sess. XXIII, c. 1; sess. XXIV, c. 12).

IV. Die biſchöfliche Gewalt.

Wiederholt betont die Synode die volle und ungehinderte Betätigung der Disziplinar- und Strafgewalt des Biſchofs gegen alle Diözeſankleriker, ſowohl gegen die Säkular- als auch Ordenskleriker, falls letztere außer dem Kloſter leben; nötigenfalls kann er auch als apoſtoliſcher Delegat vorgehen. Fremde Kleriker, beſonders wenn ſie ſchon höhere Weihen empfangen haben, ſoll der Biſchof nicht ſtrafen (sess. VI, c. 3; sess. VII, c. 14; sess. XIV, c. 1, 4, 5, 8).

Die richterliche Tätigkeit der Konſervatoren, d. i. päpſtlicher Kommiſſäre, welche die Gerechtſame der Mönchsorden, Univerſitäten oder Kapitel zu verteidigen hatten, wurde weſentlich eingeſchränkt. Die Strafgewalt des Biſchofs hat durch Einführung einer neuen Strafart, die vor dem Konzil von Trient nicht geſtattet war, nämlich die suspensio ex informata conscientia, zufolge welcher der Biſchof nicht auf Grund einer gerichtlichen Unterſuchung, ſondern außergerichtlich (extraiudicialiter), aus Gründen, welche vom Gewiſſen des Biſchofs erkannt und erwogen werden, gegen Kleriker wegen eines geheimen Verbrechens (crimen occultum) vorgehen kann in der Weiſe, daß der Biſchof entweder die Erteilung der nächſthöheren Weihe verweigert oder die Ausübung einer bereits empfangenen Weihe verbietet.

Die Biſchöfe haben das Viſitationsrecht über alle Kapitel und Kirchen ihres Sprengels, auch über die der exempten, und können, wenn nötig, als apoſtoliſche Delegaten vorgehen; entgegenſtehende Privilegien, Gewohnheiten ꝛc. ſind aufgehoben.

[1]) Dr. v. Scherer, Die tridentiniſchen Strafen der Verletzung der biſchöflichen Reſidenzpflicht, im Archiv für Kirchenrecht, Bd. 46 (1881), S. 168—182.

Die Visitation aller Kuratbenefizien, auch der inkorporierten, mögen dieselben mit einer Kathedrale oder mit einem Kollegium, oder einem Kloster oder mit welcher kirchlichen Anstalt immer dauernd vereinigt sein, hat jährlich zu geschehen.

Innenansicht des Kastells von Trient.

Gegen die anläßlich der Visitation verfügten bischöflichen Reformen hat keine Appellation und kein Rekurs Suspensivwirkung. Neben der jährlichen Visitation haben die Bischöfe auch über die klösterliche Disziplin zu wachen; so sollen und können die Superiores regularium mahnen, ihre Untergebenen zur Beobachtung der Regel anzuhalten; sind nach der bischöflichen Ermahnung sechs Monate vergeblich verstrichen, kann der Ordinarius als apostolischer Delegat vorgehen ohne Rücksicht auf irgendwelche Privilegien. Das Visitations

Kleiner Kamin des Kardinals Clesio aus dem Kastell.
(Besitz des Grafen Philipp Consolati)

recht erstreckt sich nicht nur auf Personen, sondern auch auf alle Wohltätigkeitsanstalten, mögen sie welchen Namen immer tragen, und auf alles, „quae ad Dei cultum aut animarum salutem seu pauperes sustentandos instituta sunt"; ausgenommen die Institute, die direkt unter königlichem Schutze stehen. Die Verwalter solcher Institute, ob nun Kleriker oder Laien, haben jährlich dem Bischofe Rechnung zu legen. Die Visitation soll in der Art geschehen, daß der Bischof persönlich oder sein Generalvikar die ganze Diözese jährlich visitiert; ist dieselbe zu groß, dann soll wenigstens der größere Teil derselben visitiert werden, jedoch so, daß innerhalb eines Biennums die eigene Diözese ganz visitiert ist; der Metropolit übt sein Visitationsrecht über die Kathedralkirchen und über die Suffraganbistümer nur dann aus, wenn die Visitation auf der Provinzialsynode beschlossen worden ist und er selbst seine eigene Diözese innerhalb zweier Jahre visitiert hat. Archidiakone, Dechante und andere niedere Visitatoren üben die Visitation nur de consensu episcopi mit Zuziehung eines Notars aus und haben die Visitationsprotokolle innerhalb eines Monats an den Bischof zu schicken.

Die Visitation soll nicht mit zu großen Auslagen verbunden sein und soll nicht zu lange dauern. Die Patrone sollen sich in die Visitationsgeschäfte im allgemeinen nicht einmischen, ausgenommen, es wäre ihnen irgendein Recht eingeräumt ex institutione vel fundatione. Etwaige Vergehen von seiten der Visitatoren werden gestraft nach c. 2 in VI, 3, 20 und durch andere Strafen, die auf der Provinzialsynode verhängt werden.

Kirchen, die in einer Diözese nullius sind, visitiert der episcopus proximior oder derjenige Bischof, der auf der Provinzialsynode vom Prälaten nullius dazu gewählt worden war, als apostolischer Delegat.

Für die Visitation exempter Kapitel und Personen sowie für das Vorgehen des Bischofs gegen unenthaltsame Kleriker werden spezielle Bestimmungen gegeben (sess. VI, c. 4; sess. VII, c. 7, 8, 15; sess. XIII, c. 1; sess. XXI, c. 8; sess. XXII, c. 8, 9; sess. XXIV, c. 3, 9).

Bezüglich der Weihegewalt des Bischofs wird der Grundsatz ausgesprochen: „Unusquisque a proprio episcopo ordinetur." Der Bischof darf also niemandem Tonsur oder Weihen erteilen, der nicht sein Untergebener ist, auch nicht unter dem Vorwande der Hausgenossenschaft oder persönlicher Dienstleistung; die Vornahme der Pontifikalhandlungen in einer fremden Diözese ist nur mit Zustimmung des betreffenden Ordinarius und nur an Untergebene gestattet; jeder Bischof soll persönlich die Weihen spenden; nur im Falle der Krankheit kann er seine Untergebenen an einen anderen Bischof entlassen. Die Weihen sollen

öffentlich, in Gegenwart der Domherren, in der eigentlichen Kathedralkirche und zu den im Rechte festgesetzten Zeiten erteilt werden. Der einen fremden Kleriker ordinierende Bischof ist auf ein Jahr von der Erteilung der Weihen, der Geweihte selbst von der Ausübung des empfangenen Ordo so lange suspendiert, bis der eigene Bischof die Strafe wieder aufhebt. Einen familiarem non subditum darf der Bischof erst nach dreijähriger Dienstleistung ordinieren und hat ihm sogleich ein Benefizium zu verleihen; Äbte und exempte Prälaten können die Tonsur und niederen Weihen nur Untergebenen erteilen; die höheren Weihen aber spendet der zuständige Bischof. Bei erledigtem bischöflichen Stuhle (sede vacante) sollen die Kapitel, beziehungsweise der Kapitelvikar innerhalb eines Jahres niemandem Entlassungsbriefe (literae dimissoriae seu reverendae) erteilen, außer wenn jemand wegen eines bereits erhaltenen oder zu erhaltenden Benefiziums einen bestimmten Ordo haben muß (beneficio arctatus); sonst trifft das Kapitel die Strafe des Interdiktes, der so Geweihte entbehrt, wenn er Minorist ist, die Klerikalprivilegien, besonders in Kriminalsachen, wenn er aber Majorist ist, trifft ihn die ipso iure eintretende Suspension vom erhaltenen Ordo, bis der berechtigte Ordinator die Strafe aufhebt. Die Strafe des Interdiktes ist später von der Synode umgeändert worden in die Strafe der suspensio ab officio et beneficio für ein Jahr für diejenigen, welche sede vacante die bischöfliche Jurisdiktion ausüben und gegen die festgesetzten Bestimmungen Dimissorien erteilen. Weihevollmachten, die dahin lauten, daß jeder Bischof die Erteilung der Weihen vornehmen kann, sollen nach gründlicher Prüfung nur dann Gültigkeit haben, wenn in denselben die gerechte Ursache angegeben ist, wegen welcher der eigene Bischof nicht weiht; und dann soll nur ein in seiner Diözese residierender Bischof die Weihen erteilen; Weiheverbote sollen außer der im Rechte vorgesehenen Fälle nur auf Jahresfrist Gültigkeit haben.

Weihen und Dimissorien sollen vom Bischof gratis erteilt werden; niemand darf ohne gesicherten Lebensunterhalt zu den höheren Weihen zugelassen werden; die Zuweisung eines bestimmten und sicheren Einkommens aus einem kirchlichen Benefizium heißt Ordinationstitel; als gesetzlich regelmäßigen Titel kennt das Tridentinum den titulus beneficii, d. i. den Besitz einer Pfründe, die dem Kleriker einen standesgemäßen Unterhalt sichert; als außerordentlicher Weihetitel, der nur mit Erlaubnis des Bischofs zulässig ist, kann der titulus patrimonii, d. i. der gesicherte Besitz eines Privatvermögens oder auch der titulus pensionis, d. i. der gesicherte Besitz einer zum Unterhalt ausreichenden Rente sein;

Loggia im Kastell von Trient.

absolute Weihen, d. i. Weihen ohne gleichzeitige Übertragung eines Benefiziums mit ausreichendem Einkommen werden verboten, respektive die alten Verbote aufs neue wieder eingeschärft. Niemand soll geweiht werden, der nach dem Ermessen des Bischofs nicht zu gebrauchen oder nicht notwendig ist; daher sollen unnütze und herumschweifende Kleriker von den Weihen zurückgewiesen werden. Die Synode erteilt besondere Vorschriften über Erteilung der Tonsur, über Aufgebot der Weihekandidaten durch die Pfarrer, über das Alter zur Erlangung eines kirchlichen Benefiziums (14 Jahre), über Prüfung der Weihekandidaten in bezug auf Abstammung, Persönlichkeit, Alter, Erziehung, Sitten, Lehre und Glauben, über Interstitien, d. i. Zwischenzeiträume, die zwischen den einzelnen Weihen verstreichen sollen, über das Alter der Weihekandidaten (Subdiakon das 22. Jahr, Diakon das 23. Jahr, Priester das 25. Lebensjahr), über die Weihen und Pflichten der Subdiakone, Diakone und Priester im besonderen; die hl. Synode wünscht ganz entschieden, daß der alte Gebrauch wieder hergestellt werde, die niederen Kirchendienste von Minoristen versehen zu lassen unter Zuweisung von Stipendien, die entweder von einfachen Benefizien oder aus der Kirchenfabrik genommen werden können (sess. VI, c. 5; sess. VII, c. 10, 11, 12; sess. XIV, c. 1, 2; sess. XXI, c. 1, 2; sess. XXIII, c. 3, 4, 5, 6, 7, 11, 12, 13, 14, 16, 17).

Die Administrativgewalt des Bischofs, die sich auf Verwaltung des Kultus, der Seelsorge, der Benefizien und des kirchlichen Vermögens erstreckt, wurde durch folgende Bestimmungen geregelt, soweit die Reformdekrete in Betracht kommen. Fremde Geistliche dürfen zur Zelebration der hl. Messe und zur Spendung der Sakramente ohne Empfehlungsschreiben (Celebret) ihres Bischofs nicht zugelassen werden (sess. XXIII, c. 16). Der Bischof kann die Pfarrer bei zu großer Seelenanzahl zwingen, soviele Hilfspriester zu nehmen, als für eine gedeihliche Seelsorge genügen; bei zu großer Ausdehnung der Pfarrei oder wenn schwierige Wege die Parochianen in der regelmäßigen Teilnahme am Gottesdienste hindern, kann der Bischof auch gegen den Willen der Pfarrer (etiam invitis rectoribus) zur Kreierung neuer Pfarreien schreiten und aus den Einkünften der Mutterpfarre das nötige Einkommen (portio competens) anweisen, eventuell im Falle des Unvermögens der letzteren auch die abgetrennten Parochianen zur Unterstützung heranziehen (sess. XXI, c. 4). Unwissende und unerfahrene Pfarrer (illiterati et imperiti parochialium ecclesiarum rectores)[1]) erhalten einen Koadjutor oder Vikar pro tempore unter Anweisung von Einkünften für letzteren; Pfarrer, die Ärgernis geben, werden bestraft und bei Unverbesserlichkeit abgesetzt (sess. XXI, c. 6). Überhaupt verlangt die Synode von den Geistlichen, „daß sie ihr Leben und ihre Sitten so einrichten, daß sie in Haltung, Gebärde, Gang, Rede und in allen anderen Dingen nur Würdevolles, Bedächtiges und von der Religion Durchdrungenes an den Tag legen und auch geringe Vergehen, die in ihnen sehr groß sein würden, meiden, damit ihre Handlungen allen Menschen Ehrfurcht einflößen; keine Appellation kann eine Anordnung, die der Bischof zur Verbesserung der Sitten trifft, irgendwie hemmen" (sess. XXII, c. 1). Das Tragen der geistlichen Kleidung wird unter Androhung der suspensio ab ordinibus, officio et beneficio eingeschärft; nach wiederholter fruchtloser Ermahnung kann der Bischof mit Privation vorgehen; als geistliches Kleid bestimmt das Tridentinum: „honestum habitum clericalem, illorum ordini et dignitati congruentem et iuxta episcopi ordinationem et mandatum" (sess. XIV, c. 6). Damit in der

[1]) Das Dekret Pius' X. „Maxima cura", ddo. 20. August 1910, das bekanntlich von der Amtsenthebung der Pfarrer im Verwaltungswege handelt, kennt auch die Unwissenheit und Unerfahrenheit als Absetzungsgrund; nur hat das Dekret „Maxima cura" die Unerfahrenheit an erster Stelle gesetzt und damit die Reihenfolge des Tridentinums abgeändert.

Nach einem Aquarell von J. Alt 1845
aus der k. u. k. Familien-Fideikommiß-Bibliothek

Das Kastell von Trient.

Flötenspieler. Lunette in der Loggia des Kastells (Romanino 1571).

Diözese stets eine genügende Anzahl von geeigneten Seelsorgsgeistlichen vorhanden ist, obliegt dem Bischof die wichtige Pflicht, für den Nachwuchs des Klerus durch Errichtung von Seminarien zu sorgen. In diese Seminarien werden Knaben aufgenommen, die mindestens 12 Jahre alt und von ehelicher Geburt sind, die lesen und schreiben können und deren Anlage und Wille die Hoffnung gewährt, daß sie sich dem Kirchendienste für immer widmen werden. Arme sollen in erster Linie aufgenommen werden, Reiche nicht ausgeschlossen sein; diese sollen aber die Kosten für den Unterhalt selbst tragen; denselben wird gleich bei der Aufnahme die Tonsur erteilt; täglich wohnen sie der hl. Messe bei; in jedem Monate empfangen sie das hl. Bußsakrament und sollen öfters kommunizieren iuxta confessoris iudicium und in der Kathedralkirche und in anderen Kirchen an Festtagen Dienste leisten. Eigene Lehrer sorgen für den Unterricht. Zur Bestreitung der Kosten wird ein Teil der mensa episcopalis et capituli verwendet, außerdem auf die Klöster, Benefizien ꝛc. eine Taxe, das seminaristicum, gelegt. Dem Bischof stehen zwei Domherren, von ihm selbst erwählt, zur Seite, deren Rat er einzuholen hat in allen Dingen, die sich auf die innere Leitung beziehen. Außer diesen zwei Beiräten sind noch vier andere erforderlich, von denen zwei dem Domkapitel und zwei dem Klerus der Stadt, beziehungsweise der Diözese zu entnehmen sind; von ersteren wählt einen der Bischof, den andern das Kapitel, von letzteren wieder den einen der Bischof, den anderen der Klerus selbst; diese vier Beiräte stehen dem Bischof zur Seite bei der äußeren Leitung und Verwaltung des Seminars, deren Rat er befolgen kann, aber nicht muß. Der Bischof hat jährlich einen Rechenschaftsbericht über die Verwaltung des Seminars zu verlangen. Ist eine Diözese so arm, daß sie ein Seminar nicht allein erhalten kann, soll für mehrere Diözesen gemeinsam ein Seminar errichtet werden (sess. XXIII, c. 18).

Dem Bischof steht als ordentlichem Verwalter der Benefizien seiner Diözese unter allen Umständen das Recht der Institution, d. i. die wirkliche Verleihung eines geistlichen Amtes, zu; kein Kleriker, mag er von wem immer, auch von einem päpstlichen Nuntius präsentiert oder gewählt oder nominiert sein, kann ein Kirchenamt erlangen, wenn er nicht früher vom Ordinarius geprüft und für würdig befunden wurde. Dieses Examen wird insbesondere

für die Pfarrbenefizien in c. 18, sess. XXIV, genauer beschrieben (Pfarrkonkurs). Darnach hat der Bischof bei Vakanz einer Pfarre für einen tauglichen Vikar gegen Anweisung des entsprechenden Einkommens aus dem Pfarrbenefizium zu sorgen; innerhalb 10 bis 20 Tagen ist die vakante Stelle öffentlich auszuschreiben; die Prüfung findet vor mindestens drei Examinatoren unter Vorsitz des Bischofs oder seines Generalvikars statt; diese Examinatoren sind alljährlich auf der Diözesansynode, und zwar in der Anzahl von mindestens sechs aufgestellt; sie sollen graduiert sein, doch können auch andere Welt- und Ordenskleriker genommen werden, wenn sie geeignet erscheinen; sie müssen auf das Evangelium schwören, ihr Amt ohne jede menschliche Rücksicht verwalten zu wollen; sie sollen sich hüten, bei Gelegenheit des Examens entweder vorher oder nachher Geschenke anzunehmen, widrigenfalls sie sich des Verbrechens der Simonie schuldig machen, ihre Benefizien verlieren und zu anderen untauglich werden; sie haben, wenn nötig, über die Verwaltung ihres Amtes auf der Provinzialsynode Rechenschaft zu geben. Die Prüfung erstreckt sich nicht bloß auf Wissenschaft, sondern auch auf Alter, Sitten, Klugheit und andere für die vakante Stelle notwendigen Erfordernisse; aus den Tauglichen hat der Bischof jenen zu wählen, **quem magis idoneum iudicaverit** und ihm und keinem anderen das Amt zu übertragen; auch der geistliche Patron ist verpflichtet, den dignior zu präsentieren. Bei Laienpatronaten findet keine öffentliche Ausschreibung statt, sondern der vom Patron Präsentierte hat die Prüfung allein zu machen; wird er als tauglich befunden, kann ihm die Institution nicht verweigert werden. Das Urteil der Examinatoren und dessen Durchführung kann weder irgendwelche Devolution noch irgendwelche Appellation, selbst an den apostolischen Stuhl, behindern oder suspendieren; alle anderen außer in der genannten Form gemachten Besetzungen gelten als erschlichen; entgegenstehende Exemptionen, Indulte, auch selbst von Universitäten verliehene, Privilegien 2c. haben keine Rechtskraft. In c. 9, sess. XXV wird dieses Pfarrexamen nochmals eingeschärft.

Ist eine Pfarrei so klein, daß sich niemand meldet zum Examen, oder es wären wegen offenkundigen Zwistes ärgerliche Auftritte zu befürchten, kann der Bischof auf den Rat der Examinatoren hin die Vornahme einer privaten Pfarrkonkursprüfung gestatten. Nach c. 3, sess. XVI, kann der Bischof Kleriker seiner Diözese, besonders die ohne seine vorhergegangene Prüfung von einem anderen Bischof als tauglich Befundenen solange suspendieren, bis er sie für die Versehung des Gottesdienstes und Verwaltung der Sakramente für fähig befindet.

Die Pflicht, Synoden zu halten, wird den Bischöfen eindringlich ans Herz gelegt. Der Metropolit soll in jedem dritten Jahre ein Provinzialkonzil abhalten, sonst trifft ihn die Strafe der suspensio ab officio. Im Verhinderungsfalle oder bei Erledigung des erzbischöflichen Stuhles hat der älteste Suffraganbischof das Recht, die Provinzialsynode zusammenzurufen (sess. XXIV, c. 2); zu erscheinen haben alle Bischöfe der Kirchenprovinz, die praelati nullius und die exempten Bischöfe, denen aber die Wahl der Kirchenprovinz behufs Teilnahme an der Provinzialsynode freisteht; ferner noch alle anderen Personen, die nach Recht und Herkommen verpflichtet sind, auf der Provinzialsynode zu erscheinen (l. c.). Auf dieser Synode sind auch die Synodalrichter (**iudices in partibus**) zu wählen (sess. XXV, c. 10) und die **causa criminales minores** der Bischöfe zu richten (sess. XXIV, c. 5); auch kommt der Synode die allgemeine Aufsicht über die Kirchenprovinz und die Bestimmung der Visitation der Suffraganbistümer durch den Erzbischof zu (sess. XXIV, c. 3). Die Bischöfe sollen jährlich Diözesansynoden halten (sess. XXIV, c. 2).

Bezüglich der Verwaltung des kirchlichen Vermögens wurde der Grundsatz ausgesprochen, daß die unmittelbaren Verwalter kirchlicher Pfründen und Anstalten, ob nun

Kleriker oder Laien, dem Bischof Rechenschaft zu legen haben (sess. XXII, c. 9). Für die Verwaltung der kirchlichen Institute gilt der Grundsatz, daß der Wille des Stifters aufs genaueste zu erfüllen ist. Nur wenn Verhältnisse eintreten, welche die Erreichung des Stiftungszweckes unmöglich machen, ist der Bischof in Gemeinschaft mit zwei von ihm gewählten Domherren berechtigt, Kommutationen oder Änderungen vorzunehmen und das Erträgnis der Stiftung für andere, dem ursprünglichen Zwecke naheliegende Bedürfnisse zu verwenden, falls nicht schon der Stifter selbst die nötigen Anordnungen getroffen hätte (sess. XXV, c. 8). Wenn im Laufe der Zeit bei einer Kirche die Meßstiftungen sich so

Karl der Große und einige Bischofe von Trient.
(Gemälde von Marcello Fogolino (1535) im Kastell zu Trient.)

häufen, daß die übernommenen Verpflichtungen während des Jahres nicht mehr erfüllt werden können, so ist der Bischof ermächtigt, auf der Diözesansynode (Ordensvorstände auf den Generalkapiteln) eine entsprechende Verminderung der gestifteten Messen eintreten zu lassen unter der Voraussetzung, daß in den übriggebliebenen Messen jedesmal sämtlicher Fundatoren gedacht werde (sess. XXV, c. 4). (Dieses Recht ist aber den Bischöfen durch Urban VIII., Const. „Quum saepe contingat" vom 21. Juni 1625 wieder entzogen worden, so daß die Bischöfe die Erlaubnis zur Reduktion von Stiftungen beim apostolischen Stuhle einholen müssen.

V. Benefizialwesen.

Die ersten Beratungen und Beschlüsse des Tridentinums in bezug auf das kirchliche Benefizialwesen galten einem Hauptschaden der damaligen kirchlichen Zustände, nämlich der cumulatio seu pluralitas beneficiorum; man versteht darunter den Besitz mehrerer Kirchen-

Wappen des Kardinals Madruzzo.

ämter, deren Pflichten aus phyſiſchen oder moraliſchen Gründen nicht erfüllt werden. Niemand, mag er welche Würde, Rang oder Auszeichnung immer beſitzen, darf unter was immer für einem Titel mehrere Metropolitan- oder Kathedralkirchen annehmen, „cum valde felix sit ille censendus, cui unam ecclesiam bene ac fructuose et cum animarum sibi commissarum salute regere contigerit“ (sess. VII, c. 2).

Wer alſo mehrere Kirchen beſitzt, hat auf alle bis auf eine, die er ſich wählen kann, zu verzichten, und zwar innerhalb ſechs Monate, wenn der Papſt über ſie zu verfügen hat, ſonſt innerhalb eines Jahres. Würde dies nicht geſchehen, ſo wären alle Kirchen, mit Ausnahme der zuletzt erhaltenen, ipso iure als vakant zu bezeichnen. Die Pluralität der Kuratbenefizien und anderer inkompatibler Benefizien, ohne letztere näher zu bezeichnen, verbietet c. 4 derſelben Seſſion, unter Innovation der Konſtitution Innozenz III. „De multa“,[1]) nach welcher derjenige, der ein Kuratbenefizium beſitzt und zu demſelben noch ein zweites annimmt, das erſte ipso iure verliert und wenn er es nicht herausgeben will, das zweite ebenfalls einbüßt; das nämliche ſolle auch in Betreff der Dignitäre und Perſonate gelten; doch könnten Ausnahmen zugunſten hochſtehender und gelehrter Perſonen gemacht werden.[2])

Dieſes Verbot wird in sess. XXIV, c. 17 auch auf die Kardinäle ausgedehnt; nur wenn ein Benefizium zum Lebensunterhalte nicht ausreicht, kann noch ein anderes, aber bloß einfaches (beneficium simplex) verliehen werden, jedoch nur, wenn nicht beide perſönliche Anweſenheit (Reſidenz) erfordern. Die Inhaber mehrerer ſeelſorglicher oder ſonſt inkompatibler Benefizien haben ihre Dispensurkunden zur Prüfung dem Ordinarius vorzulegen, der für genaue Perſolvierung der betreffenden Offizien die nötigen Anordnungen zu treffen hat (sess. VII, c. 5). Die niederen kirchlichen Benefizien, beſonders Kuratbenefizien, ſollen nur würdigen und tauglichen Perſonen verliehen werden, die Reſidenz halten und perſönlich die Seelſorge ausüben können (sess. VII, c. 3). Bezüglich der ſtändigen Vereinigung mehrerer Benefizien hat das Tridentinum folgendes angeordnet:

Die ordinarii ſollen ſolche uniones perpetuae, die bis zum Erlaß dieſes Reformdekretes noch nicht 40 Jahre beſtehen, als apoſtoliſche Delegaten unterſuchen und alle als ungültig erklären, die entweder per obreptionem oder per subreptionem erworben wurden; eine Union iſt nur bei Vorhandenſein einer causa legitima möglich; dies muß durch eine beſondere Unterſuchung unter Anhörung der Intereſſenten feſtgeſtellt werden; ſonſt wäre die unio null und nichtig. Nicht erlaubt iſt nach c. 9, sess. XIV die Union von Benefizien und Ämtern, die in verſchiedenen Diözeſen liegen. Der Biſchof kann als apoſtoliſcher Delegat bei Pfarrkirchen uniones vornehmen zu ihrer Ausſtattung, falls ſie ſehr arm ſind (c. 5, sess. XXI), zur Dotation von Seminarien (c. 18, sess. XXIII), von Kathedral- und Kollegiatkirchen (c. 13, sess. XXIV). Doch ſollen Pfarreien nicht mit Klöſtern oder Abteien, mit Dignitäten oder Präbenden der Dom- und Kollegiatſtifter, nicht mit anderen einfachen Benefizien, nicht mit Hoſpitälern oder Inſtituten geiſtlicher Ritterorden vereinigt werden (c. 13, sess. XXIV). Kathedralkirchen, die nicht mehr als 1000 Dukaten, und Pfarrkirchen, die nicht mehr als 100 Dukaten als Einkommen gewähren, ſollen mit Penſionen nicht be-

[1]) C. 28, X 3, 5; cf. c. 3, 6 in Clem. 3, 2.

[2]) Circa sublimes tamen et litteratas personas, quae maioribus beneficiis sunt honorandae, cum ratio postulaverit, per sedem apostolicam poterit dispensari; cf. c. 28, X 3, 5 in fine.

laſtet werden. Auch ſollen Benefizien freier biſchöflicher Kollation nicht mit Patronatspfründen vereinigt werden dürfen (c. 9, sess. XXV).

Ordensbenefizien ſollen nur wieder an Ordensleute in titulum verliehen werden (sess. XIV, c. 10). Einfache Benefizien an baufälligen oder verfallenen Kirchen ſollen vom Biſchof, der als apoſtoliſcher Delegat vorgeht, in eine andere übertragen werden; Pfarrkirchen ſollen womöglich reſtauriert werden, ſei es aus eigenen Fonds, ſei es auf Koſten der Patrone oder anderer Perſonen, ſei es auf Koſten der Pfarrinſaſſen; iſt auch dies nicht möglich, dann ſoll eine Translation auf die Nachbarkirche (ecclesia vicinior) ſtattfinden; an der Stelle, wo die zerſtörte Kirche ſtand, ſoll ein Kreuz errichtet werden (sess. XXI, c. 7). Bei der Wahl, Präſentation, Ernennung, Beſtätigung oder Verleihung eines Kirchenamtes ſind Abzüge aus den Benefizialeinkünften oder Bezahlungen, Vergütungen oder andere derartige Stipulationen verboten (sess. XXIV, c. 14). Mandate zu Verleihungen (mandata de providendo), Anwartſchaften (expectativae) u. ähnliches werden abgeſchafft (sess. XXIV, c. 19). Verzichte auf ein Benefizium, um im Falle der Erledigung zum Beſitze desſelben wieder zurückkehren zu können (resignatio cum regressu), und Verzichte auf ein Benefizium unter der Bedingung, daß der andere, zu deſſen Gunſten verzichtet wurde, das Benefizium ſpäter verlaſſe, damit der Reſignant dasſelbe wieder vertreten könne (resignatio cum accessu), werden verboten; dieſes Verbot gilt für alle kirchlichen Perſonen, auch für die Kardinäle. Koadjutoren cum iure successionis ſind für niedere Benefizien durchaus verboten; bei höheren Benefizien, wie Kathedralkirchen, Abteien ꝛc. werden ſie nur dann geſtattet, wenn urgens necessitas oder evidens utilitas obwalten, und dann nur mit Bewilligung des apoſtoliſchen Stuhles; der Koadjutor muß dieſelben Eigenſchaften beſitzen, die im Geſetze für einen Biſchof oder Ordensprälaten gefordert werden (sess. XXV, c. 7). Uneheliche Söhne von Klerikern können nie ein Benefizium an Kirchen erhalten, an denen ihre Väter ein ſolches beſitzen oder beſaßen (sess. XXV, c. 15). Seelſorgebenefizien ſollen nicht in einfache Benefizien umgewandelt werden; wo ſolches geſchehen iſt, ſoll der vormalige Zuſtand wieder hergeſtellt werden (l. c., c. 16).

Vorderanſicht der Krypta im Dom. 13. Jahrhundert.

VI. Patronatsrecht.

Als geſetzliche Erwerbsgründe für das Patronatsrecht bezeichnet die Synode fundatio, constructio und dotatio (sess. XIV, c. 12); die Präſentation durch den Patron geſchieht

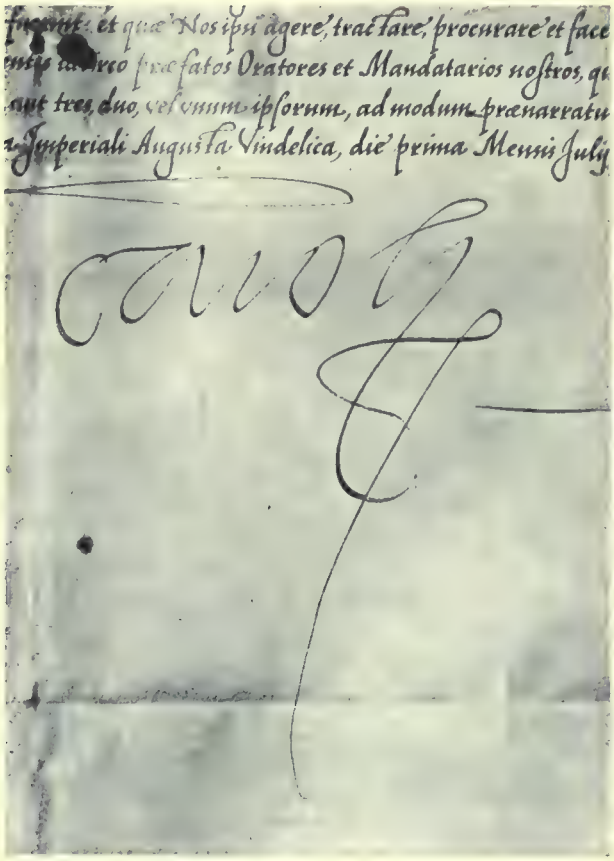

Unterschrift des Kaisers Karl V.

Auf die zweite Konzilsperiode (1551–1552) bezieht sich das Mandat für die Bevollmächtigten des Kaisers Karl V., der sie unter dem 1. Juli 1551 beim Konzil beglaubigt. Neben einer Schriftprobe der deutschen Kanzlei des Kaisers sehen wir vor allem die feste, klare und interessante Unterschrift des Kaisers: Carolus, mit dem bezeichnenden langen Schnörkel. Dieselbe befindet sich unter der plica in der Mitte, so daß sie erst sichtbar wird, wenn man die plica aufhebt. Die Urkunde befindet sich im Cod. Vat. Arch. Concilio 89 cap. 10.

dem Bischof, dem rechtlich die Provision oder Institution zusteht (l. c., c. 13). Diese Bestimmungen werden ergänzt durch c. 9, sess. XXV; darnach ist immemoria, d. i. die Ausübung des Patronatsrechtes seit unvordenklichen Zeiten, kein Erwerbstitel, sondern ersetzt nur den Beweis der legitimen Erwerbungsart des Patronatsrechtes; bei Personen, Kommunitäten und Universitäten, wo Verdacht der Usurpation naheliegt, ist urkundlich nachzuweisen, daß seit mindestens 50 Jahren ununterbrochen und mit Erfolg bei allen vorkommenden Vakanzen die Präsentation geschah. Alle entgegenstehenden Privilegien sind aufgehoben, mit Ausnahme der Patronatsrechte, die sich über Kathedralkirchen erstrecken, welche dem Kaiser, König oder Landesfürsten und zugunsten von Universitätsstudien verliehen worden sind. Das Patronat kann nicht verkauft werden unter Strafe der Exkommunikation, des Interdikts und des Verlustes des Patronats. Benefizien freier bischöflicher Verleihung dürfen mit Patronatsbenefizien nicht vereinigt werden; wo solche Vereinigungen noch nicht 40 Jahre bestehen, soll der Bischof als apostolischer Delegat eine Revision vornehmen; neu erworbene Patronate sollen ebenfalls vom Bischof als apostolischem Delegaten überprüft werden; wenn nicht eine evidens necessitas konstatiert werden kann, soll alles rückgängig gemacht werden und die betreffenden Benefizien liberae collationis werden.

Der Patron darf sich weder in die Vermögensverwaltung, außer wenn durch eine Stiftungsurkunde oder durch Partikularrechte eine Mitwirkung gesichert ist, noch in irgendwelche Kultangelegenheiten einmischen (sess. XXII, c. 9; sess. XXIV, c. 3).

VII. Die kirchlichen Ämter und deren Besetzung.

a) Der Bischof.

Sede vacante soll das Kapitel in der ganzen Diözese öffentliche Gebete für eine gute Wahl anordnen; diejenigen, welche bei Besetzung eines Bischofsstuhles irgendwie mithelfen, ermahnt der tridentinische Kirchenrat, nur gute und für die Kirche taugliche Hirten zu befördern. Über die zu befördernde Persönlichkeit wird eine Prüfung oder Untersuchung

angestellt in bezug auf eheliche Abstammung, Alter, Kenntnisse, Rechtgläubigkeit und guten Ruf (Informationsprozeß). Das Resultat dieser Prüfung ist mit dem Zeugnisse über das vom Kandidaten abgelegte Glaubensbekenntnis so bald als möglich nach Rom zu schicken. Dieser Akt wird von einer Kardinalkommission, bestehend aus vier Mitgliedern (ein Vorsitzender und drei Kommissäre), überprüft, unterfertigt und im päpstlichen Konsistorium zur Verlesung gebracht; die Entscheidung wird auf das nächste Konsistorium verschoben, damit man eine um so reiflichere Kenntnis über die ganze Angelegenheit erlangen könne (sess. XXIV, c. 1). Zu Bischöfen sollen Kleriker gewählt werden, die nicht nur die allgemeinen, vom kanonischen Rechte erforderlichen Eigenschaften besitzen, sondern auch außerdem die besonderen, vom Tridentinum verlangten Vorzüge. So wird in c. 1, sess. VII eheliche Geburt, gereiftes Alter, strenge Sitten und gründliches Wissen verlangt unter Innovation der Konstitution Alexanders III.: „Quum in cunctis, die als gesetzliches Alter das 30. Lebensjahr verlangt.[1]) Nach c. 2, sess. XXII, muß der Kandidat für einen Bischofsstuhl mindestens sechs Monate Priester gewesen und akademisch graduiert sein oder ein öffentliches Zeugnis einer Akademie besitzen; Ordensgeistliche haben ein solches Zeugnis von ihren Ordensoberen vorzuweisen. Innerhalb dreier Monate nach der Präkonisation muß der Kandidat die Bischofsweihe empfangen, sonst müßte er die bereits bezogenen Einkünfte restituieren und nach weiteren drei Monaten ginge er ipso iure seiner Bischofskirche verlustig; die Konsekration soll in der Kathedralkirche stattfinden (sess. VII, c. 9, und sess. XXIII, c. 2). Das, was bisher von den Bischöfen gesagt ist, soll auch für die Kardinäle gelten, welche der Papst aus allen Nationen der Christenheit, soweit es geschehen kann und je nachdem er sie für tauglich befindet, nehmen wird (sess. XXIV, c. 1). Alle Kirchenprälaten und Kardinäle sollen den Gläubigen ein Beispiel der Mäßigkeit, Bescheidenheit, Enthaltsamkeit und der Demut sein. Aus ihren Einkünften sollen sie weder Blutsverwandte noch Hausgenossen bereichern (sess. XXV, c. 1). Auch sollen sich die Bischöfe stets ihrer Würde bewußt sein und mit königlichen Ministern oder Beamten oder Baronen nicht in unwürdiger Herablassung verkehren (sess. XXV, c. 17).

Über Weihbischöfe (Titularbischöfe) wird geklagt (sess. XIV, c. 2), daß sie alle, die nur immer zu ihnen kommen, auch wenn sie keine Dimissorien (Erlaubnisscheine) ihrer Bischöfe oder Prälaten haben, zu den hl. Weihen, ja selbst zur Priesterweihe befördern.

Ein Koadjutor soll dieselben Eigenschaften haben, die von einem Bischof verlangt werden, auch dessen Bestätigung und Konsekration soll nach nämlichen Gesetzen erfolgen (sess. XXV, c. 7).

b) Kapitularvikar.

Nach Erledigung des bischöflichen Stuhles hat das Kapitel außer einem oder mehreren Ökonomen für die Vermögensverwaltung der mensa episcopalis innerhalb acht Tagen nach erhaltener Kunde der Sedisvakanz für die geistliche Verwaltung der Diözese einen Vikar zu bestellen (Kapitelvikar). Versäumt das Kapitel diese Pflicht, so devolviert das Recht der Wahl an den Metropoliten bei einem Suffraganbistum, an den Nachbarbischof bei einem exempten Bistum, an den ältesten Suffraganbischof bei einem Erzbistum; dem neuen Bischof, nicht dem Kapitel, haben die Ökonomen und der Generalvikar Rechenschaft zu legen und können von ihm auch zur Verantwortung gezogen werden (sess. XXIV, c. 16). Er soll im kanonischen Recht Doktor oder wenigstens Lizentiat und sonst geeignet sein.

[1]) cf. c. 7, X 1, 6.

c) Die Dignitäten und Kanonikate an den Kathedralkirchen.

Niemand soll zu einer Dignität, mit welcher Seelsorge verbunden ist, befördert werden, der nicht das 25. Jahr erreicht hat und die zur Erfüllung seines Amtes notwendigen Kenntnisse und tadellose Sitten aufweist. Auch sollen die Archidiakone, welche die Augen des Bischofs genannt werden, akademisch graduiert sein. Zu den übrigen Dignitäten und Personaten, mit welchen keine Seelsorge verbunden ist, sollen taugliche und nicht unter 22 Jahre alte Geistliche befördert werden. Jeder Kanoniker muß binnen zwei Monaten vom Tage der Besitznahme vor dem Bischofe oder vor dessen Generalvikar und vor dem versammelten Kapitel das Glaubensbekenntnis und das Gelöbnis des Gehorsams gegen die römische Kirche ablegen, ansonsten geht er der Einkünfte und aller Rechte der Besitzergreifung verlustig. Jeder Kanoniker hat die für sein Amt erforderliche Weihe innerhalb der vom Rechte und vom Tridentiner Kirchenrate festgesetzten Zeit (1 Jahr) zu empfangen; jeder Domherr muß mindestens Subdiakon sein, die Hälfte wenigstens sollen Priester sein und akademische Würden im kanonischen Rechte oder der Theologie besitzen. Letzteres gilt ausnahmslos für die Dignitäten. Die distributiones erhalten nur die, welche im Chore anwesend sind, sie haben ihre Pflichten persönlich zu erfüllen, dem Bischof bei feierlicher Vornahme von Pontifikalhandlungen zu assistieren und im Chore distincte et devote zu psallieren. Jeder Kanoniker hat Sitz und Stimme in den Kapitelsitzungen. Sämtliche Kanoniker sind die geborenen Ratgeber des Bischofs (sess. XXII, c. 4; sess. XXIV, c. 12). Der Bischof ist an die Zustimmung des ganzen Kapitels gebunden bei Bestellung von Prosynodalexaminatoren (sess. XXIV, c. 12), bei Errichtung, Wiederherstellung, Vereinigung und Teilung von kirchlichen Benefizien (sess. XXIV, c. 15). Die Einholung des Rates des ganzen Kapitels ist für den Bischof notwendig bei Bestellung von Prosynodalrichtern (sess. XXV, c. 10) und bei Gründung kirchlicher Anstalten (sess. XXIV, c. 12). Der Rat zweier vom Bischof zu erwählenden Kanoniker ist notwendig bei allen das Seminar berührenden Angelegenheiten (sess. XXIII, c. 18), bei Umwandlung frommer Stiftungen, deren Zweck nicht erreicht werden kann (sess. XXV, c. 8), bei Verkündigung von Ablässen und Kollekten (sess. XXI, c. 9), bei Bestrafung exempter Kapitel in der vom Tridentinum vorgeschriebenen

Kreuzigungs-Fresko im Dom zu Trient.

SESSIO.

GENERALES ORDINVM.

R. P. Franciscus Romeus, Generalis Ordinis Prædicatorum. de Castellione Aretin.

R.P. Hieronymus Seripandus, Generalis Ordinis Heremitarum sancti Augustini. Neapolitan.

R. P. Nicolaus Audetus, Generalis Ordinis Carmelitarum. Cyprius.

Et quia ego Angelus Massarellus de sancto seuerino Camerinen dioc. sacri Concilij secretarius publicationi supraexcusorum Decretorum, et alijs omnibus et singulis præmissis interfui et pns fui, ideo hic manum meam propriam apposui in fidem et testimonium præmissorum.

Si dormio Cor meu uigilat

Et quia Ego Claudius della Casa cler. Tullen dioc. sacri Concilij Notarius premissis omnibus et singulis presens ac de eis rogatus fui ideo hic manu meam propria apposui in fidem et testimonium eorundem premissorum.

Et quia ego Nicolaus Driel clericus Colonien dioc. publicus aplica auctoritate ac sacri Concilij notarius premissis omnibus et singulis presens ac de eis rogatus fui ideo hic manu mea propria apposui in fide et testimonium eorundem premissorum.

Beglaubigung der Konzils Dekrete durch zwei Kardinals Notare.

Amtliche Drucklegung der Dekrete.

Die erſten Dekrete des Trienter Konzils (I. Periode 1545—1548) wurden Bononiae apud Anselmum Giaccarellum MDXLVIII gedruckt. Ein Pergamenterexemplar dieſes Druckes in dunkelgrünem Lederband gehört unter die kirchlich-amtlichen Stücke der Konzilsakten. Man erſieht das daran, daß die Legaten del Monte und Cervini das eingebundene Buch beſiegelt und auf dem Vorſatzblatte eine Beglaubigung für Maſſarelli eingetragen haben. Von beſiegelten Büchern, bei denen die Siegelſchnur durch das Buch und den Einband geführt ſind, kenne ich außer dieſem nur noch ein einziges anderes Exemplar im Vatikaniſchen Geheimarchiv, und zwar aus der Zeit Urbans VIII. Dieſe Beglaubigung der Kardinäle ſtammt vom 30. September 1549. Die roten Wachsſiegel der Kardinallegaten und Konzilspräſidenten ſind leidlich erhalten und ruhen in Metallkapſeln. Der Einband iſt mit Gold verziert und vorne ſteht in Goldſchrift der Titel des Buches. Vier Schließen, je eine oben und unten und zwei ſeitwärts, halten das Buch geſchloſſen. Wie man an der Druckprobe auf der Abbildung ſieht, iſt es ein Luxusdruck. Die verſchiedenen Abteilungen des Bandes haben eine eigene Beglaubigung durch den Konzilsſekretär Angelo Maſſarelli und zwei Notare. Maſſarelli ſchreibt: Et quia ego Angelus Massarellus de sancto seuerino Camerinensis diocesis sacri Concilij secretarius publicationi supraexcusorum Decretorum, et alijs omnibus et singulis praemissis interfui et praesens fui, ideo hic manum meam propriam apposui in fidem et testimonium praemissorum.

Neben ſein Notariatsſignum mit der Inſchrift: Si dormio, Cor meum uigilat, ſchreibt der erſte Notar: Et quia Ego Claudius Della Casa clericus Tullensis diocesis sacri Concilij Notarius premissis omnibus & singulis presens, ac de eis rogatus fui, ideo hic manum meam propriam apposui in fidem et testimonium eorundem premissorum.

Das weſentlich einfachere Notariatsſignum mit den Initialen N D ſteht neben der zweiten notariellen Beglaubigung:

Et quia ego Nicolaus Driel clericus Coloniensis diocesis publicus apostolica auctoritate ac sacri Concilij notarius premissis omnibus et singulis presens, ac de eis rogatus fui, Ideo hic manum meam propriam apposui in fidem et testimonium eorundem premissorum.

Die abgebildete Seite findet ſich im Cod. Arch. Vat. Concilio 110 fol. XLV v.

Form (sess. XXV, c. 6) und bei Anordnungen, die sich auf den Chordienst beziehen (sess. XXIV, c. 12). Der Canonicus Poenitentiarius hat das Bußsakrament zu verwalten, er soll graduiert sein (sess. XXIV, c. 8); die distributiones cotidianae soll der Bischof, etiam tamquam apostolicae sedis Delegatus dahin regeln, daß sie ein Drittel des Einkommens ausmachen (sess. XXI, c. 3); die Verteilung derselben regelt ganz genau ein späteres Dekret der XXII. Sitzung, c. 3; darnach erhält nur der den Fruchtgenuß der distributiones, welcher im Chore anwesend ist oder von der Präsenz durch einen rechtmäßigen Grund entschuldigt ist; ist dies nicht der Fall, kommen die distributiones der Kirchenfabrik oder einem anderen frommen Zwecke zugute. Sind die Präbenden zugleich mit den distributiones an Kollegiatkirchen und Kathedralkirchen so gering, daß sie für einen standesgemäßen Unterhalt der Kanoniker nicht ausreichen, soll der Bischof mit Konsens des Kapitels Abhilfe schaffen entweder durch unio einfacher Benefizien mit den Präbenden oder durch suppressio einiger Präbenden und Aufteilung der Einkünfte an die bestehenden Präbenden (c. 15, sess. XXIV).

d) Die Pfarrer und ihre Mitarbeiter.

Bis zur Zeit des Tridentinums war das Pfarrsystem noch nicht überall durchgeführt; daher verlangte das Konzil eine allgemeine Pfarrorganisation in jeder Diözese; jeder Pfarrei soll ein bleibender und besonderer Pfarrer vorstehen; die Pfarrei soll nur so groß sein, daß der Pfarrer seine Pfarrkinder zu erkennen vermag („... ut [episcopi], distincto populo in certas propriasque parochias, unicuique suum perpetuum peculiaremque parochum assignent, qui eas cognoscere valeat ..."). Die Errichtung einer Pfarrei ist Sache des Bischofs; der Pfarrbezirk soll genau und fest umgrenzt sein, der Pfarrer ist inamovibel (sess. XXIV, c. 13). Ist eine Pfarrei zu groß, so kann der Bischof auch gegen den Willen des Pfarrers dieselbe teilen und eine Tochterpfarrei bilden (sess. XXI, c. 4). Die inkorporierten Pfarreien sollen durch vicarii perpetui besetzt werden (sess. VII, c. 7). Die Pfarrer sind verpflichtet, die Synoden zu besuchen (sess. XXIV, c. 2), die ein Mittel ihrer pastorellen Fortbildung sind. Durch göttliche Vorschrift sind die Pfarrer verpflichtet, ihre Schäflein wahrzunehmen (oves suas agnoscere), für sie das hl. Opfer darzubringen und sie durch Verkündigung des göttlichen Wortes, durch Spendung der Sakramente und durch das Beispiel jedes guten Werkes zu weiden, für die Armen und andere unglückliche Personen väterlich zu sorgen und sich den übrigen Pflichten eines Hirten zu widmen (sess. XXIII, c. 1). Für die Spendung des Bußsakramentes besitzt der Pfarrer bezüglich seiner Parochianen eine iurisdictio ordinaria.

Ihm steht die Verwaltung des Pfarr- und Kirchenvermögens (sess. XXII, c. 9; sess. XXIV, c. 3), die Verwahrung und Verwaltung des Pfarrarchivs (sess. XXIV, c. 1, 2, de matr.) zu; ihm obliegt die Sorge für die Armen, Witwen, Waisen, Krankenhäuser und ähnliche Anstalten (sess. XXIII, c. 1). Bei großen Pfarreien muß die nötige Anzahl von Hilfspriestern da sein (sess. XXI, c. 4). Bei armen Pfarreien soll der Bischof für ein standesgemäßes Einkommen durch Anweisung von Erstlingsfrüchten oder Zehnten, durch Beiträge oder Kollekten von seiten der Gläubigen oder durch eine andere angemessene Weise Sorge tragen (sess. XXIV, c. 13). Die Hilfspriester erhalten ihr Einkommen aus den Einkünften der Pfarre oder aus Stiftungen und Beiträgen der Pfarrangehörigen (sess. VII, c. 7; sess. XXI, c. 4, 6; sess. XXV, c. 16); der Zehent soll den Kirchen vollständig entrichtet werden unter Strafe der Exkommunikation; arme Bischöfe und Pfarrer sollen von den Gläubigen reichlich unterstützt werden (sess. XXV, c. 12), die Begräbnisgebühren (Quarta, quae funeralium dicitur ... sollen Kathedral- und Pfarrkirchen, nicht aber

Klöstern oder Hospitälern entrichtet werden (sess. XXV, c. 13). Bei Erledigung der Pfarre muß für Stellvertretung gesorgt werden (sess. XXIV, c. 18). Binnen zwei Monaten, vom Tage des Amtsantrittes gerechnet, haben die Pfarrer vor dem Bischof oder seinem Stellvertreter unter Strafe des Verlustes der Einkünfte in eigener Person die professio fidei abzulegen (sess. XXIV, c. 12).

VIII. Das kirchliche Gerichtswesen.

a) Appellationen. Nach älterem kanonischen Rechte konnte nicht nur gegen ein Definitivurteil, sondern auch gegen Interlokute, ja sogar gegen außergerichtliche Beschwerden, z. B. bei Beeinträchtigung einer Wahl (electio, postulatio provisio) appelliert werden (appellatio extraiudicialis c. 8 in VI°, 2, 15). Die vielen Appellationen schwächten die Autorität der Bischöfe, störten die Rechtspflege und hinderten dieselbe oft gänzlich. Das Tridentinum hat dem Übermaße der Appellationen und den daraus entstandenen Mißbräuchen Einhalt geboten, „damit das Mittel, das zum Schutze der Unschuld eingesetzt ist, zur Verteidigung der Bosheit nicht mißbraucht würde" (sess. XIII, c. 1). In Sachen der Visitation, der Seelsorge, der Korrektion, der Fähigkeit oder Unfähigkeit, gegen ein Interlokut dürfe nicht mehr appelliert werden; der Bischof oder sein Generalvikar ist nicht gehalten, auf eine solche Appellation als einer ungebührlichen („tamquam frivolae") zu achten, sie hat keine Suspensivwirkung, der Bischof kann zu weiterem fortschreiten („ad ulteriora valeat procedere"). Nur dann kann gegen ein Interlokut appelliert werden, wenn demselben die Kraft eines Definitivurteils zukommt oder wenn durch eine Appellation von einem Definitivurteil nicht mehr abgeholfen werden kann (sess. VII, c. 8; sess. XIII, c. 1; sess. XXIV, c. 20). Der Instanzenzug ist folgender: Bischof und Generalvikar bilden ein Tribunal und in allen Rechtssachen die erste Instanz (sess. XIII, c. 1, 4; sess. XXIV, c. 12); die höhere Instanz ist der Metropolit oder dessen Generalvikar (sess. XIII, c. 2, und sess. XXIV, c. 20). Die Akten der ersten Instanz sollen dem Angeklagten innerhalb 30 Tagen ausgeliefert werden (l. c., c. 3). Die Konstitution „Romana" (c. 3 in VI°, 2, 15) über Appellationen wird erneuert (sess. XXII, c. 7). Das Endurteil (sententia definitiva) muß innerhalb zwei Jahren vom Tage der Litiskontestation an gerechnet, erfließen, sonst können sich die Parteien an den höheren Richter wenden (sess. XXIV, c. 20).

b) Ehesachen und Kriminalfälle sollen nicht dem Urteil eines Dekans oder Archidiakons, sondern nur der Gerichtsbarkeit des Bischofs überlassen sein. Ebensowenig sollen Legaten, auch nicht die de latere, Nuntien oder andere kraft welcher Vollmachten immer die Gerichtsbarkeit des Bischofs stören.

c) Die rescripta gratiae sollen der summarischen Kenntnisnahme des Bischofs unterbreitet werden (sess. XIII, c. 5).

d) In bezug auf Kriminalsachen enthält c. 4, sess. XIII die Formalitäten bei der degradatio verbalis, c. 7, sess. XIV für Mord (crimen homicidii voluntarii) die Strafe der Amtsentsetzung, verbunden mit dem Verbote, Weihen zu empfangen oder ein kirchliches Benefizium zu erhalten; das Duell wird unter Strafe der Exkommunikation, der Güterkonfiskation und der immerwährenden Ehrlosigkeit gesetzt (sess. XXV, c. 19); Bischöfe dürfen nur aus Gründen der Absetzung oder Privation nach Rom zitiert werden (sess. XIII, c. 6). Als Zeugen gegen einen Bischof sollen nur Personen von Achtung und gutem Rufe zugelassen werden (l. c., c. 7); die causae maiores sollen durch den Papst entschieden werden (l. c., c. 8, und sess. XXIV, c. 5).

e) Dispensen, die extra curiam zu erteilen sind, müssen dem Ordinarius zur Prüfung unterbreitet werden (sess. XXII, c. 5).

f) Untauglichen Notaren, ob nun apoſtoliſchen oder kaiſerlichen oder königlichen, kann der Biſchof die Ausübung ihres Amtes entweder zeitweiſe oder für immer verbieten (sess. XXII, c. 10).

g) Die früher oft gebrauchte Strafe der Exkommunikation ſoll nur mäßig und mit großer Vorſicht verhängt werden, weltliche Gerichte ſollen ſich in das kirchliche Gerichtsweſen nicht einmiſchen (sess. XXV, c. 3).

h) Auf den alljährlich abzuhaltenden Diözeſanſynoden und den Provinzialkonzilien ſind Synodalrichter (iudices in partibus) zu beſtellen, wenigſtens vier tüchtige Männer, denen der apoſtoliſche Stuhl ein Richteramt in oberſter Inſtanz in ſtrittigen Sachen übertragen kann. Ebenſo ſind auf der Synode wenigſtens ſechs Synodalexaminatoren zu wählen, denen die Abhaltung des Pfarrkonkurſes obliegt (sess. XXV, c. 10).

Schlußſitzung des Konzils im Dom (1563).

(Nach einem in der Dom-Sakriſtei befindlichen Gemälde.)

i) Bezüglich der Formen des Strafprozeſſes zählt das Tridentinum alle drei geſchichtlichen Entwicklungsſtadien desſelben, den Akkuſationsprozeß, den Denunziationsprozeß und den Inquiſitionsprozeß, als gleichwertig nebeneinander auf (sess. XIII, c. 6).

IX. Kirchengut.

Das Kirchengut, i. e. kirchliche Anſtalten, Güter, Stiftungen, wird unter kirchlichen Schutz geſtellt, unter Androhung der Strafe der Exkommunikation für jeden Laien, der Kirchengut raubt, der Strafe des Verluſtes des Patronatsrechtes für den Patron, der privatio beneficii für den Beſitzer einer kirchlichen Pfründe, der Inhabilität für ein anderes Benefizium und der suspensio ab ordine, auch wenn der Schaden gutgemacht worden wäre (sess. XXII, c. 11).

Die Verpachtungen kirchlicher Güter gelten nur für die Amtsdauer des betreffenden Benefiziaten und nie zum Nachteile der Amtsnachfolger. Auch iſt es nicht erlaubt, kirchliche Gerichtsbarkeiten oder Vollmachten zu verdingen. Verpachtungen von Kirchengütern, auch wenn ſie vom apoſtoliſchen Stuhl beſtätigt wären, welche auf „innerhalb 30 Jahren“ oder auf „lange Zeit“ oder auf 29 oder „zweimal 29“ gemacht worden ſind, erklärt die Synode für nichtig, wenn die Provinzialſynode oder die von ihr dazu beſtellten Perſonen ſie als zum Schaden der Kirche und gegen die kanoniſchen Beſtimmungen vollzogen erklären (sess. XXV, c. 11).

Andere Beſtimmungen über Kirchengut ſind ſchon im vorhergehenden Texte erwähnt worden.

X. Die Ehe.

Dem wichtigen Rechtsinſtitute der Ehe widmete die Synode in der XXIV. sessio ein eigenes Reformdekret (decretum de reformatione matrimonii) mit zehn Kapiteln. Im erſten, dem bekannten „Tametsi“-Kapitel, verbietet die Synode die geheimen (klandeſtinen) Ehen und verlangt zur gültigen Eingehung einer Ehe die Abſchließung derſelben in Gegenwart des Pfarrers oder mit deſſen Erlaubnis auch eines anderen Prieſters oder des Biſchofs und in Anweſenheit von zwei oder drei Zeugen (forma Tridentina) nach vorausgegangener dreimaliger Aufkündigung beim feierlichen Gottesdienſte. Die folgenden Kapitel enthalten wichtige Beſtimmungen über Ehehinderniſſe (c. 2—5), Strafbeſtimmungen gegen die Frauenräuber (c. 6), Verordnungen über die Ehen derjenigen, die keinen feſten Wohnſitz haben (c. 7), über Konkubinat (c. 8), über die Freiheit der Eheſchließung (c. 9) und endlich über die Hochzeiten in den geſchloſſenen Zeiten (c. 10).

XI. Das Kloſterweſen.

Die letzte feierliche Sitzung, sessio XXV, der Synode enthält neben dem allgemeinen Reformdekrete ein ſpezielles über das Kloſterweſen, „De regularibus et monialibus“, in 22 Kapiteln; es ſind Beſtimmungen über Beobachtung der Ordensregel, über Beſitz der einzelnen wie der Kommunität, Zahl der Mitglieder, über Errichtung von Klöſtern, über Klauſur, Wahl der Oberen, Viſitation exempter und nicht exempter Klöſter, Leitung der Frauenklöſter, Beichten der Nonnen, Ausübung der Seelſorge von Mönchen, über Präzedenzfragen, über Noviziat und Profeß, über Freiheit des Eintrittes ins Kloſter, Behandlung von Apoſtaten und über das Kommendenweſen.

XII. Der Papſt und das Konzil.

Eine traurige Folge des abendländiſchen Schismas (1378—1417) war auch die, daß die ſogenannte konziliare Theorie, der zufolge das Konzil über dem Papſt ſtehe, immer

mehr Anhänger gewann. Die Synode von Konstanz beschloß in der IV. Sitzung: „quod ipsa synodus in Spiritu sancto congregata legitime, generale concilium faciens, ecclesiam catholicam militantem repraesentans, potestatem a Christo immediate habet, cui quilibet cuiuscumque status vel dignitatis, etiam si papalis existat, obedire tenetur . . .“ Mit dieser Anschauung hat die Synode von Trient gebrochen. Von Anfang an übten die päpstlichen Legaten neben dem Vorsitze und der formellen Leitung des Konzils noch ein wichtiges Recht aus, nämlich das Propositionsrecht; d. i. das Recht, dem Konzil die Vorlagen zu machen und sie zur Beratung und Abstimmung zu bringen (Theiner, Acta I, 49, 156, 346, 375, 488, 531 und öfters). Die Konzilsväter hatten nur das ius petendi, d. h. sie sollten ihre Vorschläge den Legaten unterbreiten, ob darüber das Konzil verhandeln soll oder nicht (Theiner, I, 102). Dieses Propositionsrechtes der Legaten wird im Eröffnungsdekret zur XVII. Session mit den bekannten Worten „proponentibus legatis“ Erwähnung getan. Um Mißverständnissen vorzubeugen, wurde in der XXIV. Session (c. 21) auf Veranlassung des Papstes die Erklärung abgegeben, daß mit diesen Worten „proponentibus legatis“ die Freiheit des Konzils in keiner Weise beeinträchtigt werden sollte.[1])

Noch mehr aber kam die Superiorität des Papstes über das Konzil zum Ausdrucke, als der hl. Kirchenrat von Trient in der Schlußsitzung (sess. XXV, c. 21) feierlich erklärte, daß alles und jedes, mit was immer für Klauseln und Worten in diesem hl. Konzil über Sittenverbesserung und Kirchenzucht unter den Päpsten Paul III., Julius III. und Pius IV. verordnet worden ist, so beschlossen worden sei, daß darin das Ansehen des apostolischen Stuhles jederzeit unverletzt sei und auch dafür gehalten werde. Mit diesen Worten wollten die Konzilsväter die Überordnung des Papstes über das Konzil unter allen Umständen gewahrt wissen, ein Gedanke, der während der Konzilsberatungen öfters auftauchte und bei der Majorität der Bischöfe Anklang fand (Theiner, Acta II, 412, 438, 440—446, 460, 507 und öfter). Der hl. Kirchenrat bat durch den Legaten und Präsidenten Morone den Papst um Bestätigung der Konzilsbeschlüsse, was der Papst mit der Bulle „Benedictus Deus“ vom 26. Januar 1564 auch tat, und zwar mit dem Befehle, daß die Beschlüsse der Synode von allen Christen angenommen und gehalten werden sollen, und mit der sehr wichtigen Klausel, daß niemand sich erkühne, mag er was immer für eine geistliche oder weltliche Würde bekleiden, unter Strafe des Interdikts für Prälaten und der Exkommunikation für die übrigen Personen, Kommentare, Glossen, Anmerkungen, Erläuterungen oder sonst irgendeine Art der Erklärung über die Konzilsbeschlüsse zu veröffentlichen, „um eventuellen Verdrehungen oder Verwirrungen auszuweichen“ — eine Maßregel, durch welche abermals in feierlicher Form zum Ausdrucke kam, daß der Papst über dem Konzile steht.

Mit Motu proprio vom 2. August 1564 setzte der Papst eine eigene Kongregation von Kardinälen ein, die sowohl über die Beobachtung der von Pius IV. erlassenen Verordnungen, als auch über die Durchführung der Konzilsbeschlüsse zu wachen hatte. Als Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit der konziliaren Dekrete wurde der 1. Mai 1564 festgesetzt (Bulle „Sicut ad sacrorum“ vom 18. Juli 1564).

Ein formaler Kanon über den Primat des Papstes ist aber nicht beschlossen worden, wenngleich ein solcher nach dem Vorbild des Konzils von Florenz schon vorbereitet war. (Theiner, Acta II, 613.)

[1]) Cf. Theiner, I, 469: . . . quae declaratio fiet ex mente sanctitatis suae, videlicet, quod ex praedictis verbis nullum fiet praeiudicium libertati concilii nullique novum ius aquiratur vel quod habeat, adimat. Ähnlich l. c., p. 461, 462, 674.

Schluß.

Alle Reformdekrete der Tridentiniſchen Synode ſollen nach Beſchluß der Konzilsväter auf der nächſten Provinzialſynode verleſen werden und alle, welche auf derſelben anweſend ſein müſſen, haben zu verſprechen, dieſelben zu halten und dem Papſt Treue und Gehorſam zu ſchwören. Alle, die zu kirchlichen Würden zugelaſſen werden wollen, müſſen dasſelbe tun.

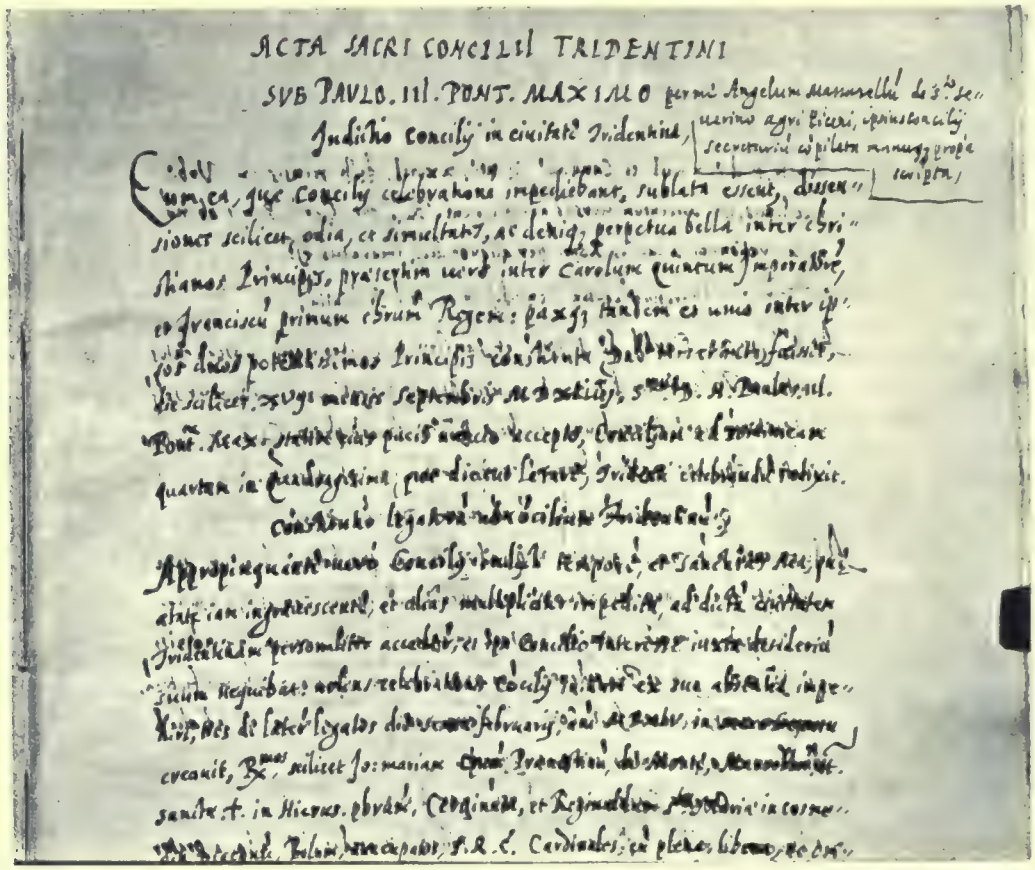
ACTA SACRI CONCILII TRIDENTINI

SUB PAVLO III. PONT. MAXIMO

Die Tafel, auf der die obere Hälfte der erſten Seite der Acta Sacri Concilii Tridentini dargeſtellt iſt, entſtammt dem Codex Vatic. Arch. Concilio 62. Die ſpäter vom Verfaſſer ſelbſt hinzugefügte Bemerkung „per me Angelum Massarellum . . . conpilata manuque propria scripta“, läßt uns erkennen, daß dieſer wertvolle und von Merkle eingehend gewürdigte Band der ungeheuer fleißigen Hand des „erſten und letzten und einzigen“ Sekretärs des Konzils von Trient entſtammt Neben den während der Sitzungen aufgenommenen Protokollen von Maſſarellis Hand haben wir eine ganze Reihe von Reinſchriften, zu denen auch der vorliegende Band gehört. Da die Schrift der Rückſeite durchſchlägt, ſo iſt der Eindruck der im übrigen ſauberen Handſchrift des berühmten Mannes ein etwas unruhiger.

Auf der Diözeſanſynode hat das gleiche zu geſchehen; die Univerſitäten haben die canones und decreta anzunehmen und zu erklären; die Lehrer und Doktoren (magistri et doctores) müſſen ſich jedes Jahr durch einen Eid dazu verpflichten (sess. XXV, c. 2). Kaiſer und Könige, Staaten und Fürſten und alle, weß Standes ſie immer ſeien, ſollen das, was kirchlichen Rechtes iſt, ſchützen und ſchirmen (sess. XXV, c. 20). Alle Konzilsbeſchlüſſe ſollen genau gehalten werden, Dispenſen ſollen nur wohlüberlegt und unentgeltlich erteilt werden (sess. XXV, c. 18).

Überblicken wir die Fülle der beschlossenen Reformen, so fallen uns in erster Linie die vielen Bestimmungen auf, die darauf hinausgehen, die volle Amtsgewalt des Bischofs bezüglich der Lehre, der Weihe und der Jurisdiktion in jeder Hinsicht zur Geltung zu bringen; der Bischof soll in seiner Diözese das alleinige Oberhaupt und Herr sein, natürlich unbeschadet der konkurrierenden Gewalt des Papstes. Alle, die in seiner Diözese Wohnsitz haben, sind ihm unterworfen; und dort, wo die bischöfliche Gewalt durch das gemeine Recht beschränkt ist, erweitern so und so viele Konzilsbeschlüsse die Macht des Bischofs durch Übertragung päpstlicher Befugnisse als „tamquam Apostolici Sedis Delegati" (cf. Trid. V, 1, 2; VI, 2, 3; VII, 6, 14; XIII, 5; XIV, 4; XXII, 5, 6; XXIV, 9, 11, 14; XXV de reg. 5, 8, 9; XXV, de ref. 9) oder „etiam tamquam Apostolicae Sedis Delegati" (cf. Trid. VI, 4; XXI, 3, 4, 5, 6, 7, 8; XXII, 3, 8, 10; XXIV, 10; XXV, 9, 14), um dadurch die Einheit, Einzigkeit und Betätigung der bischöflichen Gewalt in der Diözese

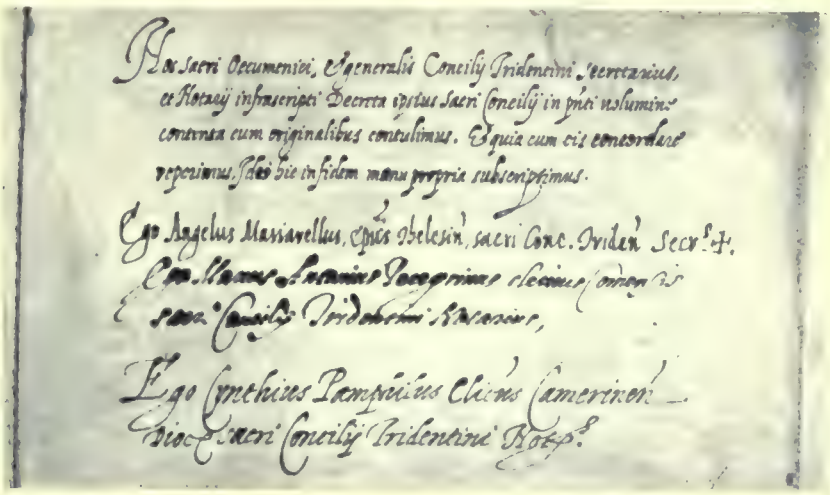

Das kirchliche Imprimatur für das Werk: „Canones et Decreta S. Concilii Tridentini", Romae, apud Paulum Manutium 1564.

(Diözesan-Museum zu Trient.)

aufrecht zu erhalten; bei vielen Dekreten haben die Konzilsväter hinzugefügt, daß alle dem Tridentinum widerstreitenden Privilegien null und nichtig seien; ja im c. 11, sess. XXIV wird ausdrücklich gesagt, daß durch sie „nur Verwirrung in die Gerichtsbarkeit gebracht wurde und den Exempten nur Gelegenheit zu einem zügellosen Leben geboten wurde";[1] die Verkündigung des göttlichen Wortes, die gesetzgebende Gewalt, die Betätigung der richterlichen und Disziplinar-Gewalt, die Verwaltung der Seelsorge, des Kultus, der Benefizien, des kirchlichen Vermögens, das Aufsichtsrecht, respektive Visitationsrecht des Bischofs ist durch wiederholte Konzilsbeschlüsse geordnet, geregelt und von allen schädlichen Hemmnissen befreit, so daß wir das Kirchenrecht des Tridentinums in erster Linie ein bischöfliches Recht nennen können. Die anderen Bestimmungen über die sittliche Lebensführung

[1] Durch die Bulle „In principis" vom 17. Februar 1566 hat Pius IV. ausdrücklich alle Privilegien, Exemptionen, Immunitäten, Vollmachten, Konservatorien, Indulte, Beichtprivilegien und jegliche ähnliche Begünstigung, was immer für Orten und Personen sie erteilt sein mögen, widerrufen, insoweit sie den Verordnungen und Beschlüssen des Trienter Konzils entgegen sind.

des Klerus und Volkes, über wissenschaftliche Ausbildung und erforderliche Qualitäten der kirchlichen Personen und Würdenträger, über Ordenswesen und Ehe, waren ebenso von weittragender Bedeutung als wohltuender Wirkung und boten dem Bischofe die Handhabe, die gesamte Verwaltung bei sich zu konzentrieren und einheitlich zu gestalten. Dieser Zentralisierungsgedanke fand seine Erweiterung und universelle Durchführung in dem Beschlusse der Konzilsväter, die Autorität des apostolischen Stuhles unter allen Umständen zu salvieren, in der Bitte des hl. Kirchenrates an den Papst, die Beschlüsse zu bestätigen, und in der Art der Bestätigung durch Pius IV., wodurch die authentische Interpretation derselben dem apostolischen Stuhl vorbehalten blieb und eine einheitliche Durchführung für den katholischen Erdkreis ermöglicht wurde. So wurde das große Reformwerk, das unter den schwierigsten Verhältnissen begonnen und durchberaten wurde, in einer dem Geiste und der Verfassung der Kirche entsprechenden und würdigen Weise zum Abschlusse gebracht, und kann das Trienter Konzil mit Recht eine Reformsynode in des Wortes edelster Bedeutung genannt werden.

Register.

Ein Sternchen (*) bei der Zahl bedeutet, daß es ſich um eine Illuſtration handelt

Aaſettl, Peter von, Maler 25
— — Gobelin, Tafelbild nach S. 24*
Adminiſtrativgewalt des Biſchofs 112
Ämter, Kirchliche, und deren Beſetzung 118
Alberti, Francesco degli, Fürſtbiſchof 18
Alberti, Giuſeppe, Maler 18
Alt, J., Maler, Tafelbild nach S. 16*, 40*, 112*
Anthropologie 62
Apulejus 14
Appellationen 122
Arco, Schloß und Stadt 28
Arco, Sigismund von 34, 36*
Arogno, Adamo di 14, 16
Athanaſius 60
Auguſti 55
Auguſtus 10

Benefizialweſen 115
Berardi, Kanoniſt 93
Bertholdt 55
Bibelſtudium 96
Biſchöfliche Gewalt, Die 108
Biſchof, Der 118
Bondone 9
Bordone, Paris, Maler 33
Bruſaſorci, Maler 22
Buco di Vela 27

Calvin 68, 80
Canciani, Bildhauer 16
Canones et Decreta S. Trident. Syn. 26, 127*
Caraffa, Petrus 41
Caſagrande, Vinzenz, Die Konzilsſtadt Trient 9
Caſſiano, Gerardo da S., Poſtmeiſter 34
Caſtelletto del Duomo 12
Cava, della, Biſchof 18
Cervino, Marcello, Kardinal 17, 32, 35, 60
Cignaroli, Maler 85
Civezzano 21
Cleſio, Bernardo, Kardinal 10, 18, 21, 29, 64*
— Meßgewand mit dem Wappen des Kardinals 93*
— Wappen des Kardinals 66*, 105*
Commendone, päpſtlicher Nuntius 42
Congregatio theologorum minorum 36
Congregatio praelatorum canonistarum 36
Congregatio praelatorum theologorum 35
Crescenzio, Marcello, Kardinal-Legat 27, 39, 41, 70

Delphinus, päpſtlicher Nuntius 42
Dignitäten an Kathedralskirchen 120
Diözeſanſynoden 123
Dispenſe 122
Doss Trento 14
Doſſi, Maler 22
Drascovich, Georg, Biſchof von Fünfkirchen 43, 44
Druſus 10
Duell 122

Ehe 124
Eheſachen 122
Etſch 14
Euchariſtie, die heiligſte 29, 67, 100
Euchariſtiſches Dekret 29
Eugen IV., Papſt 63
Eugippius, Biſchof 14
Exkommunikation 123

Fano, Pietro di, Biſchof 60
Farneſe, Alexander 30
Farneſe, Ottavio 38
Ferdinand I. 22, 30, 42
Ferſina 12
Feste Centenarie 67
Firmian, Ludwig, Zeremonienmeiſter 39
Fogolino, Marcello, Maler 13, 22, 115*
Fonte Giulia 27, 39
Forli, Lod. Teodoli di, Biſchof 21
Fracaſtoro, Girolamo, Konzilsarzt 33
Franz I. von Frankreich 29, 30
Fugger, Graf von 32

Gambara, Lattanzio 14
Gandino, Pietro da, Architekt 26
Generalkongregationen 35
Georg, Der hl. 81*
Gerichtsweſen, Das kirchliche 122
Girolamo von Trient, Maler 81
Giuliani 39
Gobelins, Die ſieben flandriſchen 25
— — Tafelbild nach S. 24*
Gnoſtiker 79
Gnoſtizismus 79
Gonzaga, Herkules, Kardinal 24, 42, 46, 75
Guerrero, Peter, Biſchof von Granada 76
Guiſe, Kardinal von Lothringen 46, 48

Hack, Georg von, Fürſtbiſchof 17
Hadrian VI., Papſt 103
Harnack 53, 64
Heinrich II. von Frankreich 40, 41
Heinrich II., Biſchof 21
Hergenröther, Kardinal 49
Hilfspriester 121
Hinderbach, Biſchof 21, 22
Hirtenarbeit 87
Hirtengeſinnung 90
Hirtenordnung 87
Hirtenperſon 95
Hirtenrecht 87
Hirtenſtellung 95
Hirtentätigkeit 102
Hodegetik 96
Hoſius, Stanislaus, Kardinal, Biſchof von Ermland 24, 42, 76

Inſtitution, Das Recht der 113
Janſenismus 78
Jettmar, Profeſſor, Maler 19
Joachim II. Hektor, Kurfürſt, Beilage nach S. 32*
Julianus, Die Legende des hl. 83
Julius III., Papſt 27, 32, 39, 41, 54

Kanonikate an Kathedralkirchen 120
Kapitularvikar 119
Kapläne 94
Karl V. 22, 26, 29, 32*, 41, 103
— Unterſchrift 118*
Karl Borromäus 42, 45
Katecheſe 90, 99
Kathedralkirchen 120
Katſchthaler 55
Kirchengut 124
Kirchenrecht 103
Kirchenverſammlung von Konſtantinopel 59
Klemens VII., Papſt 29, 30*
Klerus, Heranbildung des 96
Kloſterweſen 124
Koadjutoren 119
Kommunion, Die öftere hl. 100
Konſiſtorialbulle Pius' IV., Beilage nach S. 96*
— — Erklärungsblatt dazu vor S. 97
Konzil, Lateranenſiſches IV. 29
— — V. 103
Konzil von Baſel 44, 103
Konzil von Florenz 59
Konzil von Hippo 59
Konzil von Karthago 59
Konzil von Konſtanz 103, 104
Konzil von Orange 62
Konzil von Piſa 104
Konzil von Trient, Erinnerungsblatt an das 67*
Konzil von Trient, Beglaubigung der Dekrete, Beilage nach S. 120*
— — — Erklärungsblatt dazu vor S. 121
Konzilsdekrete von Trient, Beilage nach S. 120*
— — — Erklärungsblatt dazu vor S. 121
Konzilsgemälde in Maria Maggiore 73*
— in der Domſakriſtei 123*
— — — Tafelbild vor Titel*
— von Tizian im Louvre, Tafelbild nach S. 80*
Konzilskathedrale 12
Kriminalfälle 122
Kunſt, Kirchliche 101

P. Laynez S. J. 19, 69*
Lanckoroński, Sammlung 33
Lehner, Joſef, Das Konzil von Trient und die heiligſte Euchariſtie 67
Leo XIII. 10
Liechtenſtein, Georg von, Fürſtbiſchof 17
— Wappen des 91*
Lippomano, Luigi, Biſchof 39
Liturgik 100
Loth, Karl, Maler 18
Lothringen, Kardinal von, ſiehe Guiſe
Luna, Graf von, Geſandter 23, 49, 77*
Luther 62, 68, 79, 87, 103

Madonna degli annegati 12
Madonna di Campiglio 9
Madruzzo, Criſtoforo 10, 33, 35*, 36*, 43, 44*
— Kaſtell 27, 28*
— Palazzo 38*
— Villa a. d. Ponte Alto 26*, 27
— Wappen des Kardinals 116*
— Johann Gaudentius 43*
— Ludwig 43
— Nicolò 34, 36*, 44*
Mantua, Wilhelm von 43
Manutius, Paul, Buchdrucker 26, 127
Marcellus II., Papſt 32, 41, 75*
Maſſarelli 9, 21, 32, 76, 77*, 126*
Matrikelführung 102
Max II., Kaiſer 63
Maximilian, König von Böhmen 39
Modernisteneid 66
Moles Adriani 14
Monfort, Vinzenz, Kanonikus 17
Monte, Giammaria del, Kardinal 17, 27, 32*
Moritz von Sachſen 40, 41
Morone, Kardinal-Legat 30, 46, 49
Mugliz, Erzbiſchof von Prag 43
Muſik, Kirchliche 101

Nachiantibus, Jac. de, Biſchof von Chioggia 60
Nauſea, Friedrich, Biſchof 69
Navagero, Kardinal 46

Nomokanon 60
Notare 123
Nothaft, Domherr 81*

Ordensbenefizien 117

Pallavicino 44
Pamphilus, Cyntius, Kardinal-Notar 26
Papst und Konzil 121
Pastoraltheologen 91
Patronatsrecht 117
Paul III., Papst 30, 33*, 36, 87
Paul IV., Papst 41, 42, 76*, 104
Peregrinus, Antonius, Kardinal Notar 26
Pergine 13*
Petrus Canisius 45
Pfarrer und ihre Mitarbeiter 121
Pfarrtätigkeit 90, 93
Pfarrteilung 94
Philipp II. von Spanien 40, 46
Pie di Castello 102
Pighino, Sebastian, Erzbischof 39
Pius IV., Papst 42, 45, 48, 104*, 128
— Konsistorialbulle, Beilage nach S. 96*
— Erklärungsblatt dazu vor S. 97
Pius X. 78, 100, 102
Polus, Reginald, Kardinal-Legat 27, 32, 60
Pompeo, Zeremonienmeister 33
Povo 27, 39
Pozzo, Andrea dal 28
Predigtamt 105
Predigterfordernisse 96—98
Predigtpflicht 90
Predigtreform 96
Prozessionen 101

Ragasano, Hieronymus, Bischof 80
Ranke 49
Reichstag von Augsburg, 29
— — Nürnberg 103
— — Speyer 30, 33
Residenzpflicht 89, 91, 106
Riesenpfarreien 93
Rimbl, Balthasar, Äußere Geschichte des Konzils von Trient 29
Riva 28
— Schloß bei 28*
Roccabruna, Gerolamo 39
Romanino, Maler 22, 113*

Sakramente 99
Sanfelice, Bischof von Cava 33
Sardagna 28
— Kirche in 100*
Sardagna, Lorenzo di, Postmeister 34
Savoyen, Emanuel Filibert von 38
Schindler, Franz M., Das christliche Lebensideal in den Beschlüssen des Konzils von Trient 79
Schmalkaldener Bund 30, 38
Schönthal, Architekt 16
Schrift, Die Heilige 105
Seelenführung 89
Seelsorge 89
Seminarien, Errichtung von 113
Seripando, Hieronymus, Kardinal 21, 42
Severoli, Herkules 60
Simon, der hl. Martyrerknabe 14, 71*
Simonetta, Ludovico, Kardinal 24, 42
Sitikus, Markus, Kardinal 42
Soto, Petrus, Konzilstheologe 21, 47
Strafprozesse 123
Suffraganbischof 119
Swoboda, Heinrich, Geleitwort 7
— **Das Bild des guten Hirten auf dem Konzil von Trient** 87
Synodalrichter 123
Synoden, Abhaltung von 114
Synode von Konstanz 103
— — Nicäa 59
— — Pisa 103

Theresia, Die hl. 85*
Thomas von Aquin 29, 54, 100
Thunn (Thun) 13, 23, 43, 45
Tiberius 10
Titularbischöfe 119
Tizian, Vecellio 17, 18, 35*
— — Tafelbild nach S. 80*
Toblino, See und Kastell 27*
Tomek, Ernst, Das Konzil von Trient, ein Markstein der Dogmengeschichte 53
Trauttmansdorff, N. 39

Trient
Augustinerkloster 21, 47*
Bischofsstab aus der Zeit des Konzils 87*
Casa Cazuffi Pernetto 14
Case Rella 13
Contrada Larga 13
Diözesan- und Stadtmuseum 24
Bischofsstab aus der Zeit des Konzils 87*
Choralbuch, Plakette 99*
„ Teil des Einbandes 101*
Elfenbeintafelte aus dem 13. Jahrh. 19*
Gobelins des P. Raisetti 25*
Dom 14
Äußere Ansicht 30*
Chor 57*
Fresko der Legende des hl. Julian 16, 83*
Hl. Kreuzkapelle 18*
Innere Ansicht, Tafelbild nach S. 18*
Konzilskruzifix 61*

Trient
Dom
Kreuzigungsfresko 120*
Krypta 117*
Löwenportal 58*
Madonnina del Duomo 16
Plakette des Domes 92*
Reliquienschrein 53*
Säule am Dom 9*
Wasserspeier 29*, 79*
Domplatz, Tafelbild nach S. 40*
Generalansicht der heutigen Stadt 24*, 25
Jahrmarktsplatz 20, 39*
Kastell 13, 21, 107*, 109*, 112*
Flötenspieler von Romanino 113*
Karl der Große und einige Bischöfe von Trient von Fogolino 115*
Kleiner Kamin des Kardinals Clesio 110*
Loggia im Kastell 111*
Kirchen
Apollinariskirche 14, 102*
Dom, siehe Trient, Dom
Dreifaltigkeitskirche 20
Franz Xaver 28
Hl. Kreuzkapelle 18
Hl. Kreuzkirche 100
Laurentiuskirche und -kloster 20, 21, 98*
Maria Maggiore, siehe unter Trient: Maria
Maria della Neve 18
Markuskirche 21
Peterskirche 21, 94*, 97*
Maria Maggiore 13, 18
Äußere Ansicht 65*
Innere Ansicht, Tafelbild nach S. 88*
Konzilsgemälde in 73*
Marmorchor der Orgel 88*
Piazza della Fiera, siehe Jahrmarktsplatz
Piazzetta dei Leoni 22
Paläste
delle Albere 24*, 26
Bortalazzi 14
Ciani 14, 24
Geremia 13, 24, 41*, 42*
Madruzzo 38*
Monti 14, 40*
Municipale 13
Pedrotti 14, 46*
Prato 13, 16*, 22

Trient
Paläste
Pretorio 13
Roccabruna 23, 49*
Rohr 14, 48*
Salvadori 14, 45*
Sardagna 23
Tabarelli 14
Zambelli 32
Plan von Trient zur Zeit des Konzils 11*
Stadtmauer, alte 15*
Straßen
Belonzani 13, 23
Borgo Novo 13
Calepina 13
Lunga 14
Suffraggio 40*
Vigilio 13, 57*
Tore
Hl. Kreuz 13
Margareten 12*
Torre di Augusto 22

Vanga, F. de, siehe Wanga
Vasto, Marchese del 38
Verucca 14
Verwaltung des kirchlichen Vermögens 115
Verwaltung des Pfarr- und Kirchenvermögens 121
Vida, Gerolamo 26
Vigilius, Der hl. 10, 14, 17, 81*
Villa Margone 27
Villazzano 27
Vincentini, Vinenzo, Bildhauer 19
Visitationen 90
Visitationsrecht 108
Vitalis, Wappen des Bischofs 91*
Vulgata 59

Wanga, Federicus de 13, 14
Weihbischöfe 119
Weihegewalt des Bischofs 110
Weltseelsorge 88
Wohltätigkeits- und Fürsorgeanstalten 102

Zehetbauer, Franz, Die Reformarbeit des Konzils in kirchenrechtlichem Lichte 108
Zueg, Bildhauer 16
Zwingli 68, 80.

Imprimatur

Viennae, die 30. Augusti 1912.

† **Josephus**, epp. Arp.
Vic. gen.

Bestempfohlene eucharistische Bücher

Paschalis Baylon. **Patron aller eucharistischen Vereine.** Von P. Aurbert Groeteken O. Fr. Min. 2. Auflage, 11. Tausend. Mit 82 Abbildungen im Text. 192 Seiten 8°. Elegant geb. M. 2.30 K 2.75.

„. . . Zu den besten deutschen Heiligenleben der letzten Jahre darf man unbedenklich Groetekens „Paschalis Baylon" rechnen, in bilderreichem, gefälligem Stil geschrieben . . ." Literarischer Ratgeber, München.

Gold, Edelsteine und Perlen oder die Zeremonien und Gebete bei der heiligen Messe. Von P. Plazidus Banz O.S.B., Pfarrer. In zweifarbigem Druck. 240 Seiten 8°. Elegant geb. M. 3. K 3.60.

„. . . Wer sich mit Hilfe dieses Büchleins in den Gehalt und Sinn der ganzen Opferhandlung vertieft, der schaut mit verständnisvollen Augen zum Altar. . . ." Pfarrer Dr. J. J. Sager, im „Vaterland", Luzern.

Das heilige Meßopfer. Ein Wort der Belehrung und Aufmunterung an das katholische Volk. Von Dr. Ferdinand Rüegg, Bischof. Mit Kopfleisten. 176 Seiten 8°. Elegant broschiert und beschnitten. M. 1.30 K 1.60, geb. M. 2.— K 2.40.

Das schöne Geschenkbuch legt kurz und klar die Lehre der Kirche über das heilige Meßopfer dar und begründet dieselbe auch gegenüber den vielfachen Verdrehungen und Anfeindungen, denen es ausgesetzt war und noch ist.

Das große Gastmahl. Ein Lehr- und Andachtsbuch für die Gläubigen. Von Dr. Ferdinand Rüegg, Bischof. Mit 2 Lichtdruckbildern, Original-Randeinfassungen und Kopfleisten. 560 Seiten. Format 75 × 120 mm. Geb. in Einbänden zu M. 1.50 K 1.80 und höher.

„Das vorliegende gehört zu den besten Kommunionbüchern, das eine Menge Gebete und Andachten zum kirchlichen und häuslichen Gebrauch mit empfehlenden kurzen, praktischen Belehrungen bietet." Literarischer Handweiser.

An heiligen Quellen. Beicht- und Kommunionbuch für das katholische Volk. Von Jakob Scherer, Pfarrer. Mit 2 Lichtdruckbildern, Original-Randeinfassungen und Kopfleisten. 744 Seiten. Format 75 × 120 mm. Geb. in Einbanden zu M. 1.80 K 2.20 und höher.

„Ein modernes Gebetbuch im besten Sinne des Wortes. Die Belehrungen über Beicht und Kommunion sind so licht- und gemütvoll, so gründlich und überzeugend, daß auch ein lauer und kalter Christ ergriffen werden muß." Kirchenzeitung, Salzburg.

Komm, Herr Jesu, komm! Kommunionbüchlein für die Jugend. Erwägungen und Gebete zur Vorbereitung und Danksagung beim Empfang der heil. Kommunion. Von P. Otto Häring O.S.B. Mit 3 Lichtdruckbildern, Randeinfassungen und Kopfleisten. 320 Seiten. Format 75 × 120 mm. Geb. in Einbanden zu M. —.90 K 1.10 und höher.

„Sowohl die Belehrungen über die erste Kommunion wie auch die zwei Kommunionandachten selbst sind Meisterwerke . . ." Büchermarkt, Crefeld.

Die ewige Liebe im Tabernakel. In zwölf Betrachtungen dargestellt, nebst Gebetsanhang. Von Augustin Hirsch, Curatus. Mit 2 Lichtdruckbildern. 224 Seiten. Format 75 × 120 mm. Geb. in Einbanden zu M. 1.— K 1.20 und höher.

„. . . Wir haben hier ein Volksgebetbüchlein im besten Sinne des Wortes, zeitgemäß, belehrend und aufmunternd zugleich . . ." „Monat-Rosen", Innsbruck.

Kern aller Gebete. Eine Auswahl katholischer Andachten mit zwölf Besuchungen des allerheiligsten Altarssakramentes und kirchlichen Hymnen. 50. verbesserte Auflage. Durchgesehen von Kaplan Rosen. In mittlerem Druck, mit 2 Stahlstichen. 558 Seiten. Format 75 × 120 mm. Geb. in Einbanden zu M. 1.30 K 1.60 und höher.

„Eine reichhaltige Sammlung kerniger Gebete und Andachten. Der Verehrung des allerheiligsten Altarssakramentes sind zwölf Besuchungen und drei Kommunionandachten gewidmet." „Lourdes-Rosen", Donauwörth.

Betrachtungen über das Altarssakrament, entnommen den hinterlassenen Schriften des seligen J. B. M. Vianney. Aus dem Französischen übersetzt und mit einem Gebetsanhange versehen von Benedikt Bury, Pfarrer. Mit 3 Lichtdruckbildern. 480 Seiten. Format 77 × 120 mm. Geb. in Einbänden zu M. 1.30 K 1.60 und höher.

„Die Herausgabe dieses Buches war sehr zu begrüßen, denn der Geist glühender Liebe, welche die große Seele des seligen Pfarrers von Ars erfüllte, wirkt noch zum Heile . . ." Schweizerische Kirchenzeitung, Luzern.

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen.

Verlagsanstalt Benziger & Co. A.-G., Einsiedeln, Waldshut, Köln a. Rh.

Neueste Werke aus dem Verlage von J. P. Bachem in Köln a. Rh.

Reformehe und christliche Ehe.

Von **Dr. Karl Böckenhoff**, o. ö. Professor der Kirchenrechte an der Universität Straßburg. — Geh. M. 2.40, geb. M. 3.20.

„In vorliegender Schrift macht der Verfasser den Versuch, die Hauptgegensätze zwischen der modernistischen und der katholischen Auffassung der Ehe aufzuweisen und zu beleuchten. Die allseitige Behandlung eines solchen Themas für einen großen Leserkreis ist nicht ohne Schwierigkeit. Der Verfasser hat es aber verstanden, auch demjenigen unter seinen Lesern, der die höchsten Ansprüche an seine Diskretion stellt, Genüge zu tun.

Modernistische Grundprobleme

in den dogmengeschichtlichen Untersuchungen von Dr. Schnitzer und Dr. Koch, kritisch beleuchtet von **Dr. theol. et phil. Anton Seitz,** o. ö. Professor an der Universität München. Geh. M. 1.60.

Zwei Mitglieder deutscher katholischer Fakultäten haben durch ihren Abfall von den Dogmen der katholischen Kirche um so mehr Verwirrung angestiftet, als sie ex professo dogmengeschichtliche Forschungen betrieben haben. Vorliegende Broschüre verfolgt den Hauptzweck, weitere Kreise in den ganzen Zusammenhang der von beiden Dogmenhistorikern aufgewühlten theologischen Zeitfragen einzuführen. Das erscheint gegenwärtig um so angebrachter, als die erste Aufregung des Streites sich gelegt hat und die Ruhe besonnener Kritik wiedergewonnen ist.

Josef Bachem und die Entwicklung der katholischen Presse in Deutschland.

Von **Dr. jur. utr. Karl Bachem.**

I. Band: **Bis zum Jahre 1848.** Mit einem Bildnisse Lambert Bachems. — Lex.-8° (XVIII und 404 S.) Geh. M. 5.—, geb. M. 6.—.

II. Band: **1848—1855.** Die Rheinische und Deutsche Volkshalle. Entwicklung des katholischen Pressewesens seit 1848. Mit dem Bildnisse Hermann Müllers. — Lex.-8°. Geh. M. 5.—, geb. M. 6.—.

III. Band: (Erscheint 1913).

„. . . ‚Josef Bachem' ist ein Werk, das jeder gebildete Katholik, jeder Zentrumsmann studieren sollte. Dem Politiker, dem Journalisten und Schriftsteller wird es große Dienste leisten und eine Fülle von Material und Anregung bieten. Andersdenkende werden durch die Lektüre dieses Buches eine klare Erkenntnis von dem Wollen und Streben des katholischen Volksteils erhalten. . . ." (Das Zentrum.)

Aus dem Leben eines deutschen Redakteurs.

Von **Dr. Hermann Cardauns.** — Geh. M. 3.60, geb. M. 4.60.

„Herzlichsten Dank für Ihre ebenso interessanten wie herzerquickenden Erinnerungen! Ich darf sie versichern, daß sie mich ganz gefesselt — am ersten Abend habe ich gleich bis 12 Uhr nachts gelesen! — und einen tiefen Eindruck gemacht haben. Sie weckten so manche heitere und ernste Erinnerung, brachten so manche Klärung. Vor allem aber haben sie die Liebe und Verehrung gegen den geistvollen Plauderer, soweit möglich, noch gesteigert. Ihren ungezählten Verehrern und Freunden haben Sie einen Genuß und auch eine Fülle von Anregung und Belehrung geboten." (Hervorragender Parlamentarier, Mai 1912.)

Die katholische Moral und ihre Gegner.

Grundsätzliche und zeitgeschichtliche Betrachtungen.

Von **Dr. Jos. Mausbach,** o. ö. Universitätsprofessor in Münster i. W. Dritte, erheblich vermehrte und verbesserte Auflage. Geh. M. 6.—; geb. in Ganzleinw. M. 7.—; in Halbfranzb. M. 8.—.

„Mit der Gründlichkeit und Präzision, die wir an Mausbach seit langem schätzen gelernt haben, wird hier ein Gegenstand behandelt, der auf alle Fälle aktuell genannt werden muß, wenigstens aktuell, sehr aktuell gestaltet werden kann, wie es der Verfasser getan hat. — Das prächtige Buch darf in der Bibliothek der gebildeten Katholiken nicht fehlen." (Unitas.)

Der kirchliche Strafprozeß.

Nach geltendem Rechte praktisch dargestellt von **Dr. Franz Heiner,** Auditor der Röm. Rota, päpstlicher Hausprälat und Apostolischer Protonotar. — 240 Seiten. 8°. Geh. M. 3.40, geb. M. 4.—.

Alles, was für die Praxis belanglos ist und nur noch wissenschaftlichen Wert hat, ist beiseite geschoben worden, um eben ein klares und einfaches Bild zu vermitteln, wie der kirchliche Strafprozeß sich heute abzuwickeln hat. Wer sich darüber belehren will, greife jetzt nur ruhig zu dem neuen Buche, das ihm hinreichenden Aufschluß geben wird."

Dr. Arth. Wynen (Rom) in der Köln. Volkszeitung.

Der kirchliche Zivilprozeß.

Von **Dr. Franz Heiner,** Auditor der Röm. Rota, päpstlicher Hausprälat und Apostolischer Protonotar. — Geh. M. 2.20, geb. M. 2.80.

„Alle, die zur kuralen Tätigkeit berufen sind, werden aus dem Buche reichen, praktischen Nutzen ziehen, der Seelsorgeklerus wird in ihm eine kurze, aber völlig orientierende Belehrung über eine sonst nur schwer zugängliche Materie finden."

(Anzeiger für die katholische Geistlichkeit.)

Katholische Kirche und moderner Staat.

Das Verhältnis ihrer gegenseitigen Rechtsansprüche. Von **Dr. Karl Böckenhoff,** o. ö. Professor der Kirchenrechte a. d. Universität Straßburg. — Geh. M. 2.40, geb. M. 3.20.

„. . . Der Verfasser untersucht das Problem vom historischen und rechtlichen Standpunkt aus. . . Schönheit in der Form, sachliche Gründlichkeit, praktischer Blick, Aktualität, vornehme Polemik und maßvolles Urteil empfehlen die Schrift dem gebildeten Laientum und dem Klerus als Mittel zum Selbstunterricht über die neuzeitlichen Fragen und als Rüstkammer für die ohne Zweifel noch erbitterter werdenden Kämpfe um die Stellung und Rechte der Kirche." (Germania.)

Durch jede Buchhandlung.

SOCIÉTÉ DE SAINT JEAN L'ÉVANGÉLISTE, DESCLÉE & Cie, Typographen des Hl. Apost. Stuhles und der Kongr. der hl. Riten. — TOURNAI (Belgien).

DAS REFORMIERTE BREVIER

MIT DEM NEUEN PSALTERIUM

und allen erlaubten Änderungen in den Texten und Rubriken nach den letzten päpstlichen Vorschriften.

bitábo quoniam elégi eam.

Víduam ejus benedícens benedícam : * paupéres ejus saturábo pánibus.

Sacerdótes ejus índuam salutári : * et sancti ejus exsultatióne exsultábunt.

Illuc producam cornu David, * parávi lucérnam Christo meo.

Inimícos ejus índuam confusióne : * super ipsum autem efflorébit sanctificátio mea.

Ant. Elégit Dóminus Sion in habitatiónem sibi.

Capitulum.

2 Cor. 1, 3-4.

BEnedíctus Deus, et Pater Dómini nostri Jesu Christi, Pater misericordiárum, et Deus totius consolatiónis, qui consolátur nos in omni tribulatióne nostra.

Hymnus.

CÆli Deus sanctissime,
Qui lucidas mundi plagas
Candóre pingis ígneo,
Augens decoro lúmine :
Quarto die qui flámmeam
Dum solis accéndis rotam,
Lunæ minístras órdinem,
Vagósque cursus síderum :
Ut nóctibus, vel lúmini
Diremptiónis términum,
Primórdiis et ménsium
Signum dares notíssimum;
Expélle noctem córdium :
Abstérge sordes méntium :
Resólve culpæ vínculum :
Everte moles críminum.
Præsta, Pater piíssime,
Patríque compar Unice,
Cum Spíritu Paráclito
Regnans per omne sæculum. Amen.

℣. Dirigátur, Dómine, orátio mea. ℟. Sicut incénsum in conspéctu tuo

Ad Magnificat.

Ant. Respéxit Dóminus * humilitátem meam, et fecit in me magna, qui potens est.

Reliqua ut in Ordinario.

— ❧ —

AD COMPLETORIUM.

Omnia ut in Ordinario, præter sequentia :

Ant. Immíttet Angelus Dómini.

Psalmus 33, 1.

BEnedícam Dóminum in omni témpore : * semper laus ejus in ore meo

In Domino laudábitur anima mea : * audiant mansuéti, et læténtur.

Magnificate Dominum mecum : * et exaltemus nomen ejus in idipsum.

Exquisívi Dominum, et exaudívit me : * et ex omnibus tribulationibus meis eripuit me.

Probeseite aus dem reformierten Brevier N° 35
in Rot- und Schwarzdruck mit roter Einfassung
4 Bände in-16° 15 × 9 Ctm
Stärke : 1½ Ctm; Gewicht des geb. Bandes : 225 Gramm.

Echtes indisches Papier. — Broschiert : Frs. 24-00.

In biegsamem, schwarzem Chagrin, mit vergoldeten Ecken u. Goldschnitt (N° 1813) . . . . . Frs. 43-25

Ebenso in schwarzem Chagrin I Sorte (N° 1902) . . . 48-25

Ebenso in schwarzem Chagrin I Sorte mit Rotgoldschnitt N° 1903 52-25

Scheide in Chagrinleder mit Klappe Frs. 3-00
» » » ohne Klappe » 2-00

Durchaus conform mit den Vorschriften des *Motu proprio* über die Feste gemäss den Dekreten vom 24. und 28. Juli 1911 enthalten die reformierten Breviere und Diurnalien der Société de St Jean l'Evangéliste auch die letzten Anordnungen der Bulle *Divino afflatu* vom 1. November 1911 und des Dekrets vom 23. Januar 1912 bezüglich der Recitation des Officiums. Die Aenderungen in den Texten und Rubriken befinden sich *an eigener Stelle* und sind in strengster Uebereinstimmung mit den MUTATIONES IN BREVIARIO ROMANO FACIENDÆ des letzten Dekrets.

Andere reformierte Ausgaben

N° 16 BREVIARIUM ROMANUM, 4 Bände in-12 18 × 10 ½; 22 Millim. Gewicht gebunden : 470 Gramm.

Sehr schöne Ausgabe auf *echtem indischen Papier* mit grosser, auch für ermüdete Augen sehr lesbarer Schrift. Rot- und Schwarzdruck mit roter Einfassung. Diese Ausgabe ist mit einem Farbenbild in jedem Band, 48 Vollbildern und zahlreichen Kopfleisten, Initialen, etc. geschmückt.

Echtes indisches Papier. Broschiert . Frs. 32.00

In biegsamem, schwarzem Chagrin mit abgerundeten Ecken u. Goldschnitt N° 1850 . . . . . Frs. 53-50

Ebenso in schwarzem Chagrin I Sorte (N° 1902) 59-50

Ebenso in schwarzem Chagrin I Sorte mit Rotgoldschnitt (N° 1903) . 63-50

Scheide in Chagrinleder mit Klappe Frs. 3-50
» » » ohne Klappe Frs. 3-50

N° 22. BREVIARIUM ROMANUM, 4 Bände in-48° (Diamant-Ausgabe) mit sehr leserlicher Schrift; wenige Verweisungen. Stärke : 12 Millimeter; Gewicht gebunden : 120 Gramm.

Indisches Papier. — Broschiert, Frs. 18-00

Gebunden in biegsam. chagriniert. Schafleder, Goldschnitt, runde Ecken (N° 1[illegible]) . . . . . Frs. 30.00

In biegsamem, schwarz. Chagrin, Goldschnitt, runde Ecken (N° 1803) . . 35.00

Derselbe Einband in Chagrin I Sorte (N° 1[illegible]) 42.00

Scheide in Chagrin mit Klappe Frs. 4-00
» » » ohne Klappe » 2.50

Verlag von Herder zu Freiburg und Wien I., Wollzeile Nr. 33.

Concilium Tridentinum

Diariorum, Actorum, Epistularum, Tractatuum

Nova collectio.

Edidit Societas Goerresiana

promovendis inter Catholicos Germaniae Litterarum Studiis.

Tomus I: Concilii Tridentini Diariorum pars prima: Herculis Severoli commentarius. Angeli Massarelli Diaria I ad IV, collegit, edidit, illustravit Sebastianus Merkle. Cum tabula phototypica civitatis Tridentinae saeculo XVI. 4°. (CXXXII und 932 S.) K 72.— = M. 60.—; geb. in Halbfranz K 79.68 = M. 66.40.

Tomus II: Concilii Tridentini Diariorum pars secunda: Massarelli Diaria V—VII, L. Pratani, H. Seripandi, L. Firmani, O. Panvinii, A. Guidi, P. G. de Mendoza, N. Psalmaei Commentarii collegit, edidit, illustravit Sebastianus Merkle. Cum tabula phototypica. 4°. (CLXXVIII und 964 S.) K 84.— = M. 70.—; geb. K 92.40 = M. 77.—.

Tomus IV: Concilii Tridentini Actorum pars prima: Monumenta concilium praecedentia, trium priorum sessionum acta, collegit, edidit, illustravit Stephanus Ehses. 4°. (CXLIV und 620 S.) K 57.60 = M. 48.—; geb. K 65.28 = M. 54.40.

Tomus V: Concilii Tridentini Actorum pars altera: Acta post sessionem tertiam usque ad Concilium Bononiam translatum, collegit, edidit, illustravit Stephanus Ehses. 4°. (LX und 1080 S.) K 84.— = M. 70.—; geb. K 92.40 = M. 77.—.

Tomus X: Concilii Tridentini epistularum pars prima: collegit, edidit, illustravit Godofredus Buschbell. (Befindet sich im Druck.)

Die ganze Sammlung wird aus 12 Bänden bestehen und in vier Abteilungen zerfallen: **Diaria** (Bd. I—III); **Acta** (Bd. IV—IX); **Epistulae** (Bd. X—XI) und **Tractatus** (Bd. XII).

Dieses Monumentalwerk über das für die beginnende Neuzeit epochemachende Konzil ist in der historischen und theologischen Abteilung größerer Bibliotheken nicht zu missen.

Luther von Hartmann Grisar S. J.

Drei Bände. Lexikon-8°.

I. **Luthers Werden. Grundlegung der Spaltung bis 1530.** 2., unveränderte Auflage. 4.—6. Tausend. XXXVI und 656 S. K 14.40 = M. 12.—; geb. in Buckram-Leinen K 16.32 = M. 13.60.

II. **Auf der Höhe des Lebens.** 1. und 2. Auflage. 1.—6. Tausend. XVIII und 820 S. K 17.28 = M. 14.40; geb. K 19.20 = M. 16.—.

III. **Am Ende der Bahn. Rückblicke.** 1. und 2. Auflage. 1.—6. Tausend. (Erscheint im Herbst 1912.)

„Die Aufnahme des ersten Bandes von Grisars ‚Luther' ist ein sprechender Beweis dafür, daß es trotz des verhetzenden konfessionellen Parteigetriebes und der augenscheinlichen Zerfahrenheit in Weltanschauungsfragen doch noch möglich ist, auf rein wissenschaftlich historischem Wege selbst über so heiß umstrittene Persönlichkeiten wie den Neurer von Wittenberg zur Verständigung und zu allgemein anerkannten Resultaten zu gelangen . . . Im ganzen erkannte die katholische wie protestantische Kritik das sichtlich obwaltende Bestreben, dem Gegenstande möglichst objektiv gerecht zu werden und der geschichtlichen Wirklichkeit möglichst nahe zu kommen, lobend an . . ."

(Germania, Berlin 1911. Literar. Beil. Nr. 43 [Univ.-Prof. Dr. Schmidlin, Münster].)

„ . . Um unsern Eindruck kurz zu schildern, so sehen wir in diesem zweiten Bande, welcher Luther auf der Höhe des Lebens und dessen Stellung und Einfluß auf die großen Ereignisse in Deutschland seit dem Augsburger Reichstag (1530) schildert, eine noch größere Reichhaltigkeit und fesselndere Mannigfaltigkeit des Inhaltes als im ersten Bande, da hier zugleich auch die wichtigsten und viel kontrovertierten Fragen bezüglich Luthers Charakter und Persönlichkeit besprochen und endgültig gelöst werden. Im übrigen zeigt sich hier dieselbe Tiefe und Gründlichkeit der Forschung in Verwertung der edierten und nichtedierten Lutherwerke und unsagreichen alten und neuen Luther-Literatur, dieselbe geistvolle psychologische Methode, dieselbe Milde, Umsicht und Freimütigkeit des Urteils, dieselbe Übersichtlichkeit und Systematik der Anordnung des Stoffes und dieselbe vornehme Ruhe und Objektivität, Klarheit und Eleganz der Darstellung, welche die katholische Kritik schon dem ersten Bande nachgerühmt hatte. . . ." (Katholische Kirchenzeitung, Salzburg 1911, Nr. 41 [Univ.-Prof. Dr. Anton Weiß, Graz].)

„Mit seinem ‚Luther' hat Grisar eine monumentale Biographie des Reformators gegeben, die mit unerbittlicher Sachlichkeit, frei von apologetischen Tendenzen eine historische Wertung des komplizierten Menschen und seiner Tat versucht."

(Literar. Ratgeber des Dürerbundes, Dresden 1912, S. 110.)

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen.

Druck von Adolf Holzhausen in Wien

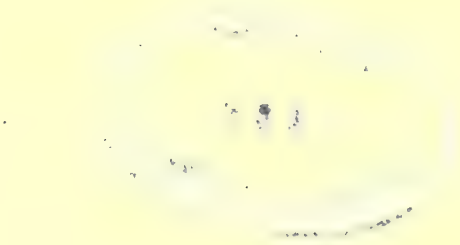

LIBRARY
JUN 0 8 1990
UNIVERSITY OF TORONTO